

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht über die Rechenschaftsberichte 1999 sowie über die Entwicklung der Finanzen der Parteien gemäß § 23 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	4
2. Rechnungslegung für das Jahr 1999	5
2.1 Rechenschaftsberichte	5
2.1.1 Als Bundestagsdrucksache veröffentlichte Rechenschaftsberichte ...	5
2.1.2 Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte	7
2.1.3 Nachträglich eingereichte Rechenschaftsberichte für frühere Rechnungsjahre	7
2.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte	7
2.2.1 Prüfungsumfang	7
2.2.2 Allgemeines Prüfungsergebnis	8
2.2.3 Verstöße gegen formale gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften ..	9
2.2.3.1 Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG – Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG	9
2.2.3.2 Darstellung der Gliederungsebenen im Rechenschaftsbericht	9
2.2.3.3 Nichtbeachtung der Gliederungsvorschriften des § 24 Abs. 2 bis 4 PartG	10
2.2.3.4 Keine vorangestellte Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 6 PartG	10
2.2.3.5 Fehlende bzw. unklare Erläuterungen der sonstigen Einnahmen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG	11
2.2.3.6 Fehlende, missverständliche oder eingeschränkte Prüfungsvermerke	11
2.2.3.7 Datierung der Rechenschaftsberichte und der Prüfungsvermerke ...	12
2.2.4 Inhaltlich nicht plausible Ausweise	12
2.2.4.1 Unstimmige Rechnungswerke, Rundungsdifferenzen und offensichtliche Versehen	12
2.2.4.2 Fehlerhafter Ausweis der staatlichen Mittel	12
2.2.4.3 Fehlender Anschluss an den jeweiligen Rechenschaftsbericht des Vorjahres	13

	Seite	
2.2.5	Weitere materielle Mängel	14
2.2.5.1	Unzulässige Spenden	14
2.2.5.2	Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Ausweis von Großspenden	16
2.2.5.3	Fehlerhafter Zuwendungsausweis	19
2.2.5.4	Indirekte staatliche Parteienfinanzierung	21
2.2.5.5	Mangelnde Berücksichtigung des Gesetzeszweckes bei der Rechnungslegung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG)	22
2.3	Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Parteiengesetz	23
2.4	Empfehlungen und Hinweise	24
2.4.1	Sponsoring	24
2.4.2	Annahmefugnis der Parteien bei Spenden von Ausländern	24
2.4.3	Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke	25
2.4.4	Zahlungen an Wählerinitiativen	26
2.4.5	„Patenschaftsabonnement“ und Parteispendenbescheinigung sowie Provisionszahlungen an professionelle Spendensammler	26
3.	Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung im Jahre 1999 gemäß § 24 PartG	27
3.1	Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten	27
3.2	Bundestagsparteien	28
3.2.1	Einnahmen	28
3.2.1.1	Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	29
3.2.1.2	Spenden	32
3.2.1.3	Staatliche Teilfinanzierung	35
3.2.2	Ausgaben	36
3.2.2.1	Personalkosten	36
3.2.2.2	Verwaltungsausgaben	37
3.2.2.3	Ausgaben für politische Tätigkeit	38
3.2.3	Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben	38
3.2.4	Vermögen	39
3.2.4.1	Reinvermögen	40
3.2.4.2	Besitz- und Schuldposten	40
3.2.4.3	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42
3.2.4.4	Entwicklung der Geldbestände	42
3.2.5	Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien	43
3.3	Sonstige Parteien	43
3.3.1	Einnahmen	43
3.3.2	Ausgaben	45
3.3.3	Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben	46
3.3.4	Vermögen	46
3.3.5	Gesamtentwicklung der Finanzen der sonstigen Parteien	47
4.	Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 2000 auf Grundlage der Rechenschaftsberichte 1999	48
4.1	Allgemeines	48
4.2	Besonderheiten bei der Festsetzung 2000 und den Abschlägen für 2001	49

	Seite
5. Neuberechnung der staatlichen Teilfinanzierung für 1999	49
6. Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung	49
7. Zur Umstellung auf den Euro (€)	50
 Anhang I	
Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien seit 1990 sowie zur Parteienfinanzierung 1999 – Anlagen 1.1 bis 4.2.5.17	51
 Anhang II	
Hinweisschreiben zur Umstellung auf den Euro	175
 Anhang III	
Pressemitteilung vom 17. Mai 2001 – Bundestagspräsidium entscheidet über abgeführte Spenden	178

1. Zusammenfassung

Nach § 23 Abs. 5 PartG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994¹⁾ erstattet der Präsident des Deutschen Bundestages dem Parlament jährlich Bericht über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien. Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 PartG ist in den Bericht nach § 23 Abs. 5 PartG das Ergebnis der Prüfung aufzunehmen, ob die Rechenschaftsberichte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der erste Abschnitt des vorliegenden Berichts befasst sich mit der Prüfung der für das Jahr 1999 eingereichten Rechenschaftsberichte (s. u. Nr. 2., S. 5 ff.). Soweit hier aktuelle Vorgänge angesprochen werden, wurde der Sachstand grundsätzlich bis zum 18. Dezember 2001 berücksichtigt. In Einzelfällen konnte auch noch auf spätere Entwicklungen eingegangen werden. Nachfolgend wird die Finanzentwicklung insbesondere der Bundestags- und ausgewählter sonstiger Parteien anhand der Ausweise in den geprüften Rechenschaftsberichten dargestellt (s. u. Nr. 3, S. 27 ff.). Anschließend wird die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 2000 sowie die Anfang des Jahres 2001 erfolgte Neuberechnung der Teilfinanzierung für das Jahr 1999 dokumentiert (Nr. 4 und Nr. 5, S. 48 f.). Schließlich wird auf die Tätigkeit der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung (Nr. 6, S. 49 f.) und auf die Auswirkungen der Umstellung auf den Euro hingewiesen (Nr. 7, S. 50).

Der Bericht beschränkt sich auf die Rechenschaftsberichte der Parteien und bezieht sich nicht auf deren Umfeld, z. B. die so genannten politischen Stiftungen und die Fraktionen. Er ist zudem von den Rechenschaftsberichten selbst zu unterscheiden, die die Parteien nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG einzureichen haben. Diese werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages als Bundestagsdrucksache bekannt gemacht (vgl. u. Nr. 2.1.1, S. 5 f.). Die Rechenschaftsberichte der Parteien sowie die Berichte nach § 23 Abs. 5 PartG sind seit 1984 als Bundestagsdrucksache veröffentlicht worden²⁾. Zuvor wurden die Rechenschaftsberichte im Bundesanzeiger bekannt gemacht (vgl. die Fundstellen nachweise in **ANHANG I - Anlagen 1.1, 1.3, 1.4**).

Der vorliegende Bericht erfasst das Rechnungsjahr 1999. Von den zum 31. Dezember 1999 nach § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter registrierten 99 Parteien haben die sechs Bundestagsparteien und 25 sonstige Parteien einen Rechenschaftsbericht eingereicht. Darüber hinaus hat die nicht beim Bundeswahlleiter registrierte Partei Demokratische Linke (DL) einen Rechenschaftsbericht abgegeben. Die meisten Parteien, die einen Rechenschaftsbericht eingereicht haben, sind bei ihrer Rechnungslegung sorgfältig

und gewissenhaft vorgegangen. Soweit die mittelverwaltende Stelle bei ihrer Prüfung Mängel festgestellt hat, haben die Parteien sie in den meisten Fällen unter Einbeziehung ihrer Wirtschaftsprüfer rechtzeitig korrigiert. Die danach noch verbliebenen Fehler waren nicht wesentlich, sodass die Festsetzung der staatlichen Mittel ohne Verletzung der die mittelverwaltende Stelle bindenden Vorschrift des § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG erfolgen konnte.

Die Entwicklung der Parteifinanzen steht in engem Zusammenhang mit der Anzahl und der Bedeutung der im jeweiligen Rechnungsjahr stattfindenden Wahlen. Als Rahmenbedingung für die Finanzentwicklung im Berichtsjahr ist zu beachten, dass in diesem Jahr nicht nur die Europawahl, sondern auch sieben Landtagswahlen (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen) sowie acht Kommunalwahlen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern) stattfanden.

Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien war 1999 uneinheitlich. Nachdem sie im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 1998 durchweg gestiegen waren, konnten nur SPD, CDU und PDS im Jahre 1999 einen leichten Anstieg der Einnahmen verbuchen (1 %, 2 % und 5 %). Bei den übrigen Parteien gingen die Einnahmen hingegen zurück (CSU: – 3 %, GRÜNE: – 10 % und FDP: – 7 %). Dieses Bild ist im Wesentlichen damit zu erklären, dass sich die Spendeneinnahmen bei allen Parteien mit Ausnahme der PDS teils erheblich verringerten, während bei den meisten Parteien das Beitragsaufkommen und die Höhe der staatlichen Mittel annähernd gleich blieben. Bei der PDS stiegen dagegen die Einnahmen aus staatlichen Mitteln deutlich an (16 %). Die Anzahl der Großspenden nahm im Jahre 1999 nach einem Anstieg im Jahr der Bundestagswahl 1998 erwartungsgemäß wieder ab.

Die Gesamtausgaben gingen im Berichtsjahr bei allen Bundestagsparteien zurück, wobei die Spanne von 3 % bei der SPD bis zu 27 % bei der CSU reichte.

Auch wenn 1999 zahlreiche Wahlen zu bestreiten waren, reichten die Ausgaben doch nicht an die des Vorjahres heran. Dies schlug sich auch im durchweg deutlichen Rückgang der Ausgaben für die politische Tätigkeit als Sammelposten für die allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe nieder. Gleichwohl fielen diese Ausgaben und auch die Gesamtausgaben nicht auf das Niveau des Jahres 1997 zurück. So bilden sich auch im Verhältnis der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben für das Jahr 1999 die Belastungen ab, die den Parteien durch die zahlreichen Kommunal- und Landtagswahlkämpfe sowie durch den Europawahlkampf entstanden sind. Mit Ausnahme der CSU, die nur den Europawahlkampf in Bayern zu bestreiten hatte, gelang es keiner Partei, Einnahmen und Ausgaben auszugleichen oder gar einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften.

¹⁾ BGBl. I S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146).

²⁾ Ein Bezugshinweis findet sich auf der letzten Seite dieser Drucksache. Die Bundestagsdrucksachen ab der 13. Wahlperiode sind zudem über das Internet im Volltext erhältlich (<http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>).

Das schlägt sich auch in der Entwicklung des Vermögens nieder, die bei allen Bundestagsparteien mit Ausnahme der CSU negativ ist. Am stärksten ist der Rückgang bei der FDP mit 51 %. Deutlich ist auch die Abnahme bei der CDU mit 27 % und bei den GRÜNEN mit 18 %. Geringere Einbußen mussten SPD mit 12 % und PDS mit 11 % hinnehmen. Damit setzte sich die im Vorjahr begonnene, mit den hohen Ausgaben für Landtags- und Kommunalwahlkämpfe sowie des Wahlkampfes für die Europawahl zu erklärende Entwicklung fort. Allein die CSU konnte ihr Vermögen um 15 % steigern.

Die sonstigen Parteien reduzierten im Jahre 1999 bei fallenden Einnahmen ihre Ausgaben und gelangten überwiegend zu einem positiven Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis. Mit Ausnahme von DVU und REP bildete sich dies auch in einem Anstieg des Reinvermögens ab. Das lässt den Schluss zu, dass sich die sonstigen Parteien in den Wahlkämpfen des Jahres 1999 nicht in demselben Maße engagierten wie die Bundestagsparteien, bei denen

im Berichtsjahr noch keine Konsolidierung der durch den Bundestagswahlkampf belasteten Parteifinzen einreten konnte. Abgesehen von diesem naheliegenden Zusammenhang fällt es aber schwer, allein aus dem Zahlenwerk sichere Aussagen über die Gründe der Finanzentwicklung bei den strukturell sehr verschiedenen sonstigen Parteien treffen zu wollen.

Zusammenfassend lässt sich für die Finanzentwicklung im Berichtsjahr festhalten, dass insbesondere bei den Bundestagsparteien die sonst schon im ersten Jahr nach Bundestagswahlen zu erkennende Entspannung der Parteifinzen noch nicht eingetreten ist. Die Parteien hatten im Jahre 1999 eine Reihe von Wahlen zu bestreiten, die ihr finanzielles Engagement erforderten. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Jahre 2000 wieder die zyklische Entwicklung der Parteifinzen in Abhängigkeit von wahlarmen und wahlreichen Jahren wie in den Vorjahren bestätigt.

2. Rechnungslegung für das Jahr 1999

2.1 Rechenschaftsberichte

Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG sind die Parteien gehalten, die Rechenschaftsberichte bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages in seiner Eigenschaft als mittelverwaltende Stelle einzureichen. Nach Satz 4 der Vorschrift kann diese Frist „aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten“ verlängert werden. Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr häufig, auch von den Bundestagsparteien, Gebrauch gemacht (vgl. u. Nr. 2.2.3.1, S. 9).

2.1.1 Als Bundestagsdrucksache veröffentlichte Rechenschaftsberichte

Die nachstehend aufgelisteten Parteien haben für 1999 einen Rechenschaftsbericht eingereicht. Zur besseren Übersicht werden die im Deutschen Bundestag vertretenen Par-

teien gesondert aufgeführt. Sie sind nach den von ihnen erlangten Wählerstimmen an dem für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgeblichen Stichtag (31. Oktober 1999) geordnet. Die sonstigen Parteien sind, soweit sie staatliche Mittel erhalten, ebenfalls nach ihrem Wahlerfolg, im Übrigen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden die Rechenschaftsberichte wegen ihres großen Umfangs in zwei Teilen bekannt gemacht. Zunächst wurden die Rechenschaftsberichte der Bundestagsparteien veröffentlicht, da deren Berichte in der Regel vor den zu erwartenden Berichten der sonstigen Parteien eingereicht werden. Die Bekanntmachung der Berichte der sonstigen Parteien erfolgte im Anschluss als gesonderte Bundestagsdrucksache. Diese Aufteilung hat sich bewährt. Durch sie wird eine den Interessen der Öffentlichkeit entgegenkommende Übersichtlichkeit erreicht.

Bundestagsparteien		
Parteiame	Kurzbezeichnung	Veröffentlichung in Bundestagsdrucksache 14/5050
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	Seite 4 ff.
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Seite 46 ff.
Christlich-Soziale Union e.V.	CSU	Seite 74 ff.
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	Seite 84 ff.
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	Seite 136 ff.
Freie Demokratische Partei e.V.	FDP ³⁾	Seite 112 ff.

³⁾ Die Partei hat die Schreibweise der Kurzbezeichnung von F.D.P. in FDP geändert.

Sonstige Parteien mit Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung		
Parteiename	Kurzbezeichnung	Veröffentlichung in Bundestagsdrucksache 14/5725
DIE REPUBLIKANER	REP	Seite 116 ff.
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	Seite 76 ff.
Initiative Pro D-Mark ⁴⁾ - neue liberale Partei -	Pro DM	Seite 166 ff.
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	Seite 178 ff.
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	Seite 214 ff.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	Seite 190 ff.
Südschleswigscher Wählerverband	SSW	Seite 282 ff.
STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN	STATT Partei	Seite 252 ff.
Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein	WSH	Seite 289 f.
DIE GRAUEN - Graue Panther	GRAUE	Seite 96 ff.
BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen ⁵⁾	BFB - Die Offensive	Seite 26 ff.
Arbeit für Bremen und Bremerhaven e.V.	AFB	Seite 7 ff.
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS	FAMILIE	Seite 138 ff.

Sonstige Parteien ohne Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung		
Parteiename	Kurzbezeichnung	Veröffentlichung in Bundestagsdrucksache 14/5725
Allgemeine demokratische Liga für Entscheidungsrecht	A.D.L.E.R.	Seite 3 ff.
Automobile-Steuerzahler-Partei	ASP	Seite 16 ff.
Bund Deutscher Patrioten	BDP	Seite 23 ff.
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	Seite 40 ff.
Christliche Partei Deutschlands	CPD	Seite 52 ff.
Demokratische Linke	DL	Seite 60 ff.
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	Seite 64 ff.
Feministische Partei DIE FRAUEN	DIE FRAUEN	Seite 150 ff.
Idealisten für das 21. Jahrhundert	IDEALISTEN	Seite 162 ff.
Neues Bewusstsein ⁶⁾	Bewusstsein	Seite 211 ff.
ÖKOLOGISCHE LINKE	ÖkoLi	Seite 236 ff.
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	PSG	Seite 244 f.
RENTNER-PARTEI	RENTNER	Seite 246 ff.

⁴⁾ Seit Herbst 2000 lautet der Parteiename nach Auskunft der Partei „Pro Deutsche Mitte - Initiative Pro DM“.

⁵⁾ Die Partei hat sich zum 31. Dezember 2000 aufgelöst.

⁶⁾ Seit Frühjahr 2000 lautete der Parteiename ausweislich der beim Bundeswahlleiter hinterlegten Unterlagen „Bewusstsein“. Der Bundeswahlleiter hat am 29. Mai 2001 mitgeteilt, dass sich die Partei mit der neuen politischen Vereinigung „Alternative spirituelle Politik im neuen Zeitalter“ verschmolzen und damit aufgelöst hat.

2.1.2 Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte

Die Zahl der eingereichten Rechenschaftsberichte verharrt im Berichtsjahr auf dem niedrigen Stand der Vorjahre. Nur 31 der 99 beim Bundeswahlleiter als Parteien registrierten politischen Vereinigungen, also rund 31 %, haben einen solchen Rechenschaftsbericht eingereicht. Hinzu kommt der Bericht der nicht als Partei beim Bundeswahlleiter registrierten politischen Vereinigung Demokratische Linke (DL). Umgekehrt bedeutet dies, dass mehr als zwei Drittel der Parteien das Transparenzgebot des Grundgesetzes (Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG) verletzt haben, indem sie keinen Rechenschaftsbericht eingereicht haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Parteien – wenn auch indirekt – an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen, weil ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden einerseits für die Spender gemäß § 10b Abs. 2, § 34g Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich abzugsfähig sind, andererseits für die Parteien keine Körperschaft- oder Schenkungsteuer auslösen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG, § 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG). Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat in ihrem Bericht vom 18. Juli 2001 – auch unter Berufung auf Vorgängerkommissionen und den Bundesrechnungshof – vorgeschlagen, die indirekte staatliche Teilfinanzierung davon abhängig zu machen, dass die Parteien ihrer Pflicht zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts nachkommen (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 63).

Einige Parteien haben noch nie einen Rechenschaftsbericht eingereicht (vgl. **ANHANG I - Anlage 1.2**) und so auch die Gelegenheit versäumt, ihre Rechnungslegung – und damit eine wichtige Seite des innerparteilichen Lebens – kostenlos ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Umgekehrt hat die Partei Demokratische Linke (DL), die bisher keine ordnungsgemäßen Parteiunterlagen beim Bundeswahlleiter eingereicht hat und dementsprechend dort nicht gemäß § 6 Abs. 3 PartG registriert ist, gleichwohl einen Rechenschaftsbericht abgegeben (vgl. **ANHANG I - Anlage 1.3**).

Es muss abschließend erneut betont werden, dass die Parteien auch dann zur Rechnungslegung verpflichtet sind, wenn sie keinen Anspruch auf direkte staatliche Teilfinanzierung haben. Die aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG folgende Pflicht aller Parteien zur öffentlichen Rechnungslegung besteht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes unabhängig von einer staatlichen Finanzierung der Parteien. Sollte die Missachtung der Rechnungslegungspflicht daran liegen, dass die Erstellung der Rechenschaftsberichte Schwierigkeiten bereitet, biete ich erneut an, durch meine Verwaltung den Parteien beratende Hilfe zu leisten⁷⁾.

⁷⁾ Anschrift des Referats Parteienfinanzierung: Deutscher Bundestag, Referat PD 2, 11011 Berlin; vgl. als Hilfestellung das „Muster eines Rechenschaftsberichts“ in Bundestagsdrucksache 13/4503, S. 133 ff., zuletzt abgedruckt in Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 185 ff.

2.1.3 Nachträglich eingereichte Rechenschaftsberichte für frühere Rechnungsjahre

Ebenso wie in den Vorjahren haben Parteien im Berichtsjahr Rechenschaftsberichte nachträglich für frühere Rechnungsjahre eingereicht.

Die CDU hat im Oktober 2000 einen neu gefassten Rechenschaftsbericht für das Jahr 1998 eingereicht (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 158 ff.). Die Neufassung enthält im Wesentlichen die bereits mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilten Korrekturen des in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 ff. veröffentlichten Rechenschaftsberichts. In den Tabellen des hier vorgelegten Berichts sind die Angaben des korrigierten Rechenschaftsberichts zu Grunde gelegt worden. Entsprechend sind auch sämtliche hier angegebenen Veränderungswerte für das Rechnungsjahr 1998 in der Finanzanalyse dem Ausweis in Bundestagsdrucksache 14/5050 angepasst. Bei den Angaben in dieser Bundestagsdrucksache ist zu beachten, dass es sich um die buchungstechnische Erfassung zuvor nicht ausgewiesener Vermögenswerte des Landesverbandes Hessen in Höhe von rund 16,7 Mio. DM, des Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Höhe von 255 078 DM und des Bundesverbandes in Höhe von 75 102 DM als sonstige Einnahmen handelt, die der Partei tatsächlich bereits vor vielen Jahren zugeflossen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 185 ff. sowie die Anschlussrechnung, S. 189 f., s. auch unten Nr. 3.1, S. 27). Wann dies genau der Fall war, hat sich bislang im Einzelnen nicht vollständig aufklären lassen, sodass eine entsprechende Zuordnung zu einzelnen Rechnungsjahren nicht möglich ist.

Die Parteien DMP (Deutsche Mittelstandspartei), PBC (Partei Bibeltreuer Christen) und PSG (Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale) haben in ihren nachträglich eingereichten Rechenschaftsberichten für das Jahr 1998 auf entsprechende Hinweise der mittelverwaltenden Stelle ursprünglich vorhandene Mängel ganz oder teilweise behoben. Die DMP hat ihren Bericht nicht von einem Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Da diese Parteien die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Parteiengesetz nicht erfüllten, ergaben sich für sie aus der verspäteten Abgabe bzw. den noch verbliebenen Mängeln der Rechenschaftsberichte keine finanziellen Folgen.

2.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte

2.2.1 Prüfungsumfang

Die mittelverwaltende Stelle hat die von den Parteien eingereichten Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 PartG darauf zu prüfen, ob sie den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes über die Rechnungslegung entsprechen.

Die mittelverwaltende Stelle prüft zum einen, ob die formalen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften hinsichtlich der Abgabe der Rechenschaftsberichte und ihres Aufbaus eingehalten worden sind (vgl. dazu im Einzelnen

u. Nr. 2.2.3, S. 9 ff.). Zum anderen werden die Rechenschaftsberichte auf ihre inhaltliche Plausibilität überprüft⁸⁾, das heißt darauf hin, ob sie mit den übrigen Ausweisen des Rechenschaftsberichts bzw. mit den amtlichen Unterlagen, vor allem denjenigen über die staatliche Teilfinanzierung, nicht in Widerspruch stehen (s. hierzu im Einzelnen u. Nr. 2.2.4.2, S. 12 ff.).

Werden Unstimmigkeiten festgestellt, wird zunächst die betroffene Partei unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers um Stellungnahme gebeten. In vielen Fällen stellt sich dabei heraus, dass es sich um ein Versehen bei der Rechnungslegung gehandelt hat. Der Fehler kann dann häufig noch vor Ablauf der um drei Monate verlängerbaren Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG bzw. bei den Parteien, die keine staatlichen Mittel erhalten, vor Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte vom Vorstand der Partei mit Bestätigung des Wirtschaftsprüfers behoben werden. Oft kann auch der Verdacht materieller Fehlerhaftigkeit entkräftet werden.

Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit findet aber auch dann statt, wenn die mittelverwaltende Stelle – nicht zuletzt als Folge der öffentlichen Kontrolle durch die Verteilung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache – von dritter Seite auf mögliche materielle Fehler hingewiesen wird oder sonst Kenntnis von möglichen inhaltlichen Fehlern in einem Rechenschaftsbericht erlangt (vgl. dazu u. Nr. 2.2.5, S. 14 ff.).

Die materielle Richtigkeit der Rechenschaftsberichte zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe der Parteien sowie ihrer mit der Prüfung beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer, deren Testate ihrerseits von der Wirtschaftsprüferkammer regelmäßig unter fachlichen Gesichtspunkten überprüft werden. Aus § 29 Abs. 1 PartG über die Prüfung der Rechenschaftsberichte ergibt sich, dass die Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 PartG) und durch die mittelverwaltende Stelle (§ 23 Abs. 3 PartG) rechtlich gleichrangig sind. Allerdings vermutet die mittelverwaltende Stelle bei uneingeschränkt testierten Rechenschaftsberichten grundsätzlich deren inhaltliche Richtigkeit, wenn ihr keine substantiierten gegenteiligen Anhaltspunkte bekannt sind oder werden. Der Gesetzgeber ging bei der Abwägung zwischen der verfassungsmäßig gewährleisteten Parteienfreiheit und dem damit einhergehenden Recht auf „Staatsfreiheit“ der Parteien einerseits sowie der Sicherstellung einer möglichst großen Transparenz andererseits davon aus, dass mit der inhaltlichen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, durch die Veröffentlichung dieser Berichte als Bundestagsdrucksachen und durch Berichte der vorliegenden Art eine hinreichende Kontrolle durch die Öffentlichkeit gewährleistet sei.

Die Zuständigkeit des Präsidenten des Deutschen Bundestages, die inhaltliche Richtigkeit der Rechenschaftsberichte zu überprüfen, ist auch vom Verwaltungsgericht Berlin im Verfahren um den mit Bescheid vom 14. Februar 2000 ausgesprochenen Anspruchsverlust der CDU

in Höhe von rund 41 Mio. DM nicht in Zweifel gezogen worden. Die CDU hatte sich mit ihrer Klage gegen den Verlust des Zuwendungsanteils im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 1999 gewandt. Der Anspruchsverlust war auszusprechen, weil im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1998 ein Vermögensbestand in Höhe von rund 17 Mio. DM des hessischen Landesverbandes nicht erfasst worden war. Das Gericht lässt in seinem der Klage stattgebenden erstinstanzlichen Urteil vom 31. Januar 2001 zwar einen nur formell ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht als Voraussetzung für die Gewährung der staatlichen Mittel genügen, bestätigt aber ausdrücklich das materielle Prüfungsrecht des Präsidenten des Deutschen Bundestages⁹⁾. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat sich mit Rücksicht auf das laufende Verfahren einer Bewertung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Berlin enthalten. Sie ist aber mit der Vorgängerkommission der Auffassung, das Gesetz sei unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits dahin gehend zu präzisieren, dass nur ein inhaltlich richtiger Rechenschaftsbericht dem Transparenzgebot des Parteiengesetzes entspricht (Bundestagsdrucksachen 14/6710, S. 62; 14/637, S. 29). Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat die vom Präsidenten des Deutschen Bundestages eingelegte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil am 9. November 2001 zugelassen¹⁰⁾. Das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens lautet OVG 3 B 2.01.

2.2.2 Allgemeines Prüfungsergebnis

Für das Berichtsjahr kann festgehalten werden, dass die meisten Parteien, die einen Rechenschaftsbericht eingereicht haben, bei ihrer Rechnungslegung sorgfältig und gewissenhaft vorgegangen sind. Die bereits in den Vorjahren erkennbare Entwicklung hat sich damit fortgesetzt. Die Parteien, die einen Rechenschaftsbericht verfassten, haben in der Regel viel Mühe und Arbeit aufgewandt, um ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen und die vom Gesetz geforderte Transparenz zu erzielen. Dabei hat sich die weit überwiegende Mehrzahl der Parteien an dem vom Referat Parteienfinanzierung meiner Verwaltung mit Rundschreiben vom 30. August 1994 als „Hilfestellung“ verteilten Musterentwurf orientiert (zuletzt abgedruckt in Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 185 ff.). Die damit erreichte Vereinheitlichung der Rechenschaftsberichte trägt wesentlich zu ihrer Vergleichbarkeit bei.

Soweit die mittelverwaltende Stelle im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte Hinweise auf Mängel gegeben hat, haben die Parteien sie in den meisten Fällen unter Einbeziehung ihrer Wirtschaftsprüfer rechtzeitig korrigiert. Hierbei erwies sich das schon längere Zeit übliche Verfahren der Kommunikation auf „Arbeitsebene“ für die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den Schatzmeistereien und den Wirtschaftsprüfern einerseits sowie der mittelverwaltenden Stelle andererseits als hilfreich. So erstellte das Referat Parteienfinanzierung zu jedem Rechenschaftsbericht eine detaillierte „Prüfliste“, die die

⁸⁾ Vergleiche dazu grundsätzlich Bundestagsdrucksachen 13/8888, Nr. 4.2.1, S. 12 ff., und 14/4747, Nr. 4.2.1, S. 17 f.

⁹⁾ VG 2 A 25.00, veröffentlicht in NJW 2001, S. 1367 ff. (S. 1370).

¹⁰⁾ OVG 3 N 21.00.

Grundlage des weiteren Verfahrens bildete. Oftmals wurde bei kleineren Unkorrektheiten telefonisch rasch Einigkeit über die notwendigen Korrekturen erzielt, sodass die Ergänzungen und Änderungen ohne weitere Verzögerungen von den Parteien eingearbeitet und vom Wirtschaftsprüfer testiert werden konnten. Zum Teil waren jedoch auch häufige Gespräche sowie ein sehr umfangreicher Schriftverkehr mit der Partei und dem Wirtschaftsprüfer erforderlich, um die Fehler noch vor Ablauf der Abgabefrist in der erforderlichen Form, nämlich mit einem Testat des Wirtschaftsprüfers, beheben zu können. Die danach noch vorhandenen Fehler waren nicht wesentlich, sodass gleichwohl die Festsetzung der staatlichen Mittel ohne Verletzung der die mittelverwaltende Stelle bindenden Vorschrift des § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG erfolgen konnte.

Wiederholt ist neuerdings die Frage aufgetaucht, ob die mittelverwaltende Stelle von den Parteien bei Vorliegen substantiiertes Hinweise auf materielle Fehler in der Rechnungslegung früherer Jahre stets verlangen kann und muss, ihre Stellungnahme von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Aus Gründen der Gleichheit und wegen der Notwendigkeit einer unabhängigen, unparteilichen Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung kann auf diese Forderung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Deshalb verlangt die mittelverwaltende Stelle auch weiterhin die Überprüfung der Stellungnahmen der Parteien durch einen Wirtschaftsprüfer, wenn sich ergänzender materieller Prüfungsbedarf ergibt.

Die folgenden Feststellungen zur Prüfung durch die mittelverwaltende Stelle gliedern sich nach den im Gesetz vorgesehenen Prüfungskriterien:

- Einhaltung der formalen gesetzlichen Rechnungsvorschriften (nachfolgend Nr. 2.2.3),
 - Widerspruchsfreiheit der Ausweise zueinander sowie zu den Unterlagen der mittelverwaltenden Stelle (Nr. 2.2.4, S. 12 ff.)
- und
- weitere, von Dritten mitgeteilte oder sonst bekannt gewordene inhaltliche Mängel (Nr. 2.2.5, S. 14 ff.).

2.2.3 Verstöße gegen formale gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften

2.2.3.1 Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG – Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG

Das Parteiengesetz sieht für die Abgabe der Rechenschaftsberichte drei Fristen vor:

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG ist der Rechenschaftsbericht „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen“ (1. Frist). In der Regel können nur die Parteien, die diese Frist einhalten, zum ersten Festsetzungstermin am 1. Dezember berücksichtigt werden. Nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG kann der Präsident des Deutschen Bundestages die Abgabefrist aus beson-

deren Gründen um bis zu drei Monate verlängern. Wenn diese 2. Frist bis zum 31. Dezember nicht eingehalten wird, hat das gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG für die jeweilige Partei den Verlust der staatlichen Mittel zur Folge, die sich aus den für die Finanzierung relevanten Zuwendungen an die Partei errechnen. Die 3. Frist endet mit Ablauf des auf das Ende der 2. Frist folgenden Jahres: Hat die Partei den vorschriftsmäßigen Bericht auch dann noch nicht eingereicht, verliert sie neben dem Zuwendungsanteil auch den noch verbliebenen Anspruch auf den Wählerstimmenanteil und damit jeglichen Anspruch auf staatliche Mittel (§ 23 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Für Parteien, die keine staatlichen Gelder beanspruchen können, hat die Nichtbeachtung der Abgabefristen – abgesehen von der Frage, ob der Rechenschaftsbericht noch zusammen mit den anderen Rechenschaftsberichten des betreffenden Rechnungsjahres veröffentlicht werden kann – keine Auswirkungen.

Für das Rechnungsjahr 1999 haben alle anspruchsberechtigten Parteien die Fristen für die Abgabe des Rechenschaftsberichts, die eine Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung ermöglichen, eingehalten. Zahlreiche Parteien hatten eine Fristverlängerung beantragt. Hierunter waren sowohl fünf der sechs im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (SPD, CDU, CSU, GRÜNE, FDP) als auch vier der dreizehn sonstigen Parteien, die an der staatlichen Parteienfinanzierung teilhaben.

2.2.3.2 Darstellung der Gliederungsebenen im Rechenschaftsbericht

Verschiedentlich haben Parteien ihre einzelnen Gliederungsebenen im Rechenschaftsbericht nicht zutreffend dargestellt. Als Grundsatz gilt, dass Gliederungen aufzuführen sind, wenn sie bei einer Partei existieren. Die nachgeordneten Gebietsverbände der einzelnen Landesverbände sind zusammenzufassen. Mehrfach war im Berichtsjahr das Problem zu behandeln, dass Gliederungen keine Finanzhoheit besitzen (Partei für soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale [PSG], Bund Deutscher Patrioten [BDP]) oder ihre Finanzmittel von einer anderen Gliederung verwaltet werden (FAMILIE, Bewußtsein). Hier besteht die Möglichkeit, die Positionen der Gliederung, die keine Finanzhoheit hat bzw. deren Finanzen verwaltet werden, mit „0“ im Rechenschaftsbericht auszuweisen und den Ausweis nach § 24 Abs. 8 PartG zu erläutern. Alternativ könnte auf den Ausweis verzichtet werden. Da sich beim Verzicht auf Ausweise durch Weglassen des Eintrags in einer Position oder Auslassen einer ganzen Spalte jedoch stets die Frage stellt, ob die Partei den Ausweis übersehen hat, sollte in diesem Fall ebenfalls eine aussagekräftige Erläuterung nach § 24 Abs. 8 PartG gegeben werden. Um die nach dem Parteiengesetz erforderliche Transparenz zu gewährleisten, müsste die Gliederung, die Finanzhoheit besitzt oder eine andere Gliederung in Finanzangelegenheiten vertritt, die rechenschaftspflichtigen Vorgänge ausweisen, die sie für eine andere Gliederung wahrgenommen hat.

Die Partei Arbeit für Bremen (AFB) hat insoweit auf Nachfrage mitgeteilt, der Stadtverband Bremen sei identisch mit dem Landesverband Bremen. Die Partei Neues Bewußtsein hat angegeben, dass ein eigenes Rechnungswesen für den Landesverband Nordrhein-Westfalen nicht bestand und deshalb die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte für den Bundesverband und den Landesverband Nordrhein-Westfalen zusammengefasst wurden. Die politische Vereinigung Demokratische Linke (DL) hat in ihren Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht ausgeführt, es existiere nur der Landesverband Berlin, der zugleich die Aufgaben des Bundesverbandes wahrnehme.

2.2.3.3 Nichtbeachtung der Gliederungsvorschriften des § 24 Abs. 2 bis 4 PartG

Gemäß § 24 Abs. 1 PartG muss der Rechenschaftsbericht einer Partei aus einer Einnahmen- und Ausgaben- sowie einer Vermögensrechnung bestehen.

Alle Parteien mit Ausnahme einer kleinen Partei (A.D.L.E.R.) haben sich an den Regeln des § 24 PartG orientiert. A.D.L.E.R. hat nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Rechnung gelegt.

Einige Parteien ließen Positionen aus. REP z. B. hat in der Einzelaufstellung und in der Zusammenfassung Positionen entfallen lassen. SSW und PSG haben ebenfalls einige Positionen ausgelassen, andere hingegen mit „0“ bezeichnet. Es ist darauf hinzuweisen, dass alle in § 24 Abs. 2 bis 4 PartG genannten Positionen sowohl in den Einzelaufstellungen des Rechenschaftsberichts als auch in der diesem voranzustellenden Zusammenfassung vollständig anzugeben sind. Der Nichtausweis von Positionen ist problematisch, weil er die klare Zuordnung und den Vergleich einzelner Positionen erschwert. Für den Leser ist es leichter, die Angaben der einzelnen Parteien zu vergleichen, wenn in der Einzelaufstellung alle vom Gesetz vorgeschriebenen Positionen enthalten sind und ggf. mit „0“ ausgewiesen werden. Zudem kann es zu der vermeidbaren Vermutung kommen, dass die ausgelassenen Positionen vergessen oder unter der jeweiligen Kategorie „Sonstiges“ in der Einnahmen-, Ausgaben- oder Vermögensrechnung verbucht wurden.

Mehrere Parteien haben die Positionen der Einzelaufstellung anders benannt, als es das Gesetz vorsieht, etwa nur „Mitgliedsbeiträge“ statt „Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge“. Auch die Position „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ ist, um Missverständnissen vorzubeugen, so zu bezeichnen.

Wenn Parteien zusätzliche Gliederungspunkte aufnehmen, die das Gesetz nicht vorsieht, stellt dies nicht nur einen Verstoß gegen die Gliederungsvorschriften dar, sondern erschwert auch die Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten. Gleiches gilt, wenn Gliederungspositionen gesetzeswidrig zusammengezogen werden.

2.2.3.4 Keine vorangestellte Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Um Transparenz und Übersichtlichkeit bei der gesetzlich vorgeschriebenen Detailliertheit der Rechnungslegung der Parteien zu wahren, sind die Parteien gemäß § 24 Abs. 6 PartG verpflichtet, dem Rechenschaftsbericht eine übersichtliche Zusammenfassung voranzustellen, welche die wesentlichen Fakten des Rechnungswerkes widerspiegelt. Diese Übersicht verhilft dem Leser zu einem schnellen Überblick über die wichtigsten Zahlen und ermöglicht einen Vergleich der Parteien ohne übermäßigen Aufwand. Der Regelungsgehalt des § 24 Abs. 6 PartG reicht damit über eine bloße Formalität hinaus.

Vor allem bei Kleinstparteien, die (noch) nicht über Untergliederungen (Landes- und nachgeordnete Gebietsverbände) verfügen, ist es hinnehmbar, dass die Zusammenfassung die Aufgliederung ersetzt. Erstere hat nämlich im Vergleich zu letzterer einen höheren Aussagewert, weil sie z. B. zusätzliche Angaben über die jeweiligen Prozentsätze der einzelnen Einnahmen- und Ausgabensummen sowie die Überschüsse bzw. Defizite umfasst. Es wäre ein bloßer Formalismus, neben der Zusammenfassung noch eine weniger aussagekräftige Aufgliederung mit vielen Leerstellen zu verlangen, wenn eine Partei nur aus einer Gliederung besteht.

Alle Parteien, die über Untergliederungen verfügen, haben mit Ausnahme von A.D.L.E.R. ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999 eine solche Zusammenfassung vorangestellt, wenn man darunter versteht, dass je Position ein Betrag nach § 24 Abs. 6 Satz 1 PartG und die Prozentzahlen nach § 24 Abs. 6 Satz 2 PartG ausgewiesen werden.

Einige Parteien haben in der Zusammenfassung entgegen der Vorschrift des § 24 Abs. 6 PartG die Forderungen an bzw. die Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen ausgewiesen, wie dies z. B. in den Rechenschaftsberichten der FDP und des Bundes Freier Bürger (BFB) der Fall war. Dies ist nicht sinnvoll, da in der Zusammenfassung ausschließlich auf die Gesamtpartei abgestellt wird und sich insoweit die Positionen gegeneinander aufheben. Die FDP hat die Zusammenfassung auf Hinweis der mittelverwaltenden Stelle geändert. Eine Partei nahm in die Zusammenfassung ihres ursprünglich eingereichten Rechenschaftsberichts Rechnungsabgrenzungsposten auf, was ebenfalls nicht der Vorschrift des § 24 Abs. 6 PartG entspricht. Auch für die Zusammenfassung ist der Hinweis zu wiederholen, der bereits für die Gliederungsvorschriften des § 24 Abs. 2 bis 4 PartG gegeben worden ist: In die Zusammenfassung sollte ebenfalls jede Gliederungsposition aufgenommen und – falls in ihr nichts zu verzeichnen ist – mit „0“ ausgewiesen werden. Zu Missverständnissen gibt es Anlass, wenn nur in der Zusammenfassung oder der Einzelaufstellung der entsprechende Wert mit „0“ ausgewiesen wird. Ob der Ausweis vergessen wurde oder ob an dieser Stelle tatsächlich kein Wert auszuweisen ist, lässt sich nur mit zusätzlichem Aufwand feststellen, wenn man die Summen in der Zusammenfassung und der Einzelaufstellung vergleicht.

2.2.3.5 Fehlende bzw. unklare Erläuterungen der sonstigen Einnahmen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG sind sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 PartG aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 5 % der Einnahmesumme ausmachen. Diese Vorschrift wird immer wieder von den Parteien und den Wirtschaftsprüfern übersehen. Dabei sollten die gegebenen Erläuterungen eine erschöpfende und für jedermann verständliche Auskunft bieten. Die Berechnung ist folgendermaßen anzustellen: Die Summen der Einnahmen im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 PartG sind jeweils getrennt für den Bundesverband, die jeweiligen Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände der einzelnen Landesverbände zu bilden. Von diesen Summen sind jeweils 5 % zu ermitteln. Liegen die sonstigen Einnahmen auf einer der genannten Gliederungsebenen über dem dergestalt ermittelten Betrag, so sind sie zu erläutern.

Auch im Berichtsjahr haben einige Parteien zunächst fehlende oder unklare Erläuterungen auf einen entsprechenden Hinweis der mittelverwaltenden Stelle nachgeholt (BFB, Pro DM, SSW) oder bei der Nachprüfung Buchungsfehler entdeckt, nach deren Korrektur keine erläuterungsbedürftigen sonstigen Einnahmen verblieben (ödp und GRAUE).

Als „sonstige Einnahmen“ dürfen – unabhängig von der 5 %-Erläuterungsgrenze – denkgesetzlich zwingend nur solche Einnahmen verbucht werden, die nicht unter die übrigen, gesetzlich im Einzelnen definierten Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 8 PartG subsumiert werden können. Das folgt zudem aus den zu beachtenden Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG), zu denen der Grundsatz der Wahrheit und Klarheit zählt. Es ist daher unzulässig, z. B. Spenden, die nicht transparent gemacht werden sollen, als sonstige Einnahmen zu buchen, selbst wenn die Grenze zur Erläuterungspflicht rechnerisch noch nicht überschritten werden würde. Andernfalls käme es zu einer bewussten Umgehung der Rechnungslegungspflicht. Wirtschaftsprüfer und mittelverwaltende Stelle können bei Verdacht eines materiellen Fehlers weitere Auskünfte verlangen, um die Herkunft der sonstigen Einnahmen aufzuklären. Keinesfalls dürfen die Parteien also den Betrag von 5 % ihrer Gesamteinnahmen als Reservoir für die Verbuchung zweifelhafter Einnahmen betrachten: Die Annahme unzulässiger und die unterlassene Publikation veröffentlichungspflichtiger Spenden bleiben nach § 23a PartG sanktionsbewehrt, auch wenn sie unter Verletzung des Parteiengesetzes in der Kategorie „sonstige Einnahmen“ verbucht werden.

2.2.3.6 Fehlende, missverständliche oder eingeschränkte Prüfungsvermerke

Die Parteien sind nach § 23 Abs. 2 PartG verpflichtet, den Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer oder – wenn sie keinen Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben – von einem vereidigten Buchprüfer testen

zu lassen. Im Prüfungsvermerk sind die vier mindestens zu prüfenden nachgeordneten Gebietsverbände stets aufzuführen.

Bei der Partei DIE FRAUEN fehlt jeglicher Prüfungsvermerk. Die Partei hat dazu mitgeteilt, es sei beschlossene Sache, dass kein Testat eingeholt werde, weil man nicht einen ähnlich hohen Betrag wie für die Prüfung im Jahre 1998 ausgeben wolle. Mit demselben Argument haben auch die Parteien IDEALISTEN und WSH die Testierung ihres Rechenschaftsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer abgelehnt. Die nur beim Wahlleiter des Landes Berlin, nicht aber auf Bundesebene registrierte Partei Demokratische Linke (DL) hat zunächst einen nicht testierten Bericht eingereicht und das Testat später nachholen lassen.

Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bedeutet für kleine und kleinste Parteien eine nicht zu verkennende finanzielle Belastung. Der Gesetzgeber hat versucht, dieses Problem durch die Regelung des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG zu lösen. Danach kann bei Parteien, die keinen Anspruch auf unmittelbare staatliche Teilfinanzierung haben, ein vereidigter Buchprüfer den Rechenschaftsbericht prüfen. Durch diese Regelung wurde versucht, eine unverhältnismäßige Kostenbelastung kleiner Parteien durch die Pflicht zur Rechenschaftslegung zu verhindern, wenn auch an die mittelverwaltende Stelle herangetragen worden ist, dass die Prüfung durch einen Buchprüfer fast ebenso teuer ist wie die durch einen Wirtschaftsprüfer. Bei Rechenschaftsberichten ohne Testat kann die mittelverwaltende Stelle nicht die Aufgabe des Wirtschafts- oder Buchprüfers übernehmen.

Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat in ihrem am 18. Juli 2001 vorgelegten Bericht vorgeschlagen, die Anforderungen an die Qualifikation des Prüfers in § 23 Abs. 2 PartG dahin gehend zu ergänzen, dass auch eine Prüfung durch eine Buchprüfungsgesellschaft möglich ist (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 55).

Das Parteiengesetz schreibt vor, dass der Wirtschafts- oder Buchprüfer den bereits erstellten Rechenschaftsbericht zu prüfen hat, der ihm von der Partei vorgelegt wird. Der Prüfungsvermerk ist auf dem Rechenschaftsbericht anzubringen. Weil das Gesetz die Durchsicht und Prüfung des gesamten Rechenschaftsberichts verlangt, ist der Prüfungsvermerk am Ende des Rechenschaftsberichts anzubringen. Von diesem Grundsatz sind z. B. die Parteien DVU, PSG und Bewußtsein abgewichen, was auch eine einheitliche Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte erschwert. So muss der im Prüfungsvermerk so bezeichnete „nachstehende“ nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer zu einem „vorstehenden“ Rechenschaftsbericht umbenannt werden. Die Wirtschaftsprüfer der FDP hatten den Prüfungsvermerk einmal am Ende des Prüfungsberichts, der nach geltendem Recht nicht veröffentlicht wird, und nochmals am Ende des Rechenschaftsberichts angebracht. Der Rechenschaftsbericht ist als Anlage deklariert. Zu Missverständnissen gibt es auch Anlass, wenn der bei der mittelverwaltenden Stelle eingereichte Rechenschaftsbericht auf Wirtschaftsprüfer-Papier erstellt

oder entsprechend ausgedrückt ist. Der Verdacht, nicht die Partei, sondern der Wirtschaftsprüfer habe den Rechenschaftsbericht erstellt, liegt auch nahe, wenn im Rechenschaftsbericht auf den Prüfungsbericht Bezug genommen wird.

Bei der CDU wurde der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes Frankfurt am Main im Rechnungsjahr 1999 wegen teilweise fehlender Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben der Stadtbezirksverbände nur eingeschränkt testiert, was sich allerdings nicht auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechenschaftsberichts der Gesamtpartei auswirkte. In dem neu bekannt gemachten Rechenschaftsbericht für 1998 wurde der Prüfungsvermerk für den Landesverband Hessen nur eingeschränkt erteilt, weil die Partei eine Mittelverwendung nicht klären und eine sonstige Forderung nicht nachweisen konnte. Zudem waren zu einer Sonderkasse Belege und Kassenbücher vernichtet worden. Diese Einschränkungen wirkten sich betragsmäßig nicht wesentlich auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechenschaftsberichts der Gesamtpartei aus. Nicht zuletzt aus diesem Grunde haben die Abschlussprüfer der Gesamtpartei einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt (Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 191 f.).

2.2.3.7 Datierung der Rechenschaftsberichte und der Prüfungsvermerke

Die Datierung des Rechenschaftsberichts und des Prüfungsvermerks geben immer wieder Anlass zu Nachfragen, wenn das Datum des Prüfungsvermerks früher liegt als das des Rechenschaftsberichts selbst. Eine solche Datumsfolge ist unschlüssig, da der Wirtschaftsprüfer den vom Parteivorstand oder von einem in Vertretung des gesamten Vorstands handelnden, besonders hierfür ermächtigten Vorstandsmitglied erstellten bzw. durch seine Unterschrift verantworteten Rechenschaftsbericht zu prüfen hat und nicht der Parteivorstand den vom Wirtschaftsprüfer geprüften Rechenschaftsbericht genehmigt. Das gilt auch für den bei umfangreichen Rechenschaftsberichten wohl häufig eintretenden Fall, dass die vom Vorstand verantwortete (Erst-)Fassung des Rechenschaftsberichts aufgrund wesentlicher Mängel vom Wirtschaftsprüfer bei dessen Prüfung beanstandet und korrigiert wird. Die für die Einreichung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG vorgesehene Endfassung des Rechenschaftsberichts ist ebenfalls vom Vorstand zu verantworten. Dies muss denkgesetzlich vor dem Zeitpunkt des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers liegen, mit dem dieser bestätigt, dass der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entspricht. Dabei sollte jeweils das exakte Datum, nicht lediglich der Monat der Berichterstellung oder der Prüfung durch den Wirtschafts- bzw. Buchprüfer genannt werden.

2.2.4 Inhaltlich nicht plausible Ausweise

Wegen der de facto vorrangigen materiellen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer ist eine inhaltliche Prüfung der Rechenschaftsberichte durch die mittelverwaltende Stelle in der

Regel auf eine Schlüssigkeitsprüfung der Rechnungslegung und auf einen Vergleich der Ausweise mit den amtlichen Unterlagen vor allem über die staatliche Teilfinanzierung beschränkt (vgl. o. Nr. 2.2.1, S. 7 f.). Diese Prüfung der Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1999 ergab folgendes Bild:

2.2.4.1 Unstimmige Rechnungswerke, Rundungsdifferenzen und offensichtliche Versehen

Kleinere Unstimmigkeiten, Rechen- und Rundungsfehler konnten auf einen entsprechenden Hinweis zumeist im Vorfeld der Festsetzung der staatlichen Mittel behoben werden. Dies betraf die Parteien DVU, Die Tierschutzpartei, ödp, GRAUE, BFB, FAMILIE, BDP, DIE FRAUEN und PSG. Die Partei Bewußtsein wies zunächst ein Guthaben als Schuldposten aus, hat diesen Ausweis aber korrigiert. Der Wirtschaftsprüfer des BFB hat den Prüfungsvermerk für das Jahr 1998 erteilt, obwohl ihm der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999 vorlag. Auch dieser Fehler wurde fristgerecht verbessert.

Einige Parteien korrigierten Fehler der genannten Art jedoch nicht: Die Partei RENTNER hat das Reinvermögen auf Gliederungsebene versehentlich falsch ausgewiesen, weil die nebenstehende Spalte kopiert worden war. Die DKP hat die Mitgliederzahl zum 31. Dezember 1999 irrtümlich als monatliche Durchschnittszahl bezeichnet. Die ödp hat Berichtigungen von Rechenfehlern versehentlich nicht in den Erläuterungen nach § 24 Abs. 8 PartG nachvollzogen. Nicht korrigierte Rundungsdifferenzen traten bei der FDP und der CSU auf. Bei der CSU knüpfte die Differenz daran an, dass die Partei in ihrem Rechnungswerk ohne und in den Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht (Zuwendungsausweis) mit Pfennigbeträgen rechnete.

Einige Parteien sind erneut der Anregung im Musterentwurf für einen Rechenschaftsbericht gefolgt und haben Pfennigbeträge durch Auf- und Abrunden auf volle DM-Beträge vermieden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 185). Der damalige Wunsch der Parteien scheint sich angesichts der praktischen Schwierigkeiten mit den erforderlichen Rundungen in sein Gegenteil verkehrt zu haben. Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf den Euro wird sich die Frage stellen, von der bisherigen Praxis wieder abzugehen, um eine wertmäßige Vergrößerung der Rundungsdifferenzen zu vermeiden (vgl. dazu u. Nr. 7, S. 50). Bei den Prozentangaben in der Zusammenfassung traten häufig Rundungsdifferenzen auf, sodass die Summe der Einzelbeträge nicht exakt 100 % ergab. Zur Vermeidung bzw. Verminderung solcher Rundungsdifferenzen bietet es sich an, die Prozentangaben mit drei Stellen zu berechnen.

2.2.4.2 Fehlerhafter Ausweis der staatlichen Mittel

Im Rahmen der materiellen Prüfung gleicht die mittelverwaltende Stelle insbesondere die von den Parteien in ihren Rechenschaftsberichten ausgewiesenen Einnahmen aus staatlichen Mitteln mit ihren entsprechenden Unterlagen

ab. Dies ist aus mehreren Gründen häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die staatliche Teilfinanzierung wird in der Regel über das jeweilige Rechnungsjahr hinaus in zwei Stufen gewährt, nämlich zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres mit der vorläufigen Festsetzung sowie zum 15. Februar des Folgejahres nach erfolgter endgültiger Festsetzung zu Beginn des neuen Rechnungsjahres. Die Rechnungslegung kann zudem nach unterschiedlichen Prinzipien erfolgen, die entsprechend zu unterschiedlichen Ausweisen führen. Das so genannte Zuflussprinzip besagt, dass Einnahmen immer in dem Rechnungsjahr auszuweisen sind, in dem sie „zufließen“. Dem steht das Werterhellungsprinzip gegenüber, das es zulässt, Einnahmen, die in Bezug auf einen bestimmten Zeitpunkt gewährt, aber zu einem anderen Zeitpunkt gezahlt werden, in der Rechnungslegung zu dem Zeitraum zu buchen, dem sie rechtlich zuzuordnen sind. Einige Parteien weisen die staatlichen Mittel nach dem Werterhellungsprinzip aus, indem sie die Mittel der staatlichen Finanzierung, die aufgrund der endgültigen Festsetzung erst im Folgejahr zugeflossen sind, nachträglich zu den Einnahmen des Rechnungsjahres buchen. Andere Parteien verfahren nach dem Zuflussprinzip. Parteien, die nach dem Werterhellungsprinzip vorgehen, übersehen dabei teilweise, dass die Unterschiedsbeträge, die sich bei der endgültigen Festsetzung ergeben können, nach § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für das folgende Jahr ausbezahlt werden. Sie teilen den zum 15. Februar gewährten Gesamtbetrag nach dem Werterhellungsgrundsatz nicht in den Teilbetrag, der als „Unterschiedsbetrag“ in das alte Rechnungsjahr zu buchen ist, und in den Teilbetrag, der als Abschlagszahlung für das laufende Rechnungsjahr gewährt wird und daher in den dortigen Rechnungsunterlagen zu verbuchen ist.

In Ermangelung eindeutiger Vorgaben durch das Parteiengesetz liegt es im Bewertungsermessen einer jeden Partei, zwischen den vorgenannten Buchungsprinzipien zu wählen, wobei das gewählte Buchungsprinzip konsequent und korrekt angewendet werden muss¹¹⁾. Darüber hinaus wäre es für die Transparenz und das Verständnis der Öffentlichkeit förderlich, wenn die Parteien ihre Angaben über die Einnahmen aus staatlichen Mitteln aus Gründen der Vergleichbarkeit stets mit einer Erläuterung gemäß § 24 Abs. 8 PartG hinsichtlich der Ausweisungsart versehen würden.

Zusätzliche Probleme entstehen bei der Vermögensrechnung. Wenn Parteien Rückzahlungsverpflichtungen hinsichtlich erhaltener staatlicher Mittel ausweisen, kann dies nur unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ geschehen. Für die mittelverwaltende Stelle ist der Zusammenhang mit staatlichen Mitteln daher nicht zu erkennen und somit auch nicht zu überprüfen. Die Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung wird ebenfalls erschwert, wenn staatliche Mittel ohne Erläuterung als durchlaufende Gel-

der verbucht werden. Auch im Hinblick auf diese Schwierigkeiten sollten die Parteien die entsprechenden Ausweise mit Erläuterungen versehen.

Im Rechnungsjahr 1999 hatten mehrere Parteien (SSW, GRAUE und AFB) die ihnen zugeflossenen staatlichen Mittel zunächst nicht ordnungsgemäß oder unklar ausgewiesen. Nach entsprechenden Hinweisen der mittelverwaltenden Stelle haben sie dies korrigiert. Diese Korrekturen wurden jeweils mit der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers versehen und konnten vor der Auszahlung der staatlichen Mittel bzw. bei Parteien, die keine staatlichen Mittel erhielten, vor der Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache noch berücksichtigt werden.

2.2.4.3 Fehlender Anschluss an den jeweiligen Rechenschaftsbericht des Vorjahres

Der Gesetzgeber hat in § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Rechenschaftsbericht „nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen (ist)“. Daraus folgt, dass sich das Reinvermögen des Rechnungsjahres schlüssig aus dem Reinvermögen des Vorjahres und den Einnahmen und den Ausgaben des Rechnungsjahres errechnen lassen muss (Grundsatz der Kontinuität der Rechnungslegung). Für den Ausweis der vorgenommenen Abschreibungen und anderen Wertberichtigungen bedeutet das, dass sie zur Schlüssigkeit des Rechenwerks nicht nur in der Vermögensrechnung, sondern auch in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung enthalten sein müssen, es sei denn, diese Wertberichtigungen werden von der Partei außerhalb des Rechenwerks erläutert. Die Parteien wurden im Zusammenhang mit dem Muster eines Rechenschaftsberichts per Rundschreiben vom 30. August 1994 auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Anschluss an die Vermögensrechnung des Vorjahres schlüssig auszuweisen (zuletzt veröffentlicht in Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 187 f.).

Zur Wahrung einer größtmöglichen Transparenz und um dem in der Öffentlichkeit möglichen Verdacht entgegenzuwirken, eine Partei verberge Geldflüsse vor der Öffentlichkeit, muss auch in diesem Bericht erneut auf die Beachtung des Grundsatzes der Kontinuität hingewiesen werden. Um ihm gerecht zu werden, können die Parteien entweder den Vermögensanschluss rechnerisch in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung herstellen oder Differenzen gemäß § 24 Abs. 8 PartG ausdrücklich erläutern. Von der letztgenannten Möglichkeit haben bei der Rechnungslegung 1999 zahlreiche Parteien Gebrauch gemacht, um an die Rechnungslegung des Jahres 1998 anschließen zu können.

Dem Parteiengesetz lässt sich keine eindeutige Vorgabe entnehmen, wie Nachmeldungen und Korrekturen aus früheren Rechnungsjahren in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen sind, ohne dass der Anschluss an den vorangegangenen Bericht unterbrochen wird. Als Lösung bietet sich zum einen an, die Änderungen in den aktuell zu erstellenden Rechenschaftsbericht zu buchen (z. B. als

¹¹⁾ Zur Notwendigkeit, bei der Verbuchung der Mitgliedsbeiträge strikt dem Zuflussprinzip zu folgen, vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.4.4, S. 23.

sonstige Einnahmen) und in den Erläuterungen nach § 24 Abs. 8 PartG nachvollziehbar darzulegen. So ist etwa die CDU in ihrem neugefassten Rechenschaftsbericht für 1998 (Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 185 ff.) vorgegangen. Sie hat u. a. den bisher vom Landesverband Hessen nicht ausgewiesenen Vermögensbestand von rund 16,7 Mio. DM als sonstige Einnahme eingebucht und erläutert. Im Hinblick auf die Transparenz des Rechnungswerks erscheint es zum anderen sachgemäß, die Korrektur des Vermögensausweises nur in den Erläuterungen zu erklären, ohne sie zur rechnerischen Schlüssigkeit des Rechenwerks auch in die Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufzunehmen. Dies hätte zudem den Vorteil, dass die relative Obergrenze nicht dadurch fiktiv erhöht wird, dass nur zur Herstellung der rechnerischen Schlüssigkeit sonstige Einnahmen verbucht werden.

2.2.5 Weitere materielle Mängel

Wenn die mittelverwaltende Stelle von der Möglichkeit inhaltlicher Mängel in den Rechenschaftsberichten substantiiert Kenntnis erlangt, findet eine über die Plausibilitätsprüfung hinausgehende materielle Prüfung statt. Hinweise auf solche materielle Fehler erhält die mittelverwaltende Stelle insbesondere von den Medien und der übrigen Öffentlichkeit, aber auch von konkurrierenden Parteien und von Behörden, soweit deren Zuständigkeit betroffen ist. Von diesen Stellen wird die mittelverwaltende Stelle nicht selten um Aufklärung gebeten. Sie geht diesen Hinweisen dann im Rahmen der ihr zugewiesenen Zuständigkeiten nach. Falls andere Behörden, vor allem Staatsanwaltschaften, aufgrund ihrer Zuständigkeit bereits zum selben Sachverhalt ermitteln, werden sie im Wege der Amtshilfe um Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung gebeten.

2.2.5.1 Unzulässige Spenden

Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG dürfen die Parteien keine der in dieser Bestimmung im Einzelnen genannten unzulässigen Spenden annehmen. Ob eine Spende unzulässig ist, hat zunächst die Partei anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Wenn sie dem Verdacht der Unzulässigkeit nicht nachgeht und die mittelverwaltende Stelle später Kenntnis von der Annahme einer unzulässigen Spende erlangt, ist die Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 erste Alternative PartG unausweichlich. Wird die Unzulässigkeit einer Spende nach deren Annahme von der Partei erkannt, so ist sie unverzüglich, das heißt nach der Definition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“, an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Abs. 3 PartG). Zu der Rechtsfolge nach § 23a Abs. 1 Satz 1 erste Alternative PartG kommt es dann nicht. Von der Annahme ist spätestens dann auszugehen, wenn die Spende „vereinnahmt“ worden ist. Bei überwiesenen Spenden wird dies in der Regel der Fall sein, wenn die Spende als solche verbucht worden ist (vgl. hierzu auch den Bericht der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung, Gutachten von Prof. Dr. Klein, Anlagenband, Bundestagsdrucksache 14/6711, S. 18, 34, 41 f.). Eine

Ausnahme wird aufgrund der bisherigen Praxis der mittelverwaltenden Stelle allenfalls dann zuzulassen sein, wenn der Verstoß gegen das Parteiengesetz wegen Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, erst später entdeckt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.3.1, S. 32). Dann kann es für die Unverzüglichkeit ausreichend sein, wenn die Spende unmittelbar nach Entdeckung der Unzulässigkeit an das Präsidium weitergeleitet wird.

Im Berichtsjahr war verschiedentlich zu prüfen und zu entscheiden, ob bestimmte Spenden den Annahmeverboten des § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG unterliegen.

Die Prüfung des Mittelzuflusses unbekannter Herkunft in den Jahren 1989 bis 1992 bei der CDU war vorbehaltlich neuer Erkenntnisse abgeschlossen worden (vgl. Bericht über die Vorjahre, Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.3, S. 26 f.). Auch wenn es Hinweise darauf gibt, dass sich unter den in den genannten Jahren zugeflossenen Mitteln publikationspflichtige oder unzulässige Spenden befanden, ist es zur Verhängung einer Sanktion nach § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG erforderlich, den genauen Betrag der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden nachzuweisen. Diesen Nachweis konnte die mittelverwaltende Stelle im Zeitpunkt der Bescheidung der CDU nicht mit der erforderlichen Sicherheit führen, so dass die Angelegenheit vorbehaltlich neuer Erkenntnisse als abgeschlossen betrachtet worden war. Nachdem zwischenzeitlich bekannt geworden ist, dass der frühere CDU-Finanzberater Horst Weyrauch im Jahre 1990 einen Betrag von 2 Mio. DM bar bei einer Schweizer Bank auf das „schwarze“ Norfolk-Konto der CDU eingezahlt hat, ist die Prüfung über die Herkunft der eingezahlten Gelder wieder aufgenommen worden.

Der frühere Schatzmeister der CDU, Walter Leisler Kiep, hat der CDU im März 2001 mitgeteilt, bei einer Prüfung der Geldbewegungen in den Jahren 1992/1993 auf seinen privaten Konten hätten sich Vermutungen verdichtet, dass auf diese Gelder aus der Auflösung des Norfolk-Kontos geflossen sein könnten, die daher nicht ihm, sondern der CDU zustünden. Der ehemalige Schatzmeister hat deshalb „vorsorglich“ 1 Mio. DM auf ein Konto der CDU überwiesen. In einer von Walter Leisler Kiep in Auftrag gegebenen Prüfung kommt der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um Beträge von 515 000 SFR und 180 000 DM gehandelt habe, die 1992 von Horst Weyrauch auf Konten von Walter Leisler Kiep eingezahlt worden sind. Auch im Zusammenhang mit der vorerwähnten Wiederaufnahme der Prüfung im Hinblick auf die Bareinzahlung in Höhe von 2 Mio. DM auf ein Norfolk-Konto im Jahre 1990 ist von Bedeutung, dass die CDU-Bundesvorsitzende Dr. Angela Merkel den von Walter Leisler Kiep überwiesenen Betrag auf ein Sonderkonto mit dem Hinweis hat buchen lassen, die CDU rühre kein zweifelhaftes Geld an¹²⁾. Die Prüfung dieses Sachverhalts am Maßstab des Parteiengesetzes dauert noch an.

¹²⁾ FAZ vom 30. April 2001.

Bei den GRÜNEN war die Entgegennahme einer möglicherweise nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG unzulässigen Spende zu untersuchen, weil die Münchener Stadtratsfraktion der Partei unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt hatte. Die Prüfung ergab, dass ein Verstoß gegen das Parteiengesetz bereits aus Rechtsgründen ausscheidet, da eine Stadtratsfraktion keine „Parlamentsfraktion“ im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG ist. Bei einem Stadtrat handelt es sich nicht um ein Parlament im staatsrechtlichen Sinne, sondern um einen Teil eines kommunalen Vertretungsorgans, das auch Exekutivbefugnisse besitzt. Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht verneinen die Parlamentseigenschaft kommunaler Vertretungsorgane und rechnen sie der Exekutive zu (BVerfGE 65, S. 283 ff., 289; 78, S. 344 ff., 348; BVerwGE 90, S. 104 ff., 105). Unabhängig von diesem nach dem Wortlaut des Gesetzes einzig möglichen Ergebnis stellt sich die Frage, ob die gewählte Formulierung des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG („Parlamentsfraktionen“) dem Willen des Gesetzgebers gerecht wird, eine Überschreitung der absoluten Obergrenze durch indirekte staatliche Parteienfinanzierung auszuschließen (vgl. u. Nr. 2.2.5.4, S. 21 f.). Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat vorgeschlagen, das Spendenannahmeverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG auf alle Volksvertretungen zu erstrecken (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 47). Auf diese Weise könnte auch einer möglichen Umgehung des Gesetzes entgegengewirkt werden.

Die mittelverwaltende Stelle geht ebenfalls Hinweisen nach, denen zufolge im Jahre 1994 eine Fraktionskasse der CDU-Stadtratsfraktion im hessischen Friedewald mit einem Volumen von rund 30 000 DM auf den Ortsverband Friedewald der Partei überschrieben worden sein soll. Das Guthaben soll nie im Rechenschaftsbericht der Partei aufgetaucht sein. Die Angelegenheit wird unter dem Gesichtspunkt der Annahme unzulässiger Spenden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG) sowie wegen des Verstoßes gegen die Publizitätspflicht (§ 25 Abs. 2 PartG) und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG) geprüft.

Die mittelverwaltende Stelle hatte aufgrund von Medienberichten eine Spende an die CDU zu untersuchen, die im Jahre 1995 von einer Gesellschaft italienischen Rechts mit Sitz in der Schweiz und einer Verkaufsniederlassung in Mühlheim/Ruhr geleistet worden war. Die Partei hat in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1995 die Adresse der Verkaufsniederlassung in Mühlheim/Ruhr angegeben (Bundestagsdrucksache 13/6472, S. 22). Weil es sich um die Zuwendung einer ausländischen juristischen Person handelte, war nach einer ersten Bewertung des Sachverhalts eine Ausnahme des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a bis c PartG nicht gegeben und daher die Möglichkeit einer unzulässigen Spendenannahme nicht auszuschließen. Erst anhand einer im Anschluss an die Stellungnahme der Partei eingeholten Auskunft der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft konnte geklärt werden, dass die Anteile an dem Wirtschaftsunternehmen zu 50,1 % und damit mehrheitlich im Eigentum eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes stehen. Aus diesem

Grunde konnte auch dahinstehen, ob die Angabe einer Repräsentanz im Verzeichnis der Spenden nach § 25 Abs. 2 PartG zulässig war. Ein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PartG lag nicht vor.

Zu prüfen war eine durch einen Pressebericht bekannt gewordene Spende in Höhe von 5 000 DM an den CDU-Ortsverband Berlin-Charlottenburg im Juli 1999, die unter dem fiktiven Namen „Max Schwendke“ sowie Angabe der Anschrift eines zur damaligen Zeit leerstehenden Hauses eingezahlt und von der Partei entsprechend diesen Angaben verbucht worden war. Nachdem die Partei von dem Gesamtzusammenhang der Spende, der Unmöglichkeit, den wahren Spender zu ermitteln, und der sich daraus ergebenden Unzulässigkeit der Spendenannahme nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG erfahren hatte, überwies sie den Betrag von 5 000 DM unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages. Damit war die Spende nicht nach § 23a Abs. 2 PartG als rechtswidrig erlangt anzusehen, sodass es nicht zur Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 erste Alternative PartG kam. Weil dieser Betrag aber nach Auskunft der Wirtschaftsprüfer der Partei in voller Höhe in den Zuwendungsausweis für das Rechnungsjahr 1999 eingeflossen ist, liegt eine Überhöhung des Zuwendungsausweises vor. Dies wird zu einer Neuberechnung der staatlichen Mittel führen (vgl. u. Nr. 2.2.5.3, S. 21).

Die CDU hat im Juni 2001 mitgeteilt, sie habe bei einem Spendenvorgang im Jahre 2000 über eine Spende von 2 200 DM trotz intensiver Recherche den Namen und die Anschrift des Spenders nicht eindeutig identifizieren können. Der Spender habe sich auch nicht an die Partei gewandt, um eine Zuwendungsbestätigung anzufordern. Weil es sich um eine nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG unzulässige Spende handelt, hat die Partei den Betrag gemäß § 25 Abs. 3 PartG unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Die GRÜNEN haben den Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie gebeten, eine Spende in Höhe von 25 000 DM, die der Verband zunächst über die Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung abgewickelt hatte, unmittelbar an die Partei zu leisten. Die Partei hat den Betrag an die Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung zurückgezahlt, auch wenn sie nicht an den Angaben der Vereinigung zweifelte, es habe zu keiner Zeit Unklarheit über den eigentlichen Spender bestanden. Im Sinne einer transparenten Verbuchung von Großspenden ist der von der Partei eingeschlagene Weg, nur solche Spenden anzunehmen, die ihr direkt zugehen, dafür eine Spendenquittung auszustellen und die Spende in Erfüllung der Publizitätspflicht gesondert im Rechenschaftsbericht aufzuführen, zu begrüßen.

Die im vorangegangenen Bericht angesprochene Prüfung von Spenden der Deutschen Post AG, die sich zum Zeitpunkt der Zuwendungen im Genehmigungsverfahren für das Großbauvorhaben „Post-Tower“ in Bonn befand, an die CDU, die SPD und die GRÜNEN ist abgeschlossen (zum Sachverhalt im Einzelnen siehe Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.4, S. 30). Ein Verstoß gegen das

Parteiengesetz unter dem Aspekt des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG (Einflussspende) ließ sich nicht nachweisen. Soweit in diesem Zusammenhang das Problem der Überschreitung der absoluten Obergrenze durch indirekte staatliche Parteienfinanzierung angesprochen worden war, ist darauf hinzuweisen, dass Spenden von Firmen, die sich im öffentlichen Besitz befinden, nach geltendem Recht nicht von den Spendenannahmeverboten des § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG erfasst werden. Eine Analogie zu Satz 2 Nr. 1 kommt wegen des eindeutigen, abschließenden Wortlauts der Vorschrift nicht in Betracht. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat in ihrem Bericht vom 18. Juli 2001 angeregt, ein Spendenverbot für Unternehmen einzuführen, die von der öffentlichen Hand beherrscht sind. Das Kriterium „beherrscht“ soll dabei ab einer Kapitalbeteiligung von 25 % angenommen werden, die durch eine Addition der Anteile aller Ebenen der öffentlichen Hand zu ermitteln ist (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 34).

Ferner waren die Zuwendungen des Inhabers einer Klinikgesellschaft in einer Höhe von 100 000 DM an die CDU unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Einflussspende (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG) zu prüfen. Die Presse hatte einen Zusammenhang hergestellt zwischen dieser Spende und der Prüfung durch das nach der Wahl am 5. September 1999 in Brandenburg neu konstituierte, CDU-geführte Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, ob die Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags in einem Prozess empfohlen werden könne, den die Klinikgesellschaft mit dem Sozialministerium des Landes führte. Die Partei und das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten hatten zunächst einen zeitlichen Zusammenhang in Abrede gestellt, weil die Spende zu einem Zeitpunkt geflossen sei, als eine Regierungsbeteiligung der CDU noch gar nicht absehbar war. Erst auf weitere Nachfrage bei der Partei und nach Auswertung der damaligen Presseveröffentlichungen ergab sich, dass der größte Teil der Gesamtspende unmittelbar nach Bekanntwerden des Namens des designierten Justizministers geleistet worden war. Trotz dieses auffälligen zeitlichen Zusammenhangs ließ sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen, dass es sich um eine Einflussspende gehandelt hat. Es war letztlich nicht zu belegen, dass die Spende „erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen Vorteils“ geleistet worden war. Die Prüfung ist daher abgeschlossen worden.

Die Spende eines Ehepaares in den Jahren 1998/1999 in Höhe von insgesamt 5,9 Mio. DM in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung zu seinen Gunsten beim Verkauf der Eisenbahnerwohnung war bereits Gegenstand des Berichts über die Vorjahre (Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.1, S. 25). Eine erneute Überprüfung der Angelegenheit anhand der zwischenzeitlich im 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewonnenen Erkenntnisse hat zu keiner neuen Bewertung des Sachverhalts geführt. Zum einen war vorgebracht worden, ein im September 1998 in Höhe von 2,57 Mio. DM als später erlassenes Darlehen zur Verfügung gestellter Teil der Spendensumme habe bereits im Rechenschaftsbericht für das Jahr

1998 zusammen mit der übrigen Spende als Großspende ausgewiesen werden müssen. Die Auszahlung der Darlehenssumme sei endgültig gewesen. Daher habe es sich bei dem Darlehensvertrag um ein Scheingeschäft gehandelt. Bei der Überprüfung konnte nicht die Feststellung getroffen werden, dass der Darlehensvertrag mit der CDU nur zum Schein geschlossen wurde. Bis zum Abschluss der entsprechenden Erlassverträge am 9. November 1999 bestand immer noch die Möglichkeit, dass die Eheleute das Darlehen zurückverlangen oder kündigen konnten. Erst danach konnte sich die Partei des Mittelzuflusses endgültig sicher sein und musste ihn als Einnahme (Spende) für das Jahr 1999 verbuchen. Mag auch die Auszahlung der Darlehenssumme im September 1998 „endgültig“ gewesen sein, so ist damit noch keine Aussage über das Bestehen der Gegenleistungsverpflichtung getroffen. Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses ergaben zum anderen keine neuen Anhaltspunkte für eine Neubewertung des Sachverhalts unter dem Blickwinkel der Einflussspende (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG). Die Spende lag nach der im Juni 1998 getroffenen Vergabeentscheidung über die Eisenbahnerwohnungen an die Bietergemeinschaft, der auch das Ehepaar angehörte, und konnte damit nicht in Erwartung eines Vorteils geleistet werden. Nachträglich, gleichsam als Belohnung für die Gewährung eines wirtschaftlichen oder politischen Vorteils geleistete Spenden kann nur der Gesetzgeber in den Normbereich des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG einbeziehen. Die zur Gesetzesanwendung berufene Verwaltung ist hierzu nicht befugt. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat in ihrem Bericht vom 18. Juli 2001 vorgeschlagen, die Vorschrift dahin gehend zu erweitern, dass sie auch solche Spenden erfasst, die nachträglich wegen eines bereits gewährten Vorteils getätigt bzw. vor der Gewährung des Vorteils versprochen werden (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 36).

Im Gegensatz zu diesem abgeschlossenen Verfahren prüft die mittelverwaltende Stelle noch die Rechtmäßigkeit der Spenden eines Berliner Bauunternehmers an die CDU, über die in der Presse unter dem Aspekt der Einflussspende kritisch berichtet worden war. Die Vergabekammer des Landes Berlin hatte die Senatsverwaltung angewiesen, das Vergabeverfahren für den Neubau der Bibliothek der Technischen Universität erneut auszu-schreiben. In der Presse wurde hierzu berichtet, die Firma eines CDU-Mitglieds und Großspenders habe den Zuschlag erhalten, obwohl sie das zweitbeste Angebot abgegeben hatte. Unter dem Blickwinkel der Einflussspende wird auch die Zuwendung des Geschäftsführers einer Baumarktkette geprüft, der im Januar 2000 eine Spende an die Bonner CDU leistete, während sich sein Unternehmen in Verhandlungen mit der Stadt Bonn über die Bebauung eines Grundstücks befand.

2.2.5.2 Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Ausweis von Großspenden

Als Großspenden werden Spenden verstanden, deren Wert im Kalenderjahr 20 000 DM übersteigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der Parteien im „Verzeichnis der

Spender gemäß § 25 Abs. 2 PartG“ mit Name und Anschrift der Spender zu veröffentlichen. Wenn eine Partei keine Großspenden erhalten hat, ist ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen nach § 24 Abs. 8 PartG gleichwohl wünschenswert zur Klarstellung, dass bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts keine veröffentlichungspflichtige Angabe übersehen wurde.

Die Erfüllung der Publizitätspflicht bei Großspenden war sowohl im Zusammenhang mit der Rechnungslegung 1999 als auch für die Vorjahre Gegenstand der Prüfung durch die mittelverwaltende Stelle. Für das Berichtsjahr ist Folgendes anzumerken:

Die Liste nach § 25 Abs. 2 PartG war bei der CDU und der FDP fehlerhaft. Die Anschriften der Spender waren teilweise unvollständig angegeben, weil die genaue Ortsangabe mit Straße und Hausnummer fehlte. Die Angabe einer Postfachanschrift genügt zur Erfüllung der Publizitätspflicht aus § 25 Abs. 2 PartG nicht; vielmehr ist eine zustellungsfähige Anschrift anzugeben, die eine eindeutige Zuordnung der Spenden zu einzelnen Spendern ermöglicht. Die CDU hat diese Angaben im Rechenschaftsbericht korrigiert. Die FDP hat zugesagt, in Zukunft auf die Angabe der zustellungsfähigen Anschrift zu achten.

Zwei Parteien hatten Ehepaare als Spender ausgewiesen. Die Publizitätspflicht nach dem Parteiengesetz fordert die Nennung des einzelnen Spenders; die Nennung von Personenmehrheiten reicht nicht aus (vgl. hierzu im Einzelnen den im letzten Bericht nach § 23 Abs. 5 PartG erneut veröffentlichten Schriftwechsel zu diesem Thema, Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 209 ff. sowie die Ausführungen unten zur Frage der Spenden von Personengesellschaften). Bei von einem gemeinsamen Konto eines Ehepaares überwiesenen Spenden muss die Partei – unabhängig von der Publizitätsgrenze – bereits im Hinblick auf die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG dem Rechenschaftsbericht beizufügende Aufstellung aller Zuwendungen „je Zuwender“ klären, wer von den Eheleuten in welcher Höhe gespendet hat. Nur dann, wenn sich dabei herausstellt, dass die Spende vom Spenderwillen beider Ehegatten getragen ist, kann – ohne entgegenstehende anderweitige Angaben – davon ausgegangen werden, dass die Spende je zur Hälfte von jedem Ehegatten bewirkt worden ist.

Über diese das Berichtsjahr betreffenden Fälle hinaus waren im Anschluss an die seit Jahresende 1999 bekannt gewordenen Partei-Finanzaffären erneut mehrere Fälle zu klären, in denen nicht auszuschließen war, dass in den Vorjahren Großspenden nicht nach § 25 Abs. 2 PartG veröffentlicht worden sind:

Aufgrund von Medienberichten über seit 1972 geführte „schwarze Kassen“ mehrerer Orts- und Kreisverbände der CDU in Rheinland-Pfalz war zu prüfen, ob es sich bei der Mittelherkunft um unzulässige oder veröffentlichungspflichtige Großspenden gehandelt hatte. Mit Ausnahme des Ortsverbandes Grünstadt konnten die Prüfungen bereits im Vorjahr abgeschlossen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.3, S. 27). Auch im Falle dieses Ortsverbandes haben sich Hinweise auf unzulässige

oder entgegen dem Publizitätsgebot nicht veröffentlichte Spenden nicht bestätigt, sodass die Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet wird.

Die im Bericht über die Vorjahre erwähnte Prüfung der Vereinnahmung und Verschleierung von Großspenden im Zusammenhang mit Spendensammelaktionen zugunsten der CDU Rheinland-Pfalz auch unter Verwendung von Geldern einer kirchlichen Krankenhaus-Trägergesellschaft durch ihren ehemaligen Geschäftsführer ist angesichts des komplexen, sich immer weiter verästelnden Sachverhalts noch nicht abgeschlossen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.3, S. 27).

Auch die parteienfinanzierungsrechtliche Bewertung der publizitätspflichtigen Großspenden, die ein Süßwarenhersteller über viele Jahre hinweg an die CDU geleistet hat, ist noch nicht abgeschlossen (vgl. Bericht über die Vorjahre, Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.3, S. 28). Die Partei hat die Spenden nicht in den jeweiligen Rechenschaftsberichten ausgewiesen, sondern erst in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1998 nachgemeldet (Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 183 f.), so dass ein Verstoß gegen § 25 Abs. 2 PartG mit der Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG in Betracht kommt.

Das Problem der Publizität von Großspenden war erneut im Zusammenhang mit der Stückelung solcher Spenden auf mehrere rechtlich selbständige natürliche und juristische Personen zu erörtern. So hat ein Chemiekonzern eine Großspende an die CDU in Höhe von 25 000 DM auf verschiedene Tochterunternehmen aufgeteilt. Nach geltendem Recht ist eine Aufteilung von Spenden auf mehrere rechtlich selbständige Unternehmen nicht illegal (vgl. auch Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung, Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 41). Auch wenn ein Konzern einer Partei über seine Tochterfirmen in einem Jahr insgesamt mehr als 20 000 DM zuwendet, bleiben die Tochterfirmen Spender im Rechtssinne, da sie selbständige juristische Personen sind und die Zuwendungen aus ihrem Vermögen leisten. Gleichwohl hatte die CDU – wie sich in einer zwischenzeitlich abgeschlossenen Prüfung ergab – eine Gesamtspende in Höhe von 60 000 DM als eine Großspende im Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1993 veröffentlicht, obwohl sie in drei Einzelspenden zu je 20 000 DM aufgeteilt und über rechtlich selbständige, verbundene Unternehmen abgewickelt worden war.

In Fällen der Stückelung von Großspenden auf rechtlich selbständige juristische oder natürliche Personen handelt es sich um das Nutzen einer gesetzlichen Möglichkeit. Eine andere rechtliche Bewertung setzt eine Änderung des Parteiengesetzes voraus. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, auf die eine solche Änderung des Parteiengesetzes stoßen würde (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 41).

Erneut tauchte die Frage auf, wie (Groß-)Spenden von rechtlich selbständigen Personenhandelsgesellschaften zu behandeln sind, die keine juristischen Personen sind.

Angesprochen sind damit in erster Linie die OHG (§ 124 HGB) und die KG (§§ 124, 161 Abs. 2 HGB, vgl. bereits Muster-Rechenschaftsbericht nebst Erläuterungsschreiben, zuletzt abgedruckt in Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 188, 202 ff.). Ausgangspunkt war die Überprüfung von Spenden einer in Insolvenz gefallenen GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft und ihre beiden Gesellschafter spendeten Summen an die FDP und die CDU, die insgesamt jeweils über der Grenze zur Veröffentlichungspflicht lagen. Die Einzelspenden lagen jedoch jeweils unterhalb dieser Grenze. Im Gegensatz zu den Spenden einer GmbH oder AG als juristische Personen, die nur als solche Großspenden leisten können und dann als Großspender in der Aufstellung gemäß § 25 Abs. 2 PartG anzugeben sind, kann die Spende einer Personengesellschaft auf die einzelnen Gesellschafter bezogen sein. Hier ist jeweils zu prüfen, ob die Spende von den die Gesellschaft konstituierenden Gesellschaftern oder von der Gesellschaft herrührt. Ist z. B. bei einer Spende von einem Gesellschaftskonto und nicht von einem Gesellschafterkonto nachgewiesen, dass es sich um eine Spende aller Gesellschafter handelt, so ist eine auf den Namen der Personengesellschaft lautende Spende nach dem Verhältnis der Gewinnverteilung aufzuteilen. Weitere im betreffenden Rechnungsjahr von den Gesellschaftern geleistete Spenden sind zu diesem Betrag hinzuzurechnen. Bis zu einem Betrag von 6 000 DM sind die Spenden der einzelnen Gesellschafter im Zuwendungsausweis nach § 24 Abs. 5 PartG als Spenden natürlicher Personen berücksichtigungsfähig. Handelt es sich dagegen um eine Spende, die von einem Gesellschaftskonto der Personengesellschaft geleistet wird, ohne dass die Gesellschafter und deren Gewinnverteilungsschlüssel im Einzelnen belegt nachgewiesen sind, ist die Zuwendung der Spende einer juristischen Person gleich zu achten und kann daher nicht in den für die Berechnung der staatlichen Mittel zu Grunde zu legenden Zuwendungsausweis nach § 24 Abs. 5 PartG einfließen. Vertretbar ist es auch, sie im Rechenwerk des Rechenschaftsberichts als Spende natürlicher Personen zu verbuchen und in dem Ausweis nach § 24 Abs. 5 PartG gesondert als „nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spende“ anzugeben (vgl. Musterrechenschaftsbericht, zuletzt abgedruckt in Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 200).

Die Prüfung der konkreten Sachverhalte ist abgeschlossen. Bei der CDU ergab sich, dass ein Teilbetrag in Höhe von 5 000 DM der Gesamtspende eines Gesellschafter einer GmbH & Co. KG im Jahre 1998 nicht korrekt im Verzeichnis nach § 25 Abs. 2 PartG erfasst worden war. Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2001 trat deshalb die Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG ein; die Partei hat den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages verloren.

Bei der FDP hat sich nach Auswertung einer von der Partei vorgelegten Wirtschaftsprüfer-Stellungnahme herausgestellt, dass von einer vermeintlichen Gesamtspende einer GmbH & Co. KG in Höhe von 24 000 DM zwei Spenden in Höhe von je 5 000 DM abzuziehen waren, die

von den Geschäftsführern der Gesellschaft als Privatpersonen geleistet worden waren, wie sich aus einem entsprechenden Dankeschreiben der Partei ergab. Die daraus resultierenden Teilbeträge in Höhe von 14 000 DM (Gesellschaftsspende) und 5 000 DM (private Spenden der Geschäftsführer) waren jeweils nicht publikationspflichtig. Hinweise darauf, dass die Spenden der beiden Geschäftsführer jeweils zusammen mit anderen von ihnen im Jahre 1996 an die FDP geleisteten Spenden die Grenze des § 25 Abs. 2 PartG überschritten hätten, gibt es nicht. Die Angelegenheit wird daher als abgeschlossen betrachtet.

Die Prüfung einer Spende in Höhe von 40 000 DM von einem der beiden Geschäftsführern einer Berliner Immobiliengesellschaft gehörenden Konto im Jahre 1995 an den früheren CDU-Fraktionsvorsitzenden im Berliner Abgeordnetenhaus, Klaus Landowsky, ist noch nicht abgeschlossen. Beide Spender haben im Jahre 1995 über den jeweils auf sie entfallenden Betrag von 20 000 DM hinaus noch eine weitere Spende geleistet, sodass die Grenze zur Publizitätspflicht überschritten war. Die Partei hat die Verletzung des Publizitätsgebots gemäß § 25 Abs. 2 PartG nach einer von ihr veranlassten Untersuchung eingeräumt, sodass die Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG zu verhängen sein wird. Des Weiteren ist aber noch zu klären, ob die Spende in Erwartung eines wirtschaftlichen Vorteils im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG gewährt wurde. Die Immobiliengesellschaft befand sich zum Zeitpunkt der Spende in Kreditverhandlungen mit der mehrheitlich landeseigenen Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank, deren Vorstandssprecher Klaus Landowsky war. Ferner ist zu untersuchen, ob im Hinblick auf die interne Verbuchung der Spende jenseits des offiziellen Rechnungswerks weitere Verletzungen des Parteiengesetzes vorliegen, mag auch die Spendensumme in Relation zu den entsprechenden Ausweisungen der Gesamtpartei unwesentlich gewesen sein. Nicht zuletzt wegen der Auswertung des Zwischenberichts des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Aufklärung der Vorgänge bei der Bankgesellschaft AG, der Landesbank Berlin und des Umgangs mit Parteispenden, der diesen Komplex ebenfalls untersucht hat, dauert die hiesige Prüfung noch an.

Die Geschäftsführer einer Berliner Immobiliengesellschaft sollen darüber hinaus im Jahre 1998 eine Anzeigenaktion der CDU gegen den SPD-Kanzlerkandidaten in einer Berliner Tageszeitung mit ca. 50 000 DM finanziert haben. Die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, gilt nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG als Einnahme. Eine entsprechende Spende ist im Rechenschaftsbericht der Partei für das Jahr 1998 nicht ausgewiesen. Der Sachverhalt wird daher unter dem Gesichtspunkt des § 25 Abs. 2 PartG geprüft.

Unter diesem Aspekt wird bei der SPD die Überlassung von Büroflächen in sechs zum Betriebsvermögen der parteieigenen „Konzentration GmbH“ gehörenden Immobilien an die Partei zu einem relativ niedrigen Mietzins geprüft. Die Partei ist ersucht worden, ihre Stellungnahme von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.

Im Bericht über die Vorjahre wurde die parteienfinanzierungsrechtliche Untersuchung von Wahlkampfanzeigen für die CDU angesprochen, die ein Bremer Verleger in den Jahren 1998 und 1999 zu Sonderkonditionen geschaltet haben soll (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.3, S. 28). Die zwischenzeitlich abgeschlossene Prüfung unter Einschaltung der Wirtschaftsprüfer hat ergeben, dass der Verlag für die Anzeigen den marktüblichen Preis berechnet und der Partei keine unüblichen Rabatte eingeräumt hat, die als publizitätspflichtige Spenden hätten bewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch geldwerte Sach- und Dienstleistungen veröffentlichungspflichtig sein können, wenn sie ganz oder teilweise unentgeltlich erbracht werden und die insoweit ersparten Aufwendungen den in § 25 Abs. 2 PartG genannten Betrag übersteigen. Zu beachten ist, dass nach der Regelung des § 26 Abs. 3 PartG Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, mit dem im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preis anzusetzen sind.

Die CDU Saar hat von sich aus mitgeteilt, dass der Geschäftsführer einer Verlagsgesellschaft aus eigener Initiative Inserate der Partei in den Mitteilungsblättern der Verlagsgesellschaft geschaltet hat, die sich die Partei zugerechnet hat. 1997 sind ihr auf diese Weise 31 009,98 DM, 1998 15 875,48 DM und 1999 106 276,42 DM zugeflossen. Die Partei hat den Sachverhalt durch ihren Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Die Beurteilung des Sachverhalts am Maßstab des Parteiengesetzes (§ 25 Abs. 2 PartG) ist noch nicht abgeschlossen.

Bei der Rechnungslegung der SPD war zu untersuchen, ob die Überlassung von 32 VW-Bussen durch die Volkswagen AG für 166 Tage im Wahlkampf 1998 zu einem relativ niedrigen Preis in Höhe der Differenz zum Listenpreis eine Spende darstellte, die nach § 25 Abs. 2 PartG veröffentlichungspflichtig gewesen wäre. Die Partei hat anhand von Vergleichsangeboten nachgewiesen, dass der Mietpreis u. a. wegen der großen Zahl der gemieteten Wagen und der langen Dauer der Miete im Sinne eines Großkundenrabatts marktgerecht war. Hinweise auf einen Verstoß gegen das Parteiengesetz haben sich daher nicht bestätigt. Die Prüfung des Vorgangs, in die auch die Wirtschaftsprüfer der Partei eingebunden waren, ist daher abgeschlossen.

Die SPD hat in ihrem Rechenschaftsbericht 1999 eine Spende der amtierenden Bundesministerin der Justiz in Höhe von 104 642,16 DM nachgemeldet (Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 40). Nachdem dieser Sachverhalt von der Presse aufgegriffen worden war, erklärte die Partei widerspruchsfrei und nachvollziehbar, es habe sich um Mittel gehandelt, die zunächst als Mandatsträgerabgaben unter der Rubrik Mitgliedsbeiträge verbucht worden seien, die sich dann aber als Spende herausgestellt hätten, sodass sie nachzumelden gewesen seien. Hinweise auf einen Verstoß gegen das Parteiengesetz haben sich damit nicht bestätigt.

2.2.5.3 Fehlerhafter Zuwendungsausweis

Gemäß § 24 Abs. 5 PartG müssen die Parteien die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 DM je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 6 000 DM übersteigen, in ihrem Rechenschaftsbericht gesondert ausweisen. Darüber hinaus haben die Parteien auch den Gesamtbetrag der Spenden natürlicher Personen auszuweisen, welche nicht zweifelsfrei einer bestimmten Person zugeordnet werden können, z. B. aus sog. Tellersammlungen (vgl. Muster eines Rechenschaftsberichts nebst Erläuterungen, zuletzt veröffentlicht in Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 186 und 200).

Der Zuwendungsausweis bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG. Zumindest für die an der staatlichen Teilfinanzierung teilhabenden Parteien ist er deshalb von besonderer Bedeutung. Jeder Bürger kann anhand der veröffentlichten Zuwendungssumme und der ebenfalls öffentlich zugänglichen Wahlergebnisse die staatliche Teilfinanzierung für jede Partei errechnen bzw. die von der mittelverwaltenden Stelle veröffentlichten Zahlen nachprüfen. Die wahrheitsgemäße Publikation des Zuwendungsausweises ist daher eine elementare Voraussetzung für die Transparenz der Parteienfinanzierung. Die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit des Ausweises sind gemäß § 24 Abs. 5 PartG von zentraler Bedeutung sowohl für die Öffentlichkeit, für die mittelverwaltende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben als auch nicht zuletzt für alle an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien.

Der Wirtschaftsprüfer darf sich bei der Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Zuwendungsausweises nicht auf Stichproben beschränken, sondern muss sie auf der Grundlage der Mitteilungen durch die Partei gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG lückenlos prüfen. Der Ausweis des Gesamtbetrags der Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM wird unmittelbar und ohne weitere Prüfung durch die mittelverwaltende Stelle der Berechnung der staatlichen Mittel zu Grunde gelegt. Er ist damit kausal für die Höhe der Gewährung der staatlichen Teilfinanzierung (vgl. auch die Erläuterungen zum Musterbericht, zuletzt abgedruckt in Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 186).

Die meisten Parteien haben die Position „Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM“ formal ordnungsgemäß ausgewiesen. Im ursprünglich eingereichten Rechenschaftsbericht der Partei BDP hatte sich eine Differenz zwischen der Summe der Mitgliedsbeiträge und Spenden und dem Zuwendungsausweis ergeben, die die Partei berichtigt hat. Drei Parteien (Pro DM, GRAUE und PSG im nachgereichten Rechenschaftsbericht für 1998) hatten zunächst nur die von ihnen vereinnahmten Spenden, nicht aber auch die Mitgliedsbeiträge im Zuwendungsausweis berücksichtigt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG). Der Begriff Zuwendungen umfasst aber sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge. Auf einen Hinweis der mittelverwaltenden Stelle haben die Parteien ihren Ausweis entsprechend erweitert. GRAUE und BDP hatten zunächst bei Zuwendungen, die 6 000 DM übersteigen, den berücksichtigungsfähigen Betrag bis 6 000 DM

nicht ausgewiesen. Auch hier haben die Parteien ihre Angaben nach einem entsprechenden Hinweis durch die mittelverwaltende Stelle korrigiert.

Zur Verdeutlichung der Berechnung und Darstellung des Zuwendungsausweises sei folgendes Beispiel angeführt: Eine Partei erhält von einem Mitglied in einem Jahr 4 000 DM an Mitgliedsbeiträgen sowie eine Spende in Höhe von 3 000 DM. Die Summe der Zuwendungen beträgt 7 000 DM. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind in der Beitrags- und Spendenverwaltung der Partei nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG zu erfassen. Von der Summe der Mitgliedsbeiträge und Spenden sind 6 000 DM im Zuwendungsausweis nach § 24 Abs. 5 PartG bei der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 DM zu verzeichnen. Der verbleibende Betrag von 1 000 DM ist unter der Position „Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, die den Betrag von 6 000 DM übersteigen“ auszuweisen.

Im Zusammenhang mit dem Aufwand, den das aufgeschlüsselte Erfassen der Spenden- und Beitragszahlungen nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG verursacht, fragte eine Partei an, ob nicht zumindest auf den unteren Gliederungsebenen eine pauschale Erfassung möglich sei. Dies musste verneint werden. Abgesehen von den eindeutigen gesetzlichen Vorgaben kann nur auf diesem Wege sichergestellt werden, dass die staatliche Mittel und steuerliche Vorteile auslösenden Zuwendungen die Grenze von 6 000 DM nicht überschreiten. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium der Finanzen wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Soweit nicht der so genannte vereinfachte Spendennachweis nach § 50 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in Betracht kommt, hat die Zuwendungsbestätigung nach einem verbindlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen (§ 50 Abs. 1 EStDV). Die entsprechenden Muster sind mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt und von allen infrage kommenden Zuwendungsempfängern, nicht nur von den Parteien, ab dem 1. Januar 2000 zu verwenden. Hierzu ergangene BMF-Schreiben vom 18. November 1999 (IV C 4 – S 2223 – 211/99) und vom 2. Juni 2000 (IV C 4 – S 2223 – 568/00) stehen auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik „Steuern und Zölle – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Einkommensteuer“ (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) zum Download bereit. Vor diesem Hintergrund erscheint die hinterfragte Regelung des Nachweises jeder Einzelzuwendung auch im Hinblick auf die steuerlichen Regelungen unumgänglich. In der Vergangenheit ist es zudem vorgekommen, dass bloße Forderungen auf Mitgliedsbeiträge, also tatsächlich noch nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge, auf die die Partei formalrechtlich einen Anspruch hatte, fälschlich in den Rechenschaftsberichten bereits als Mitgliedsbeitrags-„Einnahmen“ mit der Folge verbucht worden sind, dass sie in die Berechnung der staatlichen Mittel eingeflossen sind. Auch daraus ist zu ersehen, dass zur Vermeidung von Rechtsverstößen der Nachweis jeder einzelnen Buchung notwendig ist.

Es ist schließlich darauf aufmerksam zu machen, dass die Übergangsvorschrift des § 40 Abs. 2 PartG, nach der Name und Anschrift der Zuwender im Zuwendungsausweis der Landesverbände und ihrer nachgeordneten Gebietsverbände in bestimmten Fällen nicht angegeben werden mussten, nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1997 galt. Seit dem Rechnungsjahr 1998 ist die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG uneingeschränkt anzuwenden. Gleichwohl haben einige Parteien, die keinen Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben, von dieser vermeintlich noch bestehenden Ausnahme Gebrauch gemacht. Die mittelverwaltende Stelle hat sie auf die geltende Rechtslage hingewiesen.

Von bloßen Berechnungsfehlern bei der Ermittlung des Zuwendungsausweises, die bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte 1999 aufgefallen sind und von den Parteien fristgemäß korrigiert wurden, ist das bewusste Überhöhen dieser Position in Rechenschaftsberichten zu unterscheiden, die frühere Rechnungsjahre betreffen.

Mehrfach waren Fälle zu untersuchen, in denen Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass Parteien den Zuwendungsausweis nach § 24 Abs. 5 PartG durch eine unzutreffende Angabe von Spenden überhöht haben. Die Frage, ob ein fehlerhafter Zuwendungsausweis stets eine Neuberechnung der staatlichen Teilfinanzierung erforderlich macht, kann nur im Spannungsfeld zwischen einer formalgesetzlichen Anwendung des Parteiengesetzes zur Verbürgung der Gleichbehandlung aller Parteien und dem Grundsatz der Rechtssicherheit beantwortet werden. Bislang hat die mittelverwaltende Stelle in ständiger Praxis nach Bekanntwerden von Fehlern im Zuwendungsausweis sowie bei nachträglichen Korrekturen des amtlichen Wahlergebnisses die staatliche Teilfinanzierung neu berechnet und die Bescheide entsprechend geändert. Sie hält hieran auch für die Zukunft fest, nicht zuletzt, um dem verfassungsrechtlichen formalen und strikten Gleichbehandlungsgebot für Parteien aus Artikel 21 GG zu entsprechen. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat am 18. Juli 2001 ihren Bericht vorgelegt und vorgeschlagen, eine gegenüber § 48 VwVfG eigenständige Regelung für die Behandlung nachträglich entdeckter Fehler in den Rechenschaftsberichten der Parteien und deren Sanktionierung in das Parteiengesetz aufzunehmen, die den Ermessensspielraum der mittelverwaltenden Stelle so weit wie möglich begrenzt. Dabei soll auch eine zeitliche Grenze für die Aufhebung der Festsetzung gezogen werden (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 68). Der Gesetzgeber sollte bei dieser Gelegenheit zugleich festschreiben, welche Fehler derart erheblich sind, dass sie eine Aufhebung früherer Festsetzungen rechtfertigen.

Der mögliche Einwand der Parteien, zu einer Überhöhung des Zuwendungsausweises könne es nicht kommen, wenn das Vorsichtsprinzip hinsichtlich nicht eindeutig zuzuordnender Spenden eingehalten werde, ist nicht stichhaltig. Das Vorsichtsprinzip betrifft allein Bagatellspenden wie z. B. aus Tellersammlungen, die nicht klar zugeordnet werden können. Es kann aber nicht als Rechtfertigung für eine bewusste Überhöhung einer elementaren Angabe im

Rechenschaftsbericht herangezogen werden. Auch in diesem Bereich sind die Parteien verpflichtet, ohne Verweis auf irgendwelche Sicherheitsabschläge korrekt Rechenschaft zu legen.

Die Frage nach einer Überhöhung des Zuwendungsausweises stellte sich zum einen für den CDU-Ortsverband Kirchberg. Hier hatten der frühere Ortsvorsitzende und der ehemalige Schatzmeister seit den 70er-Jahren ein „nicht offizielles“ Konto geführt. Die früheren Parteiverantwortlichen haben zwischen 1994 und 1996 diese schwarze Kasse aufgelöst und das Guthaben als eigene Spenden auf ein „offizielles“ Konto des Ortsverbandes eingezahlt, wofür sie Spendenbescheinigungen erhielten. Die Spenden wurden in der Beitrags- und Spendenverwaltung verbucht. Hier liegt der Verdacht einer Verletzung des Parteiengesetzes durch Überhöhung des Zuwendungsausweises nahe (§ 24 Abs. 5, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG), weil die „schwarze Kasse“ mittels „Spenden“ natürlicher Personen in das offizielle Rechenwerk eingeschleust worden ist. Die Wirtschaftsprüfer der Partei haben den Sachverhalt in ihrer Stellungnahme weitgehend bestätigt. Die Partei ist um abschließende Stellungnahme gebeten worden.

Eine mögliche Überhöhung des Zuwendungsausweises ist ebenfalls zu prüfen im Hinblick auf die bereits angesprochenen Zuwendungen im Zusammenhang mit Spendensammelaktionen zugunsten der CDU Rheinland-Pfalz auch unter Verwendung von Geldern einer kirchlichen Krankenhaus-Trägersgesellschaft durch ihren ehemaligen Geschäftsführer (vgl. o. Nr. 2.2.5.2, S. 17). Sollte sich nämlich ergeben, dass Spenden juristischer Personen als Spenden natürlicher Personen verbucht oder Großspenden natürlicher Personen auf mehrere natürliche Personen aufgeteilt worden sind, läge ebenfalls eine Überhöhung des Zuwendungsausweises vor. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Auch hinsichtlich des Landesverbandes Hessen der CDU untersucht die mittelverwaltende Stelle, ob bei der Verbuchung einiger (Groß-)Spenden von Industrieunternehmen, die auf natürliche Personen aufgeteilt worden sein sollen, der Zuwendungsausweis überhöht worden ist. Dasselbe gilt für die Einbuchung von rund 106 000 DM Schwarzgeld, die über Klein- und Kleinstspenden wieder in den offiziellen Rechnungskreislauf der Partei eingeschleust worden sein sollen. Sofern die Kleinstspenden in der Beitrags- und Spendenverwaltung als Zuwendungen erfasst worden sein sollten, obwohl es sich tatsächlich um Mittelrückflüsse aus dem Ausland handelte, läge eine Überhöhung des Zuwendungsausweises vor. Die Prüfung dieser Sachverhalte ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Eine Überhöhung des Zuwendungsausweises liegt auch in dem oben angesprochenen Fall einer unzulässigen Spende in Höhe von 5 000 DM an die Berliner CDU nahe (vgl. Nr. 2.2.5.1, S. 15). Die Partei hat zwar die Spende unverzüglich im Sinne des § 25 Abs. 3 PartG an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet, sodass der Spendenbetrag nicht als rechtswidrig erlangt gilt (§ 23a Abs. 2 PartG). Die Spendensumme ist jedoch in

voller Höhe in den Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999 eingeflossen, sodass eine Neuberechnung der staatlichen Mittel erforderlich wird.

Durch Medienberichte wurde bekannt, dass es im ehemaligen Kreisverband Zehlendorf der Berliner SPD in den Jahren 1997 bis 1999 zu Unregelmäßigkeiten bei den Parteifinzen gekommen sein soll. Aus parteienfinanzierungsrechtlicher Sicht war der Vorwurf relevant, für Mandatsträgerabgaben seien Spendenquittungen ausgestellt worden, die über dem Betrag lägen, der tatsächlich von den Mandatsträgern abgeführt worden ist. Die Partei soll diese Abgaben zudem auf ein inoffizielles Konto überwiesen haben. Die Prüfung der Angelegenheit ist abgeschlossen. Hinweise auf einen Verstoß gegen das Parteiengesetz haben sich nicht bestätigt. Die Mandatsträgerabgaben sind nach der von den Wirtschaftsprüfern gegebenen Bestätigung vollständig in der Rechnungslegung der Partei erfasst. Die Wirtschaftsprüfer haben zudem bestätigt, dass die Summen in der lückenlosen Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG mit den Angaben in den Rechenschaftsberichten übereinstimmen. Eine Überhöhung des für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung maßgeblichen Zuwendungsausweises nach § 24 Abs. 5 PartG liegt nicht vor.

Ebenfalls durch Medienberichte wurde im Hinblick auf die Rechnungslegung der SPD bekannt, dass eine private Wettrunde im Hause des ehemaligen Geschäftsführers einer kirchlichen Krankenhaus-Trägersgesellschaft im Jahre 1998 auf das Abschneiden eines Sängers beim Schlag-Grand-Prix gewettet hat. Der Geschäftsführer hat hinterher alle Wetteinsätze bezahlt, per Scheck dem damaligen Vorsitzenden des SPD-Landesverbandes Saarland als Spende in Höhe von insgesamt 6 700 DM für den SPD-Landesverband ausgehändigt und veranlasst, dass die Teilnehmer der Wette Spendenquittungen der SPD erhielten, die zum Teil beim Finanzamt eingereicht worden sein sollen. Parteienfinanzierungsrechtlich wirft der Sachverhalt die Frage auf, ob sich die Zahlung als alleinige Spende des Geschäftsführers oder Spenden der jeweiligen Wett-Teilnehmer darstellte und ob im ersten Fall der Zuwendungsausweis überhöht angegeben worden ist (§ 24 Abs. 5 PartG). Die Prüfung der Angelegenheit dauert an.

2.2.5.4 Indirekte staatliche Parteienfinanzierung

Im Berichtsjahr waren erneut Fälle „indirekter“ staatlicher Parteienfinanzierung zu behandeln. Darunter ist eine Finanzierung der Parteiarbeit durch Mittel staats-eigener oder staatsbeteiligter Unternehmen, durch die mittelbare Staatsverwaltung, die Bundesregierung oder Landesregierungen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu verstehen. Die Zuwendung von Mitteln durch diese Stellen bedeutet eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben zur Parteienfinanzierung als in ihrer Gesamthöhe begrenzte Teil-Finanzierung. Fließen nämlich von solchen dem Staat gehörenden Unternehmen oder von staatlichen Stellen selbst den Parteien Geld oder geldwerte Leistungen im Sinne des § 26 Abs. 1 PartG zu, so wird damit die absolute Obergrenze der staatlichen

Parteienfinanzierung gemäß § 18 Abs. 2 PartG übersritten, was nach geltendem Recht – mit Ausnahme eines Verstoßes gegen die Publikationspflicht des § 25 Abs. 2 PartG – nicht sanktioniert ist. Die schon im vorangegangenen Bericht geäußerte Auffassung, dass eine klare Regelung der indirekten staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb des § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG wünschenswert wäre, wird hiermit wiederholt (zu Zusagen verschiedener Landesregierungen, solche Praktiken in ihrem Zuständigkeitsbereich künftig zu unterbinden, vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.4, S. 29 f.). Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat eine entsprechende Anregung in ihren Bericht vom 18. Juli 2001 aufgenommen (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 34).

Der im Bericht über die Vorjahre angesprochene Sachverhalt, dass Mitglieder der nordrhein-westfälischen Landesregierung, die zugleich hohe Parteiämter in der SPD bekleideten, die Flugbereitschaft der WestLB in Anspruch genommen hatten und die WestLB als Anstalt des öffentlichen Rechts und somit Teil der mittelbaren Staatsverwaltung der Partei für diese erheblichen Leistungen bislang keine Flugkosten in Rechnung gestellt hat, unterliegt noch der parteienfinanzierungsrechtlichen Prüfung, die sich vor allem auch auf die Publizität von Großspenden erstreckt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.4, S. 29). Die Partei wird nach Auswertung der Erkenntnisse des zu dieser Angelegenheit vom nordrhein-westfälischen Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses ergänzend um Stellungnahme gebeten werden.

Einen weiteren Fall möglicher indirekter Parteienfinanzierung stellt die ebenfalls im Bericht über die Vorjahre angesprochene Einrichtung eines Verbindungs- und Wahlkampf büros mit einer Referentenstelle durch die WestLB zugunsten des damaligen SPD-Spitzenkandidaten anlässlich des Landtagswahlkampfes in Brandenburg im Jahre 1990 dar (Bundestagsdrucksache 14/4747, a. a. O.). Dieser Sachverhalt war Gegenstand einer Prüfung durch die „Sachverständigenkommission zum Aufbau Ost des Landtags Nordrhein-Westfalen“ unter dem Vorsitz des Staatsministers a. D. Dr. Diether Posser, die inzwischen ihren Abschlussbericht vorgelegt hat (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 13/671). In die endgültige parteienfinanzierungsrechtliche Bewertung des Sachverhalts – im Hinblick auf nicht veröffentlichte Großspenden – werden die Erkenntnisse aus dem Protokoll über die Beratung des Berichts der Kommission im Hauptausschuss des Landtags einbezogen.

Um einen Fall indirekter Parteienfinanzierung könnte es sich auch bei dem in der Presse behandelten Sachverhalt handeln, wonach der aus öffentlichen Kassen finanzierte „Hamburger Verein zur Betreuung von Arbeitslosen“ rund 20 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigte Arbeitslose im Wahlkampf 1998 für Parteiarbeit der SPD eingesetzt haben soll. Das Arbeitsamt und die Sozialbehörde haben die nicht förderungswürdigen Arbeiten von den Arbeiten abgegrenzt, die mit den Zielen des Vereins vereinbar sind, und die sich daraus ergebenden Rückforderungsansprüche auf 31 000 DM bzw. 10 519 DM beziffert. Die Angelegenheit wurde auch unter dem Ge-

sichtspunkt einer publikationspflichtigen Spende geprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Partei keine Geld- oder geldwerten Leistungen zugeflossen sind, die als Spenden zu qualifizieren und ggf. zu veröffentlichen gewesen wären. Soweit der DGB von den Aktionen des Vereins profitiert hat und dies als Reflex der SPD zugute gekommen sein mag, handelt es sich um eine Parallelaktion, die nicht unter den Begriff der Spende fällt. Der Partei sind keine Leistungen zugeflossen, über die sie unmittelbar verfügen oder deren Verwendung sie nach ihrer Zielsetzung steuern konnte. Die Angelegenheit wird daher als abgeschlossen betrachtet.

2.2.5.5 Mangelnde Berücksichtigung des Gesetzeszweckes bei der Rechnungslegung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG)

Da weder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Gesetzeszweck noch das Verhältnis der Grundsätze zum Gesetzeszweck in § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG klar kodifiziert sind, kann im Einzelfall häufig nicht klar beurteilt werden, ob die gewählte Rechnungslegung den – insoweit nicht eindeutigen – Anforderungen des Parteiengesetzes genügt. Entsprechend ergaben sich bei den hier dargestellten Fällen keine Rechtsfolgen nach dem Parteiengesetz, da die von den Parteien jeweils gewählte Methode der Rechnungslegung als rechtlich vertretbar angesehen werden musste.

Die bereits im Bericht über die Vorjahre angesprochenen SPD-Beteiligungen an Medienunternehmen waren weiterhin Gegenstand politischer Auseinandersetzung. Diese Beteiligungen haben einen Verkehrswert, der ein Vielfaches des in der Position „Finanzanlagen“ (§ 24 Abs. 4 PartG) im Rechenschaftsbericht angegebenen Buchwertes beträgt. Erneut wurde die Frage gestellt, ob die Angabe des Buchwertes dem Transparenzgebot entspreche.

Ferner ist geltend gemacht worden, Gewinne aus den Unternehmensbeteiligungen der SPD seien nicht als „Einnahmen aus Vermögen“ (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 PartG), sondern als solche aus „sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeiten“ (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 PartG) zu verbuchen gewesen. In diesem Falle hätte eine Saldierung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG mit Einnahmen aus Vermögen nicht vorgenommen werden dürfen. Die nochmalige Prüfung der angesprochenen Fragen hat die bereits im Bericht über die Vorjahre dargestellte Bewertung bestätigt, dass kein Verstoß gegen das Parteiengesetz vorliegt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.5, S. 30 f.). Die Wirtschaftsprüferkammer teilt diese Rechtsauffassung, wovon sie die Verwaltung des Deutschen Bundestages mit einem Schreiben vom 9. Oktober 2001 informiert hat. Die Aufstellung modifizierter, das Transparenzgebot stärker verwirklichender Vorgaben für die Rechnungslegung über das Vermögen muss einer Reform des Parteiengesetzes vorbehalten bleiben. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat hierzu in ihrem Bericht vom 18. Juli 2001 Vorschläge unterbreitet. Sie regt an, die Rechnungslegung zumindest auf Bundes- und Landesebene auf die doppelte Buchführung

umzustellen und das Parteivermögen nach handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu bewerten (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 48 ff.). Die SPD hat – ohne dazu nach dem Parteiengesetz verpflichtet zu sein – in ihrem Rechenschaftsbericht 1999 eine Übersicht über ihre Beteiligungen an Unternehmen beigefügt und so die Transparenz ihrer Rechnungslegung vergrößert.

Die Frage der Transparenz der Rechnungslegung wurde von der Presse auch im Zusammenhang mit dem Verkauf von Unternehmensbeteiligungen der SPD im Jahre 1986 aufgeworfen (vgl. Bericht über die Rechenschaftsberichte der Vorjahre, Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.5, S. 31). Medienberichten zufolge soll der dabei erzielte Verkaufserlös nicht in der Einnahmen- und Vermögensrechnung des Rechenschaftsberichts ausgewiesen worden sein. Die Auswertung der von der SPD abgegebenen Stellungnahme ergab, dass sich die Transaktionen ausschließlich innerhalb des Unternehmensbereichs der Partei abgespielt haben und sich daher nicht auf die Rechnungslegung der SPD nach dem Parteiengesetz auswirkten. Die Hinweise auf einen Verstoß gegen das Parteiengesetz haben sich somit nicht bestätigt.

An die mittelverwaltende Stelle wurde die Frage zur Prüfung herangetragen, ob Zahlungen der SPD an rechtlich selbständige Gesellschaften ihres Unternehmensbereichs in den Jahren 1988 bis 1992 zur Abwendung von Defiziten mit dem Parteiengesetz vereinbar waren. Hierin wurde eine missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel gesehen, weil sie nicht zur Erfüllung der Parteaufgaben nach dem Parteiengesetz, sondern im Rahmen unternehmerischer Betätigung verwendet worden seien. Verstöße gegen das Parteiengesetz sind indes nicht ersichtlich. Die Selbstfinanzierung der Parteien hat Vorrang vor der Staatsfinanzierung (vgl. zuletzt BVerfGE 85, S. 264 ff., 290). Die Parteien müssen deshalb ihr Vermögen, soweit sie es nicht unmittelbar für die politische Arbeit benötigen, möglichst gewinnbringend einsetzen. Wenn eine Partei ihre wirtschaftlichen Unternehmungen nicht ausgliedert, dürfte es wohl unstrittig sein, dass die Partei mit ihrem gesamten Vermögen, das auch aus der staatlichen Teilfinanzierung stammende Mittel umfasst, Vermögensschieflagen ausgleichen darf und muss. Nichts anderes kann aber gelten, wenn Teile des Vermögens ausgliedert und juristisch verselbständigt werden. Wenn die SPD also finanzielle Mittel in ihre rechtlich selbständigen Unternehmen transferiert, spielt es nach der derzeitigen Rechtslage keine Rolle, ob dies auch mit Mitteln geschieht, die als staatliche Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz gewährt worden sind.

Soweit in der Presse behauptet worden war, die Rechnungslegung der SPD sei in früheren Jahren von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden, die eng mit der Partei verflochten sei, ließ sich ein Verstoß gegen § 31 PartG nicht feststellen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat als Ergebnis der berufsrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mitgeteilt, die Vorwürfe seien so allgemein gehalten gewesen, dass sie nicht einmal den Anfangsverdacht für Ermittlungen begründet hätten. Die Angelegenheit wird daher als abgeschlossen betrachtet.

2.3 Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Parteiengesetz

Das Gesetz sieht verschiedene Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Parteiengesetz vor, die in erster Linie diejenigen Parteien treffen, welche Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung erhalten (vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.3.1, S. 31 ff.):

Zum einen knüpft das Gesetz Rechtsfolgen an die nicht rechtzeitige Abgabe eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichts (vgl. o. Nr. 2.2.3.1, S. 9). Für den Fall, dass eine Partei auch die nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG um drei Monate verlängerte Frist für die Abgabe des Rechenschaftsberichts versäumt und bis zum 31. Dezember des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres keinen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsbericht einreicht, schreibt § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG vor, dass sie den Anspruch auf den Zuwendungsanteil verliert. Darunter ist der Teil der staatlichen Mittel zu verstehen, der sich aus der Berechnung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG ergibt. Versäumt eine Partei auch die sich daran anschließende weitere Jahresfrist des § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG, so verliert sie ihren Anspruch auf staatliche Mittel für das Festsetzungsjahr vollständig. Da die staatlichen Mittel für die übrigen an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien zu diesem Zeitpunkt bereits bestandskräftig bewilligt und ausgezahlt sind, bleiben in diesem Fall die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien für das betreffende Jahr von dem Eintritt dieser Rechtsfolge unbeeinflusst (§ 23 Abs. 4 letzter Satz PartG; vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 4.3.2, S. 28).

Zum anderen normiert § 23a Abs. 1 PartG Rechtsfolgen, die an den Umgang mit Spenden anknüpfen. Nach dieser Vorschrift, die der mittelverwaltenden Stelle ebenfalls kein Ermessen einräumt, verliert die Partei den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechend veröffentlichten Spendenbetrages. Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden, die unter Verstoß gegen ein Verbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 3 PartG unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden sind (§ 23a Abs. 2 PartG). Als Rechtsfolge der Annahme solcher Spenden verliert die Partei nach § 23a Abs. 1 Satz 1 erste Alternative PartG den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten Spende. Darüber hinaus muss sie die Spende selbst weiterhin an das Präsidium des Deutschen Bundestages abführen (§ 23a Abs. 1 letzter Satz PartG). In § 25 Abs. 2 PartG ist die Veröffentlichungspflicht der Großspenden vor dem Hintergrund des Transparenzgebots festgeschrieben. Verstößt eine Partei hiergegen, so ist sie zwar nicht zur Weiterleitung der nicht veröffentlichten Spende verpflichtet. Sie verliert aber staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen der nicht veröffentlichten Spende (§ 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG).

Als Konsequenz der seit Ende 1999 in der Öffentlichkeit diskutierten Finanzaffären waren in mehreren Fällen Rechtsfolgen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 und 2 PartG gegen

die CDU auszusprechen. Es handelt sich hierbei zum einen um die Annahme von rechtswidrig erlangten Spenden in einer Gesamthöhe von 2 174 106,50 DM durch den früheren Parteivorsitzenden, Dr. Helmut Kohl, deren Spender nicht feststellbar sind oder die von namentlich nicht genannten Dritten stammen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, Abs. 3, § 23a Abs. 2 PartG). Zum anderen trat die Rechtsfolge hinsichtlich Spenden in einer Gesamthöhe von 1 720 000 DM ein, die entgegen der Publizitätspflicht des § 25 Abs. 2 PartG nicht veröffentlicht worden waren. In Höhe des Zweifachen der genannten Beträge hat die Partei gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 erste und zweite Alternative PartG den Anspruch auf staatliche Mittel infolge des Verstoßes gegen das Parteiengesetz bei der Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2000 verloren (vgl. u. Nr. 4.2, S. 49 sowie **ANHANG I – Anlage 4.2.2**). Dies wurde mit den Bescheiden vom 19. Juli 2000 und 29. November 2000 ausgesprochen. Die Partei hatte zudem die rechtswidrig erlangten Spenden in Höhe von 2 174 106,50 DM gemäß § 23a Abs. 1 Satz 2 PartG an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen¹³⁾. Einen Anspruchsverlust in Höhe von 1 200 000 DM, der an den nicht veröffentlichten Mitteltransfer von der Fraktion an die Partei im Jahre 1990 anknüpft, hat die CDU vor dem Verwaltungsgericht Berlin angefochten, sodass der Betrag wegen des Suspensiveffekts der Klage zunächst zur Auszahlung an die Partei gelangte (VG 2 A 137.00, zum Sachverhalt und zur Rechtslage aus Sicht der mittelverwaltenden Stelle vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.3, S. 26 f.).

Bereits im Bericht über die Jahre 1994/95 wurde auf die von der DVU nach Ansicht der mittelverwaltenden Stelle nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Spende eines französischen Staatsbürgers eingegangen (Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 4.3.3, S. 28 f.). Das Verwaltungsgericht Köln hat der am 24. Juli 1998 von der Partei gegen den am 1. Dezember 1998 auf Grundlage des § 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG ergangenen Bescheid erhobenen Klage am 5. September 2001 stattgegeben (23 K 6028/98). Zur Begründung hat es unter anderem ausgeführt, es bestehe keine unmittelbare Transparenzpflicht der Parteien gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle. Deshalb konnte die Partei im konkreten Einzelfall angesichts der Gefährdungslage des Spenders auf die Angabe der Wohnanschrift im Rechenschaftsbericht verzichten. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat gegen das Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Soweit oben auf weitere Fälle hingewiesen worden ist, die zu einer Anwendung des § 23a Abs. 1 PartG führen könnten, sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen (vgl. Nr. 2.2.5.1, S. 14 ff., Nr. 2.2.5.2, S. 16 ff., Nr. 2.2.5.3, S. 19 ff., Nr. 2.2.5.4, S. 21 f., Nr. 2.2.5.5, S. 22 f.).

¹³⁾ Das Präsidium des Deutschen Bundestages hat im Mai 2001 entschieden, an welche der in § 23a Abs. 3 PartG genannten Einrichtungen dieser Betrag sowie weitere rechtswidrig erlangte Spenden der CDU in Höhe von 1 146 854 DM (zum Sachverhalt dieser Fraktionsspende vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.1, S. 25) und der GRÜNEN in Höhe von 600 DM weitergeleitet werden (vgl. Pressemitteilung vom 17. Mai 2001, **ANHANG III**).

2.4 Empfehlungen und Hinweise

2.4.1 Sponsoring

Ein weiteres Problemfeld, das bereits im Bericht über die Vorjahre angesprochen wurde, bildet das so genannte Sponsoring (Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.4.2, S. 34). Darunter wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Die parteifinanzierungsrechtliche Behandlung des Sponsoring, insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Leistung eines Sponsors als nicht steuerlich absetzbare und gegebenenfalls als veröffentlichungspflichtige Spende oder als steuerlich absetzbare Betriebsausgabe gewertet werden kann, ist nach wie vor im Einzelnen ungeklärt. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat in ihrem Bericht vom 18. Juli 2001 ausgeführt, dass es sich in erster Linie um ein steuerrechtliches Problem handele. Soweit Parteien Eigenaufwand ersparen, dürfte es sich um geldwerte Leistungen handeln, die wie Spenden zu behandeln sind. Der Gesetzgeber solle prüfen, ob die derzeitigen Vorschriften des Parteiengesetzes der Vielfalt der modernen Formen des Sponsoring und von konkreter Veranstaltungs- und Kampagneunterstützung gerecht werden und diese angemessen bewältigen (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 43).

2.4.2 Annahmefugnis der Parteien bei Spenden von Ausländern

Im Berichtsjahr ist an die mittelverwaltende Stelle die Frage herangetragen worden, wie § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PartG in Bezug auf die Annahmefugnis bei Spenden von Ausländern durch eine Partei zu handhaben ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erster Halbsatz PartG sind die Parteien grundsätzlich nicht berechtigt, Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes entgegen zu nehmen. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz PartG formuliert dazu drei Ausnahmen, nach denen es Bürgern der Europäischen Union ebenso wie Deutschen erlaubt ist, unbegrenzt an politische Parteien zu spenden. Nicht-EU-Ausländer dürfen dies gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c PartG nur bis zu einem Betrag von 1 000 DM. Somit darf eine Partei von Nicht-EU-Ausländern, die im Ausland – auch in Staaten der EU – leben, nicht mehr als 1 000 DM annehmen. Hingegen werden Spenden von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, von dieser Regelung nicht erfasst, da es sich in solchen Fällen nicht um Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes handelt. Auch ein Nicht-EU-Ausländer, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt (z. B. so genannte Gastarbeiter), kann also wie ein Deutscher unbeschränkt an politische Parteien spenden.

Die FDP hatte die Frage aufgeworfen, ob nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PartG Spenden belgischer Wirtschaftsunternehmen angenommen werden durften, wenn es sich bei letzteren um 100%-ige Töchter deutscher Unternehmen handelt bzw. wenn die Spende den Betrag von 1 000 DM nicht übersteigt. Diese Spenden sind unzulässig, weil die Ausnahmeregelung für Spenden von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a PartG ihrem Wortlaut nach allein darauf abstellt, ob sich diese Wirtschaftsunternehmen zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ befinden. Sie verweist damit auf den in Artikel 116 GG definierten Begriff „Deutscher“, unter den keine juristischen Personen fallen, selbst wenn sie in Deutschland ansässig sind. Der Gesetzesgeschichte ist zu entnehmen, dass hier auch keine Regelungslücke vorliegt. Bei Spenden ausländischer Wirtschaftsunternehmen ist bewusst zum Kriterium genommen worden, dass die Mehrheitsbeteiligung sich im Eigentum deutscher natürlicher Personen befindet. Ursprünglich war bei der entsprechenden Gesetzesänderung im Jahre 1983 beabsichtigt gewesen, Spenden von außerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes nur dann zuzulassen, wenn sie unmittelbar aus dem Vermögen von deutschen natürlichen Personen stammten, da es sich bei Unternehmen im Ausland „um ein undurchsichtiges Feld“ handele und die Nachprüfbarkeit sehr schwierig sei. Unter Hinweis darauf, dass es gleichgültig sein müsse, wie jemand sein Vermögen organisiere, wurde in der Ausschussberatung die Ausnahmeregelung auch auf juristische Personen erweitert, wenn erkennbar sei, von wem das Geld stamme. Die Beschränkung auf natürliche Personen hat der Gesetzgeber im Übrigen auch bei der Gesetzesreform 1994 beibehalten, als er den Ausnahmetatbestand von zulässigen Auslandsspenden nur auf „Bürger der Europäischen Union“ erweiterte, nicht aber auch auf juristische Personen aus diesem Bereich.

Auch der Ausnahmetatbestand für Spenden von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durch „Ausländer“ – nicht mehr als 1 000 DM (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c PartG) – ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut und nach der Entstehungsgeschichte nicht auf juristische Personen erweiterbar. Wie bereits dargestellt, sollten ausnahmsweise nur solche Spenden von außerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes zugelassen werden, die direkt oder indirekt natürlichen Personen zuzurechnen sind. Wenn man bei dieser Interpretation von § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c PartG einen Wertungswiderspruch zur Regelung anonymer Spenden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG) annehmen wollte, könnte dieser nur im Wege der Gesetzesänderung behoben werden.

Die Partei ist dieser Argumentation gefolgt und hat den Spendenbetrag an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Die Vorgehensweise der Partei, mit der Rechtsfrage an die mittelverwaltende Stelle heranzutreten und bei gleichzeitiger Bildung von Rückstellungen eine Behandlung nach der Gesetzeslage herbeizuführen, ist zu begrüßen. Die Parteien sollten, wenn sie sich über die Zulässigkeit einer Spende nicht sicher sind, stets den

Weg der Vorklärung der Rechtslage auf Arbeitsebene einschlagen, um der später gegebenenfalls unumgänglichen Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 PartG zu entgehen.

2.4.3 Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke

Bereits im vorausgegangenen Bericht wurde das Thema behandelt, ob eine Bundestagsfraktion die ihr vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig für Parteibelange verwendet, wenn sie die Mittel zwar im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, jedoch in engem zeitlichen Zusammenhang mit Wahlkämpfen verwendet (Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.4.4, S. 34 f.). Aus parteifinanzierungsrechtlicher Sicht könnte eine zweckwidrige Verwendung von Fraktionsmitteln zugunsten einer Partei eine Parteispende darstellen, die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG unzulässig bzw. bei Überschreitung der Publizitätsgrenze des § 25 Abs. 2 PartG veröffentlichungs-pflichtig wäre.

Im Zusammenhang mit einer Bundestagswahlkampf-Veranstaltung der SPD in Ludwigshafen am 15. Mai 1998, die von der Bundestagsfraktion der Partei finanziert worden war, hat der Bundesrechnungshof in einem Schreiben vom 3. Mai 2001 festgestellt, dass Anhaltspunkte für eine unzulässige Mittelverwendung für Parteizwecke vorliegen. Das Erscheinungsbild der Veranstaltung und eine vorausgegangene Anzeige im Ludwigshafener Wochenblatt belegten, dass für den unbefangenen Betrachter die behauptete Qualität als Fraktionsveranstaltung gegen Ausländerfeindlichkeit gegenüber der offensichtlichen Wahlwerbung in den Hintergrund trete. Im Rahmen seiner Prüfungszuständigkeit (§ 53 AbgG) hat der Bundesrechnungshof mit Schreiben vom 21. November 2001 festgestellt, dass die Fraktion die Mittel zweckwidrig verwendet hat, die Angelegenheit aber wegen der geringen finanziellen Bedeutung abgeschlossen. Sie ist nun von der mittelverwaltenden Stelle aus parteifinanzierungsrechtlicher Sicht zu prüfen.

Die Frage der Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke stellte sich ferner im Gebietsverband Bottrop der DKP, der mit der Stadtratsfraktion der DKP im selben Büro arbeitet. Die Partei behauptet, eine Trennung der Kosten von Fraktion und Partei sei nicht möglich, sodass auch städtische Zuschüsse für die Fraktion von der Partei verbraucht werden. Die Partei hat diesen Mittelzufluss in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999 als sonstige Einnahme mit einer Höhe von 10 500 DM erfasst und diese nach § 24 Abs. 8 PartG erläutert (Bundestagsdrucksache 14/5725, S. 75). Um einen Verstoß gegen das aus § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG folgende Spendenannahmeverbot handelt es sich hier nach geltendem Recht ebenso wenig wie in dem oben angesprochenen Fall der Münchner Stadtratsfraktion, da Stadtratsfraktionen keine Parlamentsfraktionen im staatsrechtlichen Sinne sind (vgl. Nr. 2.2.5.1, S. 15).

Anders stellt sich die Situation bei der Verwendung von Mitteln von Landtagsfraktionen für Zwecke dar, die zumindest auch einer Partei zugute kommen. Dies ist für das

Land Berlin durch einen Prüfungsbericht des Rechnungshofs von Berlin bekannt geworden, der die Mittelverwendung der Fraktionen der CDU, der SPD, der PDS und der GRÜNEN für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1997 untersucht hat (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 14/1070). Die Auswertung dieses Berichts am Maßstab des Parteiengesetzes dauert noch an, wobei auch zu prüfen ist, ob die Erfüllung von Rückzahlungsforderungen auf der Grundlage des Fraktionsgesetzes geeignet ist, einen möglichen Verstoß gegen das Parteiengesetz zu beseitigen.

Auch für die CDU-Landtagsfraktion in Rheinland-Pfalz stellt sich die Frage der Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke. Nach Presseberichten sollen der Partei 250 000 DM aus Fraktionsmitteln zugute gekommen sein. Die Prüfung dieses Sachverhalts, in dem die Partei um eine mit Wirtschaftsprüferstatat versehene Stellungnahme und die Staatsanwaltschaft Mainz um Amtshilfe gebeten worden sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Derartige Verfahrensweisen sind aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonten strikten Trennung zwischen den Fraktionen als Teil der „institutionalisierten Staatlichkeit“ einerseits und den Parteien als vom Staat unabhängige, „frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen“ andererseits nicht hinnehmbar (BVerfGE 85, S. 264 ff. [S. 287, mit Hinweisen auf seine ständige Rechtsprechung seit 1966], vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.4.4, S. 34 f.). Der Gesetzgeber hat in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben, dass die Fraktionen die ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel nur für ihre rechtlich definierten Aufgaben verwenden dürfen. Die heutigen gesetzlichen Vorschriften des Bundes schließen sogar ausdrücklich die Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteiausgaben aus¹⁴⁾. Zwar dürfen die Fraktionen Mittel für die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit verwenden¹⁵⁾. In Teilbereichen der hier zu bewertenden Sachverhalte ist aber zumindest fraglich, ob die Grenze zwischen Werbung für die Partei und Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Fraktionen nicht überschritten wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Mai 1982 für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen u. a. die folgenden Beschränkungen aufgestellt (BVerfG DÖV 1983, S. 153 ff.): Der informative Gehalt einer Druckschrift oder Anzeige darf nicht eindeutig hinter die reklamehafte Aufmachung zurücktreten. Die Öffentlichkeitsarbeit darf nicht in Wahlkampfnähe zunehmen. In Vorwahlzeiten ist jegliche mit Haushaltsmitteln betriebene Öffentlichkeitsarbeit in Form so genannter Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte unzulässig. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen hergestellten Druckwerke nicht von den Parteien selbst zur Wahlwerbung eingesetzt werden.

¹⁴⁾ Für den Bund vgl. § 50 Abs. 4 AbgG: „Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, diesem Gesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig.“

¹⁵⁾ Vergleiche für den Bund § 47 Abs. 3 AbgG: „Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“

Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat in ihrem Bericht vom 18. Juli 2001 ausgeführt, dass es sich bei den Finanzbeziehungen zwischen Fraktion und Partei um eine Grauzone handele, weil die Arbeit und die Interessen von Fraktion und Partei in der Praxis in vielfältiger Weise verwoben seien. Hier Grenzen einzuziehen sei schwierig. Deshalb empfiehlt die Kommission die Erweiterung der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG um ein Verbot jeglicher Finanztransfers zwischen Fraktionen und Parteien mit Ausnahme vertraglich geregelter Leistungen gegen Rechnungsstellung (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 45 ff.).

2.4.4 Zahlungen an Wählerinitiativen

Im Zusammenhang mit der Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt am Main war die Frage aufgeworfen worden, ob Zahlungen an eine parteiunabhängige Wählerinitiative für die Kandidatin der CDU nicht nur auf ein Konto der Initiative, sondern auch auf ein CDU-Konto geleistet wurden. Die CDU hat versichert, dass Spenden der Initiative nur dem Wahlkampf der amtierenden Oberbürgermeisterin und nicht der Partei zugute kämen. Eine Nachfrage bei der Partei hat bestätigt, dass die Wahlkampfspenden für die Kandidatin getrennt von den sonstigen Spenden an die Partei erfasst und verwendet wurden. Beide Konten würden auseinandergelassen. Die auf den Konten der Wählerinitiative eingehenden Gelder würden nicht in das Rechnungswesen der Partei einfließen. Spendenquittungen würden hierfür nicht ausgestellt. Hinweise auf einen Verstoß gegen das Parteiengesetz haben sich also nicht bestätigt.

Geldflüsse an Parteien und an Wählerinitiativen sind steuer- und parteirechtlich unterschiedlich zu behandeln. Aus diesem Grunde sollten Parteien und Wählerinitiativen streng darauf achten, dass es nicht zu einer Vermengung von Spenden, die den Kandidaten für ein kommunalpolitisches Amt zugute kommen sollen, und solchen Spenden kommt, die ohne eine solche Zweckbestimmung an die Parteien geleistet werden. Andernfalls stellen sich vermeidbare Fragen nach einem Verstoß gegen die Publikationspflicht gemäß § 25 Abs. 2 PartG und einer Überhöhung des Zuwendungsausweises nach § 24 Abs. 5 PartG im Rahmen der Rechnungslegung der Partei. Spendenquittungen für Leistungen an Wählerinitiativen dürfen nicht ausgestellt werden, weil es sich nicht um Parteispending handelt.

2.4.5 „Patenschaftsabonnement“ und Partei-spendenbescheinigung sowie Provisionszahlungen an professionelle Spendensammler

Kurz vor der Drucklegung des Berichts ist in der Öffentlichkeit die Praxis der CSU, sog. Patenschaftsabonnements sowie hohe Provisionszahlungen an professionelle Spendensammler als staatliche Mittel auslösende Spenden zu verbuchen, als rechtswidrig bezeichnet worden. Beides ist bereits in den Berichten über das Rechnungsjahr 1993 vom 30. April 1996 sowie die Rechnungsjahre 1994 und 1995 vom 29. Oktober 1997 erörtert und in

parteienfinanzierungsrechtlicher Hinsicht nicht beanstandet worden (Bundestagsdrucksachen 13/4503 Nr. 4.4.5, S. 18 ff., sowie 13/8888 Nr. 4.2.6, S. 33 f.). Sonstige hier aufgeworfene steuerrechtliche Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit der mittelverwaltenden Stelle. Die erneuten Behauptungen zum Thema „Provisionszahlungen“ führen zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage. Soweit hier eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen verlangt wird, ist der Gesetzgeber, nicht aber die mittelverwaltende

Stelle, gefordert. Gleiches gilt im Grunde auch für das Thema „Patenschaftsabonnement“. Prüfungsbedarf besteht hier allerdings insoweit, als infolge neuer Tatsachenbehauptungen nicht auszuschließen ist, dass Patenschaftsabonnements als Spenden verbucht worden sind, obwohl die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Die Partei ist – wie in vergleichbaren Fällen üblich – um eine von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigende Aufklärung gebeten worden.

3. Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung im Jahre 1999 gemäß § 24 PartG

3.1 Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG hat der Rechenschaftsbericht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung zu bestehen. Der unterschiedliche Aufbau der Parteiorganisationen, ihre unterschiedlichen Größen und Verbreitungen und die zum Teil uneinheitlichen Bewertungsansätze in der Rechnungslegung ermöglichen nur einen eingeschränkten Vergleich der Rechenschaftsberichte. Zur Vergleichbarkeit der Rechnungslegung der beiden größten Parteien, CDU und SPD, ist darauf hinzuweisen, dass die CDU im Gegensatz zur SPD nicht das gesamte Bundesgebiet abdeckt. Dies ist nur zusammen mit der CSU der Fall. Für einen Vergleich auf Bundesebene müssten daher jeweils die Zahlen von CDU und CSU zusammengerechnet werden. Soweit auf vergangene Jahre Bezug genommen wird, sind bei der CDU für 1998 nicht die in Bundestagsdrucksache 14/2508 dargestellten Zahlen zu Grunde gelegt, sondern der in Bundestagsdrucksache 14/5050 bekannt gemachte, neu gefasste Rechenschaftsbericht, mit dem die Partei bisher nicht ausgewiesene Vermögenswerte des Landesverbandes Hessen in Höhe von rund 16,7 Mio. DM, des Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Höhe von 255 078 DM und der Bundespartei in Höhe von 75 102 DM als sonstige Einnahmen in das offizielle Rechnungswerk eingebucht hat. Im Hinblick auf die im Folgenden angegebenen Vergleichswerte ist allerdings zu beachten, dass dieses rechnerische Einbuchen keinen tatsächlichen Vermögenszuwachs bedeutet.

Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sind in den Tabellen und Übersichten in **ANHANG I - Anlagen 2.1.1 bis 3.3.1** dieses Berichts nicht nur die Angaben des Jahres 1999, sondern auch die Zahlen seit 1990 genannt. Erst der Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum gibt Aufschluss über langfristige Entwicklungen und Tendenzen. Jahre, in denen besonders viele und wichtige Wahlen stattfanden – das war zuletzt in den Jahren 1990, 1994 und 1998 der Fall –, sind für die Rechnungslegung Ausnahmejahre. Für solche Jahre ermöglichen die langjährigen Übersichten die notwendige Relativierung und gewährleisten realistischere Einschätzungen.

Die Finanzstrukturen der in den Deutschen Bundestag gewählten Parteien – in der Reihenfolge des Wählerstimmenkontos zum 31. Oktober 1999: SPD, CDU, CSU,

GRÜNE, PDS und FDP – einerseits und der nicht im Deutschen Bundestag vertretenen sonstigen Parteien andererseits weichen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, stark voneinander ab. Aus diesem Grunde wird zu den sonstigen Parteien wie in den vorausgegangenen Jahren gesondert berichtet. Wie im Bericht über die Vorjahre geschieht dies jeweils im Zusammenhang unter einem eigenen Gliederungspunkt (s. u. Nr. 3.3, S. 43 ff.). Hinsichtlich der sonstigen Parteien wird allein auf solche eingegangen, die bei den Wahlen die größten Stimmenerfolge erzielen konnten. Maßstab hierfür ist das Wählerstimmenkonto zum 31. Oktober 1999, woraus sich folgende Reihenfolge ergibt: REP, DVU, Pro DM, Die Tierschutzpartei, ödp und NPD. Auch zwischen den „alten“ und den „neueren“ Bundestagsparteien bestehen immer noch Unterschiede in der Finanzstruktur, die einen Vergleich nur unter Vorbehalt ermöglichen. Bis 1993 hatte die PDS auch ein von ihr beanspruchtes exorbitant hohes SED-Altvermögen als Besitzposten ausgewiesen. Nach einer Einigung mit der unabhängigen Kommission Parteivermögen und der damaligen Treuhandanstalt (jetzt: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) hat die PDS ab 1994 ihre Rechnungslegung entsprechend wertberichtigt (vgl. im Einzelnen Bericht über die Rechenschaftsberichte des Rechnungsjahres 1993, Bundestagsdrucksache 13/4503, S. 20 f.).

Zur Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Gliederungsebenen der Bundestagsparteien enthält der Bericht nur einige Randbemerkungen. Nur am Rande wird auch auf die Finanzsituation der Gebietsverbände eingegangen, die den Landesverbänden nachgeordnet sind. Der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien, die vielfältige Beteiligung der Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben sowie ihre sonstigen Finanzstrukturen lassen aussagekräftige Vergleiche nicht zu. Bei den sonstigen Parteien wird auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den Gliederungsebenen gänzlich verzichtet, da nicht bei allen Parteien eine Organisation auf allen Gliederungsebenen vorhanden ist. Die Ausführungen beziehen sich also jeweils auf die Gesamtpartei.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben der Gesamtpartei müssen die innerparteilichen Zuschüsse von und an Gliederungen außer Ansatz bleiben, da sie ausschließlich für das innerparteiliche Finanzwesen

von Bedeutung sind. Entsprechend bleiben in den Ausführungen zur Vermögensrechnung Forderungen an Gliederungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen außer Betracht.

Abschließend sei zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hingewiesen, dass die im Textteil und in den Tabellen in ANHANG I dieses Berichts aufgeführten Zahlen- und Prozentangaben aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise auf- bzw. abgerundet wurden.

3.2 Bundestagsparteien

3.2.1 Einnahmen

Nach § 24 Abs. 2 PartG umfasst die Einnahmerechnung folgende Positionen:

- Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- Spenden von natürlichen Personen,
- Spenden von juristischen Personen,
- Einnahmen aus Vermögen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- staatliche Mittel,
- sonstige Einnahmen,
- Zuschüsse von Gliederungen,
- Gesamteinnahmen.

Die drei erst genannten Einnahmearten bilden zusammen mit den staatlichen Mitteln mit rund 90 % bei fast allen Parteien die wichtigste Einnahmequelle (vgl. ANHANG I - Anlagen 2.1.1 und 2.1.2).

Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien war 1999 uneinheitlich. Nachdem im Wahljahr 1998 die Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien durchweg stiegen, konnten nur SPD, CDU und PDS im Jahre 1999 einen leichten Anstieg der Einnahmen verbuchen (0,5 %, 2,4 % und 5,5 %). Bei CSU (–2,7 %), GRÜNE (–9,8 %) und FDP (–6,6 %) gingen die Einnahmen zurück. Dieses Bild lässt sich im Wesentlichen damit erklären, dass sich die Spendeneinnahmen bei allen Parteien mit Ausnahme der PDS teils erheblich verringerten, während bei den meisten Parteien das Beitragsaufkommen und die Höhe der staatlichen Mittel annähernd gleich blieben. Bei der PDS stiegen allerdings die Einnahmen aus staatlichen Mitteln um 16,2 % an.

Die tatsächliche Einnahmesteigerung der CDU lässt sich nicht aus den ausgewiesenen Daten ableiten; nach diesen Daten wäre sogar ein Einnahmerückgang von 4,1 % eingetreten. Dies ist damit zu erklären, dass die für das Jahr 1998 ausgewiesenen Gesamteinnahmen (270 Mio. DM) auch die erst in diesem Jahr nachträglich in das Rechnungsjahr eingebuchten ca. 17 Mio. DM aus früheren Rechnungsjahren enthalten und insoweit nur rechnerisch als Einnahmen des Jahres 1998 gelten müssen.

Die Entwicklung der Gesamteinnahmen stellt sich wie folgt dar:

Einnahmenentwicklung¹⁾ (TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	283 042	221 721	62 262	50 126	36 259	40 581
1997	280 977	218 234	56 025	51 280	36 830	41 550
1998	304 450	270 105 ²⁾	65 564	56 976	38 625	49 356
1999	306 040	258 975	63 772	51 374	40 735	46 119
1996/1997 (+/-) in %	-0,73	-1,57	-10,02	2,30	1,57	2,39
1997/1998 (+/-) in %	8,35	23,77²⁾	17,03	11,11	4,87	18,79
1998/1999 (+/-) in %	0,52	-4,12²⁾	-2,73	-9,83	5,46	-6,56

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.1.1 bis 2.1.3.

²⁾ Die Partei hat 1998 rund 17 Mio. DM bislang nicht ausgewiesenes Vermögen buchungstechnisch erfasst. Die Mittel sind der Partei aber tatsächlich bereits vor vielen Jahren zugeflossen, was beim Vergleich der Veränderungswerte zu berücksichtigen ist. Tatsächlich beträgt die Veränderung von 1997 auf 1998 ca. 15,9 % und von 1998 auf 1999 ca. 2,4 %.

3.2.1.1 Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 PartG setzen sich bei den meisten Parteien aus den Mitgliedsbeiträgen und den Sonderbeiträgen zusammen, die aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet werden. Zu letzteren zählen zum Beispiel die so genannten Mandatsträgerabgaben. Diese stellen bei den Bundestagsparteien ohne die CDU, von der keine Prozentangaben bekannt sind, mit durchschnittlich ca. 36 % der gesamten „normalen“ Mitgliedsbeiträge bzw. bei den Parteien, die die Mandatsträgerabgaben als Spenden verbuchen, mit ca. 70 % des Gesamtspendenaufkommens eine erhebliche Einnahmequelle dar (vgl. hierzu ausführlich den Bericht über die Vorjahre, Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 38 f. sowie den Bericht der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung vom 18. Juli 2001, Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 39 f.). Bei der SPD machen die Mandatsträgerabgaben nach Aussage der Schatzmeisterin 13 % der Gesamteinnahmen aus¹⁶⁾.

Leistungen, die über die auf satzungsrechtlicher Grundlage geleisteten Zahlungen hinausgehen, insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen,

zählen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 PartG ausdrücklich zu den Spenden (vgl. nachfolgend Nr. 3.2.1.2, S. 32 ff.). All diesen Beiträgen kommt bei den großen Volksparteien eine herausragende Rolle zu, denn sie ermöglichen eine Unabhängigkeit von privaten Geldgebern und sind neben den Wählerstimmen und Spenden bestimmend für die Höhe der staatlichen Parteienfinanzierung.

Mit Ausnahme der SPD (–0,2 %) und den GRÜNEN (–3,7 %) konnten die Parteien ihre Einkünfte aus dem Beitragsaufkommen leicht erhöhen, wobei der Anstieg bei der CDU mit 4,6 % am deutlichsten ausfiel. Bei allen Bundestagsparteien zusammen stiegen die Beitragseinnahmen von 327,1 Mio. DM um 4,6 Mio. DM auf 331,7 Mio. DM an, was einer Steigerung um rund 1,4 % entspricht. Die SPD war mit Beitragseinnahmen von 157,5 Mio. DM wie in den Vorjahren die Partei mit dem höchsten Beitragsaufkommen. Das gilt auch, wenn man die Werte von CDU und CSU im Hinblick auf eine bundesweite Vergleichbarkeit zusammenrechnet (125 Mio. DM). Das zweithöchste Beitragsaufkommen verzeichnet die CDU mit 105,3 Mio. DM.

Im Einzelnen entwickelte sich das Beitragsaufkommen wie folgt:

Beitragsaufkommen¹⁾ (TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	153 046	100 416	19 589	20 298	16 937	10 989
1997	157 868	100 595	19 481	21 587	16 854	10 623
1998	157 833	100 702	19 256	21 625	17 291	10 433
1999	157 467	105 317	19 760	20 898	17 508	10 774
1996/1997 (+/-) in %	3,15	0,18	-0,55	6,35	-0,49	-3,33
1997/1998 (+/-) in %	-0,02	0,11	-1,15	0,18	2,59	-1,79
1998/1999 (+/-) in %	-0,23	4,58	2,62	-3,36	1,25	3,27

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.1.1 und 2.1.4.

¹⁶⁾ ZParl 2001, S. 528 ff. (S. 531).

Von den Bundestagsparteien konnten CDU, CSU, GRÜNE und FDP den prozentualen Anteil der Beitragseinnahmen an ihren Gesamteinnahmen steigern. Bei der SPD und der PDS ging der Anteil gegenüber dem Vorjahr hingegen leicht zurück. Die SPD konnte ihre Gesamteinnahmen über die Mitgliedsbeiträge zu rund 51 %, die PDS zu ca. 43 %, CDU und GRÜNE zu ca. 41 % und die CSU zu ca. 31 %, die FDP hingegen nur zu etwa 23 % erzielen. Werden die ausgewiesenen Großspenden der GRÜNEN, welche – wie auch bei der PDS – zum größten Teil aus den dort verbuchten Mandatsträgerabgaben bestehen (vgl. nachfolgend Nr. 3.2.1.2, S. 34), zu den Mitgliedsbeiträgen gerechnet, so erhöht sich der Anteil hier von 41 % auf fast 47 %.

Im Berichtsjahr stellen die Mitgliedsbeiträge vor allem bei der SPD und bei der PDS die wichtigste Einnahmequelle dar. Bei der CDU, der CSU und den GRÜNEN bilden die Mitgliedsbeiträge ebenfalls die Haupteinnahmequelle. Bei der FDP rangieren sie hingegen, wie in

den Jahren zuvor, hinter Spenden und staatlichen Mitteln erst an dritter Stelle (vgl. ANHANG I - Anlagen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.1.7 und 2.1.8).

Ein Grund für den Anstieg des Beitragsaufkommens bei CDU und CSU wird im Anstieg der Mitgliederzahlen liegen. Entsprechend dürfte das sinkende Beitragsaufkommen bei SPD und GRÜNE mit der rückläufigen Entwicklung der Mitgliederzahlen zu erklären sein. Bei FDP und PDS hingegen fallen der Anstieg des Beitragsniveaus und die Entwicklung der Mitgliederzahlen auseinander. Eine Erklärung der steigenden Beitragseinnahmen trotz fallender Mitgliederzahlen könnte in einer größeren Beitragsdisziplin oder in einer Erhöhung der Beiträge bzw. der Mandatsträgerabgaben zu finden sein. Nicht ausgeschlossen ist auch, dass die Parteien ihre Mitgliederlisten um nicht mehr beitragszahlende Personen bereinigt haben.

Die Mitgliederzahlen entwickelten sich von 1996 bis 1999 wie folgt:

Mitgliederzahlen¹⁾

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	793 797	645 852	178 573	48 034	105 029	75 038
1997	777 899	631 700	178 457	48 983	98 624	69 621
1998	775 036	626 342	178 755	51 812	94 627	67 897
1999	755 066	638 056	183 569	49 488	88 594	64 407
1996/1997 (+/-) in %	-2,00	-2,19	-0,06	1,98	-6,10	-7,22
1997/1998 (+/-) in %	-0,37	-0,85	0,17	5,78	-4,05	-2,48
1998/1999 (+/-) in %	-2,58	1,87	2,69	-4,49	-6,38	-5,14

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlage 2.1.5.

Die Bundestagsparteien verloren mit Ausnahme von CDU und CSU Mitglieder. Wie in den Vorjahren mussten die PDS und die FDP auch 1999 den größten Mitgliederschwund hinnehmen (6,4 % bzw. 5,1 %). Mitgliederstärkste Einzelpartei blieb – unter Ausklammerung der Besonderheiten von CDU und CSU, die nur zusammen das gesamte Bundesgebiet abdecken – die SPD mit 755 066 beitragspflichtigen Mitgliedern im Jahre 1999. Doch auch sie musste gegenüber 1998 einen Rückgang der Mitgliederzahlen von ca. 2,6 % hinnehmen. CDU und CSU zusammen kamen 1999 auf 821 625 Mitglieder. Bemerkenswert ist die Entwicklung bei den GRÜNEN, die nach einer sich von der allgemeinen Entwicklung unterscheidenden Zunahme der Mitgliederzahl 1997 und 1998 um 2,0 % bzw. 5,8 % nunmehr einen deutlichen Verlust in Höhe um 4,5 % zu verzeichnen hatten.

Betrachtet man die Entwicklung der Mitgliederzahlen über einen längeren Zeitraum, so ist ihr Rückgang als dramatisch zu bezeichnen. Die Bundestagsparteien haben seit 1990 fast jedes vierte Mitglied verloren. Von damals 2,3 Millionen Mitgliedern ging ihre Zahl bis zum 31. Dezember 2000 um mehr als 560 000 zurück. Alle Parteien mit Ausnahme der GRÜNEN mussten über diesen Zeitraum Rückgänge verkraften. In absoluten Zahlen hatte die SPD den stärksten Rückgang, bis zum Ende des Berichtsjahres 1999 nämlich von 949 550 um 194 484 auf 755 066, zu verkraften (20,5 %). Den prozentual stärksten Rückgang verzeichnet die FDP (61,7 %), gefolgt von der PDS (55,7 %). Bei der CDU beträgt der Rückgang 18 %, bei der CSU 1,4 %. Dieser Befund könnte sich allerdings relativieren, wenn die oben geäußerte Vermutung zutreffen würde, dass die Parteien ihre Mitgliederlisten um nicht mehr beitragszahlende Personen bereinigt haben.

Untersucht man das Verhältnis zwischen der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und dem Beitragsaufkommen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, so ist im Rechnungsjahr 1999 bei allen Parteien mit Ausnahme der CSU ein Anstieg der jährlichen Beitragsrate zu verzeichnen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen nur bedingt vergleichbar sind und nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die Beitragshöhe zulassen, denn mit Ausnahme der GRÜNEN und der PDS weisen die Parteien Mandatsträgerabgaben als Beitragseinnahmen und nicht als (Groß-)Spenden aus. Die Steigerungen bei den Beitragseinnahmen dieser Parteien werden also ausschließlich auf die Zunahme der Mitgliederzahlen zurückzuführen sein. Das Beitragsniveau der GRÜNEN bleibt mit durchschnittlich 422,28 DM im Jahre 1999 wie in den Vorjahren das höchste. Bemerkenswert ist der Unterschied zur CSU. Ihr Beitragsniveau ist mit durchschnittlich 107,64 DM das niedrigste; es beträgt nur rund ein Viertel des Beitragsniveaus der GRÜNEN.

Das jährliche Beitragsniveau entwickelte sich bei den Bundestagsparteien wie unten dargestellt.

Die CSU hat im Vergleich zu den übrigen Bundestagsparteien weiterhin ein sehr niedriges Beitragsniveau. Der PDS scheint es wie in den Vorjahren gelungen zu sein, das ursprünglich geringe Beitragsniveau in den neuen Ländern weiter anzuheben und dadurch ihr Beitragsaufkommen zu vermehren. Der FDP ist es offenbar trotz oder gerade wegen zurückgegangener Mitgliederzahlen möglich gewesen, die verbliebenen Mitglieder zu größerer Beitragsdisziplin anzuhalten. Da aber weitergehende, durch Daten gesicherte Unterlagen über die Mitgliederstruktur von den Parteien nicht im Rahmen ihrer Rechnungslegungspflicht veröffentlicht werden, können in diesem Zusammenhang nur Vermutungen geäußert werden.

Ein Vergleich des Beitragsniveaus mit den Beitragsätzen, welche die Parteien in ihren Beitragsordnungen vorschreiben, lässt nach wie vor vermuten, dass die Mitglieder ihre Beiträge aufgrund der ihnen meist eröffneten Selbsteinschätzung in einem zu geringen Maße entrichten. Die SPD verlangt bei einem Nettoeinkommen bis 1 500 DM 8,50 DM bis 9,60 DM pro Monat, die GRÜNEN verlangen bereits bei Studenten 12 DM. Der reguläre Beitrag liegt bei 26 DM oder ein Prozent des Nettoeinkommens. Das Beitragsniveau bei CDU und SPD würde sich aus einem durchschnittlichen Netto-Monatseinkommen von höchstens 3 000 DM, das der FDP aus einem Monatseinkommen von nur ca. 2 300 DM netto errechnen. Das Beitragsniveau der CSU errechnet sich nach ihrer Beitragsordnung aus einem Netto-Monatseinkommen von ca. 3 500 DM. Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass ohne die Mandatsträgerabgaben die Durchschnittswerte noch weitaus niedriger wären. Diese Aussage gilt nicht für die GRÜNEN und die PDS, die Mandatsträgerabgaben als Spenden verbuchen.

Vor dem Hintergrund der Publizitätspflicht aus § 25 Abs. 2 PartG ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine einheitliche Kategorie „Zuwendungen“ statt einer getrennten Erfassung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden eine derzeit bestehende Missbrauchsmöglichkeit ausschließen würde. Es wäre dann nämlich für vermögende Parteimitglieder nicht mehr gangbar, anstelle einer Spende aufgrund einer Selbsteinschätzung einen Mitgliedsbeitrag in erheblicher Höhe zu leisten und auf diese Weise die Veröffentlichungspflicht des § 25 Abs. 2 PartG zu umgehen. Bereits nach geltendem Recht wird allerdings bei einem Zusammenwirken von Partei und Mitglied die Leistung eines Mitgliedsbeitrags zur Umgehung der Publizitätspflicht rechtsmissbräuchlich sein, wenn materiell eine Spende beabsichtigt ist. Es handelt sich dann um ein

Jahresbeitragsniveau¹⁾ (DM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	192,80	155,48	109,70	422,58	161,26	146,45
1997	202,94	159,24	109,16	440,70	170,89	152,58
1998	203,65	160,78	107,72	417,37	182,73	153,66
1999	208,55	165,06	107,64	422,28	197,62	167,28
1996/1997 (+/-) in %	5,26	2,42	-0,49	4,29	5,97	4,19
1997/1998 (+/-) in %	0,35	0,97	-1,32	-5,29	6,93	0,71
1998/1999 (+/-) in %	2,41	2,66	-0,07	1,18	8,15	8,86

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlage 2.1.6.

Scheingeschäft im Sinne des § 117 Abs. 2 BGB, mit dem das tatsächlich beabsichtigte Rechtsgeschäft verdeckt werden soll. Daher finden die Vorschriften über das verdeckte Geschäft Anwendung. Ein publizitätspflichtiger „Mitgliedsbeitrag“ ist entsprechend als Spende auszuweisen. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat in ihrem Bericht vom 18. Juli 2001 vorgeschlagen, die Publizitätspflicht auch auf Mitgliedsbeiträge zu erstrecken, wenn sie die Grenze von 20 000 DM überschreiten (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 41).

Erneut ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass für den Ausweis der Mitgliedsbeiträge allein der Zahlungseingang, nicht aber das Entstehen der Forderung maßgeblich ist. Eine Angabe der Mitgliedsbeiträge unter Abweichung vom Zuflussprinzip ist rechtswidrig, denn nur die tatsächlich eingenommenen Beträge dürfen Grundlage für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung sein (vgl. insoweit auch die Formulierung in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG). In der Regel kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei ausstehende Beiträge einklagt, sodass auch unter handelsrechtlichem Blickwinkel formal bestehende Forderungen abgeschrieben werden müssten. Eine uneinheitliche Handhabung der Rechnungslegung beim Ausweis der Mitgliedsbeiträge wirkt sich zudem auf die Chancengleichheit der Parteien aus. Die jährliche Beschränkung der staatlichen Teilfinanzierung auf höchstens 245 Mio. DM hat nämlich zur Folge, dass dann, wenn eine Partei durch „Luftbuchungen“ bei den Mitgliedsbeiträgen zu viel erhält, die anderen Parteien entsprechend weniger Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung erhalten.

3.2.1.2 Spenden

Spenden sind neben den Mitgliedsbeiträgen eine zweite wichtige Einnahmequelle, die zu den selbsterwirtschafteten Eigenmitteln zählt und neben den Wählerstimmen und den Mitgliedsbeiträgen für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung von Bedeutung ist. Im Unterschied zu den Mitgliedsbeiträgen stellen Spenden zyklische Einnahmen dar, die insbesondere vor und in wichtigen Wahljahren einen hohen Anteil an den Gesamteinnahmen der Parteien haben. Die Spendenbereitschaft nimmt gerade vor politisch bedeutsamen Wahlen erfahrungsgemäß erheblich zu und geht in den Folgejahren deutlich zurück.

Erwartungsgemäß verringerten sich Spendeneinnahmen im Jahr nach der Bundestagswahl 1998. Dabei war der Rückgang bei der CSU mit 37,7 % am ausgeprägtesten, denn in Bayern konnte 1999 allein der Europawahlkampf als (geringer) Spendenanreiz gelten. Der Rückgang der Spendeneinnahmen der GRÜNEN und der FDP ist mit jeweils 12 % ebenfalls signifikant. Die FDP hat bereits bekannt gegeben, im Rahmen eines „Bürgerforums für Deutschland“ 18 Mio. DM an Wahlkampfspenden durch eine Werbeagentur für den Bundestagswahlkampf 2002 sammeln lassen zu wollen. Die SPD hatte 1999 Einbußen bei den Spendeneinnahmen hinzunehmen (–8,5 %). Den drei Parteien gelang es also trotz der zahlreichen Landtags- und Kommunalwahlkämpfe offenbar nicht in ähnlichem Maße wie 1998, ihre Mitglieder und Unterstützer zu Spenden zu motivieren. Die Spendeneinnahmen der CDU gingen nur um 1,3 % zurück, die der PDS stiegen um 1,4 % und zeigten damit als einzige eine positive Veränderung.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Spendeneinnahmen¹⁾ (TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	27 925	35 992	22 622	9 879	5 542	14 005
1997	23 152	33 827	13 819	9 090	5 870	14 254
1998	36 840	66 132	24 519	11 435	7 402	21 862
1999	33 711	65 263	15 267	10 053	7 508	19 252
1996/1997 (+/-) in %	-17,09	-6,02	-38,91	-7,99	5,92	1,78
1997/1998 (+/-) in %	59,12	95,50	77,43	25,80	26,10	53,37
1998/1999 (+/-) in %	-8,49	-1,31	-37,73	-12,09	1,43	-11,94

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.1.1 und 2.1.7.

Unter den Bundestagsparteien verteilte sich das Gesamtspendenaufkommen von ca. 151 Mio. DM wie folgt: CDU: 43 %, SPD: 22 %, FDP: 13 %, CSU: 10 %, GRÜNE: 7 % und PDS: 5 %. Im Vergleich zu 1998 konnte also die CDU ihren Anteil am Gesamtspendenaufkommen deutlich ausbauen (Gesamtspendenaufkommen 1998: 168 Mio. DM, davon CDU: 39 %, SPD: 22 %, CSU: 15 %, FDP: 13 %, GRÜNE: 7 % und PDS: 4 %). Die CDU bleibt die Partei mit dem bei weitem höchsten Spendenaufkommen, das fast das Doppelte des Volumens der Spenden an die SPD ausmacht.

Die Spenden flossen 1999 wie in den Vorjahren in erster Linie in die Kassen der Gliederungen auf der kommunalen Ebene. Am deutlichsten ist dies bei der SPD mit 89,5 % des Gesamtspendenaufkommens der Partei, gefolgt von den GRÜNEN mit 88,4 %. Bei FDP und PDS gingen relativ hohe Spendeneinnahmen an die Landesverbände der Parteien (20,6 % bzw. 28,7 %). Der Kreisverband Frankfurt am Main der CDU hat als Reaktion auf die Finanzaffären der Partei und zur Stärkung der Transparenz der Parteifinzen eine Bilanz seiner Wahlkampfausgaben anlässlich des Oberbürgermeister- und Kommunalwahlkampfes im Jahre 2001 über die Presse bekannt gemacht und dabei auch mitgeteilt, welche Spenden er aus diesem Anlass erhalten hat. Bei Gesamtspendeneinnahmen von rund 621 000 DM machten Spenden bis 1 000 DM rund 28 %, Spenden von 1 000 DM bis

10 000 DM das Gros mit ca. 47 % und Spenden von 10 000 DM bis 20 000 DM etwa 25 % aus. Veröffentlichungspflichtige Großspenden im Sinne des § 25 Abs. 2 PartG habe der Kreisverband anlässlich dieser Wahlkämpfe nicht entgegengenommen¹⁷⁾.

Die Bedeutung der Spenden, indiziert durch den Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen, nimmt 1999 generell ab. Bei der SPD sinkt er von 12,1 % auf 11,0 %. Bei der CSU, die 1998 wegen der Bundestagswahl und der Landtagswahl in Bayern einen starken Anstieg zu verzeichnen hatte, fällt der Wert auf 23,9 % nach 37,4 % im Vorjahr. Dieser Rückgang ist verglichen mit den anderen Bundestagsparteien am signifikantesten. Auch bei den GRÜNEN und der PDS ist eine Verringerung des Spendenanteils festzustellen (–2,5 % bzw. –3,8 %). Bei der FDP fällt der Rückgang von 44,3 % auf 41,7 % noch deutlicher aus. Allein bei der CDU, deren Spendeneinnahmen zurückgingen, verändert sich der Anteil der Spenden an den Gesamteinnahmen zum Positiven (25,2 % gegenüber 24,5 % im Vorjahr). Auch diese Entwicklung unterstreicht die besondere Bedeutung der Spenden für die Einnahmeseite bei den Finanzen der CDU.

In der Übersicht ergibt sich das folgende Bild:

¹⁷⁾ Frankfurter Rundschau vom 28. April 2001, S. 29.

Anteil der Spenden an den Gesamteinnahmen¹⁾ (Prozent)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	9,87	16,23	36,33	19,71	15,28	34,51
1997	8,24	15,50	24,67	17,73	15,94	34,31
1998	12,10	24,48	37,40	20,07	19,16	44,29
1999	11,02	25,20	23,94	19,57	18,43	41,74
1996/1997 (+/-) in %	-16,51	-4,50	-32,09	-10,05	4,32	-0,58
1997/1998 (+/-) in %	46,84	57,94	51,60	13,20	20,20	29,09
1998/1999 (+/-) in %	-8,93	2,94	-35,99	-2,49	-3,81	-5,76

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.1.1 und 2.1.2.

Die Anzahl der Großspenden hat sich im Jahre 1999 erwartungsgemäß bei den meisten Parteien verringert. Nur die GRÜNEN und die PDS konnten sowohl die Anzahl als auch die Durchschnittshöhe ihrer Großspenden steigern. Bei der CDU nahm die Zahl der Spenden über 20 000 DM von 122 auf 101 und deren Durchschnittshöhe von 103 652 DM auf 90 790 DM ab. Ähnliches gilt für die FDP, die nach 46 Großspenden 1998 nur noch 33 solcher Spenden mit einer Durchschnittshöhe von 43 881 DM nach 46 Spenden mit einer Höhe von durchschnittlich 72 351 DM im Vorjahr zu verzeichnen hatte. Bei der SPD ging die Zahl der Großspenden von 56 auf 40 zurück, wobei allerdings die Durchschnittshöhe von 43 832 DM auf 49 750 DM anstieg. Die SPD erhielt damit im ersten vollen Regierungsjahr eine geringere Anzahl Großspenden als im Wahlkampfjahr zuvor. Auch bei der CSU, die 24 Großspenden erhielt, verringerte sich die Spendenanzahl (Vorjahr: 37), während die Höhe von 74 067 DM im Vorjahr auf 115 030 DM im Jahre 1999 stieg. Im Berichtsjahr hat diese Partei eine verdeckte Gewinnausschüttung ihrer 100%-igen Tochter Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH in Höhe von 287 515 DM für den Betriebsprüfungszeitraum von 1995 bis 1997 festgestellt und als Spende von juristischen Personen verbucht (Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 83). Mangels aussagekräftiger Informationen über das genaue Jahr des Zuflusses der Mittel bzw. der Verteilung auf die Jahre 1995 bis 1997 findet die Spende keine Aufnahme in die nachstehende Tabelle über die Anzahl und die Durchschnittshöhe der Großspenden.

Die GRÜNEN konnten erneut die meisten Großspenden, nämlich 103 mit einer Durchschnittshöhe von 30 083 DM, verbuchen. Dies hängt damit zusammen, dass die Sonder-

beiträge von Mandatsträgern bei den GRÜNEN – wie auch bei der PDS – als (freiwillige) Spenden verbucht werden und nicht – wie bei den übrigen Parteien – als (verpflichtende) Sondermitgliedsbeiträge.

Aufschlussreich ist auch der Blick auf die Durchschnittsbeträge der Spenden. Hier haben CSU und CDU signifikant höhere Spenden zu verbuchen als die übrigen Parteien. Beachtenswert ist überdies die Verteilung zwischen Großspenden natürlicher und juristischer Personen. Im Jahre 1999 waren von den 101 Großspendern der CDU 59 juristische Personen. Von den 24 Großspendern der CSU waren nur sechs natürliche Personen. Bei der FDP waren 15 von 33 Spendern juristische Personen. Die SPD hat 21 ihrer 40 Großspenden von juristischen Personen erhalten und wurde damit in signifikanter Weise durch juristische Personen unterstützt. Die GRÜNEN erhielten zum ersten Mal eine Großspende von einer juristischen Person, nämlich der Dresdner Bank AG. Die PDS erhielt erneut ausschließlich Großspenden natürlicher Personen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um (freiwillige) Mandatsträgerabgaben von Bundestagsabgeordneten der Partei. Damit trifft auch auf das Jahr 1999 die Aussage früherer Analysen der Rechenschaftsberichte zu, dass CSU, CDU, SPD und FDP eine größere Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen und Verbände erhalten als die GRÜNEN und die PDS. Der prozentuale Anteil der Summe der Großspenden an den Gesamtspendeneinnahmen ist – das sei erneut betont – bei allen Parteien relativ gering. Er betrug bei den GRÜNEN rund 30,8 %, bei der CSU 18,1 %, bei der CDU 14,1 %, bei der PDS 9,9 %, bei der FDP 7,5 % und bei der SPD 5,9 %.

Großspenden

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
Anzahl						
1996	16	44	15	107	5	23
1997	17	35	10	120	10	26
1998	56	122	37	99	13	46
1999	40	101	24	103	25	33
Durchschnittshöhe						
1996	33 139	71 354	70 935	26 950	25 330	58 806
1997	42 185	79 413	120 126	28 261	26 540	60 577
1998	43 832	103 652	74 067	27 984	28 516	72 351
1999	49 750	90 790	115 030	30 083	29 647	43 881

Wie Großunternehmen bei der Aufteilung ihrer Spenden verfahren, sei an zwei Beispielen dargelegt:

Wie in den Vorjahren hat die Deutsche Bank AG auch 1999 ihre Spenden auf mehrere Parteien verteilt. Gegenüber 1998 kamen aber nur noch die CDU und die FDP in den Genuss von 737 000 DM bzw. 150 000 DM. Die SPD erhielt anders als im Jahr der Bundestagswahl keine Großspende mehr von der Deutsche Bank AG. Auch die DaimlerChrysler AG spendete 1999 nicht mehr an die SPD, sondern nur noch an die CDU (71 059,09 DM) und die CSU (103 499,94 DM). Aus dem Konzernbereich spendete die DaimlerChrysler Service AG 21 213,36 DM an die FDP. Die Dresdner Bank spendete aus einer Gesamtsumme von 490 500 DM 200 000 DM an die CDU, 100 500 an die SPD, jeweils 70 000 DM an die CSU und die FDP, 50 000 DM an die GRÜNEN. Damit erhielten auch die GRÜNEN erstmals einen Anteil an einer Großspende, die ein Unternehmen auf verschiedene Parteien aufteilt. Die PDS hatte dagegen weiterhin keinen Anteil an den Großspenden juristischer Personen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Aufkommen an Großspenden im Jahre 1999 nach dem vorherzusehenden Anstieg im Wahljahr 1998 bei den meisten Parteien erwartungsgemäß wieder zurückgegangen ist.

3.2.1.3 Staatliche Teilfinanzierung

Die SPD erzielte 1999 wie in den Vorjahren die höchsten Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung, gefolgt

von der CDU. Werden allerdings wegen der mit der SPD vergleichbaren bundesweiten Abdeckung des Parteienspektrums die Beiträge von CDU und CSU zusammengerechnet, so fällt die SPD mit Ausnahme der Jahre 1995, 1996 und 1998 auf den zweiten Platz zurück.

SPD und GRÜNE haben im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 % bzw. 6,8 % geringere Einnahmen aus staatlichen Mitteln zu verzeichnen, während CDU, CSU und FDP mit Steigerungen von 3,7 %, 7,7 % und 1,3 % eine positive Entwicklung berichten können. Signifikant ist die Steigerung bei der PDS um 16,2 %.

Der Anteil der staatlichen Mittel an den Gesamteinnahmen bewegt sich bei den Bundestagsparteien 1999 zwischen 29 % (FDP) und 36 % (PDS). Die Staatsquote an den Einnahmen der Bundestagsparteien beträgt im Durchschnitt 31,3 %. Somit hat die staatliche Teilfinanzierung keinen so großen Anteil an der Gesamtfinanzierung der Parteien, wie es in der Öffentlichkeit den Anschein hat. Von dem Korrektiv der relativen Obergrenze sind die Bundestagsparteien weit entfernt¹⁸⁾. Von der hier aufgeführten staatlichen Teilfinanzierung der Parteien ist die staatliche Vollfinanzierung der Fraktionen und so genannten politischen Stiftungen zu unterscheiden, die fälschlicherweise oftmals ebenfalls zur Parteienfinanzierung gezählt werden.

Für die Jahre 1996 bis 1999 ergibt sich folgendes Bild:

Staatliche Mittel¹⁾ (TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	90 447	72 534	16 770	16 562	11 848	12 362
1997	90 015	73 221	19 425	17 278	12 291	13 130
1998	96 841	73 885	17 505	18 204	12 514	13 182
1999	93 949	76 594	18 857	16 960	14 545	13 358
1996/1997 (+/-) in %	-0,48	0,95	15,83	4,32	3,74	6,21
1997/1998 (+/-) in %	7,58	0,91	-9,88	5,36	1,81	0,40
1998/1999 (+/-) in %	-2,99	3,67	7,72	-6,83	16,23	1,34

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.1.1 und 2.1.8.

¹⁸⁾ § 18 Abs. 5 PartG: „Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7) nicht überschreiten (relative Obergrenze).“

3.2.2 Ausgaben

Auf der Ausgabenseite müssen die Parteien in ihren Rechenschaftsberichten nach § 24 Abs. 3 PartG folgende Positionen ausweisen:

- Personalausgaben,
- Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs,
- Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
- Ausgaben für Wahlkämpfe,
- Zinsen,
- sonstige Ausgaben,
- Zuschüsse an Gliederungen,
- Gesamtausgaben.

Von diesen Ausgaben sind die Personalausgaben, die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb und die Ausgaben für politische Tätigkeit (Ausgaben für allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe) mit durchschnittlich 97 % die weitaus wichtigsten. Sie werden im Folgenden näher betrachtet.

Die Gesamtausgaben gingen im Jahre 1999 bei allen Parteien zurück, wobei die Spanne von 3,4 % bei der SPD bis zu 27,1 % bei der CSU reicht. Dies entspricht den Erwartungen, da die Parteien 1998 vor allem den Bundestagswahlkampf finanzieren mussten und daher erhebliche Ausgaben hatten. Auch wenn im Jahr 1999 zahlreiche Landtags- und Kommunalwahlkämpfe sowie der Europawahlkampf zu bestreiten waren, entsprachen die Ausgaben doch nicht denen im Jahr der Bundestagswahl. Einen Hinweis darauf gibt auch der durchweg deutliche Rückgang der Ausgaben für die politische Tätigkeit als Sammelposten für die allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe (vgl. auch u. Nr. 3.2.2.3, S. 38). Der besonders starke Ausgabenrückgang bei der CSU hängt wohl damit zusammen, dass sie nur in Bayern tätig ist und sich daher die dort getätigten hohen Ausgaben im Zusammenhang mit der Landtagswahl 1998 in vollem Umfang als Ausgaben der Gesamtpartei widerspiegeln.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben der Bundestagsparteien ergibt für den Zeitraum von 1996 bis 1999 folgendes Bild:

Ausgabenentwicklung¹⁾ (TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	271 999	204 023	71 947	48 549	28 623	47 161
1997	256 377	189 668	44 664	45 300	31 379	40 658
1998	355 291	313 601	81 472	66 958	49 269	59 077
1999	343 179	295 039	59 392	59 019	44 374	54 651
1996/1997 (+/-) in %	-5,74	-7,04	-37,92	-6,69	9,63	-13,79
1997/1998 (+/-) in %	38,58	65,34	82,41	47,81	57,01	45,30
1998/1999 (+/-) in %	-3,41	-5,92	-27,10	-11,86	-9,94	-7,49

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.2.1 bis 2.2.3.

3.2.2.1 Personalkosten

Den Bundestagsparteien außer CSU und PDS ist es gelungen, die Personalkosten zu senken. Signifikant ist die Rückführung der Personalkosten bei der FDP (-10,6 %), was eine Ursache darin haben könnte, dass die Partei ihren Mitarbeiterstab verkleinert hat. Die SPD konnte ihre Personalkosten um 5,6 % verringern, was ebenfalls mit einer Verkleinerung des Personalbestandes zu erklären sein dürfte. Dagegen ist der Rückgang bei der CDU mit 0,3 %

und bei den GRÜNEN mit 0,6 % gering. CSU und PDS haben höhere Personalausgaben als im Vorjahr. Der Anstieg der Personalkosten bei der PDS könnte auf eine weitere Angleichung der Gehälter an das Niveau in den alten Bundesländern zurückzuführen sein. Eine andere Erklärung könnte darin liegen, dass sich die Partei etabliert und deshalb mehr Mitarbeiter eingestellt hat.

Im Einzelnen entwickelten sich die Personalkosten bei den Bundestagsparteien wie auf der folgenden Seite dargestellt.

Personalausgaben¹⁾
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	95 667	73 400	13 745	14 136	11 970	11 415
1997	95 336	73 609	13 643	14 977	12 585	11 412
1998	105 343	77 886	14 354	16 570	13 290	10 714
1999	99 421	77 655	15 051	16 479	13 718	9 577
1996/1997 (+/-) in %	-0,35	0,28	-0,74	5,95	5,14	-0,03
1997/1998 (+/-) in %	10,50	5,81	5,21	10,64	5,60	-6,12
1998/1999 (+/-) in %	-5,62	-0,30	4,86	-0,55	3,22	-10,61

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.2.1 und 2.2.4.

3.2.2.2 Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben, das sind die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs, haben sich bei allen Parteien mit Ausnahme der PDS leicht erhöht. Bei den großen Volksparteien fällt der Anstieg mit 4,6 % bei der SPD und 4,0 % bei der CDU am deutlichsten aus, während er sich bei CSU (1,8 %), GRÜNE (1,3 %) und FDP (1,2 %) im Rahmen der allgemeinen Teuerung bewegt. Auffällig ist der Rückgang bei der PDS um 20,9 %, der wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Partei im Verwaltungsbereich ihre Effizienz gesteigert hat.

Die Verwaltungsausgaben machten 1999 bei den Parteien einen unterschiedlichen Anteil an den Gesamtausgaben aus. Während die GRÜNEN nur 17 % ihrer Gesamtausgaben für Verwaltungskosten aufwandten, betrug dieser Anteil bei SPD, CDU und CSU jeweils 19 %, bei der FDP 22 % und bei der PDS 23 %. Durch den Sparkurs bei dieser Ausgabenart hat sich die PDS, die in den Vorjahren meistens den mit Abstand größten Verwaltungskostenanteil hatte, aber dem Durchschnitt der anderen Bundestagsparteien (19,2 %) weiter angenähert (vgl. ANHANG I – Anlage 2.2.2).

Im Einzelnen ergibt sich für die Entwicklung der Verwaltungsausgaben folgendes Bild:

Verwaltungsausgaben¹⁾
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	56 159	51 428	9 487	8 917	9 035	11 747
1997	58 234	50 417	9 875	9 023	9 231	11 976
1998	63 786	52 843	10 799	9 773	12 851	12 101
1999	66 703	54 970	10 994	9 895	10 170	12 243
1996/1997 (+/-) in %	3,69	-1,97	4,09	1,19	2,17	1,95
1997/1998 (+/-) in %	9,53	4,81	9,36	8,31	39,22	1,04
1998/1999 (+/-) in %	4,57	4,03	1,81	1,25	-20,86	1,17

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.2.1 und 2.2.5.

3.2.2.3 Ausgaben für politische Tätigkeit

Die Ausgaben für politische Tätigkeit – darunter sind die Ausgaben für allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe zu verstehen (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 und 4 PartG) – waren im Rechnungsjahr 1999 erwartungsgemäß rückläufig. Sie nahmen bei der CSU um 43,7 %, bei den GRÜNEN um 20,6 %, bei der PDS um 11,1 %, bei der FDP um 9,7 %, bei der SPD um 7,4 % und bei der CDU um 2,5 % ab. Die in diesem Jahr zu führenden Wahlkämpfe anlässlich der verschiedenen Landtags- und Kommunalwahlen sowie der Europawahl waren offensichtlich nicht so aufwendig wie die Wahlkämpfe des Jahres 1998, insbesondere für die Bundestagswahl. Gleichwohl fielen die Ausgaben bei allen Parteien nicht auf den Stand des wahlarmen Jahres 1997 zurück, was das Engagement der Parteien bei den zahlreichen Wahlen unterstreicht, die im Jahre 1999 stattgefunden haben. Der besonders starke Rückgang bei der allein in Bayern vertretenen CSU ist darauf zurückzuführen, dass sich diese Partei im bayerischen Landtagswahlkampf des Vorjahres sehr stark enga-

giert hatte. So war bei ihr im Jahre 1998 ein Anstieg der Ausgaben für politische Tätigkeit um 186 % festzustellen. Auch die CSU fällt hinsichtlich dieser Ausgaben aber nicht auf das Maß von 1997 zurück, was ihr Engagement bei der Europawahl unterstreicht, der einzigen Wahl, die die CSU 1999 in Bayern zu bestreiten hatte.

Im Jahre 1999 bildeten die Ausgaben für politische Tätigkeit bei der FDP mit 54 %, bei der CDU, der CSU und den GRÜNEN mit je 52 %, bei der SPD mit 49 % und bei der PDS mit 46 % jeweils den größten Ausgabeposten. Bei allen Parteien mit Ausnahme der PDS war dieser Ausgabeposten größer als die Ausgaben für Personal und Verwaltung (vgl. ANHANG I - Anlagen 2.2.1 und 2.2.2). Diese Zahlen belegen, dass sich auch Kommunal- und Landtagswahlen sowie die Europawahl, wenn sie so konzentriert auftreten wie im Jahre 1999, deutlich in den Ausgaben für die politische Tätigkeit niederschlagen.

In der Übersicht stellen sich die Ausgaben der Bundestagsparteien für ihre politische Tätigkeit in den Rechnungsjahren 1996 bis 1999 wie folgt dar:

Ausgaben für politische Tätigkeit¹⁾
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	110 817	71 062	46 441	22 902	7 395	21 043
1997	90 090	59 756	19 039	19 486	8 791	14 187
1998	180 897	156 024	54 400	38 805	23 008	32 448
1999	167 519	152 066	30 609	30 811	20 448	29 295
1996/1997 (+/-) in %	-18,70	-15,91	-59,00	-14,92	18,88	-32,58
1997/1998 (+/-) in %	100,80	161,10	185,73	99,14	161,72	128,72
1998/1999 (+/-) in %	-7,40	-2,54	-43,73	-20,60	-11,13	-9,72

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.2.1 und 2.2.6.

3.2.3 Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben

Eine Auswertung der nach § 24 Abs. 2 und 3 PartG auszuweisenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für das Jahr 1999 bildet ebenfalls die Belastungen ab, die den Parteien durch die zahlreichen Kommunal- und Landtagswahlkämpfe sowie durch den Europawahlkampf entstanden sind. Mit Ausnahme der CSU (Überdeckung 4,4 Mio. DM, entsprechend 6,9 %), die nur den Europawahlkampf in Bayern zu bestreiten hatte, gelang es keiner Partei, Einnahmen und Ausgaben auszugleichen oder

gar einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Die verhältnismäßig größte Unterdeckung findet sich mit 18,5 % (8,5 Mio. DM) bei der FDP, gefolgt von den GRÜNEN mit einer Unterdeckung von 14,9 % (7,6 Mio. DM). Die CDU wies ein Einnahmen-/Ausgabendefizit von 36,1 Mio. DM (-13,9 %) aus. Bei der SPD betrug das Defizit 37,1 Mio. DM, das sind -12,1 %, bei der PDS 3,6 Mio. DM (-8,9 %).

Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien stellt sich von 1996 bis 1999 wie folgt dar:

Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben¹⁾
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996						
Einnahmen	283 042	221 721	62 262	50 126	36 259	40 581
Ausgaben	271 999	204 023	71 947	48 549	28 623	47 161
Saldo	11 043	17 698	–9 685	1 577	7 636	–6 580
Über-/Unterdeckung (%)	3,90	7,98	–15,56	3,15	21,06	–16,21
1997						
Einnahmen	280 977	218 234	56 025	51 280	36 830	41 550
Ausgaben	256 377	189 668	44 664	45 300	31 379	40 658
Saldo	24 600	28 566	11 361	5 980	5 451	892
Über-/Unterdeckung (%)	8,76	13,09	20,28	11,66	14,80	2,15
1998						
Einnahmen	304 450	270 105	65 564	56 976	38 625	49 356
Ausgaben	355 291	313 601	81 472	66 958	49 269	59 077
Saldo	–50 841	–43 496	–15 908	–9 982	–10 644	–9 721
Über-/Unterdeckung (%)	–16,70	–16,10	–24,26	–17,52	–27,56	–19,70
1999						
Einnahmen	306 040	258 975	63 772	51 374	40 735	46 119
Ausgaben	343 179	295 039	59 392	59 019	44 374	54 651
Saldo	–37 139	–36 064	4 380	–7 645	–3 639	–8 532
Über-/Unterdeckung (%)	–12,14	–13,93	6,87	–14,88	–8,93	–18,50

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.1.1 und 2.2.1.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses von Einnahmen zu Ausgaben ist von erheblicher Bedeutung, inwieweit die Parteien in der Lage sind, ihre Ausgaben durch reguläre Einnahmen zu decken. Dies entspricht auch der Auffassung der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 26 f.). Die staatlichen Zuwendungen müssen dabei als Einnahmefaktor außer Betracht bleiben. Die innerparteilichen Ausgaben (Personal- und Verwaltungsausgaben) aus eigener Kraft mit den Beiträgen zu finanzieren, gelang am ehesten der SPD, nämlich zu 95 %. Die SPD konnte damit gegenüber 1998 um 2 % zulegen, verfügt über eine solide Eigenfinanzierung und nimmt unter den Parteien weiterhin eine Ausnahmestellung ein. Die CDU sowie die GRÜNEN finanzierten sich insoweit zu jeweils 79 %, die CSU zu 76 %, die PDS zu 73 % und die FDP nur zu 49 %. Während die Eigenfinanzierungsquote bei der CDU und der CSU gegenüber dem Vorjahr fast gleich blieb (1998: jeweils 77 %), ging sie bei den GRÜNEN zurück (1998: 82 %). FDP und PDS konnten hinge-

gen ihre Eigenfinanzierungsquote gegenüber 1998 (46 % bzw. 66 %) verbessern. Für das Jahr 1999 ist unter dem Aspekt einer wünschenswerten Eigenfinanzierung die Fortsetzung einer positiven Entwicklung festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass 1999 erneut zahlreiche Wahlen stattfanden.

3.2.4 Vermögen

Nach § 24 Abs. 4 PartG haben die Parteien in ihren Rechenschaftsberichten eine Vermögensrechnung aufzustellen, die über die Besitzposten, die Schuldposten und das Reinvermögen Auskunft gibt¹⁹⁾. Die Aussagekraft der Vermögensbilanzen ist allerdings eingeschränkt, da die Bilanzstrukturen der einzelnen Parteien auf den jeweiligen Gliederungsebenen unterschiedlich sind. Zudem ist zu beobachten, dass unterschiedliche Bewertungs-

¹⁹⁾ Die im Einzelnen auszuweisenden Posten sind in § 24 Abs. 4 PartG abschließend normiert.

methoden angewandt werden. Während die einen Parteien den jeweils zum Stichtag bestehenden Verkehrswert angeben, weisen andere den Wert aus, der beim Erwerb z. B. der Immobilie gezahlt worden ist (Buchwert). Zur besseren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte wäre es wichtig, dass dieselben Bewertungskriterien von allen Parteien angewendet werden. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat sich dieses Themas angenommen und vorgeschlagen, im Parteiengesetz festzulegen, dass die Parteien ihr Vermögen nach den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu bewerten haben. Ergänzend dazu sollen sie verpflichtet werden, in den Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht regelmäßig alle fünf Jahre, bezogen auf das gleiche Rechnungsjahr, Verkehrswerte für die beiden Vermögenspositionen „Haus- und Grundvermögen“ sowie „Beteiligungen“ anzugeben (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 51 f.).

3.2.4.1 Reinvermögen

Die Entwicklung des Reinvermögens – dies sind die Besitzposten gemindert um die Schuldposten – ist bei al-

len Parteien mit Ausnahme der CSU negativ. Dies ergibt sich aus der Zusammenstellung der Zu- und Abnahme des Reinvermögens im Vergleich zum Vorjahr (vgl. ANHANG I - Anlage 2.3.1 und 2.3.2). Am deutlichsten ist der Rückgang bei der FDP mit 51,2 %, was eine Halbierung des Reinvermögens darstellt. Bei der CDU beträgt die Abnahme des Reinvermögens 26,8 %, bei den GRÜNEN 17,6 %. Weniger große Einbußen mussten die SPD mit 11,9 % und die PDS mit 11,0 % hinnehmen. Damit setzte sich die im Vorjahr begonnene, im Zusammenhang mit den hohen Ausgaben für Landtags- und Kommunalwahlkämpfe sowie des Wahlkampfes für die Europawahl stehende Entwicklung fort. Für diesen Erklärungsversuch könnte sprechen, dass allein die CSU, die lediglich den Europawahlkampf in Bayern zu bestreiten hatte, ihr Reinvermögen um 14,9 % steigern konnte. Es bleibt abzuwarten, ob das an Wahlen ärmere Jahr 2000 zu einer Konsolidierung des Reinvermögens geführt hat.

Im Einzelnen entwickelte sich das Reinvermögen der Bundestagsparteien von 1996 bis 1999 wie folgt:

Reinvermögen¹⁾ (TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	300 268	149 653	33 977	47 479	38 513	22 961
1997	324 868	178 220	45 339	53 459	43 964	23 853
1998	278 652	134 724	29 430	43 476	33 320	16 838
1999	245 552	98 659	33 811	35 831	29 681	8 224
1996/1997 (+/-) in %	8,19	19,09	33,44	12,60	14,15	3,88
1997/1998 (+/-) in %	-14,23	-24,41	-35,09	-18,67	-24,21	-29,41
1998/1999 (+/-) in %	-11,88	-26,77	14,89	-17,58	-10,92	-51,16

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.3.1 und 2.3.2.

3.2.4.2 Besitz- und Schuldposten

Bei einer Gegenüberstellung der Besitz- und Schuldposten der Parteien ergibt sich für das Rechnungsjahr 1999 ein weitgehend einheitliches Bild.

Die Besitzposten entwickelten sich im Einzelnen wie auf der folgenden Seite dargestellt.

Im Jahre 1999 verringerten sich die Besitzposten bei allen Parteien mit Ausnahme der SPD, die hier trotz eines negativen Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben (-12,1 %) einen Zuwachs um 3,8 % verbuchen konnte.

Umgekehrt verringerten sich die Besitzposten der CSU um 21,2 %, obwohl die Partei ein positives Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis vorzuweisen hatte (6,9 %). Die CDU weist bei den Besitzposten einen Verlust von 6,8 %, die GRÜNEN von 7,7 %, die FDP von 8,0 % und die PDS von 9,2 % aus. Offenbar haben alle Parteien – mit Ausnahme der SPD – im Rechnungsjahr auch Vermögenswerte eingesetzt, um die durch Wahlen gestellten Aufgaben finanziell meistern zu können. Die SPD hat bei der Position Haus- und Grundvermögen des Parteivorstands eine Wertberichtigung um 4 039 117 DM vorgenommen (Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 22, 42).

Besitzposten¹⁾
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP²⁾
1996	438 437	179 827	81 617	50 624	41 749	55 442
1997	463 361	202 794	88 765	57 654	46 309	67 469
1998	436 447	242 567	89 121	55 145	35 178	65 105
1999	453 031	226 130	70 276	50 923	31 942	59 924
1996/1997 (+/-) in %	5,68	12,77	8,76	13,89	10,92	21,69
1997/1998 (+/-) in %	-5,81	19,61	0,40	-4,35	-24,04	-3,50
1998/1999 (+/-) in %	3,80	-6,78	-21,15	-7,66	-9,20	-7,96

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.3.1 und 2.3.3.

²⁾ Die Angaben für die Jahre 1997 und 1998 sowie die Übersichten in ANHANG I sind um die von der Partei in der Zusammenfassung nach § 24 Abs. 6 PartG fälschlicherweise mit ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber Gliederungen bereinigt.

Auch die unten im Einzelnen dargestellte Entwicklung der Schuldposten unterstreicht den Kapitalbedarf der Bundestagsparteien im Jahre 1999.

Nur die CSU konnte ihre Schulden verringern; ihr gelang dies – wohl wegen geringerer Ausgaben für politische Tätigkeit – deutlich um 38,9 %. Die anderen Bundestagsparteien haben einen Anstieg der Schuldposten zu verzeichnen, der bei der SPD mit 31,5 % am deutlichsten ausfällt, gefolgt von GRÜNE (29,3 %), PDS (21,7 %), CDU (18,2 %) und FDP (7,1 %). Die Erwartung des Gesetz-

gebers, die Umstellung von Wahlkampfkostenerstattung auf die staatliche Teilfinanzierung werde zumindest mittelfristig zu einem finanziellen Ausgleich zwischen den Ausgaben für Wahlkämpfen und den Einnahmen aus der staatlichen Finanzierung führen, konnte sich im wahlreichen Jahr 1999, das zusammen mit dem Jahr der Bundestagswahl 1998 gleichsam ein „Superwahljahr“ bildete, noch nicht bestätigen. Es bleibt abzuwarten, ob das Jahr 2000 zu der Entspannung bei den Schuldposten führt, die nach den „Superwahljahren“ 1990 und 1994 zu verzeichnen war.

Schuldposten¹⁾
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP²⁾
1996	138 170	30 175	47 640	3 146	3 237	32 481
1997	138 493	24 574	43 426	4 196	2 345	43 616
1998	157 795	107 843	59 690	11 669	1 858	48 267
1999	207 479	127 470	36 465	15 092	2 261	51 700
1996/1997 (+/-) in %	0,23	-18,56	-8,85	33,38	-27,56	34,28
1997/1998 (+/-) in %	13,94	338,85	37,45	178,10	-20,77	10,66
1998/1999 (+/-) in %	31,49	18,20	-38,91	29,33	21,69	7,11

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 2.3.1 und 2.3.4.

²⁾ Die Angaben für die Jahre 1997 und 1998 sowie die Übersichten in ANHANG I sind um die von der Partei in der Zusammenfassung nach § 24 Abs. 6 PartG fälschlicherweise mit ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber Gliederungen bereinigt.

3.2.4.3 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bei der Diskussion um die Schulden der Parteien wird häufig auf den Anteil der Bankkredite verwiesen. Der Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist für sich genommen kein Kriterium für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Parteien. Er muss ins Verhältnis zum Gesamtvermögen und vor allem zu den Einnahmen der Parteien gesetzt werden. Zudem ist die Dauer der Verbindlichkeiten zu bewerten. Gleichwohl ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ein Indikator dafür, ob und ggf. inwieweit es den Parteien gelungen ist, eine Abhängigkeit von Fremdkapital zu vermeiden.

Im Jahre 1999 lässt sich mit Ausnahme der CSU bei allen Parteien in Entsprechung zur Entwicklung der Schuldpos-

ten ein Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten feststellen. Besonders deutlich tritt dies bei der CDU mit einem – wenn auch im Vergleich zum Vorjahr (264,6 %) schwächeren – Anstieg von 61,0 % hervor. Diese Angaben verdeutlichen, wie im Jahr der Bundestagswahl 1998, den engen Zusammenhang der Ausweise zu diesen Posten im Rechenschaftsbericht mit der Bedeutung und der Anzahl der in einem Rechnungsjahr stattfindenden Wahlen. Offenbar haben die Parteien zur Finanzierung der Wahlkämpfe vielfach kurzfristig Mittel durch Kreditaufnahmen beschafft. Der CSU gelang es, nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr (73,1 %), die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf ein Niveau unter dem des Jahres 1997 zurückzuführen (–62,5 %).

1999 ergaben sich für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Einzelnen folgende Veränderungen:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten¹⁾ (TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	102 239	20 438	27 135	593	111	26 991
1997	101 798	16 105	22 370	1 453	117	36 682
1998	124 440	58 713	38 725	8 343	90	37 740
1999	164 576	94 554	14 508	11 347	106	41 276
1996/1997 (+/-) in %	<i>-0,43</i>	<i>-21,20</i>	<i>-17,56</i>	<i>145,03</i>	<i>5,41</i>	<i>35,90</i>
1997/1998 (+/-) in %	<i>22,24</i>	<i>264,56</i>	<i>73,11</i>	<i>474,19</i>	<i>-23,08</i>	<i>2,88</i>
1998/1999 (+/-) in %	<i>32,25</i>	<i>61,04</i>	<i>-62,54</i>	<i>36,01</i>	<i>17,78</i>	<i>9,37</i>

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlage 2.3.5.

3.2.4.4 Entwicklung der Geldbestände

Die Entwicklung der Geldbestände verlief parallel zur allgemeinen Entwicklung der Parteifinzen. Allein die CSU wies höhere Geldbestände aus, und zwar um 9,3 %. Bei allen anderen Parteien, vorweg bei der PDS mit 22,3 % gefolgt von den GRÜNEN mit 21,0 %, der CDU mit 19,0 %, der FDP mit 9,1 % und der SPD mit 2,9 %, verringerten sich die Geldbestände. Bei diesen Parteien schließt die Entwicklung an das Vorjahr an. Wegen der erneuten Wahlkampfanstrengungen und der damit verbundenen Notwendigkeit auch kurzfristiger Mittelbeschaffung gelang es den meisten Parteien offensichtlich nicht, die Geldbestände wieder auf den Stand von 1997 zu bringen.

Bei der CDU ist zu beachten, dass die Partei einen zum Jahreswechsel 1996/1997 von der Fraktion an die Partei geflossenen Geldbetrag in Höhe von rund 1,15 Mio. DM nach Bekanntwerden des Sachverhalts im Jahre 2000 un-

verzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat. Sie hat so die Verhängung einer Sanktion nach § 23a Abs. 1 Satz 1 erste Alternative PartG vermieden (vgl. den Bericht über die Vorjahre; Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.1, S. 25). Es ist auf den in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 71 korrigierten Ausweis der Geldbestände für das Rechnungsjahr 1997 hinzuweisen, weil die Summe der Partei in diesem Jahr wirtschaftlich zugeflossen ist und dementsprechend dort zu verbuchen war. Der entsprechende Mittelabfluss wegen der Weiterleitung der Spende nach § 23a Abs. 1 Satz 2 PartG realisierte sich erst im Rechnungsjahr 2000, über das die Partei zum 30. September 2001 Rechnung zu legen hat (§ 23 Abs. 2 PartG).

Im Einzelnen entwickelten sich die Geldbestände bei den Bundestagsparteien in den Jahren 1996 bis 1999 wie auf der folgenden Seite dargestellt.

Geldbestände¹⁾
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1996	156 586	98 004	33 468	41 403	18 105	14 278
1997	170 607	119 369 ²⁾	40 977	47 278	20 209	16 112
1998	131 844	108 844	40 786	36 693	10 934	11 205
1999	128 016	88 151	44 594	28 978	8 495	10 186
1996/1997 (+/-) in %	8,95	21,80	22,44	14,19	11,62	12,84
1997/1998 (+/-) in %	-22,72	-8,82	-0,47	-22,39	-45,90	-30,46
1998/1999 (+/-) in %	-2,90	-19,01	9,34	-21,03	-22,31	-9,09

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlage 2.3.6.

²⁾ Wiedergegeben ist der im Rechenschaftsbericht 1997 ausgewiesene Betrag (Bundestagsdrucksache 14/246, S. 32). Auf die in dem von der Partei zunächst für 1998 eingereichten Rechenschaftsbericht vorgenommene Korrektur wird hingewiesen (Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 71).

3.2.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien

Die Entwicklung der Parteifinanzen steht in engem Zusammenhang mit den jeweils stattfindenden Wahlen. In wahlarmen Jahren gelingt es den Parteien, Rücklagen für Jahre zu bilden, in denen viele Wahlen stattfinden. Der Zusammenhang zwischen Wahlen und Parteifinanzen schlägt sich in allen Bereichen der Rechnungslegung – in der Einnahmen- und Ausgaben- wie auch in der Vermögensrechnung – nieder. Besonders augenfällig ist der Anstieg der Spendeneinnahmen vor Wahlen, dem ein Anstieg der Ausgaben für politische Tätigkeit gegenübersteht. Dieser Zusammenhang lässt sich – wenn auch nicht in einem solch deutlichen Ausmaß wie im Vorjahr – ebenfalls für das an Wahlen reiche Jahr 1999 herstellen. Die Konsolidierung der Parteifinanzen bei der CSU ist von parteispezifischen Besonderheiten geprägt und daher nicht verallgemeinerungsfähig.

Abschließend lässt sich zur Finanzentwicklung der Bundestagsparteien festhalten, dass sich die staatliche Teilfinanzierung grundsätzlich bewährt hat. Sie stellt den Parteien eine weitgehend gleichbleibende solide Grundlage für die ihnen nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben zur Verfügung. Über diesen Betrag hinaus ist es Aufgabe der Parteien, besonders angesichts der zyklisch auftretenden „Superwahljahre“ selbst für eine sinnvolle Entwicklung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu sorgen. Insbesondere nach dem wahlreichen Jahr 1998 war es in das wirtschaftliche Geschick der Parteien gestellt, die durch aufwendige Wahlkämpfe in die Finanzen gerissenen Lücken wieder zu schließen. Angesichts der zahlreichen Wahlen im Jahre 1999, das zusammen mit dem Jahr 1998 gleichsam ein „Doppel-Superwahljahr“ bildete, konnte dies den

Parteien nur ansatzweise gelingen. Die Entwicklung nach dem an Wahlen ebenso reichen Jahr 1994 stimmt aber auch insoweit optimistisch.

3.3 Sonstige Parteien

Die Entwicklung der Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung gemäß § 24 PartG der hier behandelten sonstigen Parteien (REP, DVU, Pro DM, Die Tierschutzpartei, ödp und NPD), die aufgrund ihrer zum 31. Oktober 1999 errungenen Wählerstimmen für diese Analyse ausgewählt worden sind, verläuft noch uneinheitlicher als die Finanzentwicklung der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Die Erörterungen beschränken sich auf die allgemeine Einnahmen- und Ausgabenentwicklung, das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Entwicklung des Reinvermögens. Pro DM hat sich 1998 gegründet und erstmals zur Wahl gestellt, weshalb die Vergleichsbasis nicht sehr tragfähig ist. Die Tierschutzpartei wurde am 13. Februar 1993 gegründet. Deshalb können Veränderungswerte für diese Parteien nur unvollständig bzw. gar nicht angegeben werden.

3.3.1 Einnahmen

Die Einnahme-Profile der Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, sind zu unterschiedlich, als dass ein umfassender Zahlenvergleich möglich wäre. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einige ausgewählte Punkte. Ein detaillierter, nach den einzelnen Einnahmeposten aufgeschlüsselter Überblick findet sich in ANHANG I – Anlage 3.1.1 bis 3.1.7.

Die Gesamteinnahmeentwicklung stellt sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Gesamteinnahmementwicklung ausgewählter sonstiger Parteien¹⁾
(TDM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1996	14 629	3 334	–	76	5 019	1 747
1997	10 825	3 841	–	93	5 442	2 369
1998	13 966	6 629	7 430	134	6 890	3 992
1999	12 098	6 503	7 078	257	5 725	3 727
1996/1997 (+/-) in %	-26,00	15,21	–	22,37	8,43	35,60
1997/1998 (+/-) in %	29,02	72,59	–	44,09	26,61	68,51
1998/1999 (+/-) in %	-13,38	-1,90	-4,74	91,79	-16,91	-6,64

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 3.1.1 und 3.1.2.

Die Einnahmen der REP und NPD gingen 1999 um 13,4 % bzw. 6,6 % zurück, was in erster Linie auf den starken Rückgang der Spendeneinnahmen um 28,3 % bzw. 37,2 % zurückzuführen sein dürfte, der bei der NPD auch nicht durch die um 12,0 % gestiegenen Mitgliedsbeiträge kompensiert werden konnte. Eine ähnliche Entwicklung hat die ödp zu verzeichnen (–16,9 % bei um 26,8 % gesunkenen Spendeneinnahmen). Gegenüber der Entwicklung bei diesen Parteien ist der Rückgang der Einnahmen bei Pro DM (–4,7 %) und der DVU (–1,9 %) als gering zu bezeichnen. Der starke Anstieg der Einnahmen bei der Tierschutzpartei hat seine Ursache darin, dass die Partei 1999 zum ersten Mal an der staatlichen Teilfinanzierung teilgenommen hat und auch ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen verbessern konnte.

Bei einem Blick auf den Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen (vgl. ANHANG I - Anlage 3.1.1, 3.1.3) fällt auf, dass dieser Anteil bei den meisten sonstigen Parteien häufig sehr gering ist. Zu nennen sind hier vor allem REP, DVU und als „Spitzenreiter“ Pro DM (0,4 %). Bei Pro DM (–20,4 %), DVU (–9,0 %), REP (–4,0 %) und ödp (–1,8 %) fiel das Beitragsniveau (ANHANG I - Anlage 3.1.5), also der durchschnittliche Jahresbeitrag je Mitglied (zur Entwicklung der Mitgliederzahlen s. ANHANG I - Anlage 3.1.4). Nur die Tierschutzpartei und die NPD haben in dieser Hinsicht eine positive Veränderung zu verzeichnen (11,6 % bzw. 10,1 %). Im Allgemeinen kann in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass ein niedriger Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen auf eine schwache Verwurzelung der Partei in der Gesellschaft hindeutet. Hiermit korrespondiert ein geringer Wählerstimmenanteil

im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung. Der Mitgliedsbeitrag als der Anteil der Einkünfte, der auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus parteien- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der unproblematischste ist, bildet bei den meisten sonstigen Parteien eine kaum ins Gewicht fallende finanzielle Stütze ihrer politischen Tätigkeit. Dies macht es für alle an der Prüfung der Rechenschaftsberichte Beteiligten erforderlich, die übrigen Einkünfte, insbesondere die Spenden, genauer zu prüfen. Die Beobachtung der vergangenen Jahre, dass es manche der sonstigen Parteien trotz eines niedrigen oder gar deutlich abnehmenden Beitragsniveaus vermögen, den Anteil ihrer Spenden – und damit den Zuwendungsanteil im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung – zum Teil weit überproportional zu erhöhen (vgl. ANHANG I - Anlage 3.1.1, 3.1.6, 3.1.7), trifft bei den hier behandelten Parteien für das Jahr 1999 allerdings nicht mehr zu. Vielmehr sind die Spendeneinnahmen bei der NPD um 37,2 %, bei REP um 28,3 %, bei der ödp um 26,8 %, bei der Tierschutzpartei um 23,2 % und bei Pro DM um 9,8 % gefallen. Eine Ursache hierfür könnte sein, dass es den sonstigen Parteien nach dem Jahr der Bundestagswahl schwer fiel, Spender zu mobilisieren. Bei der DVU sind die Spendeneinnahmen als einzige der hier untersuchten Parteien gestiegen (4,1 %). Nach den starken Erhöhungen der Spendeneinnahmen in den vergangenen Jahren – vor allem bei ödp (1997/1998: 39,5 %), DVU (1996/1997: 39,2 %, 1997/1998: 30,0 %) und NDP (1997/1998: 98,0 %) – haben sich damit die Spendeneinnahmen dieser Parteien trotz des Rückgangs im Jahre 1999 auf einem für sie relativ hohen Niveau stabilisiert.

Bei der DVU besteht nach wie vor die Vermutung, dass die Partei die Abonnenten der vom Parteivorsitzenden herausgegebenen Zeitung als Parteimitglieder aufführt (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 5.3.1, S. 58). Wegen des Grundsatzes der Staatsfreiheit der Parteien und der dadurch beschränkten Kontrollmöglichkeiten der mittelverwaltenden Stelle ist es jedoch nicht möglich, die tatsächliche Mitgliederzahl zu ermitteln. Das Bundesministerium des Innern teilt im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2000 mit, der Vorsitzende habe die Partei zum Ende des Jahres 1999 mit einer Spende von über 1 Mio. DM unterstützt (S. 269, Endnote 95). Ob es sich dabei um die Zuführung von „fresh money“ oder lediglich um den Erlass eines (geringen) Teils der sowieso nicht realisierbaren Darlehensverbindlichkeiten der Partei gegenüber ihrem Vorsitzenden von immer noch ca. 10 Mio. DM handelt, kann den Zahlen des Rechenschaftsberichts nicht entnommen werden. Bei Gesamtspendeneinnahmen von 3,7 Mio. DM im Jahre 1999 unterstreicht diese Spende die finanzielle Abhängigkeit der Partei von ihrem Vorsitzenden, die sich auch im Bereich der Schuldposten niederschlägt (zum Vermögen vgl. u. Nr. 3.3.4, S. 47) und angesichts des Grundsatzes innerparteilicher Demokratie problematisch ist.

Bei der Partei Pro DM fällt auf, dass die Haupteinnahmearten der anderen Parteien (Mitgliedsbeiträge, Spenden und staatliche Mittel) nur 13,1 % der Einnahmen der Partei ausmachen. Bei der Finanzierung dieser politischen Vereinigung spielen andere Einnahmearten, insbesondere Einnahmen aus Vermögen, eine große Rolle. Es fällt auf, dass die Partei die Einnahmen mit nur geringen Besitzposten erwirtschaftet. Gleichwohl erscheint dieser Ausweis nicht augenscheinlich fehlerhaft, weil diese Einnah-

men auch aus kurzfristigen Darlehen oder zinslosen Krediten resultieren können. Würden aber die Einnahmen aus Vermögen als Eigeneinnahmen für die Berechnung der relativen Obergrenze herausfallen, wie dies für eine Reform des Parteiengesetzes überlegt wird, so müssten die staatlichen Mittel bei Pro DM entsprechend gekürzt werden, was derzeit nur bei der Tierschutzpartei der Fall ist.

3.3.2 Ausgaben

Die sonstigen Parteien weisen im Allgemeinen ein von den Bundestagsparteien sehr verschiedenes Ausgabenprofil auf, das auch im Verhältnis der sonstigen Parteien zueinander uneinheitlich verläuft. Gleichwohl lassen sich auch hier aus der Ausgabenentwicklung Rückschlüsse auf das politische Engagement ziehen. Wie bei den Bundestagsparteien lässt sich auch bei den sonstigen Parteien im Jahre 1999 eine Entspannung bei den Parteiausgaben feststellen. Die Ausgaben aller hier untersuchter Parteien gingen zurück. Den stärksten Rückgang hatte die politische Vereinigung Pro DM zu verzeichnen (–84,9 %). Der Rückgang der Gesamtausgaben ist in erster Linie auf sinkende Ausgaben für die politische Tätigkeit zurückzuführen. Diese Ausgaben nahmen bei allen sonstigen Parteien ab, am stärksten wiederum bei Pro DM (–86,3 %), gefolgt von der ödp (–40,2 %) und REP (–32,8 %). Auch bei den Personalausgaben konnten einige Parteien Einsparungen erzielen. Am signifikantesten ist hier der Rückgang bei der DVU (–36,8 %). Die sonstigen Parteien mit Ausnahme der NPD konnten zudem ihre Verwaltungsausgaben einschränken.

Im Überblick stellt sich die Ausgabenentwicklung folgendermaßen dar:

Gesamtausgabenentwicklung ausgewählter sonstiger Parteien¹⁾ (TDM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1996	10 887	3 889	–	64	5 181	1 721
1997	10 593	4 748	–	89	4 465	2 808
1998	16 241	8 899	24 498	150	7 580	4 103
1999	11 427	6 611	3 695	123	5 041	3 596
1996/1997 (+/-) in %	-2,70	22,09	–	39,06	-13,82	63,16
1997/1998 (+/-) in %	53,32	87,43	–	68,54	69,76	46,12
1998/1999 (+/-) in %	-29,64	-25,71	-84,92	-18,00	-33,50	-12,36

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 3.2.1 bis 3.2.5.

3.3.3 Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben

In Entsprechung zur Entwicklung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben konnten alle sonstigen Parteien mit Ausnahme der DVU, die jedoch ihren negativen Saldo deutlich zurückgeführt hat, einen positiven Saldo verbuchen. Am höchsten fällt der Einnahmenüberschuss bei der Tierschutzpartei, die erstmals staatliche Mittel vereinnahmen konnte, mit 52,1 % und bei der politischen Vereini-

gung Pro DM mit 47,8 % aus. Dies bedeutet eine Entspannung nach den finanziellen Anstrengungen des Vorjahres, denn wie bei den Bundestagsparteien führten die zahlreichen Wahlen des Jahres 1998 auch bei den sonstigen Parteien durchweg zu einem negativen Saldo von Einnahmen zu Ausgaben.

Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Parteien stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben ausgewählter sonstiger Parteien¹⁾
(TDM)

	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1996						
Einnahmen	14 629	3 334	–	76	5 019	1 747
Ausgaben	10 887	3 889	–	64	5 181	1 721
Saldo	3 742	–555	–	12	–162	26
Über-/Unterdeckung (%)	25,58	–16,65	–	15,79	–3,23	1,49
1997						
Einnahmen	10 825	3 841	–	93	5.442	2.369
Ausgaben	10 593	4 748	–	89	4.465	2.808
Saldo	232	–907	–	4	977	–439
Über-/Unterdeckung (%)	2,14	–23,61	–	4,30	17,95	–18,53
1998						
Einnahmen	13 966	6 629	7 430	134	6 890	3 992
Ausgaben	16 241	8 899	24 498	150	7 580	4 103
Saldo	–2 275	–2 270	–17 068	–16	–690	–111
Über-/Unterdeckung (%)	–16,29	–34,24	–229,72	–11,94	–10,01	–2,78
1999						
Einnahmen	12 098	6 503	7 078	257	5 725	3 727
Ausgaben	11 427	6 611	3 695	123	5 041	3 596
Saldo	671	–108	3 383	134	684	131
Über-/Unterdeckung (%)	5,55	–1,66	47,80	52,14	11,95	3,51

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlagen 3.1.1 und 3.2.1.

3.3.4 Vermögen

Das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben bildet sich weitgehend auch in der Vermögensentwicklung ab. REP und DVU hatten Vermögenseinbußen um 19,3 % bzw. 1,0 %. Ob sich bei der DVU bereits eine Konsolidierung der finanziellen Leistungsfähigkeit andeutet, bleibt nach den starken Vermögensverminderungen der Vorjahre abzuwarten (1996/1997: –11,1 %, 1997/1998: –24,9 %). Die Partei ist weiterhin mit 11,5 Mio. DM

verschuldet. Hingegen stieg das Vermögen der NPD um 8,8 %, das der politischen Vereinigung Pro DM um 19,8 % und das der ödp um 37,0 % an. Allerdings ist die Partei Pro DM mit 13,7 Mio. DM immer noch die am stärksten verschuldete der hier behandelten sonstigen Parteien. Die Tierschutzpartei konnte ihren Vermögensbestand ins Positive wenden und hatte wegen der erstmaligen Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung einen exorbitanten Vermögenszuwachs um 1 914,3 % zu verbuchen.

Reinvermögen ausgewählter sonstiger Parteien¹⁾
(TDM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutz- partei	ödp	NPD
1996	4 934	–8 200	–	5	1 564	2 044
1997	6 421	–9 108	–	9	2 541	1 605
1998	3 895	–11 378	–17 067	–7	1 851	1 494
1999	3 142	–11 486	–13 684	127	2 535	1 625
1996/1997 (+/-) in %	30,14	-11,07	–	80,00	62,47	-21,48
1997/1998 (+/-) in %	-39,34	-24,92	–	-177,78	-27,15	-6,92
1998/1999 (+/-) in %	-19,33	-0,95	19,82	1914,29	36,95	8,77

¹⁾ Vergleiche auch ANHANG I - Anlage 3.3.1.

In der vorstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Reinvermögens der sonstigen Parteien dargestellt.

Eine Erläuterung der Schuldposten der sonstigen Parteien erscheint, wie bereits im vorangegangenen Bericht erwähnt, nicht sinnvoll (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 5.3.4, S. 61). Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass gerade bei den sonstigen Parteien die Ausweise häufig wenig aussagekräftig sind, sodass auf der Grundlage dieses Zahlenwerkes keine verlässliche Analyse stattfinden kann.

Dennoch soll auch in diesem Bericht darauf hingewiesen werden, dass eine dauerhafte Überschuldung gerade von kleineren Parteien, deren Mitgliederbasis nicht in der gleichen Art und Weise gefestigt ist, wie dies bei einer großen, bundesweit tätigen Partei der Fall ist, besondere Risiken für den Bestand der Parteien in sich birgt (s. auch Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 5.5.2, S. 62). Insbesondere die Kreditwürdigkeit einer nicht in der Mehrzahl der deutschen Parlamente vertretenen Partei erscheint bei einer dauerhaften Überschuldung fraglich. Einen Sonderfall bildet dabei, wie schon in den letzten Jahren, die DVU, deren Hauptgläubiger der Parteivorsitzende ist. Hier ist der Sonderfall gegeben, dass ein starker Finanzier die Finanzkraft der Partei auch bei einer klaren Überschuldung garantiert (zur Einnahmenseite vgl. o. Nr. 3.3.1, S. 45).

3.3.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der sonstigen Parteien

Die sonstigen Parteien konnten im Jahre 1999 bei fallenden Einnahmen ihre Ausgaben reduzieren und so überwiegend gleichwohl zu einem positiven Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis gelangen, das sich mit Ausnahme von DVU und REP auch in einem Anstieg des Reinvermögens abbildet. Offensichtlich engagierten sich die sonstigen Parteien in den Wahlkämpfen des Jahres 1999 nicht in

demselben Maße wie die Bundestagsparteien, bei denen im Berichtsjahr noch keine Konsolidierung der Parteifinanzen eintreten konnte. Abgesehen von diesem naheliegenden Zusammenhang kann man aber allein aus dem Zahlenwerk keine sicheren Aussagen über die Gründe der Finanzentwicklung treffen.

Die früher geäußerte Vermutung, die staatliche Teilfinanzierung habe bei den sonstigen Parteien teilweise bereits einen so großen Einfluss auf ihr Vermögen und auf ihre finanzielle Überlebensfähigkeit gewonnen, dass zumindest bei mitgliederschwachen Parteien die Gefahr einer Kollision mit dem Gedanken der Staatsfreiheit der Parteien bestehe, kann für das Berichtsjahr nicht mehr aufrecht erhalten werden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 5.6.3, S. 63). Die Staatsquote an den Einnahmen der sonstigen Parteien ist nämlich in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Sie liegt 1999 bei durchschnittlich 34,2 %. Allein bei REP (47,9 %) und der Tierschutzpartei (52,1 %) liegt sie über der höchsten Staatsquote bei den Bundestagsparteien (PDS mit 35,7 %, vgl. ANHANG I - Anlage 2.1.1, 3.1.1). Der die relative Obergrenze des § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG rechnerisch um 2,1 % überschreitende Wert bei der Tierschutzpartei ist damit zu erklären, dass die staatliche Teilfinanzierung 1999 auf Grundlage des Rechenschaftsberichts 1998 unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze errechnet wurde (vgl. ANHANG I - Anlage 4.1.1). Der so für die staatliche Teilfinanzierung ermittelte Wert wurde zu den in 1999 erzielten anderen Einnahmen in Beziehung gesetzt.

Die prozentualen Veränderungen in den Ausweisen der Rechnungsjahre sind in der Regel bei den kleinen Parteien größer als bei den Bundestagsparteien. Es hat sich jedoch die Erwartung bestätigt, dass sich die Ausweise aufgrund der Neufassung des Parteiengesetzes auf lange Sicht gesehen stabilisieren, weil das Wählerstimmenkonto zu einer gewissen Kontinuität in der staatlichen Teilfinanzierung führt.

4. Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 2000 auf Grundlage der Rechenschaftsberichte 1999

4.1 Allgemeines²⁰⁾

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 PartG gewährt der Staat den Parteien auf Antrag (§ 19 Abs. 1 Satz 1 PartG) Mittel als Teilfinanzierung zur Erledigung der ihnen nach dem Grundgesetz allgemein obliegenden Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung der staatlichen Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Diese wird zum einen gemessen an dem Erfolg, den eine Partei bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt hat, zum anderen am Umfang der ihr zugeflossenen Mitgliedsbeiträge und rechtmäßig erlangten Spenden (Zuwendungen) natürlicher Personen in Höhe von maximal 6 000 DM je Person und Jahr (§ 18 Abs. 3 Satz 1 PartG).

Nach § 19 Abs. 2 PartG kommt der mittelverwaltenden Stelle die Aufgabe zu, jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel der anspruchsberechtigten Parteien für das laufende Jahr festzusetzen. Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben nach § 18 Abs. 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis bei der letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder bei einer Landtagswahl 1,0 % der abgegebenen gültigen Parteistimmen erzielt haben. Parteien nationaler Minderheiten sind von diesen Quoren befreit. Der SSW als Partei der in Schleswig-Holstein lebenden dänischen nationalen Minderheit überschritt dieses Quorum bisher bei allen Landtagswahlen, so dass es eines Rückgriffs auf die im Gesetz vorgesehene Befreiungsmöglichkeit nicht bedurfte.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzungsbeträge sind nach § 19 Abs. 3 Satz 1 PartG die im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Vorjahres ausgewiesenen Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und rechtmäßig erlangte Spenden natürlicher Personen bis zu insgesamt 6 000 DM je Person und Jahr, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG) und das so genannte Stimmenkonto. In Letzterem werden die berücksichtigungsfähigen gültigen Parteistimmen, in der Regel die Zweitstimmen, der jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen zusammengefasst. Veränderungen auf dem Stimmenkonto durch entsprechende Wahlen werden bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für die Festsetzung im selben Jahr berücksichtigt.

Nach § 24 Abs. 5 PartG sind die Parteien verpflichtet, die für den Zuwendungsanteil maßgeblichen Zuwendungen in ihren Rechenschaftsberichten gesondert auszuweisen (zur Bedeutung des Zuwendungsausweises vgl. o. Nr. 2.2.5.3, S. 19 ff.). Für jede Zuwendungsmark werden für die Parteien 0,50 DM rechnerisch in Ansatz gebracht; für die ersten fünf Millionen Stimmen des Stimmenkontos

werden 1,30 DM je Stimme, darüber hinaus für jede Wählerstimme 1,00 DM angesetzt. Der sich hieraus ergebende Betrag der staatlichen Finanzierung betrug im Jahre 2000 336,7 Mio. DM. Dieser Betrag musste gemäß § 18 Abs. 2 PartG durch anteilige Kürzung bei allen Parteien auf den Betrag der absoluten Obergrenze in Höhe von insgesamt 245 Mio. DM zurückgeführt werden (72,8 %).

Die Landesverbände der Parteien erhalten aus der gesamten staatlichen Teilfinanzierung je erzielter gültiger Parteistimme einen Betrag von 1,00 DM von den Ländern („Länderanteil“). Die verbleibenden Beträge werden vom Bund an die Bundesverbände der Parteien, bei Landesparteien an die Landesverbände gezahlt („Bundesanteil“).

Wie in den Vorjahren erfolgte auch bei der Festsetzung für das Jahr 2000 nach den Vorgaben des Gesetzes zunächst zum 1. Dezember des Jahres die vorläufige und zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres die endgültige Festsetzung. Der Grund liegt darin, dass für die Festsetzung die Angaben der Rechenschaftsberichte des Vorjahres benötigt werden. Liegen diese nicht so rechtzeitig vor, dass sie für die Festsetzung zum 1. Dezember verwertet werden können, erfolgt zugunsten der nicht säumigen Parteien eine vorläufige Festsetzung. Für die Parteien, die ihren ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht – unabhängig von einer gewährten Fristverlängerung – noch nicht eingereicht haben, darf nach § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG keine, auch keine vorläufige Festsetzung erfolgen. Zu Anfang des Folgejahres werden dann, unabhängig davon, ob noch Rechenschaftsberichte ausstehen, die endgültigen Beträge festgesetzt. Die Parteien, die bis zum 31. Dezember des Rechnungsjahres keinen den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht für das Vorjahr eingereicht haben, verlieren den Anspruch auf den Zuwendungsanteil (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres ein, verliert sie ihren Anspruch auch auf den bis dahin noch verbliebenen Wähleranteil und damit auf sämtliche staatliche Mittel (§ 23 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG werden die sich zwischen der vorläufigen und der endgültigen Festsetzung ergebenden Unterschiedsbeträge in der Regel zusammen mit dem ersten Abschlag des darauf folgenden Jahres jeweils zum 15. Februar gewährt. Einzelheiten der Berechnungen ergeben sich aus **ANHANG I - Anlagen 4.2.1 bis 4.2.5.17**. Die für das „Stimmenkonto“ dieser Berechnung zu Grunde zu legenden Wahlergebnisse sind im **ANHANG I - Anlage 4.2.1** aufgeführt. Bei dieser Aufstellung ist zu beachten, dass nur die Stimmen der Parteien ausgewiesen werden, die das jeweilige Quorum für die staatliche Teilfinanzierung erreicht haben. Soweit Parteien auf Landesebene nicht mehr als 1 % und auf Bundesebene nicht mehr als 0,5 % der abgegebenen gültigen

²⁰⁾ Vergleiche auch die hiesige Ausarbeitung „Die staatliche Parteienfinanzierung“ und die übrigen Informationen zur Parteienfinanzierung, die über die Internet-Seiten des Deutschen Bundestages zugänglich sind (<http://www.bundestag.de/datbk/finanz/index.html>).

Parteistimmen errungen haben, sind keine Stimmen abgegeben. Die Beträge der „Schlusszahlungen“ für das Jahr 2000 und für die Abschläge im Jahre 2001 finden sich im **ANHANG I - Anlage 4.2.3 (Bund)** und **Anlagen 4.2.4.1 bis 4.2.4.16 (Länder)**. Die auf die jeweiligen Gliederungen der anspruchsberechtigten Bundestags- und sonstigen Parteien entfallenden Beträge sind im **ANHANG I - Anlage 4.2.5.1 bis 4.2.5.17** dargestellt.

4.2 Besonderheiten bei der Festsetzung 2000 und den Abschlägen für 2001

Der „Endbetrag“ und der „Bundesanteil“ verminderten sich bei der CDU um die nach § 23a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 PartG im Zuge der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 2000 eingetretenen bestandskräftigen Anspruchsverluste in Höhe von insgesamt 6 588 213 DM auf 72 936 675,97 DM („Endbetrag“) und 60 146 120,97 DM („Bundesanteil“). Die insoweit nicht ausgezahlten Mittel verbleiben als Minderausgabe im Bundeshaushalt. Es handelt sich hierbei zum einen um die im Bericht über die Vorjahre angesprochenen unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 PartG nicht veröffentlichten Spenden in einer Gesamthöhe von 1 120 000 DM, die ein Lobbyist an die Partei geleistet hat (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.3, S. 27). Des Weiteren wurde die Entgegennahme von Spenden in Höhe von 2 174 106,50 DM gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 erste Alter-

native PartG sanktioniert, deren Spender der ehemalige Parteivorsitzende, Dr. Helmut Kohl, unter Berufung auf ein von ihm gegebenes Ehrenwort nicht nennt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.1, S. 25 und Nr. 4.3.3, S. 33). Die Partei hat einen weiteren Anspruchsverlust nach § 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG i. H. v. 1,2 Mio. DM wegen der Übertragung von Mitteln der Fraktion in Höhe von 600 000 DM auf die Partei im Jahre 1990 angefochten (VG Berlin 2 A 137.00, vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747 Nr. 4.2.5.3, S. 26 f.). Wegen der aufschiebenden Wirkung der Klage ist der Anspruchsverlust gehemmt, sodass der zum 1. Dezember 2000 einbehaltene Betrag zum 15. Februar 2001 vorläufig zur Auszahlung gelangt ist.

Bei der Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung wirkte sich bei der Tierschutzpartei die Vorschrift des § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG über die relative Obergrenze aus. Da die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung bei dieser Partei die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen überschritten hätte, waren die staatlichen Mittel auf den Betrag zu kürzen, den sie durch eigene Einnahmen erwirtschaftete (**ANHANG I - Anlage 4.2.2**). Der Differenzbetrag i. H. v. 112 564,99 DM verbleibt als Minderausgabe im Bundeshaushalt.

Die Partei BFB hat sich zum 31. Dezember 2000 aufgelöst und ist damit gemäß § 18 Abs. 8 PartG ab diesem Zeitpunkt aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschieden.

5. Neuberechnung der staatlichen Teilfinanzierung für 1999

Für die staatliche Teilfinanzierung des Jahres 1999 ergab sich eine Neuberechnung. Dies war darauf zurückzuführen, dass die SPD und die CDU für das Rechnungsjahr 1998 Spenden nachgemeldet hatten. Aus diesem Grunde hat sich der Zuwendungsausweis ver-

ändert (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 40 sowie S. 158 ff.). Die entsprechenden Veränderungen wirkten sich nur auf den Bundesanteil der staatlichen Teilfinanzierung aus (vgl. **ANHANG I - Anlagen 4.1.1 bis 4.1.3**).

6. Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung

Die von Bundespräsident Johannes Rau für die Dauer seiner Amtszeit nach § 18 Abs. 6 Satz 1 und 5 PartG eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat sich am 3. Februar 2000 unter dem Vorsitz der Präsidentin des Bundesrechnungshofs, Dr. Hedda von Wedel, konstituiert. Des Weiteren gehören der Kommission an: Der Politikwissenschaftler Prof. Dr. Ulrich von Alemann, der Präsident des Statistischen Bundesamtes a. D. Hans Günther Merk, der Vorstandsvorsitzende der Firma Henkel KGaA, Dr. Hans-Dietrich Winkhaus, sowie der ehemalige Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Dr. Dieter Wunder. Dem Beirat gehören an: Bundesminister a. D. Hans-Dietrich Genscher, Dr. Uwe Günther, Bundesminister a. D. Ignaz Kiechle, Dr. Günther Maleuda, Staats-

minister a. D. Friedrich Vogel und Bundesminister a. D. Dr. Hans-Jochen Vogel.

Die Kommission hat zum einen die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeutsamen Ausgaben festgestellt (§ 18 Abs. 6 Satz 3 PartG). In ihrem gemäß § 18 Abs. 6 Satz 4 PartG dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 18. Juli 2000 zugeleiteten Bericht für das Jahr 1999 hat die Kommission eine parteispezifische Preissteigerung im Vergleich zum Vorjahr von 0,1 % festgestellt (Bundestagsdrucksache 14/4227). Im entsprechenden Bericht für das Jahr 2000 – zugeleitet mit Schreiben der Parteienfinanzierungskommission an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 2001 – hat die Kommission einen Anstieg des Preisindex für die parteitypischen Ausgaben im Jahre 2000

gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % ermittelt (Bundestagsdrucksache 14/6412).

Bundespräsident Johannes Rau hat der Kommission vor dem Hintergrund der seit Ende 1999 bekannt gewordenen Finanzaffären neben ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 18 Abs. 7 PartG, der die Abgabe von Empfehlungen zur Struktur und zur Höhe der staatlichen Teilfinanzierung betrifft, den weiterreichenden Auftrag erteilt zu prüfen, ob – und wenn ja, welche – Änderungen auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung sinnvoll oder nötig sind. Die Kommission hat ihren umfassenden und detaillierten Bericht mit 80 Empfehlungen am 18. Juli 2001 vorgelegt und darin umfangreiche Klarstellungen und Änderungen des Parteiengesetzes vorgeschlagen (Bundestagsdrucksache 14/6710 nebst Anlagenband Bundestagsdrucksache 14/6711). Dieser Bericht ist Grundlage für Änderungen in der Struktur und Höhe der staatlichen Parteienfinanzierung (vgl. § 18 Abs. 7 PartG). Bundespräsident Johannes Rau hat seine Hoffnung ausgedrückt, dass der Bericht vor der Bundestagswahl geprüft, in den Parteien bewertet und mit Konsequenzen versehen werde. Ihm sei wichtig, dass keiner der 80 Vorschläge des Berichts ohne Antwort bleibe.

Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt die Auffassung der Kommission, dass sich die bisherige Rechtslage „grundsätzlich bewährt“ habe, jedoch dafür gesorgt werden müsse, „dass das Gesetz besser respektiert“ werde. Er begrüßt, dass die im Bericht über die Rechenschaftsberichte der Vorjahre an verschiedenen Stellen angeregten Verbesserungen des Parteiengesetzes aufgegriffen wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 25, 30 f., 53). Dies betrifft insbesondere das Verbot von Spenden durch solche Unternehmen, die im Besitz oder unter

maßgeblichem Einfluss von Bund, Ländern oder Gemeinden stehen. Angesprochen wird auch ein Verbot von Spenden, die nachträglich als Reaktion für einen wirtschaftlichen oder politischen Vorteil an die Parteien geleistet werden; gegenwärtig sind nur Spenden in Erwartung eines solchen Vorteils verboten. Gefordert wird eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit der Vermögenslage der Parteien durch entsprechende Buchungsvorschriften sowie die Vereinfachung des Antrags- und Abwicklungsverfahrens des staatlichen Finanzierungsanteils.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist bereit, seine Erfahrungen aus der Gesetzesanwendung in ein Gesetzgebungsverfahren einzubringen, das sich an eine Auswertung des Berichts der Kommission durch alle mit der Parteienfinanzierung befassten Stellen anschließen könnte. Dabei könnten auch Erkenntnisse aus einem Briefwechsel zwischen der mittelverwaltenden Stelle und dem Bundesrechnungshof im Anschluss an eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs vom 21. Oktober 1999 hinsichtlich der Festsetzung und Auszahlung der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien berücksichtigt werden. In dieser Korrespondenz wurden unter anderem die Fragen des Antragstermins, der Verzinsung rückzuerstattender Beträge, der Durchsetzung der Verpflichtung zur Rechnungslegung und der Nachmeldung veröffentlichungspflichtiger Spenden angesprochen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU/CSU des Deutschen Bundestages haben am 13. November 2001 und 11. Dezember 2001 Gesetzentwürfe zur Änderung des Parteiengesetzes vorgelegt und damit ihre Absicht bekundet, noch in der laufenden Legislaturperiode das Parteiengesetz zu reformieren (Bundestagsdrucksachen 14/7441 [CDU] und 14/7778 [SPD]).

7. Zur Umstellung auf den Euro (€)

Im Berichtsjahr ist mehrfach die Frage an die mittelverwaltende Stelle herangetragen worden, ab wann und in welcher Weise die Parteien die Rechnungslegung in Euro zu erstellen haben und wie die im Parteiengesetz genannten DM-Beträge in Euro umzurechnen sind. Den Parteien ist es rechtlich freigestellt, ihre Berichte bis Ende des Jahres 2001 in DM oder Euro zu erstellen. Ab dem Rechnungsjahr 2002 ist verbindlich in Euro Rechnung zu legen.

Die mittelverwaltende Stelle hat in Übereinstimmung mit der gesamten Bundesverwaltung entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 28. April 1997 ihren Zahlungsverkehr zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt. Nachrichtlich hatte die mittelverwaltende Stelle bereits die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung 2000 und der Abschläge 2001 auch in Euro ausgewiesen. Ab dem Jahre 2002 müssen alle Festsetzungen und Zahlungen in Euro erfolgen.

Die mittelverwaltende Stelle hat mit einem Schreiben vom 6. Juli 2001 auf die Auswirkungen der Euro-Einführung auf die Rechnungslegung und die staatliche Finanzierung nach dem Parteiengesetz hingewiesen. Das Schreiben ist als **ANHANG II** abgedruckt.

Es wäre wünschenswert, wenn die im Gesetz genannten DM-Beträge im Rahmen einer Reform des Parteiengesetzes in Euro-Beträge umgewandelt würden. Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass Glättungen von Euro-Beträgen grundsätzlich zu Abrundungen führen sollten (Bericht vom 18. Juli 2001, Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 29).

Berlin, den 10. Januar 2002

gez. **Wolfgang Thierse**

ANHANG I**Verzeichnis der Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien seit 1990 sowie zur Parteienfinanzierung 1999**

	Seite
1. Parteien und Rechenschaftsberichte	
Anlage 1.1 Parteien, die zum 31. Dezember 1999 beim Bundeswahlleiter registriert waren und einen Rechenschaftsbericht seit 1993 abgegeben haben	54
Anlage 1.2 Parteien, die zum 31. Dezember 1999 beim Bundeswahlleiter registriert waren und keinen Rechenschaftsbericht seit 1993 abgegeben haben	56
Anlage 1.3 Parteien, die zum 31. Dezember 1999 beim Bundeswahlleiter nicht registriert waren und gleichwohl einen Rechenschaftsbericht seit 1993 abgegeben haben	57
Anlage 1.4 Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte der Jahre 1968 bis 1999 und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte	59
2. Bundestagsparteien	
2.1 Einnahmen	
Anlage 2.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1990	60
Anlage 2.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1999	62
Anlage 2.1.3 Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien seit 1990	63
Anlage 2.1.4 Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien seit 1990	64
Anlage 2.1.5 Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien seit 1990	65
Anlage 2.1.6 Beitragsniveau der Bundestagsparteien seit 1990	66
Anlage 2.1.7 Spenden an die Bundestagsparteien seit 1990	67
Anlage 2.1.8 Staatliche Mittel an die Bundestagsparteien seit 1990	69
2.2 Ausgaben	
Anlage 2.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1990	70
Anlage 2.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1999	72
Anlage 2.2.3 Gesamtausgaben der Bundestagsparteien seit 1990	73
Anlage 2.2.4 Personalausgaben der Bundestagsparteien seit 1990	74
Anlage 2.2.5 Verwaltungsausgaben der Bundestagsparteien seit 1990	75
Anlage 2.2.6 Ausgaben der Bundestagsparteien für politische Tätigkeit seit 1990 ..	76

	Seite
2.3 Vermögen	
Anlage 2.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung der Bundestagsparteien seit 1990	77
Anlage 2.3.2 Reinvermögen der Bundestagsparteien seit 1990	78
Anlage 2.3.3 Besitzposten der Bundestagsparteien seit 1990	79
Anlage 2.3.4 Schuldposten der Bundestagsparteien seit 1990	80
Anlage 2.3.5 Verbindlichkeiten der Bundestagsparteien gegenüber Kreditinstituten seit 1990	81
Anlage 2.3.6 Geldbestände der Bundestagsparteien seit 1990	82
3. Sonstige Parteien	
3.1 Einnahmen	
Anlage 3.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen der sonstigen Parteien und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1990	83
Anlage 3.1.2 Gesamteinnahmen der sonstigen Parteien seit 1990	84
Anlage 3.1.3 Mitgliedsbeiträge der sonstigen Parteien seit 1990	85
Anlage 3.1.4 Mitgliederzahlen der sonstigen Parteien seit 1990	86
Anlage 3.1.5 Beitragsniveau der sonstigen Parteien seit 1990	87
Anlage 3.1.6 Spenden an die sonstigen Parteien seit 1990	88
Anlage 3.1.7 Staatliche Mittel an die sonstigen Parteien seit 1990	89
3.2 Ausgaben	
Anlage 3.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben der sonstigen Parteien und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1990	90
Anlage 3.2.2 Gesamtausgaben der sonstigen Parteien seit 1990	91
Anlage 3.2.3 Personalausgaben der sonstigen Parteien seit 1990	92
Anlage 3.2.4 Verwaltungsausgaben der sonstigen Parteien seit 1990	93
Anlage 3.2.5 Ausgaben der sonstigen Parteien für politische Tätigkeit seit 1990 ..	94
3.3 Vermögen	
Anlage 3.3.1 Reinvermögen der sonstigen Parteien seit 1990	95
4. Staatliche Teilfinanzierung	
Anlage 4.1.1 Gesamtübersicht – Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999 (Stand: 29. Januar 2001)	96
Anlage 4.1.2 Gesamtübersicht – Fiktive Neuberechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1999 unter Berücksichtigung der Zuwendungen an die CDU (Stand: 29. Januar 2001)	97
Anlage 4.1.3 Bund – Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999 (Stand: 29. Januar 2001)	98
Anlage 4.2.1 Wählerstimmenkonto 2000 gemäß § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 2000)	100
Anlage 4.2.2 Gesamtübersicht – Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000 (Stand: 6. Februar 2001)	104

	Seite
Anlage 4.2.3 Bund – Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000 (Stand: 6. Februar 2001)	106
Anlagen 4.2.4.1 Länder – Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für bis 4.2.4.16 das Jahr 2000 sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG (Stand: 6. Februar 2001)	108
Anlagen 4.2.5.1 Parteien – Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für bis 4.2.5.17 das Jahr 2000 (Stand: 6. Februar 2001)	140

Anmerkung

Die detaillierten Berechnungen der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 1999, die von der Neuberechnung nicht betroffen sind, wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht abgedruckt. Sie sind in Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 132 ff. veröffentlicht.

ANHANG I - Anlage 1.1

**Parteien, die zum 31. Dezember 1999 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und einen Rechenschaftsbericht seit 1993 abgegeben haben**

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechenschaftsbericht (Bundestagsdrucksache Nr.)							
			Gründung	Registrierung	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	
1	Allgemeine demokratische Liga für Entscheidungsrecht	A.D.L.E.R.	30.05.1999	03.11.1999								14/5725
2	Arbeit für Bremen und Bremerhaven e.V.	AFB	08.02.1995	21.01.1998			13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
3	AUTOFAHRER- und BÜRGER-INTERESSENPARTEI DEUTSCHLANDS	APD	10.10.1988	14.04.1989	13/145			13/10074	14/703			
4	Automobile-Steuerzahler-Partei	ASP	20.12.1993	08.03.1994		13/4163	13/7785	13/10074		14/3535	14/5725	
5	Bund Deutscher Patrioten	BDP	23.01.1999	04.06.1999								14/5725
6	Bayernpartei	BP	28.10.1946	09.05.1969	13/588	13/4163	13/7785	13/10074				
7	BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen	BFB - Die Offensive	23.01.1994	11.02.1994		13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
8	Bund für Gesamtdeutschland	BGD	12.08.1990	10.01.1991								
9	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	12./13.01.1980	24.01.1980	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246	14/2508	14/5050	
10	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	23.03.1986	09.05.1986	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
11	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	20.10.1950	15.04.1969	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246	14/5050	14/5050	
12	Christliche Partei Deutschlands	CPD	15.07.1995	13.11.1995			13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
13	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	08.01.1946	01.04.1969	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246	14/2508	14/5050	
14	Deutsche Kommunistische Partei	DKP	25.09.1968	22.05.1969	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
15	DEUTSCHE PARTEI	DP	09.05.1993	13.09.1994	13/7785	13/7785	13/7785	13/10074	14/703			
16	DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	05./06.03.1987	23.03.1987	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
17	Erneuerungspartei Deutschland	EPD	29.07.1994	24.03.1995			13/7785	13/10074				
18	FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS	FAMILIE	17.10.1981	01.12.1981						14/3535	14/5725	
19	Feministische Partei DIE FRAUEN	DIE FRAUEN	11.06.1995	25.08.1995			13/7785	13/10074		14/3535	14/5725	
20	Freie Demokratische Partei	FDP	12.12.1948	29.01.1969	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246	14/2508	14/5050	
21	DIE GRAUEN - Graue Panther	GRAUE	12.07.1989	12.09.1989	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
22	Idealisten für das 21. Jahrhundert	IDEALISTEN	06.11.1997	19.01.1998					14/703	14/3535	14/5725	
23	Initiative Pro D-Mark - neue liberale Partei -	Pro DM	24.04.1998	10.07.1998						14/3535	14/5725	
24	Liberale Demokraten	LD	28.11.1982	31.05.1983	13/145							
25	Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	13.02.1993	19.04.1993	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
26	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	28.11.1964	09.05.1969	13/588 13/10074	13/4163	13/7785	14/3535	14/703	14/3535	14/5725	
27	Neues Bewußtsein	Bewußtsein	30.10.1983	12.01.1984	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725	
28	NEUES FORUM	FORUM	28.01.1990	15.02.1993	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703			

ANHANG I - noch Anlage 1.1

**Parteien, die zum 31. Dezember 1999 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und einen Rechenschaftsbericht seit 1993 abgegeben haben**

Lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechenschaftsbericht (Bundestagsdrucksache Nr.)						
			Gründung	Registrierung	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
29	Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	10.10.1981	26.11.1981	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725
30	ÖKOLOGISCHE LINKE	ÖkoLi	06. - 08.12.1991	04.01.1993	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725
31	Partei Bibeltreuer Christen	PBC	22.11.1989	18.12.1989	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/5725	
32	Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	25.01.1990	04.02.1992	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246	14/2508	14/5050
33	Partei Europäischer Arbeitnehmer / Deutschland	PEA	25.11.1995	12.08.1998						14/3535	
34	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale ¹⁾	PSG	18./19.09.1971	14.10.1997	13/145	13/7785	13/7785	13/10074		14/5725	14/5725
35	RENTNER-PARTEI	RENTNER	25.10.1996	07.01.1997				13/10074	14/703	14/3535	14/5725
36	DIE REPUBLIKANER	REP	26.11.1983	20.12.1983	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725
37	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	23.5.1863	18.02.1969	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246	14/2508	14/5050
38	STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN	STATT Partei	30.06.1993	05.04.1994	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725
39	Südschleswigscher Wählerverband	SSW	25.06.1948	20.03.1969	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725
40	Unternehmen Deutschland... eine Partei für alle	UDP	09.11.1996	26.06.1997				13/10074			
41	Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein	WSH	24.06.1995	17.01.1996			13/7785	13/10074	14/703	14/3535	14/5725

¹⁾ Die Partei trug bis zum 31. März 1997 den Namen „Bund Sozialistischer Arbeiter, deutsche Sektion der Vierten Internationalen“, Kurzbezeichnung: BSA (vgl. Anlage 1.3).

ANHANG I - Anlage 1.2

**Parteien, die zum 31. Dezember 1999 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und keinen Rechenschaftsbericht seit 1993 abgegeben haben**

Lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der	
			Gründung	Registrierung
1.	Ab jetzt...Bündnis für Deutschland	Deutschland	29.06.1997	22.07.1997
2.	Alternative BürgerPartei	ABP	12.09.1996	04.02.1997
3.	BÜRGERBUND	–	27.01.1994	28.02.1994
4.	BÜRGERINNEN-BÜRGER-UNION	BBU	17.05.1995	02.03.1995
5.	Bürgerliste Mehr-Demokratie Mehr soziale Gerechtigkeit Mehr-Ökologie	Bürgerliste	08.10.1993	18.04.1994
6.	Bürger-Partei Deutschland	BPD	02.08.1997	01.09.1997
7.	Christliche Mitte - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten	CM	27.08.1988	04.04.1989
8.	Demokraten für Deutschland	DfD	23.10.1993	19.07.1994
9.	Demokratische Partei des Rechts	DPR	30.03.1996	20.01.1997
10.	DEUTSCHE EUROPÄISCHE MITTELSTAND PARTEI	DEMP	29.12.1996	04.09.1997
11.	Deutsche Heimat Partei ... die Nationalliberalen	DHP	04.04.1992	04.05.1992
12.	Deutsche Zentrumspartei	ZENTRUM	15.07.1945	21.08.1969
13.	DIE BÜRGERPARTEI e.V.	–	24.05.1993	12.12.1995
14.	DIE DEMOKRATEN	DEMOKRATEN	24.07.1988	17.11.1988
15.	DIE FREIEN	–	03.10.1993	11.02.1994
16.	DIE MITTE	MITTE	10.10.1992	18.11.1993
17.	Die Unregierbaren - Autonome Liste	–	17.08.1993	01.06.1994
18.	Europäische Regional-Partei in Bayern Baiern-Franken-Schwaben	EuRePa	03.02.1996	15.08.1996
19.	FREIES WÄHLERBÜNDNIS	FWB	06.11.1985	09.12.1988
20.	Freiheitliche Partei Deutschlands	FP Deutschlands	18.04.1993	27.01.1994
21.	FREISOZIALE UNION - Demokratische Mitte	FSU	.09.1950	07.02.1969
22.	Humanistische Partei	HP	23.09.1984	08.01.1985
23.	LIBERALES FORUM DEUTSCHLAND	LFD	01.04.1995	18.05.1995
24.	Monarchiefreunde	–	21.01.1995	05.07.1995
25.	NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN	NATURGESETZ	04.07.1992	22.09.1992
26.	Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen	PASS	13.08.1993	11.03.1994
27.	Partei Deutscher Demokraten	PDD	16.09.1990	16.01.1991
28.	Reform-Partei - Partei der Mitte -	RPdM	20.01.1997	21.10.1997
29.	Revolutionär Sozialistischer Bund/Vierte Internationale	RSB	15./16.10.1994	24.09.1996
30.	Rheinlandpartei	RP	10.09.1992	23.09.1994
31.	THE PARTY/Partei für direkte Demokratie	THE PARTY	10.02.1995	17.03.1995
32.	UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten)	UAP	21.01.1962	29.01.1969
33.	Vereinigung für Sozialistische Politik	VSP	4./5.10.1986	07.05.1987
34.	WÄHLERBUND DEUTSCHLAND	–	09.11.1996	10.06.1997

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 1.3

**Parteien, die zum 31. Dezember 1999 beim Bundeswahlleiter nicht registriert waren
und gleichwohl einen Rechenschaftsbericht seit 1993 abgegeben haben**

Lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Rechenschaftsbericht (Bundestagsdrucksache-Nr.)						
			1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1.	Bund Sozialistischer Arbeiter ¹⁾	BSA	13/145	13/7785	13/7785				
2.	DIE GRÜNEN in Sachsen	–							
3.	Freie Bürger Union e.V.	FBU	13/145						
4.	GESAMTDEUTSCHE SOLIDARITÄT	ÖKO- UNION							
5.	KOMMUNISTISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS (Marxisten- Leninisten)	KPD							
6.	Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN							
7.	Menschlich Demokratische Allianz	MDA	13/145						
8.	Seniorenbund Land Brandenburg e.V.	–	13/588						
9.	Unabhängiger Frauen- verband e.V.	UFB							
10.	Demokratische Linke	DL							14/5725

¹⁾ siehe Anlage 1.1, Fußnote 1.

ANHANG I - Anlage 1.4

**Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte der Jahre 1968 bis 1999 und
der Berichte über diese Rechenschaftsberichte**

Jahr	Rechenschaftsberichte		Berichte über die Rechenschaftsberichte
	Bundestags-Parteien	Sonstige Parteien	
1968	BAnz. Nr. 196 v. 21. Oktober 1969	BAnz. Nr. 196 v. 21. Oktober 1968 BAnz. Nr. 230 v. 10. Dezember 1970	
1969	BAnz. Nr. 230 v. 10. Dezember 1970	BAnz. Nr. 230 v. 10. Dezember 1970 BAnz. Nr. 232 v. 14. Dezember 1971	
1970	BAnz. Nr. 232 v. 14. Dezember 1971	BAnz. Nr. 232 v. 14. Dezember 1971 BAnz. Nr. 11 v. 17. Januar 1973 BAnz. Nr. 48 v. 9. März 1973	
1971	BAnz. Nr. 11 v. 17. Januar 1973	BAnz. Nr. 11 v. 17. Januar 1973	
1972	BAnz. Nr. 22 v. 1. Februar 1974	BAnz. Nr. 22 v. 1. Februar 1974	
1973	BAnz. Nr. 3 v. 7. Januar 1975	BAnz. Nr. 3 v. 7. Januar 1975 BAnz. Nr. 67 v. 10. April 1975 BAnz. Nr. 90 v. 17. Mai 1975	
1974	BAnz. Nr. 221 v. 28. November 1975	BAnz. Nr. 221 v. 28. November 1975 BAnz. Nr. 33 v. 18. Februar 1976	
1975	BAnz. Nr. 217 v. 16. November 1976	BAnz. Nr. 217 v. 16. November 1976 BAnz. Nr. 238 v. 17. Dezember 1976 BAnz. Nr. 28 v. 10. Februar 1977	
1976	BAnz. Nr. 219 v. 24. November 1977	BAnz. Nr. 219 v. 24. November 1977 BAnz. Nr. 31 v. 14. Februar 1978	
1977	BAnz. Nr. 219 v. 21. November 1978	BAnz. Nr. 219 v. 21. November 1978	
1978	BAnz. Nr. 218 v. 20. November 1979	BAnz. Nr. 218 v. 20. November 1979 BAnz. Nr. 30 v. 13. Februar 1980	
1979	BAnz. Nr. 215 v. 15. November 1980	BAnz. Nr. 215 v. 15. November 1980	
1980	BAnz. Nr. 227 v. 4. Dezember 1981	BAnz. Nr. 227 v. 4. Dezember 1981 BAnz. Nr. 22 v. 3. Februar 1982	
1981	BAnz. Nr. 206 v. 4. November 1982	BAnz. Nr. 206 v. 4. November 1982	
1982	BAnz. Nr. 213 v. 12. November 1983	BAnz. Nr. 213 v. 12. November 1983 BAnz. Nr. 24 v. 3. Februar 1984	
1983	BT-Drs. 10/2172 v. 23. Oktober 1984 BT-Drs. 10/2366 v. 14. November 1984	BT-Drs. 10/2172 v. 23. Oktober 1984 BT-Drs. 10/2724 v. 14. Januar 1985	BT-Drs. 10/3235 v. 23. April 1985
1984	BT-Drs. 10/4104 v. 28. Oktober 1985	BT-Drs. 10/4104 v. 28. Oktober 1985 BT-Drs. 10/4626 v. 8. Januar 1986	BT-Drs. 10/5091 v. 26. Februar 1986
1985	BT-Drs. 10/6194 v. 16. Oktober 1986	BT-Drs. 10/6194 v. 16. Oktober 1986 BT-Drs. 10/6803 v. 22. Januar 1987	BT-Drs. 10/6820 v. 6. Februar 1987
1986	BT-Drs. 11/977 v. 16. Oktober 1987	BT-Drs. 11/977 v. 16. Oktober 1987 BT-Drs. 11/1660 v. 18. Januar 1988	BT-Drs. 11/2007 v. 14. März 1988
1987	BT-Drs. 11/3315 v. 14. November 1988	BT-Drs. 11/3315 v. 14. November 1988 BT-Drs. 11/3883 v. 20. Januar 1989	BT-Drs. 11/4814 v. 16. Juni 1989
1988	BT-Drs. 11/5993 v. 7. Dezember 1989	BT-Drs. 11/5993 v. 7. Dezember 1989 BT-Drs. 11/6303 v. 24. Januar 1990	BT-Drs. 11/6885 v. 5. April 1990
1989	BT-Drs. 11/8130 v. 7. Dezember 1990	BT-Drs. 11/8130 v. 7. Dezember 1990 BT-Drs. 12/72 v. 6. Februar 1991	BT-Drs. 12/1100 v. 2. September 1991
1990	BT-Drs. 12/2165 v. 26. Februar 1992	BT-Drs. 12/2165 v. 26. Februar 1992	BT-Drs. 12/3113 v. 30. Juli 1992
1991	BT-Drs. 12/3950 v. 4. Dezember 1992	BT-Drs. 12/3950 v. 4. Dezember 1992 BT-Drs. 12/4475 v. 4. März 1993	BT-Drs. 12/5575 v. 19. August 1993
1992	BT-Drs. 12/6140 v. 11. November 1993	BT-Drs. 12/6140 v. 11. November 1993 BT-Drs. 12/6863 v. 14. Februar 1994	BT-Drs. 13/140 v. 21. Dezember 1994
1993	BT-Drs. 13/145 v. 22. Dezember 1994	BT-Drs. 13/145 v. 22. Dezember 1994 BT-Drs. 13/588 v. 5. April 1995	BT-Drs. 13/4503 v. 30. April 1996
1994	BT-Drs. 13/3390 v. 21. Dezember 1995	BT-Drs. 13/4163 v. 20. März 1996	BT-Drs. 13/8888 v. 29. Oktober 1997
1995	BT-Drs. 13/6472 v. 10. Dezember 1996	BT-Drs. 13/7785 v. 2. Juni 1997	BT-Drs. 13/8888 v. 29. Oktober 1997
1996	BT-Drs. 13/8923 v. 4. November 1997	BT-Drs. 13/10074 v. 6. März 1998	BT-Drs. 14/4747 v. 21. November 2000
1997	BT-Drs. 14/246 v. 23. Dezember 1998	BT-Drs. 14/703 v. 22. März 1999	BT-Drs. 14/4747 v. 21. November 2000
1998	BT-Drs. 14/2508 v. 14. Januar 2000 ¹⁾	BT-Drs. 14/3535 v. 29. Mai 2000	BT-Drs. 14/4747 v. 21. November 2000
1999	BT-Drs. 14/5050 v. 15. Dezember 2000	BT-Drs. 14/5725 v. 30. März 2001	BT-Drs. 14/7979 v. 10. Januar 2002

¹⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 1999 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 14/5050 v. 15. Dezember 2000).

BAnz. = Bundesanzeiger; BT-Drs. = Bundestagsdrucksache

Bezug von Bundesanzeiger und Bundestagsdrucksachen über:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40

Bundestagsdrucksachen ab der 13. Wahlperiode können zudem im Volltext aus dem Internet heruntergeladen werden

(<http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>).

ANHANG I - Anlage 2.1.1

**Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien und
ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1990**

Mitgliedsbeiträge

Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	130 633	36,91	86 773	26,26	15 930	17,74	10 466	21,59	19 113	9,96	11 274	13,46
1991	151 626	44,65	93 168	43,78	15 490	29,94	12 014	36,99	14 549	23,98	12 619	24,16
1992	152 597	58,11	94 227	44,13	15 542	31,37	12 988	33,03	14 024	62,29	13 233	27,95
1993	153 551	54,69	95 769	42,40	17 815	31,78	13 539	35,89	14 769	54,03	13 088	26,42
1994	152 633	43,19	93 618	33,44	18 296	26,97	15 376	29,11	14.587	42,52	12 636	17,98
1995	156 397	54,84	98 867	45,29	18 528	35,05	18 312	37,81	16.205	39,70	11 289	24,57
1996	153 046	54,07	100 416	45,29	19 589	31,46	20 298	40,49	16.937	46,71	10 989	27,08
1997	157 868	56,19	100 595	46,10	19 481	34,77	21 587	42,10	16.854	45,76	10 623	25,57
1998	157 833	51,84	100 702	37,28	19 256	29,37	21 625	37,95	17.291	44,77	10 433	21,14
1999	157 467	51,45	105 317	40,67	19 760	30,99	20 898	40,68	17.508	42,98	10 774	23,36

Spenden

Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	37 912	10,71	72 427	21,92	35 749	39,80	10 569	21,80	813	0,42	23 042	27,51
1991	23 217	6,84	38 590	18,13	14 714	28,44	7 688	23,67	1 957	3,23	13 138	25,16
1992	21 312	8,12	37 478	17,55	16 266	32,83	6 780	17,24	3 747	16,64	12 350	26,09
1993	26 510	9,44	44 039	19,50	20 578	36,71	8 026	21,28	4 181	15,29	14 815	29,91
1994	34 736	9,83	56 885	20,32	17 956	26,47	9 017	17,07	6 410	18,68	16 579	23,59
1995	24 878	8,72	35 919	16,45	14 361	27,16	8 748	18,06	5 030	12,32	10 935	23,80
1996	27 925	9,87	35 992	16,23	22 622	36,33	9 879	19,71	5 542	15,28	14 005	34,51
1997	23 152	8,24	33 827	15,50	13 819	24,67	9 090	17,73	5 870	15,94	14 254	34,31
1998	36 840	12,10	66 132	24,48	24 519	37,40	11 435	20,07	7 402	19,16	21 862	44,29
1999	33 711	11,02	65 263	25,20	15 267	23,94	10 053	19,57	7 508	18,43	19 252	41,74

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - noch Anlage 2.1.1

Staatliche Mittel

Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	141 993	40,12	141 945	42,96	32 853	36,58	20 531	42,35	22 010	11,47	44 598	53,24
1991	64 491	18,99	52 843	24,83	16 334	31,57	8 222	25,32	3 441	5,67	15 904	30,45
1992	57 162	21,77	56 286	26,36	12 876	25,99	14 344	36,48	469	2,08	13 850	29,26
1993	59 176	21,08	61 016	27,02	12 876	22,97	10 421	27,63	4 996	18,28	13 643	27,54
1994	133 241	37,70	115 878	41,40	27 156	40,03	20 704	39,19	11 082	32,30	24 128	34,33
1995	90 377	31,69	73 661	33,74	16 546	31,30	17 875	36,90	14 789	36,24	13 418	29,21
1996	90 447	31,96	72 534	32,71	16 770	26,93	16 562	33,04	11 848	32,68	12 362	30,46
1997	90 015	32,04	73 221	33,55	19 425	34,67	17 278	33,69	12 291	33,37	13 130	31,60
1998	96 841	31,81	73 885	27,35	17 505	26,70	18 204	31,95	12 514	32,40	13 182	26,71
1999	93 949	30,70	76 594	29,58	18 857	29,57	16 960	33,01	14 545	35,71	13 358	28,96

Gesamteinnahmen

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

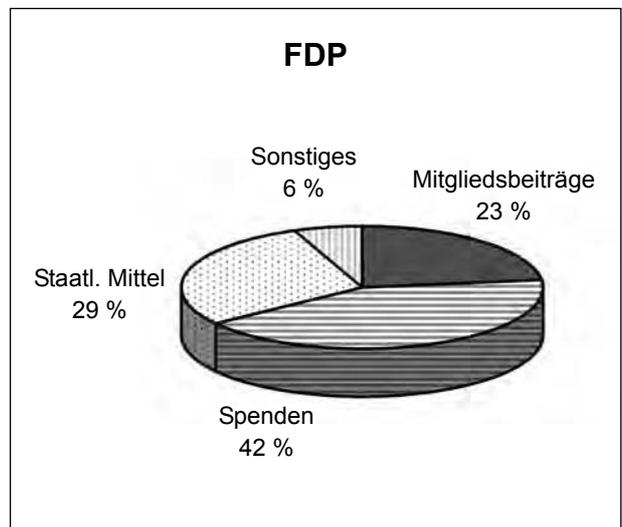
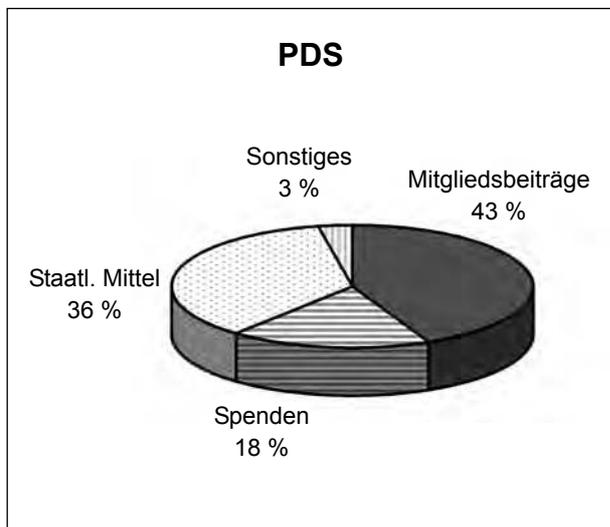
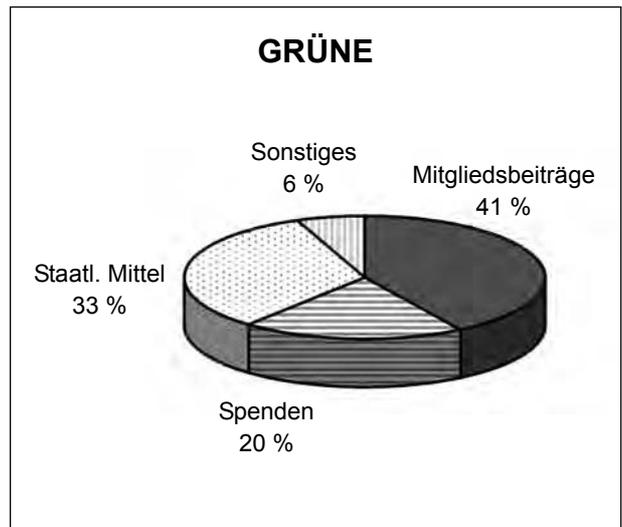
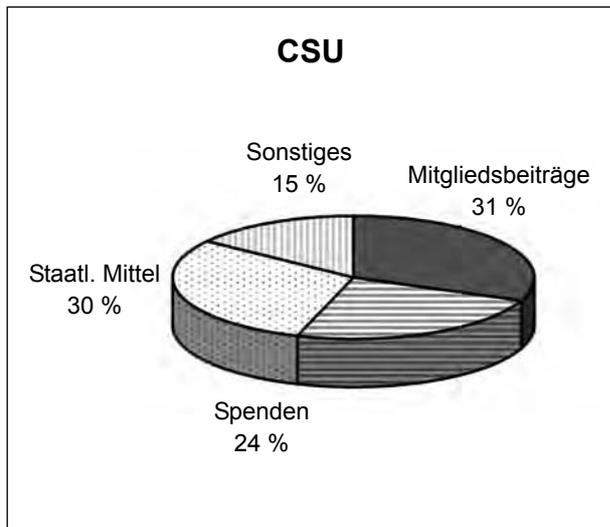
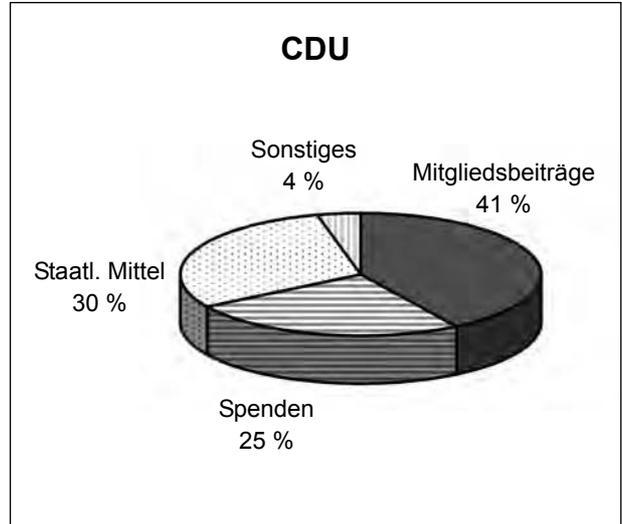
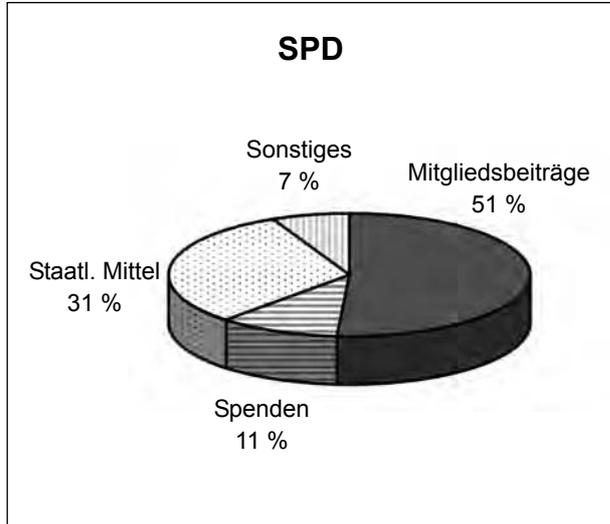
Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	353 887	100,00	330 448	100,00	89 822	100,00	48 481	100,00	191 932	100,00	83 763	100,00
1991	339 608	100,00	212 803	100,00	51 739	100,00	32 478	100,00	60 660	100,00	52 227	100,00
1992	262 620	100,00	213 539	100,00	49 539	100,00	39 325	100,00	22 514	100,00	47 337	100,00
1993	280 769	100,00	225 854	100,00	56 055	100,00	37 721	100,00	27 336	100,00	49 537	100,00
1994	353 379	100,00	279 929	100,00	67 838	100,00	52 826	100,00	34 308	100,00	70 290	100,00
1995	285 197	100,00	218 318	100,00	52 869	100,00	48 436	100,00	40 814	100,00	45 937	100,00
1996	283 042	100,00	221 721	100,00	62 262	100,00	50 126	100,00	36 259	100,00	40 581	100,00
1997	280 977	100,00	218 234	100,00	56 025	100,00	51 280	100,00	36 830	100,00	41 550	100,00
1998	304 450	100,00	270 105	100,00	65 564	100,00	56 976	100,00	38 625	100,00	49 356	100,00
1999	306 040	100,00	258 975	100,00	63 772	100,00	51 374	100,00	40 735	100,00	46 119	100,00

Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei sowie sonstige Einnahmen. Sie sind bei diesem Überblick nur in den Gesamteinnahmen enthalten. Die Ausweisungspflicht hat sich durch die Neufassung des PartG mit Wirkung ab 1. Januar 1994 geändert. Insbesondere der Chancenausgleich, der nach dem neuen Parteienfinanzierungsrecht nicht mehr gezahlt wird und im Jahr 1994 für das Jahr 1993 letztmalig gezahlt wurde, wurde ab 1995 nicht mehr ausgewiesen. Die Angaben für das Rechnungsjahr 1990 beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und in den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländern sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der FDP ab dem 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2:1 umgerechnet.

Quelle: Deutscher Bundestag

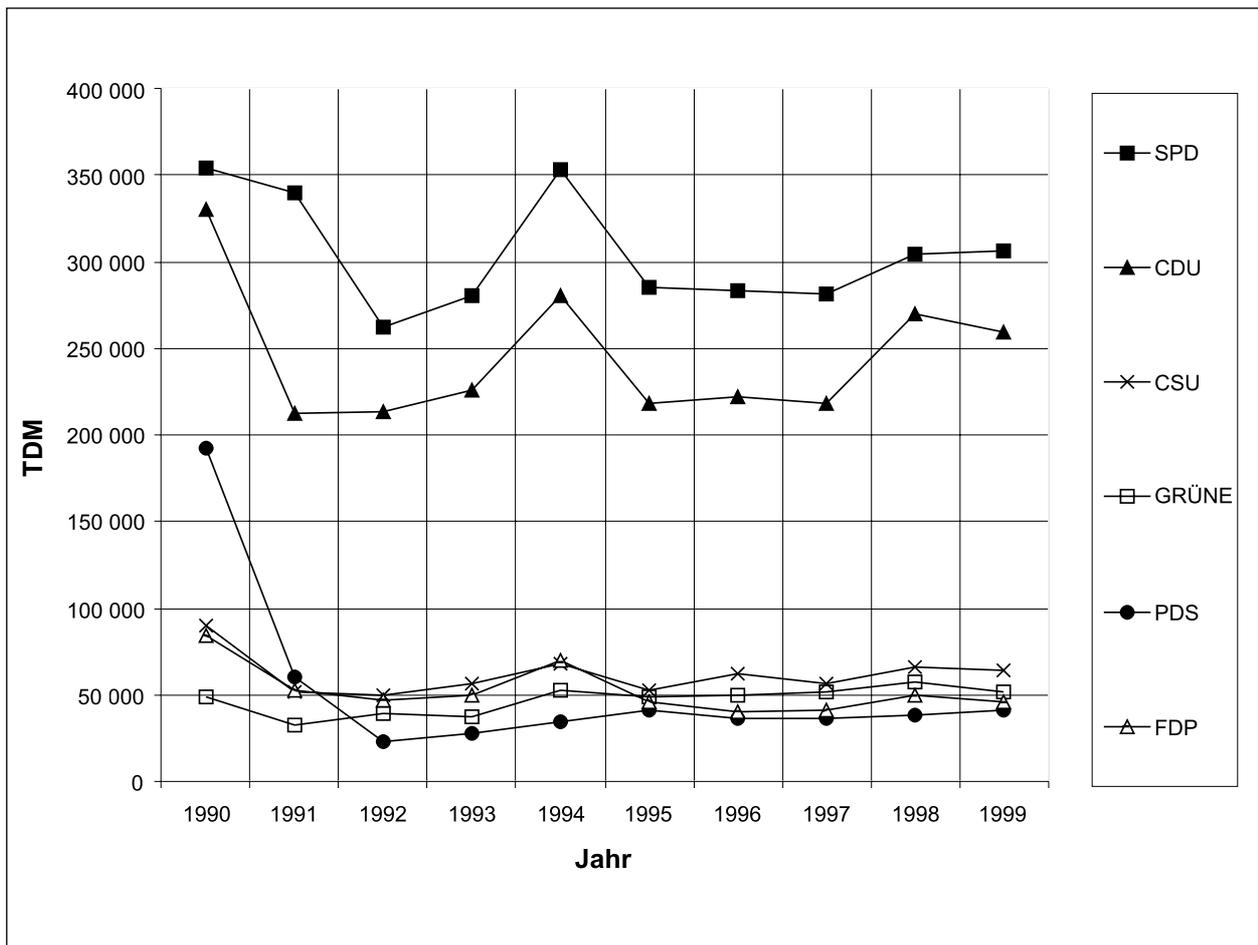
ANHANG I - Anlage 2.1.2

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien
an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1999**

ANHANG I - Anlage 2.1.3

Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

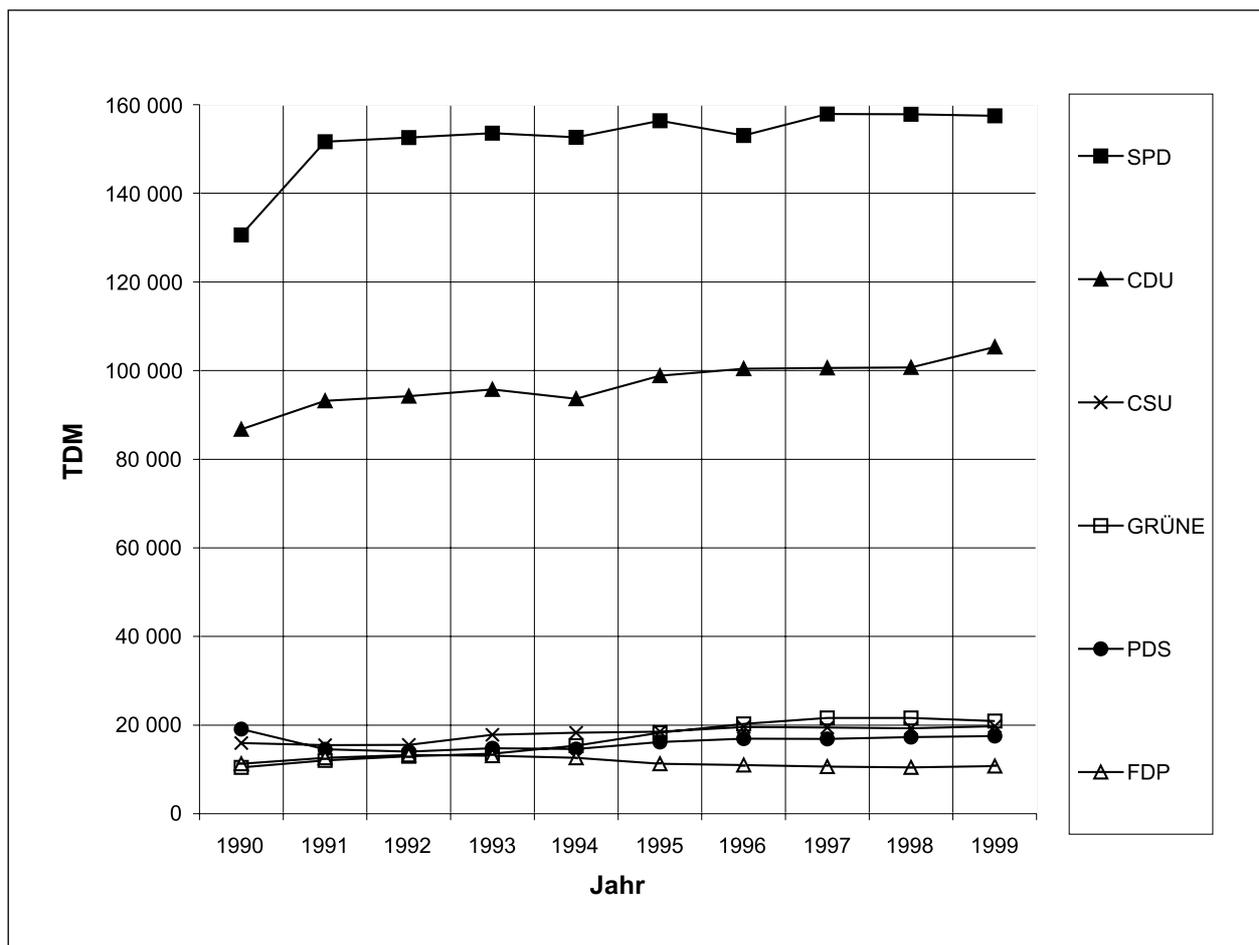
Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	353 887	330 448	89 822	48 481	191 932	83 763
1991	339 608	212 803	51 739	32 478	60 660	52 227
1992	262 620	213 539	49 539	39 325	22 514	47 337
1993	280 769	225 854	56 055	37 721	27 336	49 537
1994	353 379	279 929	67 838	52 826	34 308	70 290
1995	285 197	218 318	52 869	48 436	40 814	45 937
1996	283 042	221 721	62 262	50 126	36 259	40 581
1997	280 977	218 234	56 025	51 280	36 830	41 550
1998	304 450	270 105	65 564	56 976	38 625	49 356
1999	306 040	258 975	63 772	51 374	40 735	46 119



ANHANG I - Anlage 2.1.4

Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	130 633	86 773	15 930	10 466	19 113	11 274
1991	151 626	93 168	15 490	12 014	14 549	12 619
1992	152 597	94 227	15 542	12 988	14 024	13 233
1993	153 551	95 769	17 815	13 539	14 769	13 088
1994	152 633	93 618	18 296	15 376	14 587	12 636
1995	156 397	98 867	18 528	18 312	16 205	11 289
1996	153 046	100 416	19 589	20 298	16 937	10 989
1997	157 868	100 595	19 481	21 587	16 854	10 623
1998	157 833	100 702	19 256	21 625	17 291	10 433
1999	157 467	105 317	19 760	20 898	17 508	10 774

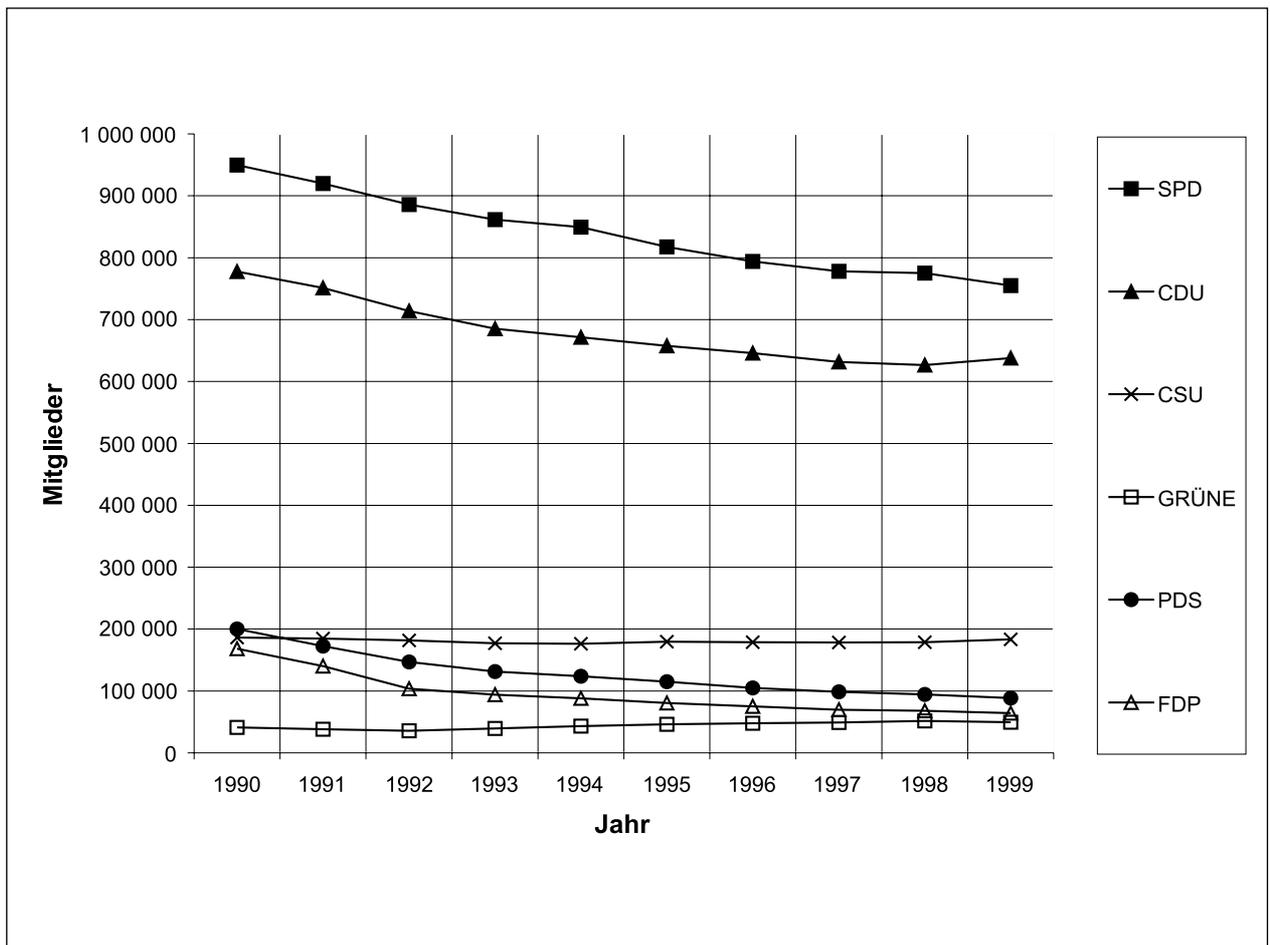


Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 2.1.5

Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien seit 1990

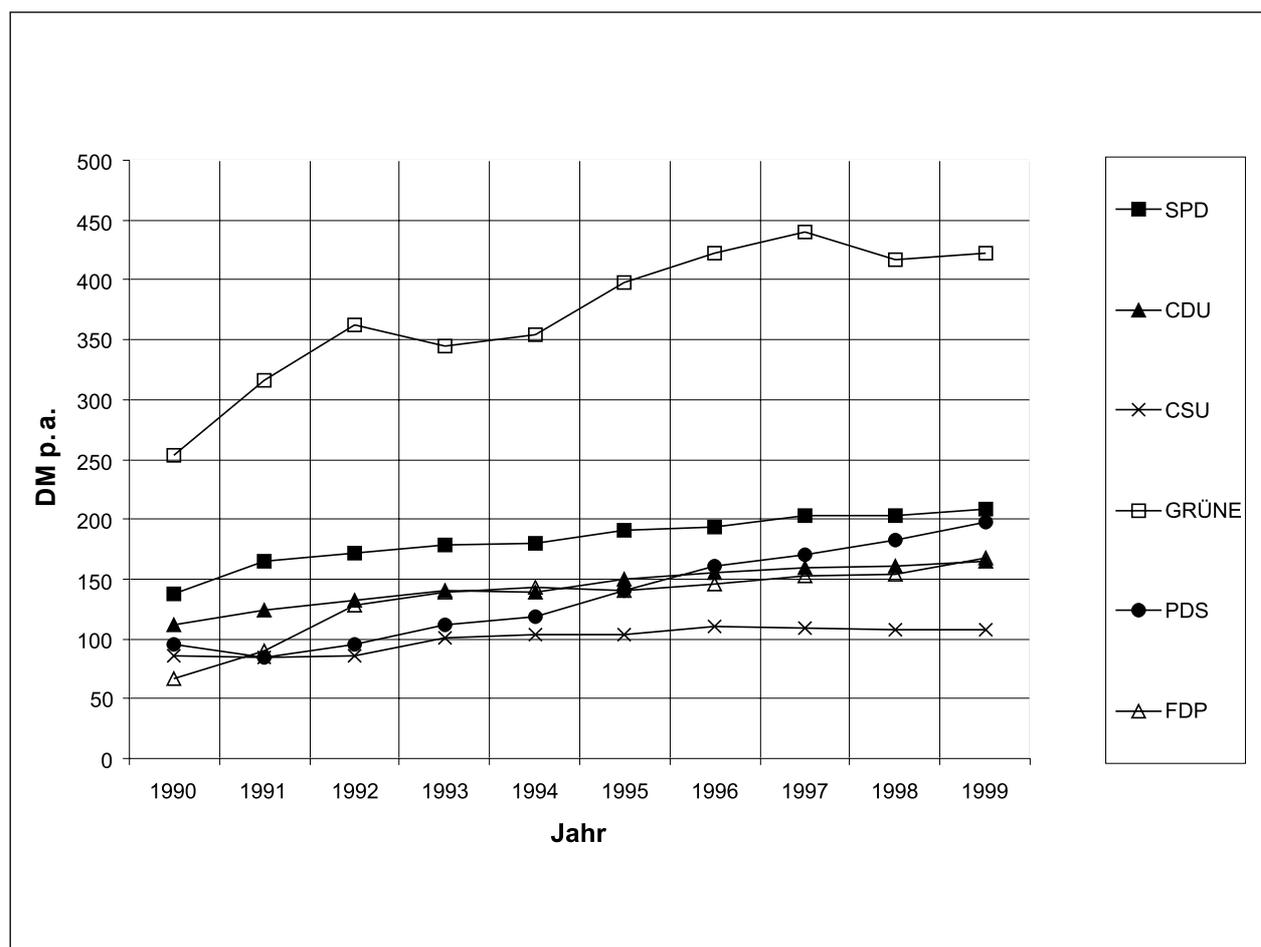
Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	Mitglieder	Veränderung in %										
1990	949 550		777 767		186 198		41 316		200 000		168 217	
1991	919 871	-3,13	751 163	-3,42	184 513	-0,90	38 054	-7,90	172 579	-13,71	140 031	-16,76
1992	885 958	-3,69	713 846	-4,97	181 758	-1,49	35 845	-5,80	146 742	-14,97	103 505	-26,08
1993	861 480	-2,76	685 343	-3,99	177 289	-2,46	39 335	9,74	131 406	-10,45	94 197	-8,99
1994	849 374	-1,41	671 497	-2,02	176 250	-0,59	43 418	10,38	123 751	-5,83	87 992	-6,59
1995	817 650	-3,73	657 643	-2,06	179 647	1,93	46 054	6,07	114 940	-7,12	80 431	-8,59
1996	793 797	-2,92	645 852	-1,79	178 573	-0,60	48 034	4,30	105 029	-8,62	75 038	-6,71
1997	777 899	-2,00	631 700	-2,19	178 457	-0,06	48 983	1,98	98 624	-6,10	69 621	-7,22
1998	775 036	-0,37	626 342	-0,85	178 755	0,17	51 812	5,78	94 627	-4,05	67 897	-2,48
1999	755 066	-2,58	638 056	1,87	183 569	2,69	49 488	-4,49	88 594	-6,38	64 407	-5,14



ANHANG I - Anlage 2.1.6

Beitragsniveau der Bundestagsparteien seit 1990¹⁾
 (Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied
 in DM)

Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	Beitrag p.a.	Veränderung in %										
1990	137,57		111,57		85,55		253,32		95,57		67,02	
1991	164,83	19,82	124,03	11,17	83,95	-1,87	315,71	24,63	84,30	-11,79	90,12	34,47
1992	172,24	4,50	132,00	6,43	85,51	1,86	362,34	14,77	95,57	13,37	127,85	41,87
1993	178,24	3,48	139,74	5,86	100,49	17,52	344,20	-5,01	112,39	17,60	138,94	8,67
1994	179,70	0,82	139,42	-0,23	103,81	3,30	354,14	2,89	117,87	4,88	143,60	3,35
1995	191,28	6,44	150,34	7,83	103,14	-0,65	397,62	12,28	140,99	19,61	140,36	-2,26
1996	192,80	0,79	155,48	3,42	109,70	6,36	422,58	6,28	161,26	14,38	146,45	4,34
1997	202,94	5,26	159,24	2,42	109,16	-0,49	440,70	4,29	170,89	5,97	152,58	4,19
1998	203,65	0,35	160,78	0,97	107,72	-1,32	417,37	-5,29	182,73	6,93	153,66	0,71
1999	208,55	2,41	165,06	2,66	107,64	-0,07	422,28	1,18	197,62	8,15	167,28	8,86

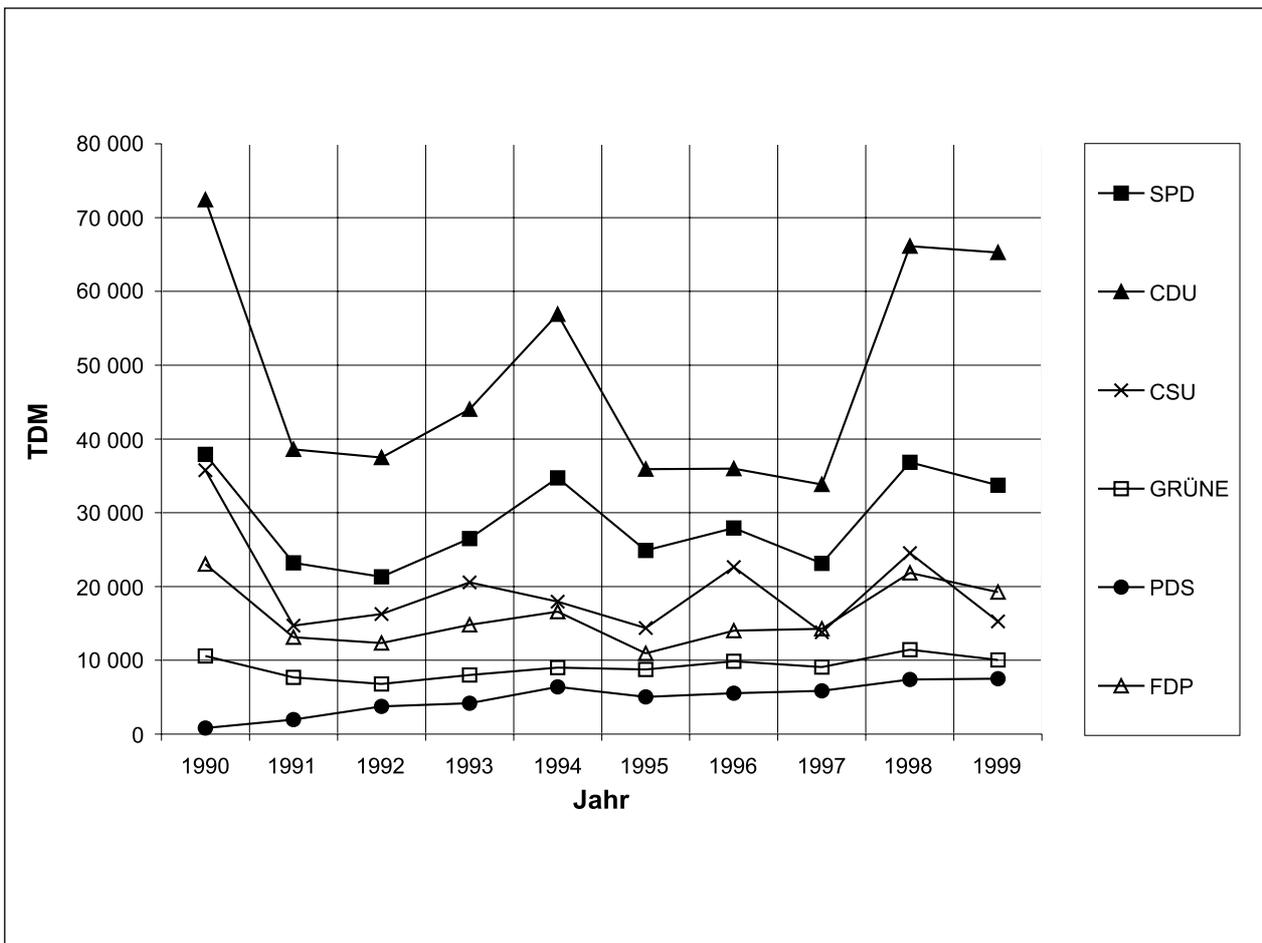


¹⁾ Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf gerundeten Zahlen der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Mandatsträgerabgaben (außer GRÜNE und PDS) sowie der Mitgliederzahlen der Parteien.

ANHANG I - Anlage 2.1.7

Spenden an die Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

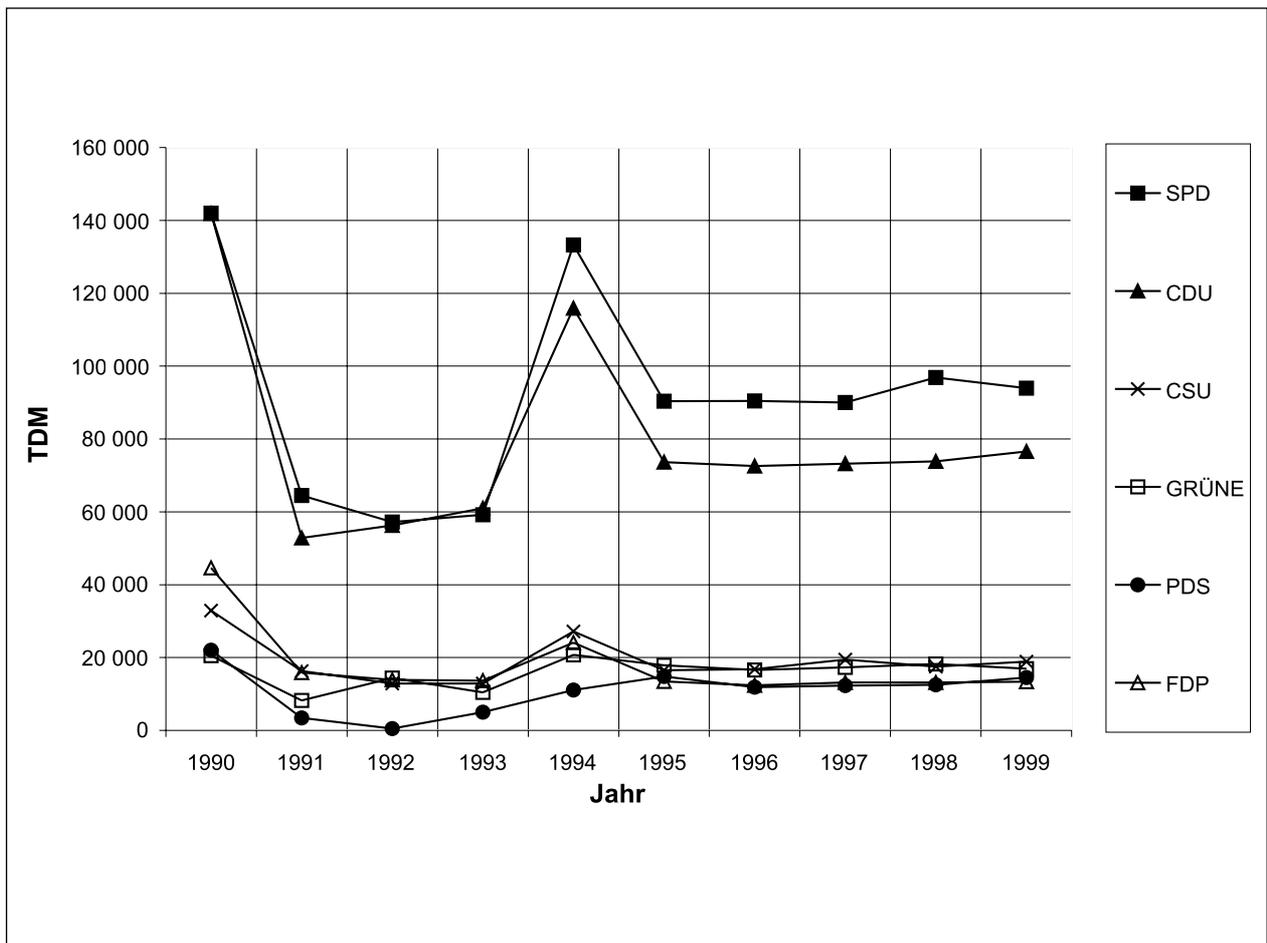
Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	37 912	72 427	35 749	10 569	813	23 042
1991	23 217	38 590	14 714	7 688	1 957	13 138
1992	21 312	37 478	16 266	6 780	3 747	12 350
1993	26 510	44 039	20 578	8 026	4 181	14 815
1994	34 736	56 885	17 956	9 017	6 410	16 579
1995	24 878	35 919	14 361	8 748	5 030	10 935
1996	27 925	35 992	22 622	9 879	5 542	14 005
1997	23 152	33 827	13 819	9 090	5 870	14 254
1998	36 840	66 132	24 519	11 435	7 402	21 862
1999	33 711	65 263	15 267	10 053	7 508	19 252



ANHANG I - Anlage 2.1.8

**Staatliche Mittel an die Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)**

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	141 993	141 945	32 853	20 531	22 010	44 598
1991	64 491	52 843	16 334	8 222	3 441	15 904
1992	57 162	56 286	12 876	14 344	469	13 850
1993	59 176	61 016	12 876	10 421	4 996	13 643
1994	133 241	115 878	27 156	20 704	11 082	24 128
1995	90 377	73 661	16 546	17 875	14 789	13 418
1996	90 447	72 534	16 770	16 562	11 848	12 362
1997	90 015	73 221	19 425	17 278	12 291	13 130
1998	96 841	73 885	17 505	18 204	12 514	13 182
1999	93 949	76 594	18 857	16 960	14 545	13 358



ANHANG I - Anlage 2.2.1

**Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien
und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1990**

Personalausgaben

Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	80 494	22,87	63 618	22,42	13 202	12,75	9 829	20,06	301 119	31,58	13 347	17,02
1991	82 335	32,43	73 082	34,73	13 019	27,34	10 652	30,03	57 609	54,82	13 048	27,44
1992	91 999	39,32	72 361	36,54	13 403	30,17	10 657	31,53	15 110	47,60	11 968	27,61
1993	92 911	37,05	72 519	37,59	13 678	26,82	12 226	28,62	9 249	32,70	12 744	28,58
1994	95 467	24,06	73 737	24,29	14 653	17,15	14 150	21,53	9 121	19,82	13 574	13,57
1995	94 552	36,45	73 497	35,50	13 878	26,58	13 351	29,86	10 949	36,54	12 231	26,58
1996	95 667	35,17	73 400	35,98	13 745	19,10	14 136	29,12	11 970	41,82	11 415	24,20
1997	95 336	37,19	73 609	38,81	13 643	30,55	14 977	33,06	12 585	40,11	11 412	28,07
1998	105 343	29,65	77 886	24,84	14 354	17,62	16 570	24,75	13 290	26,97	10 714	18,14
1999	99 421	28,97	77 655	26,32	15 051	25,34	16 479	27,92	13 718	30,91	9 577	17,52

Verwaltungsausgaben

Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	46 479	13,21	45 031	15,87	10 176	9,82	7 854	16,03	96 758	10,15	14 865	18,95
1991	46 804	18,44	49 831	23,68	9 274	19,47	7 737	21,81	36 205	34,45	13 282	27,93
1992	49 136	21,00	47 920	24,20	9 229	20,77	7 522	22,26	11 958	37,67	12 849	29,64
1993	52 107	20,78	49 642	25,73	9 941	19,49	9 769	22,87	12 230	43,24	14 438	32,38
1994	57 909	14,59	49 387	16,27	9 971	11,67	9 605	14,62	10 360	22,52	14 212	14,21
1995	54 186	20,89	50 867	24,57	10 335	19,79	9 013	20,16	9 647	32,20	13 555	29,45
1996	56 159	20,65	51 428	25,21	9 487	13,19	8 917	18,37	9 035	31,57	11 747	24,91
1997	58 234	22,71	50 417	26,58	9 875	22,11	9 023	19,92	9 231	29,42	11 976	29,46
1998	63 786	17,95	52 843	16,85	10 799	13,25	9 773	14,60	12 851	26,08	12 101	20,48
1999	66 703	19,44	54 970	18,63	10 994	18,51	9 895	16,77	10 170	22,92	12 243	22,40

ANHANG I - noch Anlage 2.2.1

Ausgaben für politische Tätigkeit

Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	206 766	58,74	154 739	54,54	76 288	73,66	28 167	57,47	364 987	38,28	43 066	54,90
1991	83 837	33,03	74 080	35,20	20 913	43,91	14 977	42,22	8 905	8,47	16 354	34,39
1992	73 180	31,28	65 771	33,21	19 337	43,52	14 338	42,43	3 902	12,29	14 355	33,12
1993	88 567	35,32	59 160	30,67	24 485	48,01	17 806	41,68	6 509	23,01	15 156	33,99
1994	233 906	58,95	171 376	56,46	57 799	67,63	40 443	61,54	26 329	57,22	56 429	56,42
1995	102 565	39,54	73 874	35,68	25 479	48,79	20 300	45,41	9 021	30,11	17 058	37,06
1996	110 817	40,74	71 062	34,83	46 441	64,55	22 902	47,17	7 395	25,84	21 043	44,62
1997	90 090	35,14	59 756	31,51	19 039	42,63	19 486	43,02	8 791	28,02	14 187	34,89
1998	180 897	50,92	156 024	49,75	54 400	66,77	38 805	57,95	23 008	46,70	32 448	54,92
1999	167 519	48,81	152 066	51,54	30 609	51,54	30 811	52,21	20 448	46,08	29 295	53,60

Gesamtausgaben

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

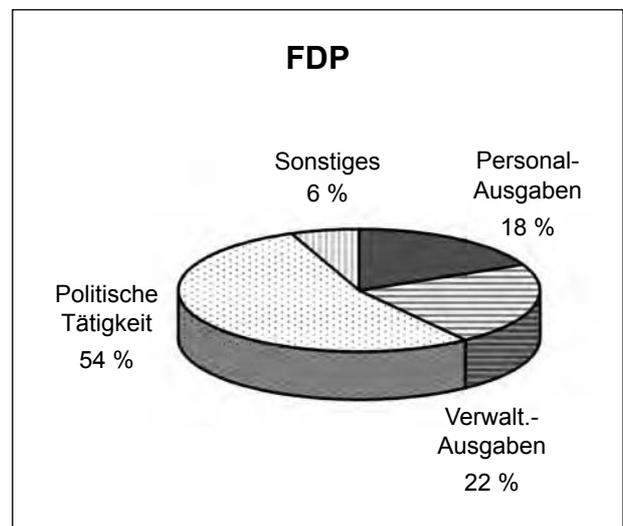
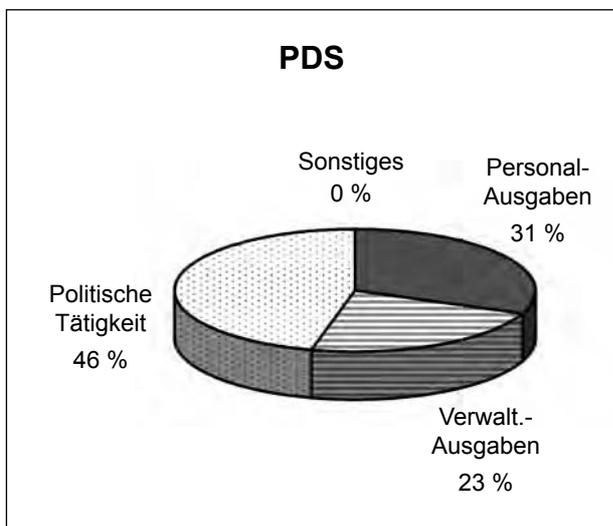
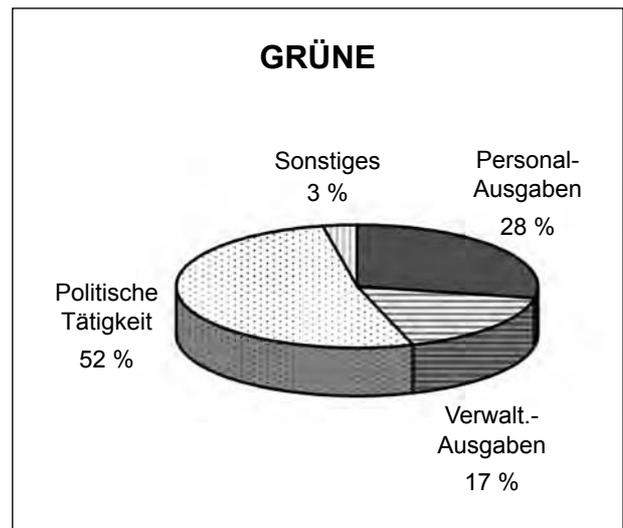
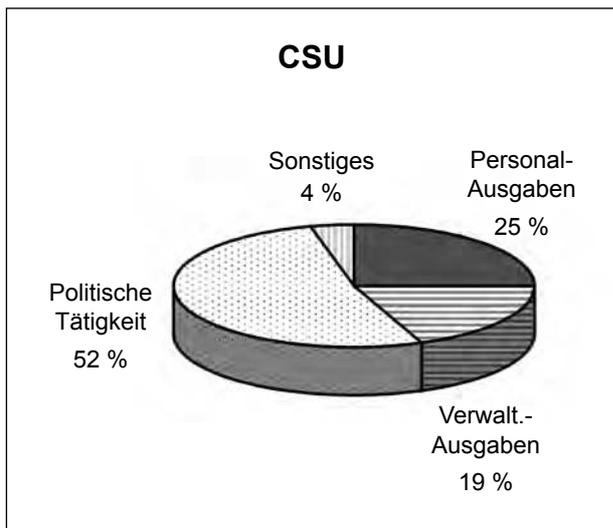
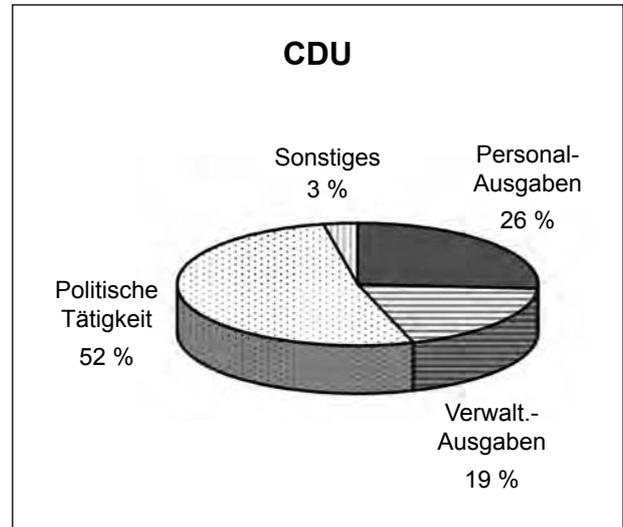
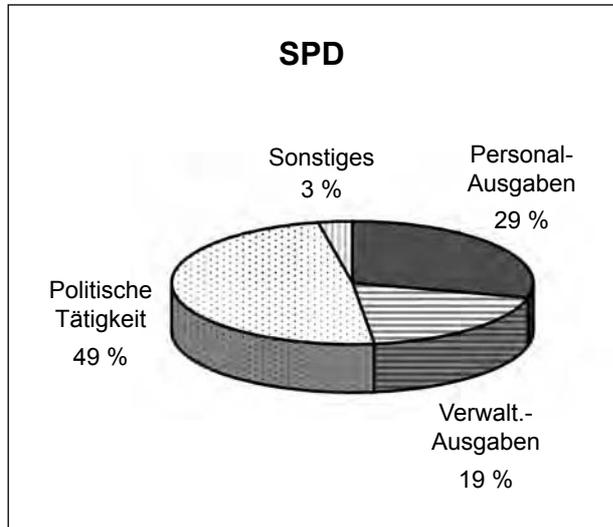
Jahr	SPD		CDU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	351 974	100,00	283 702	100,00	103 573	100,00	49 009	100,00	953 567	100,00	78 441	100,00
1991	253 850	100,00	210 459	100,00	47 627	100,00	35 471	100,00	105 094	100,00	47 555	100,00
1992	233 948	100,00	198 053	100,00	44 429	100,00	33 796	100,00	31 746	100,00	43 343	100,00
1993	250 742	100,00	192 903	100,00	51 004	100,00	42 718	100,00	28 284	100,00	44 592	100,00
1994	396 780	100,00	303 527	100,00	85 459	100,00	65 716	100,00	46 012	100,00	100 017	100,00
1995	259 426	100,00	207 062	100,00	52 220	100,00	44 708	100,00	29 964	100,00	46 022	100,00
1996	271 999	100,00	204 023	100,00	71 947	100,00	48 549	100,00	28 623	100,00	47 161	100,00
1997	256 377	100,00	189 668	100,00	44 664	100,00	45 300	100,00	31 379	100,00	40 658	100,00
1998	355 291	100,00	313 601	100,00	81 472	100,00	66 958	100,00	49 269	100,00	59 077	100,00
1999	343 179	100,00	295 039	100,00	59 392	100,00	59 019	100,00	44 374	100,00	54 651	100,00

Anmerkungen:

Unter „Verwaltungsausgaben“ sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen. In der Rubrik „Ausgaben für Politische Tätigkeit“ sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst. Weitere Ausgabearten sind: Zinsen und sonstige Ausgaben. Die Angaben für das Rechnungsjahr 1990 beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und den neuen Bundesländern. Die Ausgaben in den neuen Bundesländern sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der FDP ab dem 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2:1 umgerechnet.

ANHANG I - Anlage 2.2.2

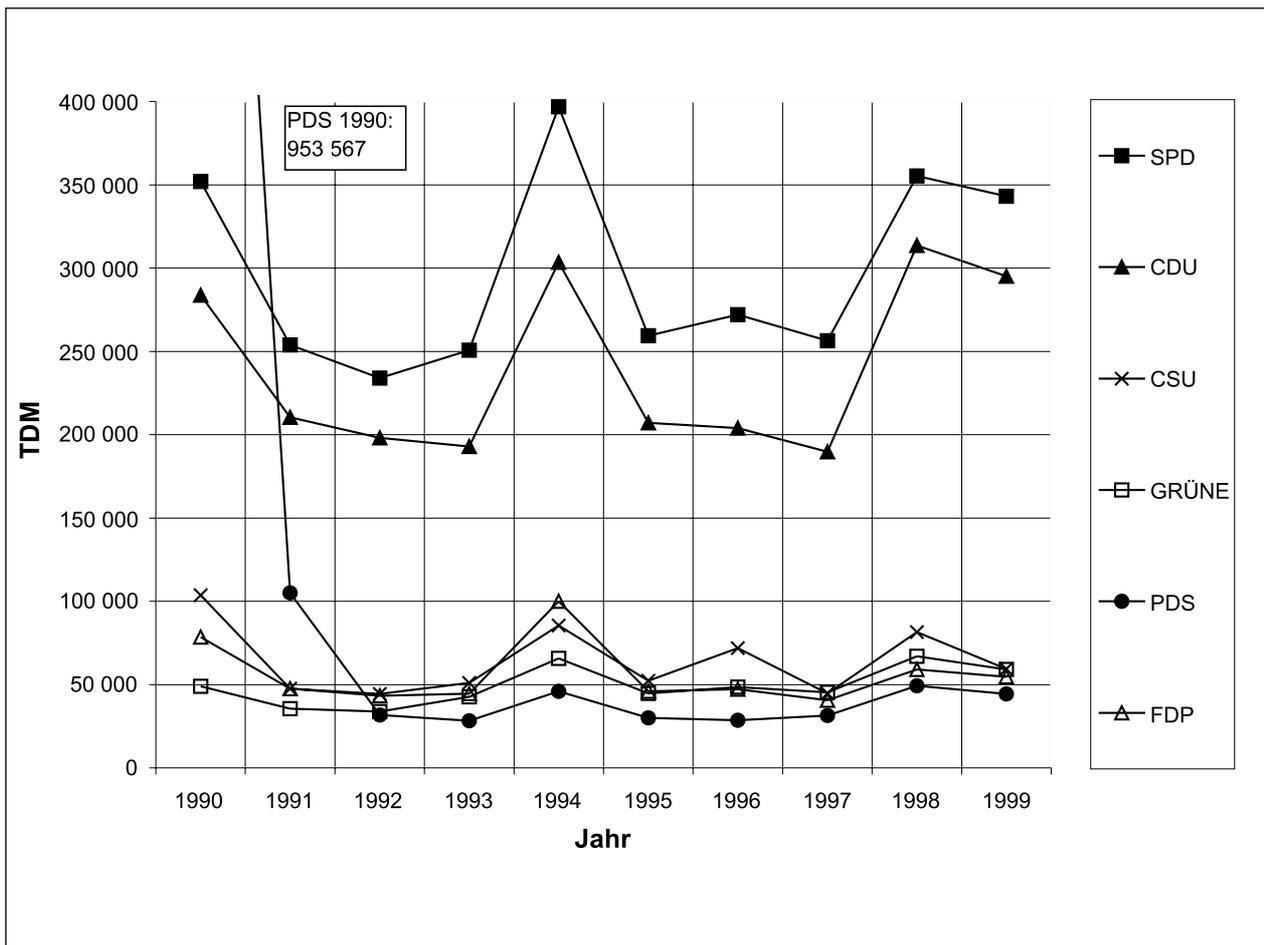
Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien
an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1999



ANHANG I - Anlage 2.2.3

Gesamtausgaben der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

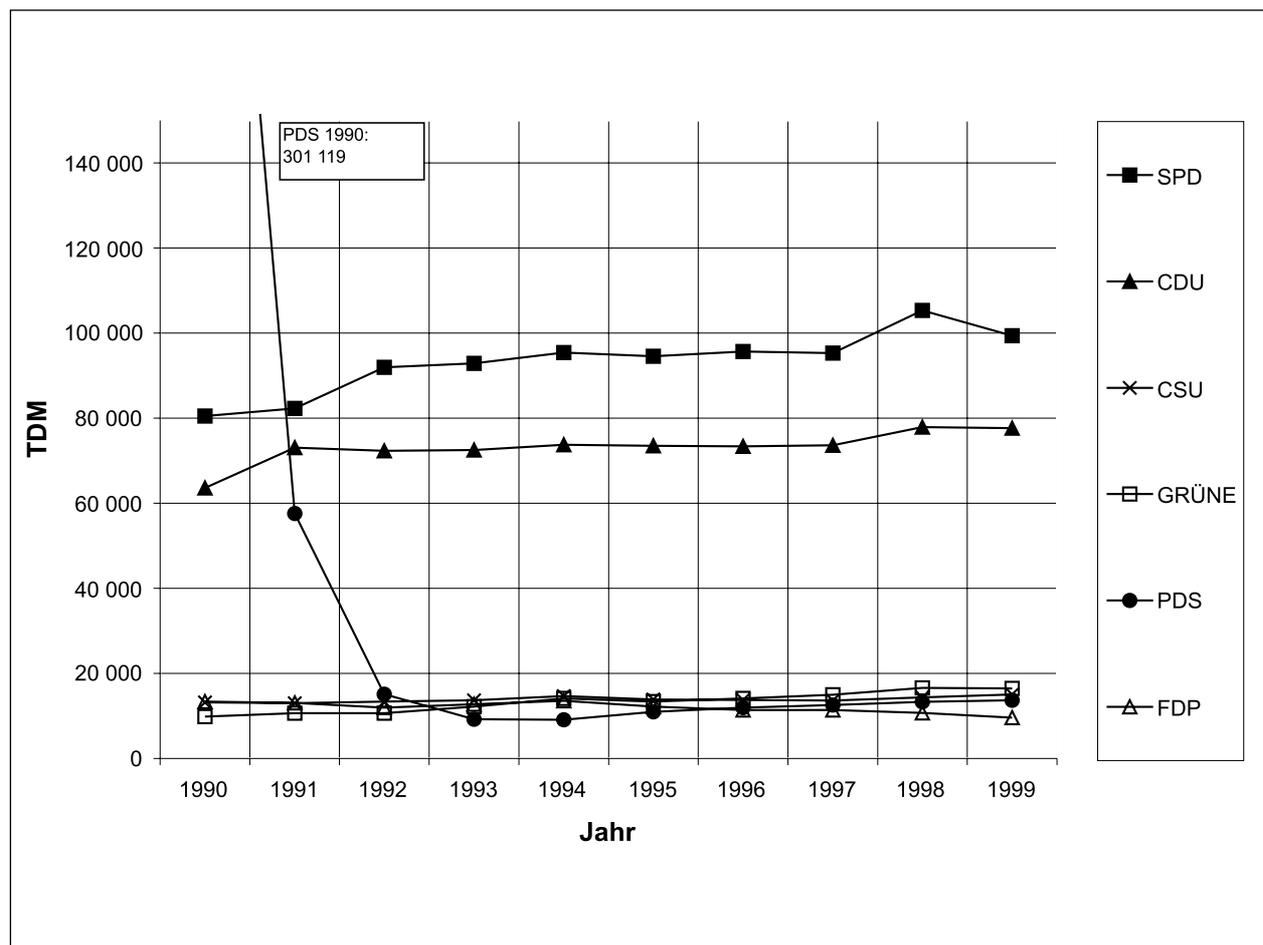
Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	351 974	283 702	103 573	49 009	953 567	78 441
1991	253 850	210 459	47 627	35 471	105 094	47 555
1992	233 948	198 053	44 429	33 796	31 746	43 343
1993	250 742	192 903	51 004	42 718	28 284	44 592
1994	396 780	303 527	85 459	65 716	46 012	100 017
1995	259 426	207 062	52 220	44 708	29 964	46 022
1996	271 999	204 023	71 947	48 549	28 623	47 161
1997	256 377	189 668	44 664	45 300	31 379	40 658
1998	355 291	313 601	81 472	66 958	49 269	59 077
1999	343 179	295 039	59 392	59 019	44 374	54 651



ANHANG I - Anlage 2.2.4

Personalausgaben der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	80 494	63 618	13 202	9 829	301 119	13 347
1991	82 335	73 082	13 019	10 652	57 609	13 048
1992	91 999	72 361	13 403	10 657	15 110	11 968
1993	92 911	72 519	13 678	12 226	9 249	12 744
1994	95 467	73 737	14 653	14 150	9 121	13 574
1995	94 552	73 497	13 878	13 351	10 949	12 231
1996	95 667	73 400	13 745	14 136	11 970	11 415
1997	95 336	73 609	13 643	14 977	12 585	11 412
1998	105 343	77 886	14 354	16 570	13 290	10 714
1999	99 421	77 655	15 051	16 479	13 718	9 577

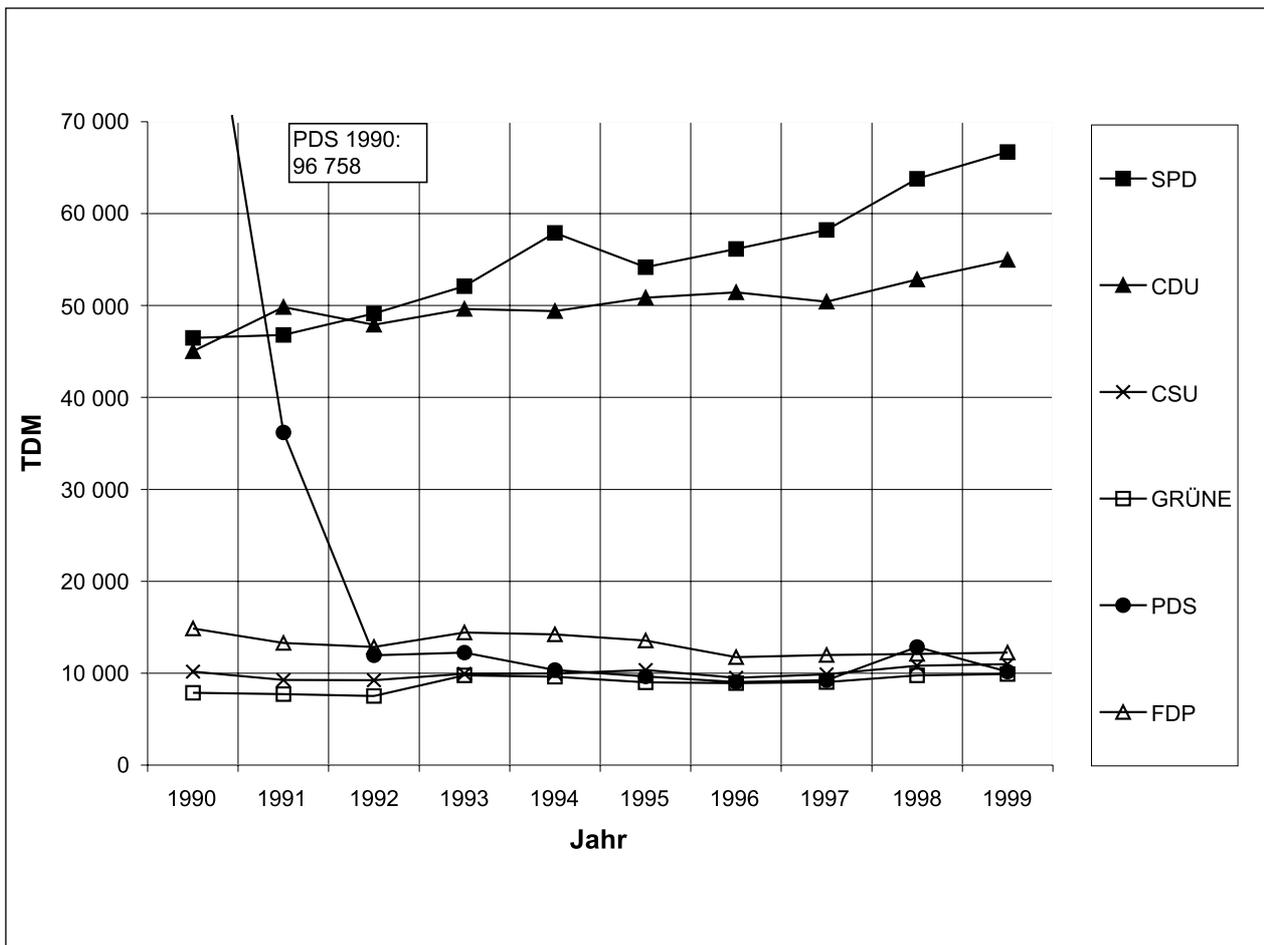


Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I -Anlage 2.2.5

Verwaltungsausgaben der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

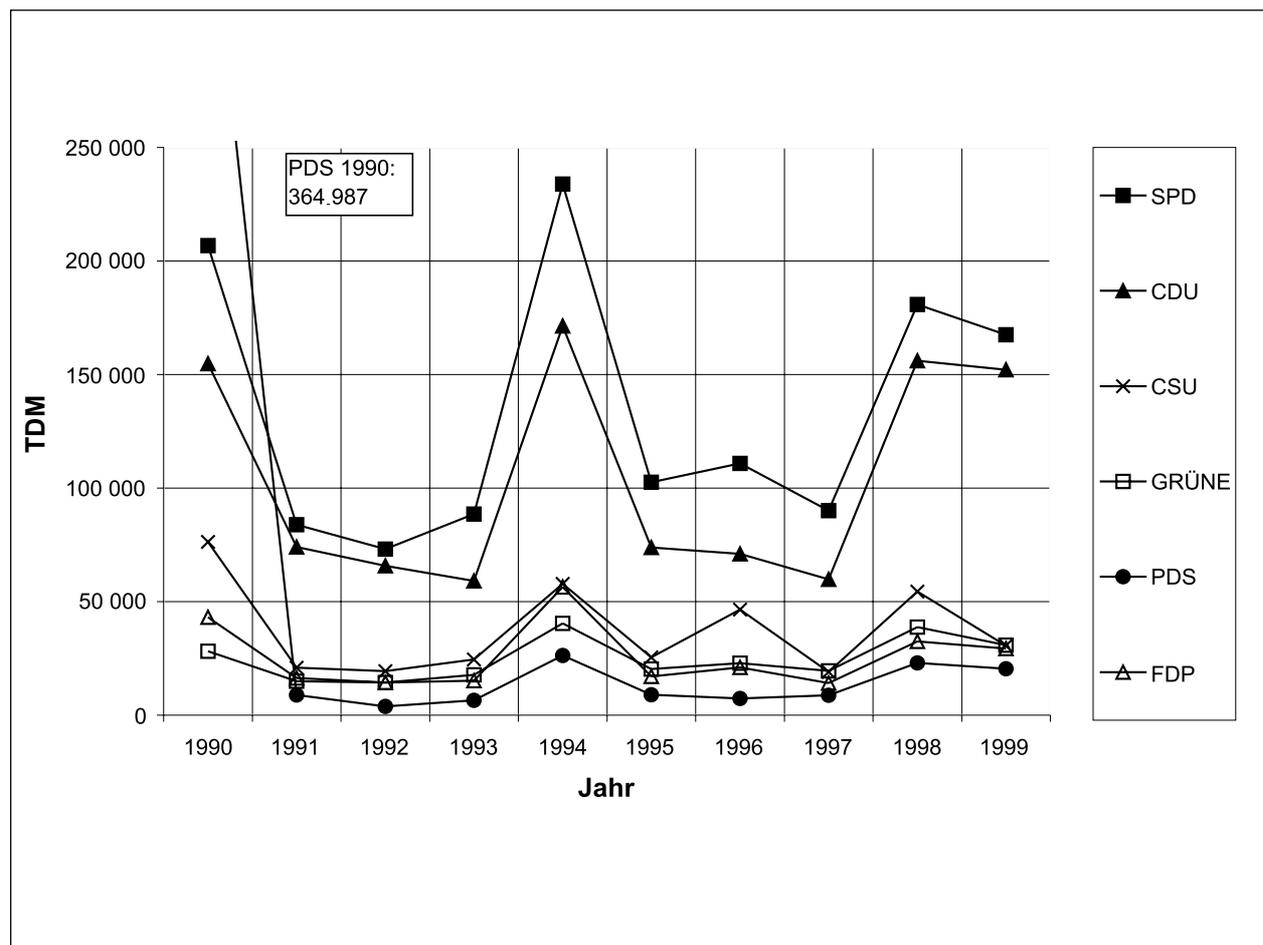
Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	46 479	45 031	10 176	7 854	96 758	14 865
1991	46 804	49 831	9 274	7 737	36 205	13 282
1992	49 136	47 920	9 229	7 522	11 958	12 849
1993	52 107	49 642	9 941	9 769	12 230	14 438
1994	57 909	49 387	9 971	9 605	10 360	14 212
1995	54 186	50 867	10 335	9 013	9 647	13 555
1996	56 159	51 428	9 487	8 917	9 035	11 747
1997	58 234	50 417	9 875	9 023	9 231	11 976
1998	63 786	52 843	10 799	9 773	12 851	12 101
1999	66 703	54 970	10 994	9 895	10 170	12 243



ANHANG I - Anlage 2.2.6

**Ausgaben der Bundestagsparteien für politische Tätigkeit seit 1990
(TDM)**

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	206 766	154 739	76 288	28 167	364 987	43 066
1991	83 837	74 080	20 913	14 977	8 905	16 354
1992	73 180	65 771	19 337	14 338	3 902	14 355
1993	88 567	59 160	24 485	17 806	6 509	15 156
1994	233 906	171 376	57 799	40 443	26 329	56 429
1995	102 565	73 874	25 479	20 300	9 021	17 058
1996	110 817	71 062	46 441	22 902	7 395	21 043
1997	90 090	59 756	19 039	19 486	8 791	14 187
1998	180 897	156 024	54 400	38 805	23 008	32 448
1999	167 519	152 066	30 609	30 811	20 448	29 295



Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 2.3.1

Überblick über die Vermögensentwicklung der Bundestagsparteien seit 1990

Besitzposten

Jahr	SPD		CDU/CSU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %
1990	224 485		185 508		59 782		58 975		1 565 231		71 500	
1991	308 541	37,44	175 842	-5,21	61 636	3,10	58 810	-0,28	993 358	-36,54	77 345	8,17
1992	351 249	13,84	173 303	-1,44	66 935	8,60	69 574	18,30	453 933	-54,30	83 658	8,16
1993	379 995	8,18	201 822	16,46	75 706	13,10	64 099	-7,87	451 459	-0,55	77 619	-7,22
1994	376 965	-0,80	172 392	-14,58	65 670	-13,26	45 829	-28,50	31 603	-93,00	56 642	-27,03
1995	433 097	14,89	169 117	-1,90	66 559	1,35	49 052	7,03	36 672	16,04	56 087	-0,98
1996	438 437	1,23	179 827	6,33	81 617	22,62	50 624	3,20	41 749	13,84	55 442	-1,15
1997	463 361	5,68	202 794	12,77	88 765	8,76	57 654	13,89	46 309	10,92	67 469	21,69
1998	436 447	-5,81	242 567	19,61	89 121	0,40	55 145	-4,35	35 178	-24,04	65 105	-3,50
1999	453 031	3,80	226 130	-6,78	70 276	-21,15	50 923	-7,66	31 942	-9,20	59 924	-7,96

Schuldposten

Jahr	SPD		CDU/CSU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %
1990	62 087		104 267		39 274		3 071		287 653		25 758	
1991	60 385	-2,74	84 066	-19,37	37 015	-5,75	5 898	92,05	29 110	-89,88	26 933	4,56
1992	74 420	23,24	64 056	-23,80	37 204	0,51	11 134	88,78	15 218	-47,72	29 253	8,61
1993	73 141	-1,72	57 537	-10,18	40 925	10,00	9 033	-18,87	13 692	-10,03	18 266	-37,56
1994	113 511	55,19	51 705	-10,14	48 509	18,53	3 654	-59,55	11 577	-15,45	27 017	47,91
1995	143 872	26,75	37 174	-28,10	48 748	0,49	3 149	-13,82	5 796	-49,94	26 547	-1,74
1996	138 170	-3,96	30 175	-18,83	47 640	-2,27	3 146	-0,10	3 237	-44,15	32 481	22,35
1997	138 493	0,23	24 574	-18,56	43 426	-8,85	4 196	33,38	2 345	-27,56	43 616	34,28
1998	157 795	13,94	107 843	338,85	59 690	37,45	11 669	178,10	1 858	-20,77	48 267	10,66
1999	207 479	31,49	127 470	18,20	36 465	-38,91	15 092	29,33	2 261	21,69	51 700	7,11

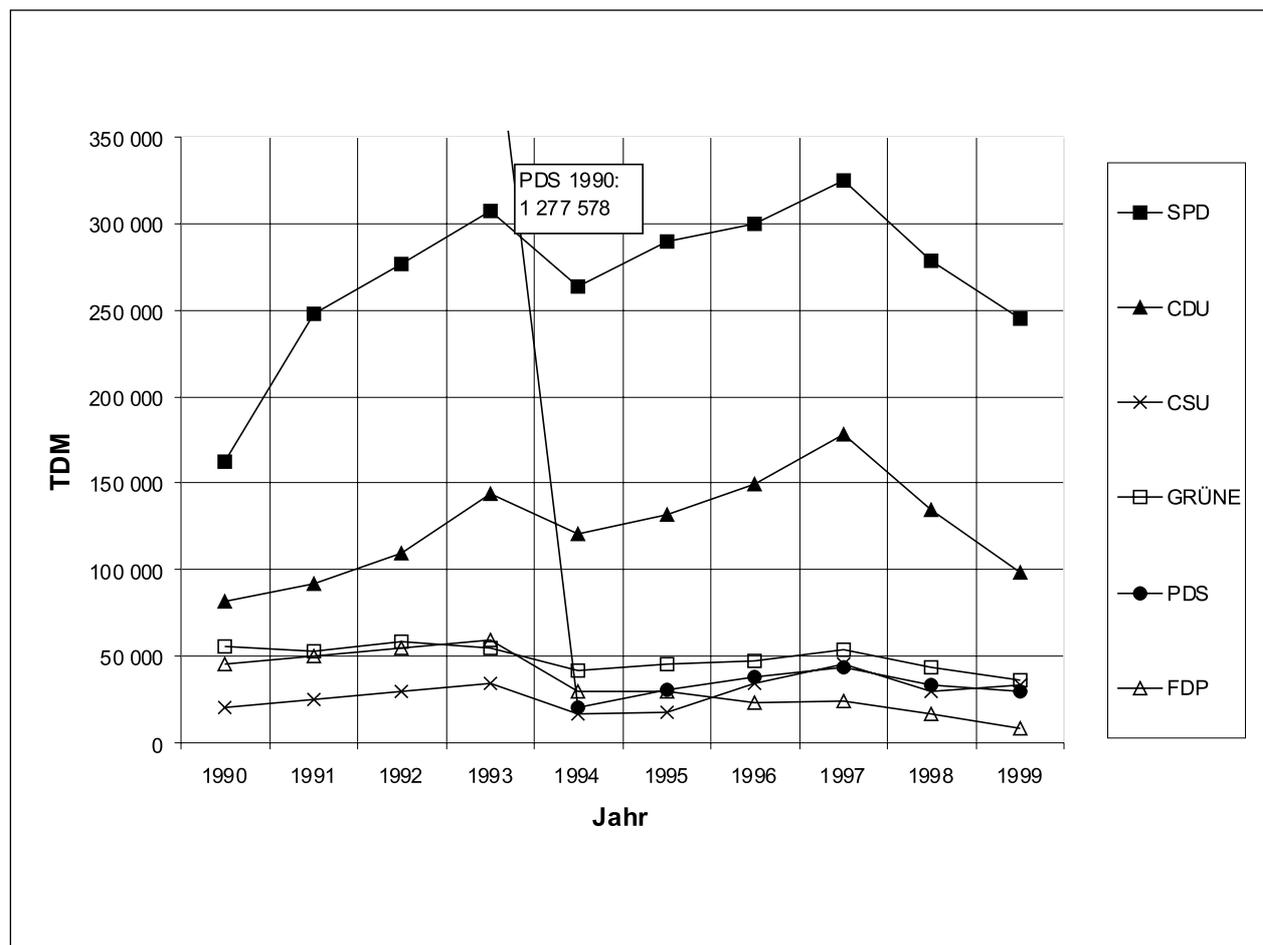
Reinvermögen

Jahr	SPD		CDU/CSU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %
1990	162 398		81 240		20 509		55 904		1 277 578		45 741	
1991	248 156	52,81	91 776	12,97	24 621	20,05	52 912	-5,35	964 248	-24,53	50 413	10,21
1992	276 829	11,55	109 247	19,04	29 731	20,75	58 440	10,45	438 714	-54,50	54 407	7,92
1993	306 854	10,85	144 285	32,07	34 781	16,99	55 066	-5,77	437 767	-0,22	59 353	9,09
1994	263 454	-14,14	120 687	-16,36	17 161	-50,66	42 175	-23,41	20 026	-95,43	29 625	-50,09
1995	289 225	9,78	131 943	9,33	17 810	3,78	45 902	8,84	30 877	54,18	29 540	-0,29
1996	300 268	3,82	149 653	13,42	33 977	90,77	47 479	3,44	38 513	24,73	22 961	-22,27
1997	324 868	8,19	178 220	19,09	45 339	33,44	53 459	12,60	43 964	14,15	23 853	3,88
1998	278 652	-14,23	134 724	-24,41	29 430	-35,09	43 476	-18,67	33 320	-24,21	16 838	-29,41
1999	245 552	-11,88	98 659	-26,77	33 811	14,89	35 831	-17,58	29 681	-10,92	8 224	-51,16

ANHANG I - Anlage 2.3.2

Reinvermögen der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	162 398	81 240	20 509	55 904	1 277 578	45 741
1991	248 156	91 776	24 621	52 912	964 248	50 413
1992	276 829	109 247	29 731	58 440	438 714	54 407
1993	306 854	144 285	34 781	55 066	437 767	59 353
1994	263 454	120 687	17 161	42 175	20 026	29 625
1995	289 225	131 943	17 810	45 902	30 877	29 540
1996	300 268	149 653	33 977	47 479	38 513	22 961
1997	324 868	178 220	45 339	53 459	43 964	23 853
1998	278 652	134 724	29 430	43 476	33 320	16 838
1999	245 552	98 659	33 811	35 831	29 681	8 224

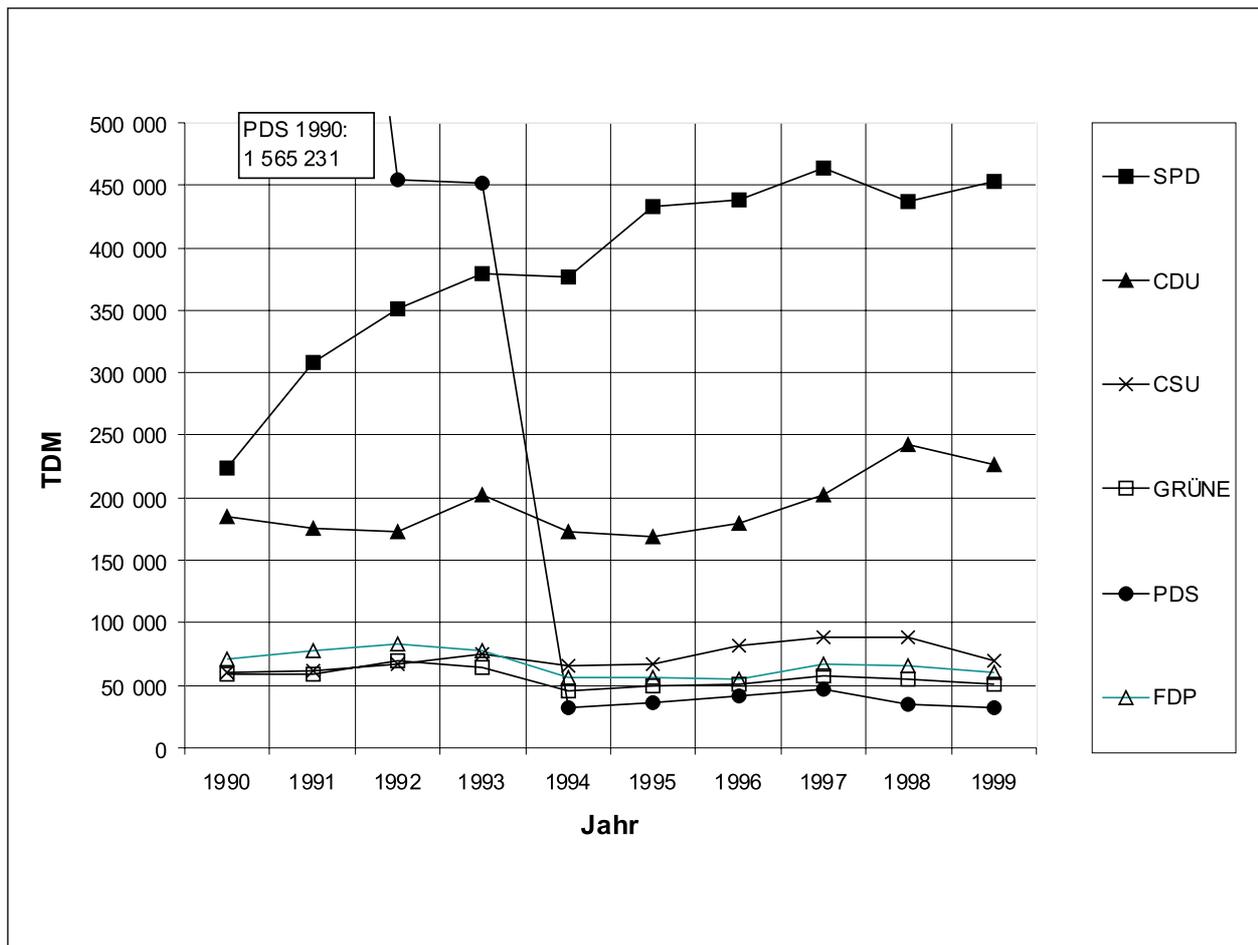


Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 2.3.3

**Besitzposten der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)**

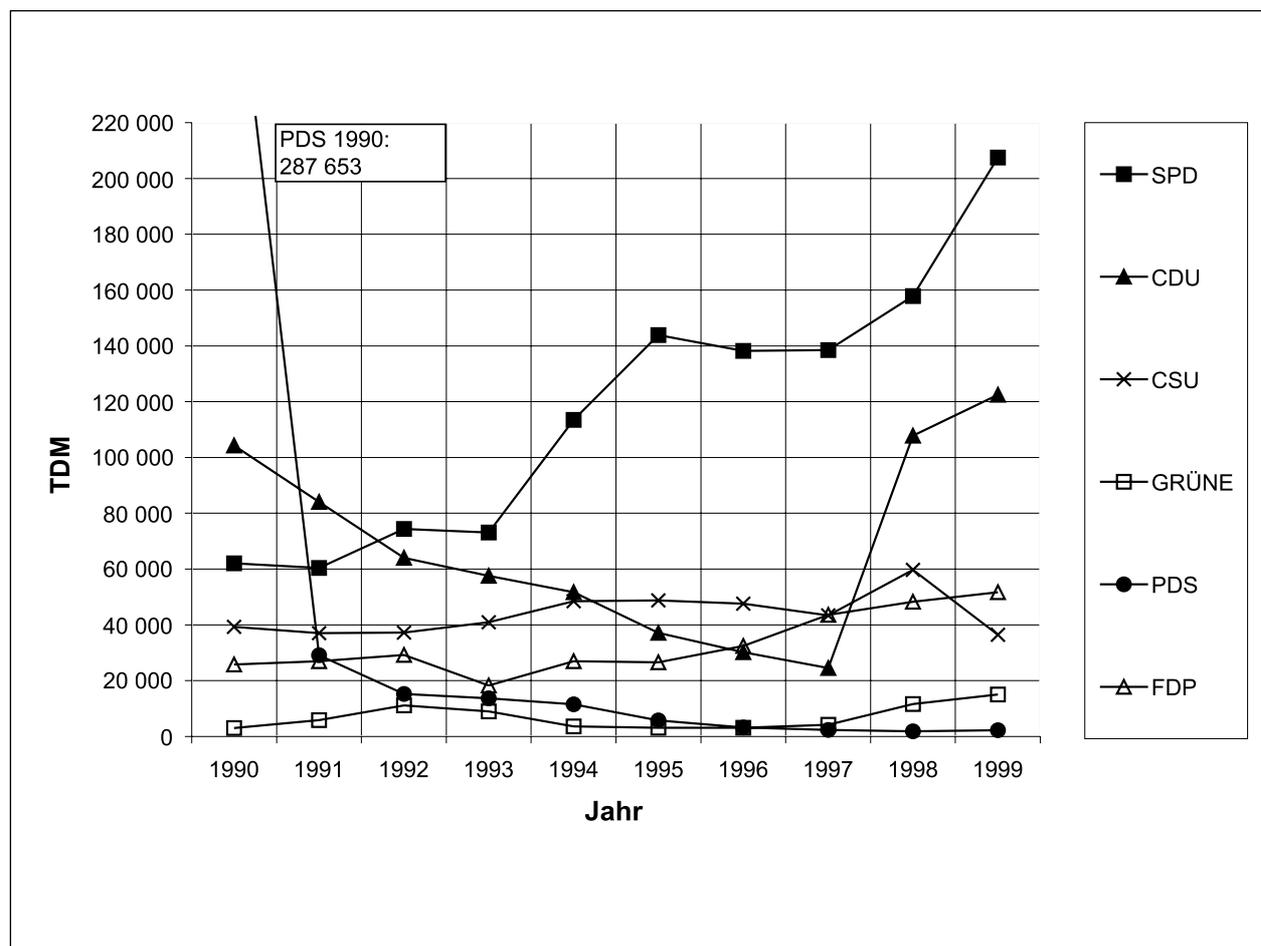
Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	224 485	185 508	59 782	58 975	1 565 231	71 500
1991	308 541	175 842	61 636	58 810	993 358	77 345
1992	351 249	173 303	66 935	69 574	453 933	83 658
1993	379 995	201 822	75 706	64 099	451 459	77 619
1994	376 965	172 392	65 670	45 829	31 603	56 642
1995	433 097	169 117	66 559	49 052	36 672	56 087
1996	438 437	179 827	81 617	50 624	41 749	55 442
1997	463 361	202 794	88 765	57 654	46 309	67 469
1998	436 447	242 567	89 121	55 145	35 178	65 105
1999	453 031	226 130	70 276	50 923	31 942	59 924



ANHANG I - Anlage 2.3.4

Schuldposten der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	62 087	104 267	39 274	3 071	287 653	25 758
1991	60 385	84 066	37 015	5 898	29 110	26 933
1992	74 420	64 056	37 204	11 134	15 218	29 253
1993	73 141	57 537	40 925	9 033	13 692	18 266
1994	113 511	51 705	48 509	3 654	11 577	27 017
1995	143 872	37 174	48 748	3 149	5 796	26 547
1996	138 170	30 175	47 640	3 146	3 237	32 481
1997	138 493	24 574	43 426	4 196	2 345	43 616
1998	157 795	107 843	59 690	11 669	1 858	48 267
1999	207 479	122 470	36 465	15 092	2 261	51 700

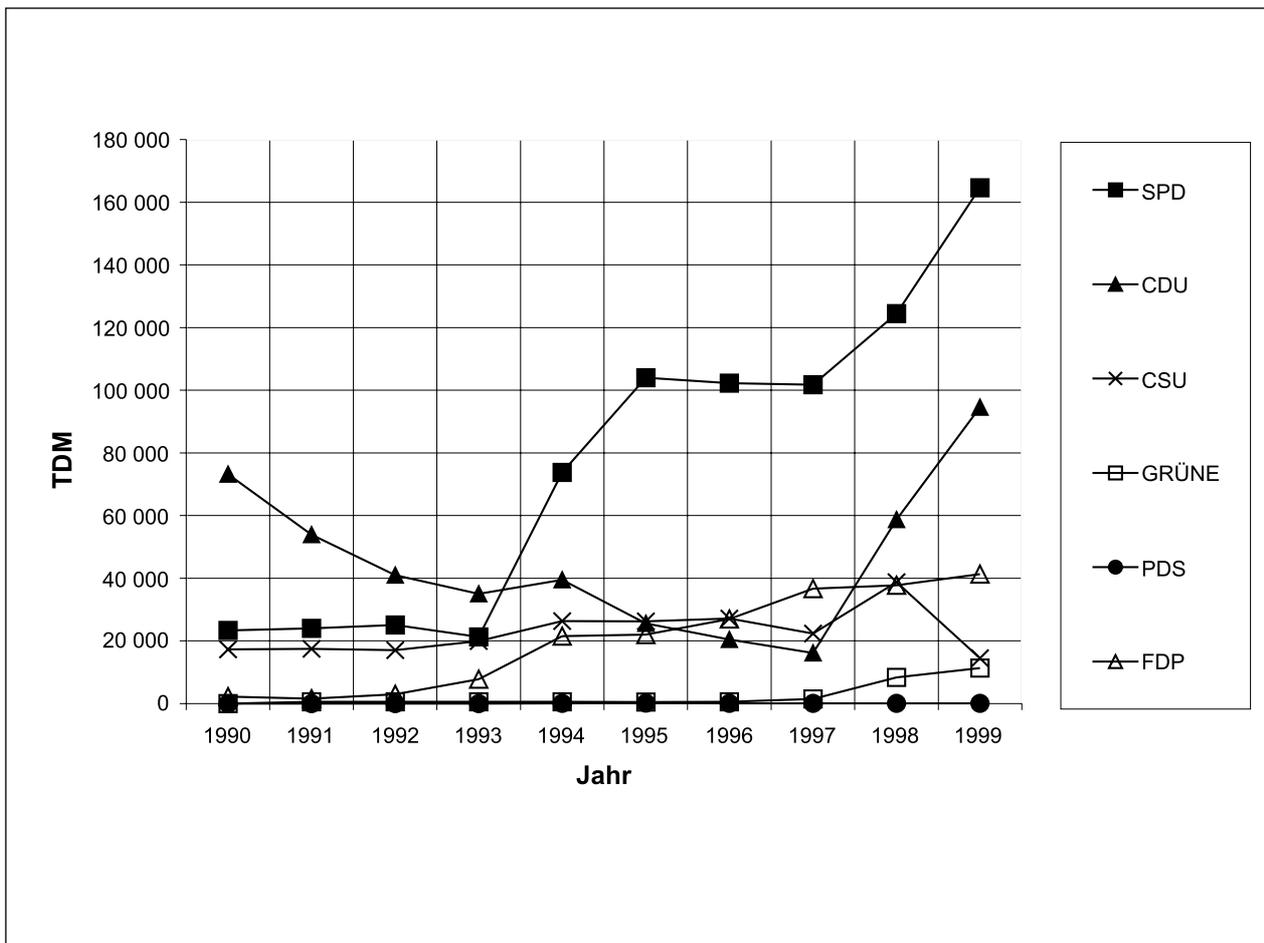


Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 2.3.5

Verbindlichkeiten der Bundestagsparteien gegenüber Kreditinstituten seit 1990

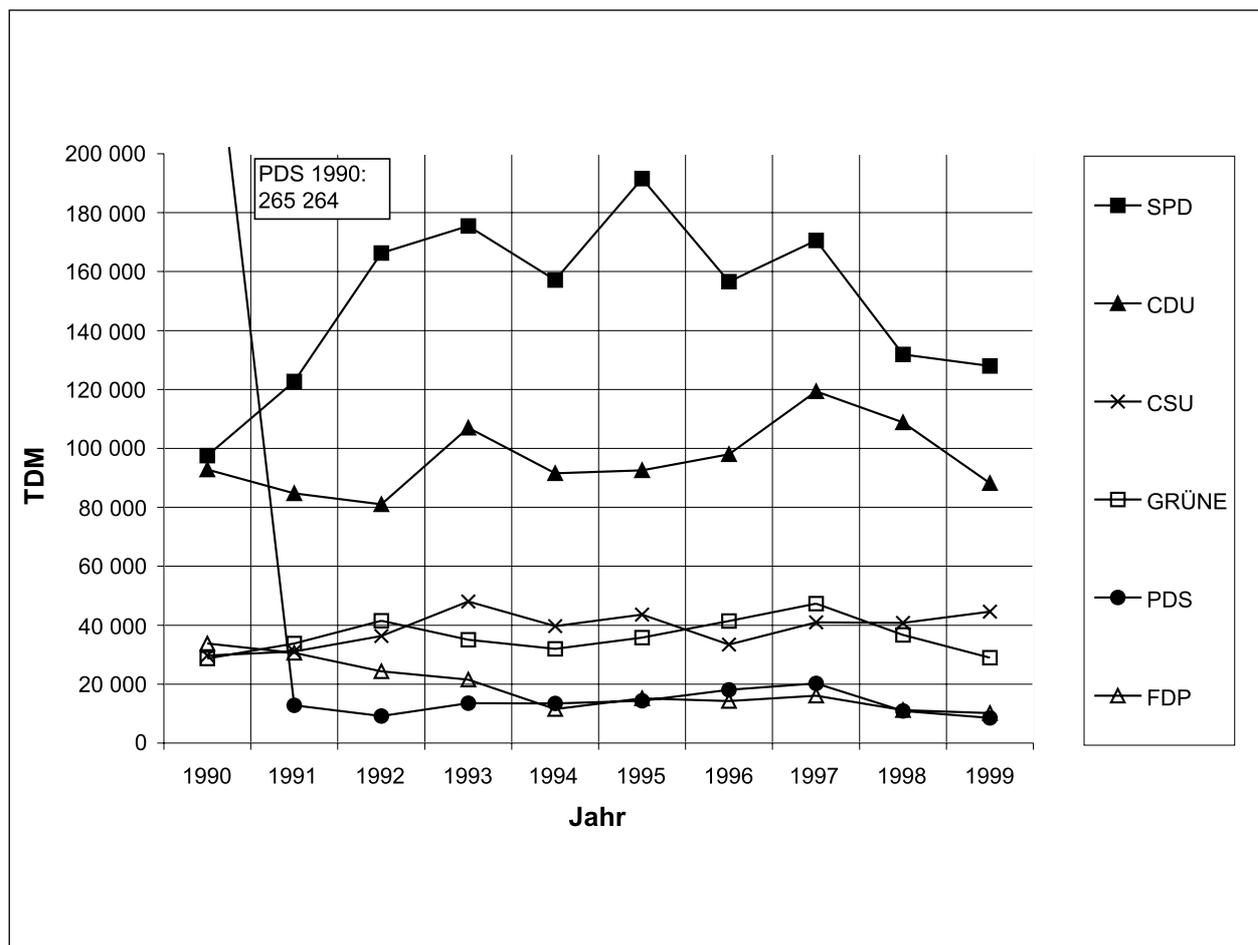
Jahr	SPD		CDU/CSU		CSU		GRÜNE		PDS		FDP	
	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %	TDM	Veränderung %
1990	23 376		73 166		17 305		26		0		2 202	
1991	24 005	2,69	53 864	-26,38	17 434	0,75	571	2 096,15	31		1 605	-27,11
1992	25 125	4,67	41 020	-23,85	17 050	-2,20	572	0,18	1	-96,77	2 991	86,36
1993	21 259	-15,39	35 063	-14,52	19 927	16,87	581	1,57	29	2 800,00	7 800	160,78
1994	73 751	246,92	39 489	12,62	26 349	32,23	605	4,13	55	89,66	21 559	176,40
1995	103 997	41,01	25 620	-35,12	26 257	-0,35	536	-11,40	151	174,55	21 997	2,03
1996	102 239	-1,69	20 438	-20,23	27 135	3,34	593	10,63	111	-26,49	26 991	22,70
1997	101 798	-0,43	16 105	-21,20	22 370	-17,56	1 453	145,03	117	5,41	36 682	35,90
1998	124 440	22,24	58 713	264,56	38 725	73,11	8 343	474,19	90	-23,08	37 740	2,88
1999	164 576	32,25	94 554	61,04	14 508	-62,54	11 347	36,01	106	17,78	41 276	9,37



ANHANG I - Anlage 2.3.6

Geldbestände der Bundestagsparteien seit 1990
(TDM)

Jahr	SPD	CDU	CSU	GRÜNE	PDS	FDP
1990	97 522	92 841	29 694	28 740	265 264	33 755
1991	122 693	84 765	31 073	33 800	12 822	30 596
1992	166 264	81 017	36 300	41 547	9 165	24 311
1993	175 496	106 997	48 023	35 089	13 562	21 548
1994	157 134	91 596	39 686	31 934	13 428	11 556
1995	191 579	92 590	43 593	35 759	14 327	15 195
1996	156 586	98 004	33 468	41 403	18 105	14 278
1997	170 607	119 369	40 977	47 278	20 209	16 112
1998	131 844	108 844	40 786	36 693	10 934	11 205
1999	128 016	88 151	44 594	28 978	8 495	10 186



Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 3.1.1

**Überblick über die wichtigsten Einnahmen der sonstigen Parteien
und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1990**

Mitgliedsbeiträge

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	1 361	13,90	672	28,82	–	–	–	–	178	7,13	542	16,98
1991	1 069	9,70	293	10,98	–	–	–	–	208	6,02	566	32,25
1992	1 208	8,18	343	5,72	–	–	–	–	198	7,61	602	32,45
1993	1 508	11,67	129	3,74	–	–	8	53,33	213	7,60	581	30,15
1994	1 461	11,83	893	21,83	–	–	13	44,83	352	7,64	646	29,50
1995	1 013	18,34	572	13,27	–	–	17	40,48	494	12,18	572	31,55
1996	862	5,89	553	16,59	–	–	35	46,05	529	10,54	569	32,57
1997	892	8,24	488	12,71	–	–	27	29,03	509	9,35	527	22,25
1998	850	6,09	545	8,22	48	0,65	38	28,36	562	8,16	678	16,98
1999	805	6,65	499	7,67	28	0,40	49	19,07	533	9,31	759	20,36

Spenden

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	1 780	18,18	1 029	44,13	–	–	–	–	1 144	45,83	1 198	37,53
1991	1 809	16,41	1 608	60,25	–	–	–	–	745	21,54	1 155	65,81
1992	2 634	17,83	4 104	68,40	–	–	–	–	985	37,84	1 148	61,89
1993	3 566	27,60	2 382	69,00	–	–	6	40,00	1 079	38,52	1 285	66,68
1994	4 128	33,43	1 762	43,07	–	–	16	55,17	2 633	57,15	1 385	63,24
1995	3 517	63,69	2 752	63,82	–	–	21	50,00	2 035	50,17	1 100	60,67
1996	5 924	40,49	1 948	58,43	–	–	35	46,05	3 075	61,27	1 031	59,02
1997	6 276	57,98	2 712	70,61	–	–	66	70,97	3 168	58,21	1 291	54,50
1998	7 507	53,75	3 526	53,19	356	4,79	95	70,90	4 418	64,12	2 556	64,03
1999	5 386	44,52	3 672	56,47	321	4,54	73	28,40	3 235	56,51	1 605	43,06

Staatliche Mittel

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	6 130	62,61	568	24,36	–	–	–	–	1 079	43,23	274	8,58
1991	6 913	62,72	726	27,20	–	–	–	–	2 224	64,31	0	0,00
1992	9 414	63,72	1 497	24,95	–	–	–	–	1 074	41,26	0	0,00
1993	6 525	50,51	909	26,33	–	–	0	0,00	1 164	41,56	0	0,00
1994	6 062	49,09	1 406	34,37	–	–	0	0,00	1 323	28,72	0	0,00
1995	569	10,30	936	21,71	–	–	0	0,00	1 445	35,63	0	0,00
1996	7 063	48,28	699	20,97	–	–	0	0,00	1 325	26,40	0	0,00
1997	3 377	31,20	597	15,54	–	–	0	0,00	1 677	30,82	0	0,00
1998	5 359	38,37	1 622	24,47	430	5,79	0	0,00	1 784	25,89	587	14,70
1999	5 791	47,87	2 131	32,77	577	8,15	134	52,14	1 904	33,26	1 164	31,23

Gesamteinnahmen

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	9 791	100,00	2 332	100,00	–	–	–	–	2 496	100,00	3 192	100,00
1991	11 022	100,00	2 669	100,00	–	–	–	–	3 458	100,00	1 755	100,00
1992	14 774	100,00	6 000	100,00	–	–	–	–	2 603	100,00	1 855	100,00
1993	12 919	100,00	3 452	100,00	–	–	15	100,00	2 801	100,00	1 927	100,00
1994	12 350	100,00	4 091	100,00	–	–	29	100,00	4 607	100,00	2 190	100,00
1995	5 522	100,00	4 312	100,00	–	–	42	100,00	4 056	100,00	1 813	100,00
1996	14 629	100,00	3 334	100,00	–	–	76	100,00	5 019	100,00	1 747	100,00
1997	10 825	100,00	3 841	100,00	–	–	93	100,00	5 442	100,00	2 369	100,00
1998	13 966	100,00	6 629	100,00	7 430	100,00	134	100,00	6 890	100,00	3 992	100,00
1999	12 098	100,00	6 503	100,00	7 078	100,00	257	100,00	5 725	100,00	3 727	100,00

Anmerkungen:

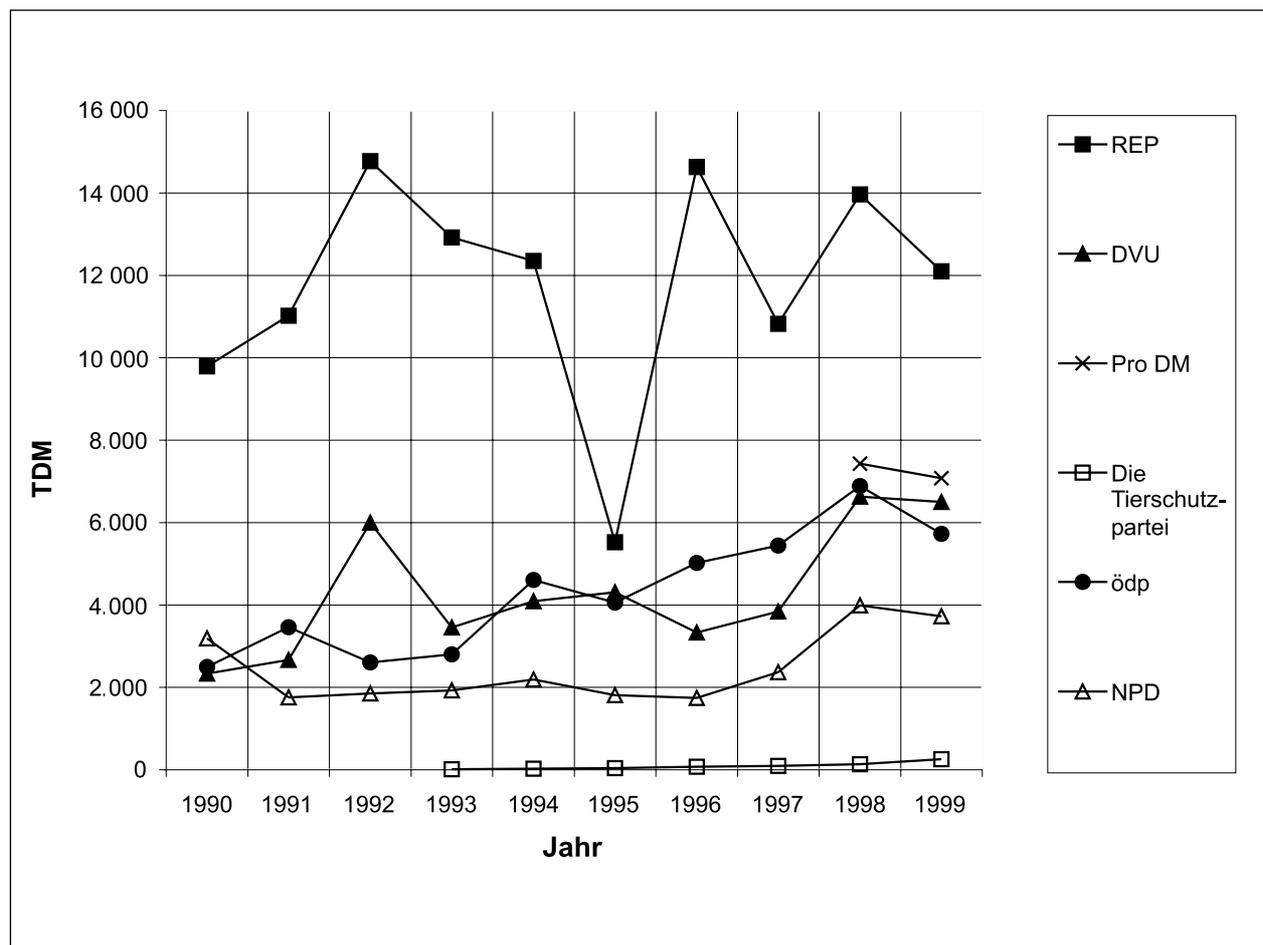
Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit sowie sonstige Einnahmen. Die REP haben 1991 parteiinterne unentgeltliche Leistungen als „sonstige Einnahmen“ in Höhe von 7 366 952,31 DM in die Einnahmenrechnung aufgenommen. Zur besseren Vergleichbarkeit sind diese Beträge hier herausgerechnet worden.

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 3.1.2

Gesamteinnahmen der sonstigen Parteien seit 1990
(TDM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	9 791	2 332	-	-	2 496	3 192
1991	11 022	2 669	-	-	3 458	1 755
1992	14 774	6 000	-	-	2 603	1 855
1993	12 919	3 452	-	15	2 801	1 927
1994	12 350	4 091	-	29	4 607	2 190
1995	5 522	4 312	-	42	4 056	1 813
1996	14 629	3 334	-	76	5 019	1 747
1997	10 825	3 841	-	93	5 442	2 369
1998	13 966	6 629	7 430	134	6 890	3 992
1999	12 098	6 503	7 078	257	5 725	3 727

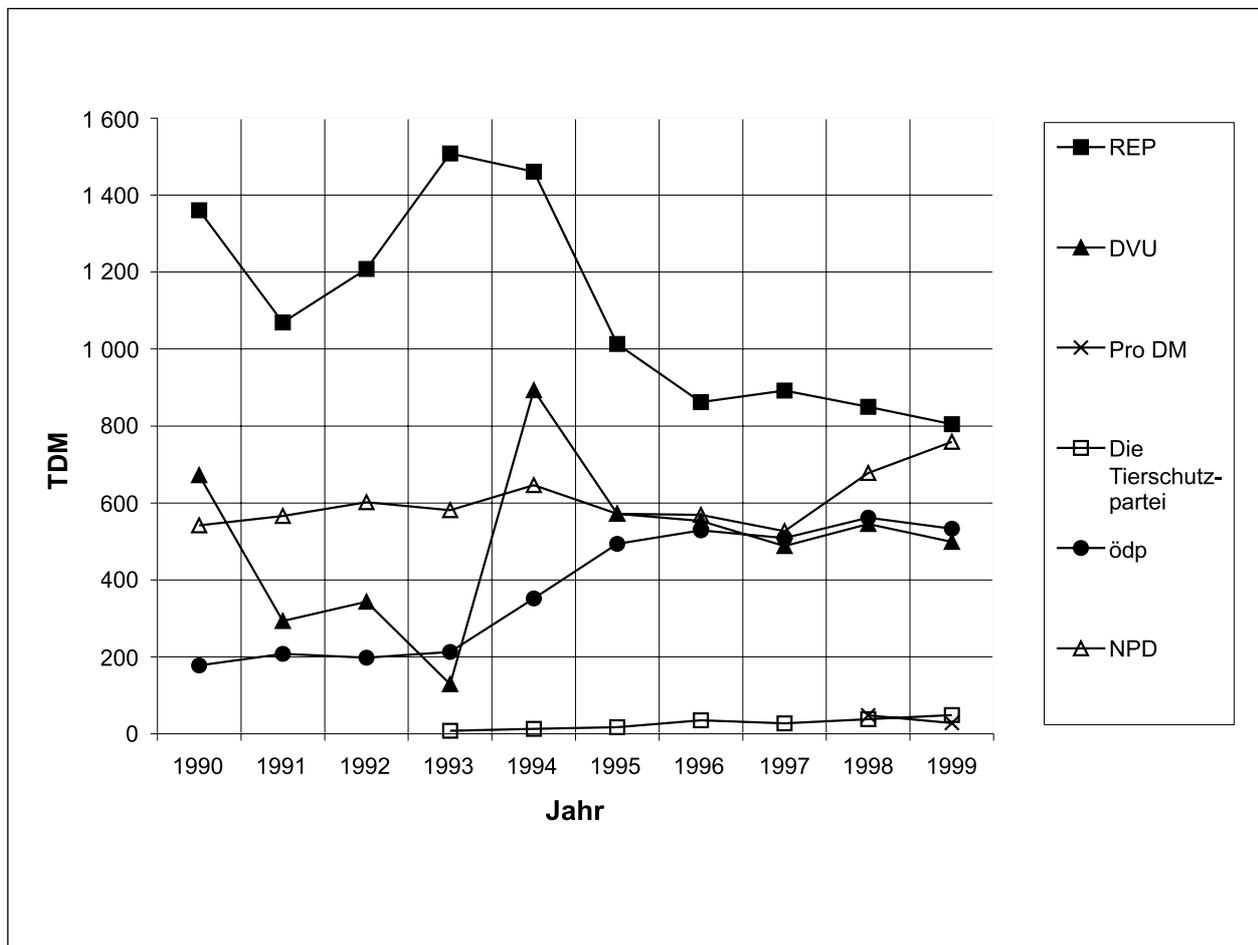


Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 3.1.3

Mitgliedsbeiträge der sonstigen Parteien seit 1990
(TDM)

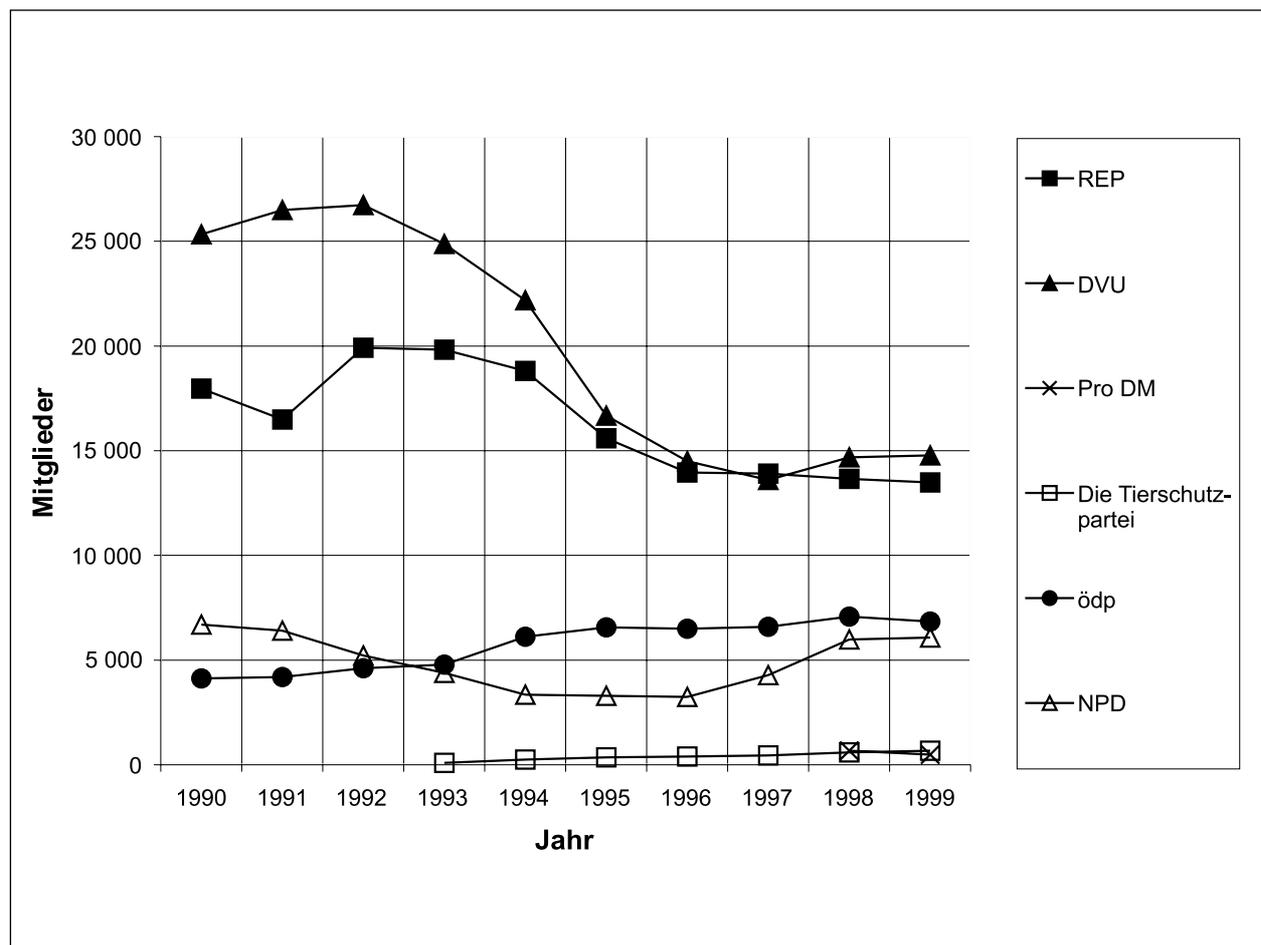
Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	1 361	672	–	–	178	542
1991	1 069	293	–	–	208	566
1992	1 208	343	–	–	198	602
1993	1 508	129	–	8	213	581
1994	1 461	893	–	13	352	646
1995	1 013	572	–	17	494	572
1996	862	553	–	35	529	569
1997	892	488	–	27	509	527
1998	850	545	48	38	562	678
1999	805	499	28	49	533	759



ANHANG I - Anlage 3.1.4

Mitgliederzahlen der sonstigen Parteien seit 1990

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	Mitglieder	Veränderung in %	Mitglieder	Veränderung in %	Mitglieder	Veränderung in %	Mitglieder	Veränderung in %	Mitglieder	Veränderung in %	Mitglieder	Veränderung in %
1990	17 972		25 339		-		-		4 132		6 701	
1991	16 483	- 8,29	26 500	4,58	-		-		4 191	1,43	6 412	- 4,31
1992	19 923	20,87	26 734	0,88	-		-		4 613	10,07	5 226	- 18,50
1993	19 820	- 0,52	24 873	- 6,96	-		89		4 791	3,86	4 386	- 16,07
1994	18 811	- 5,09	22 186	- 10,80	-		246	176,40	6 116	27,66	3 346	- 23,71
1995	15 592	- 17,11	16 674	- 24,84	-		353	43,50	6 566	7,36	3 294	- 1,55
1996	13 962	- 10,45	14 493	- 13,08	-		399	13,03	6 501	- 0,99	3 240	- 1,64
1997	13 903	- 0,42	13 608	- 6,11	-		454	13,78	6 596	1,46	4 288	32,35
1998	13 658	- 1,76	14 685	7,91	667		587	29,30	7 075	7,26	5 980	39,46
1999	13 480	- 1,30	14 772	0,59	489	- 26,69	678	15,50	6 836	- 3,38	6 079	1,66

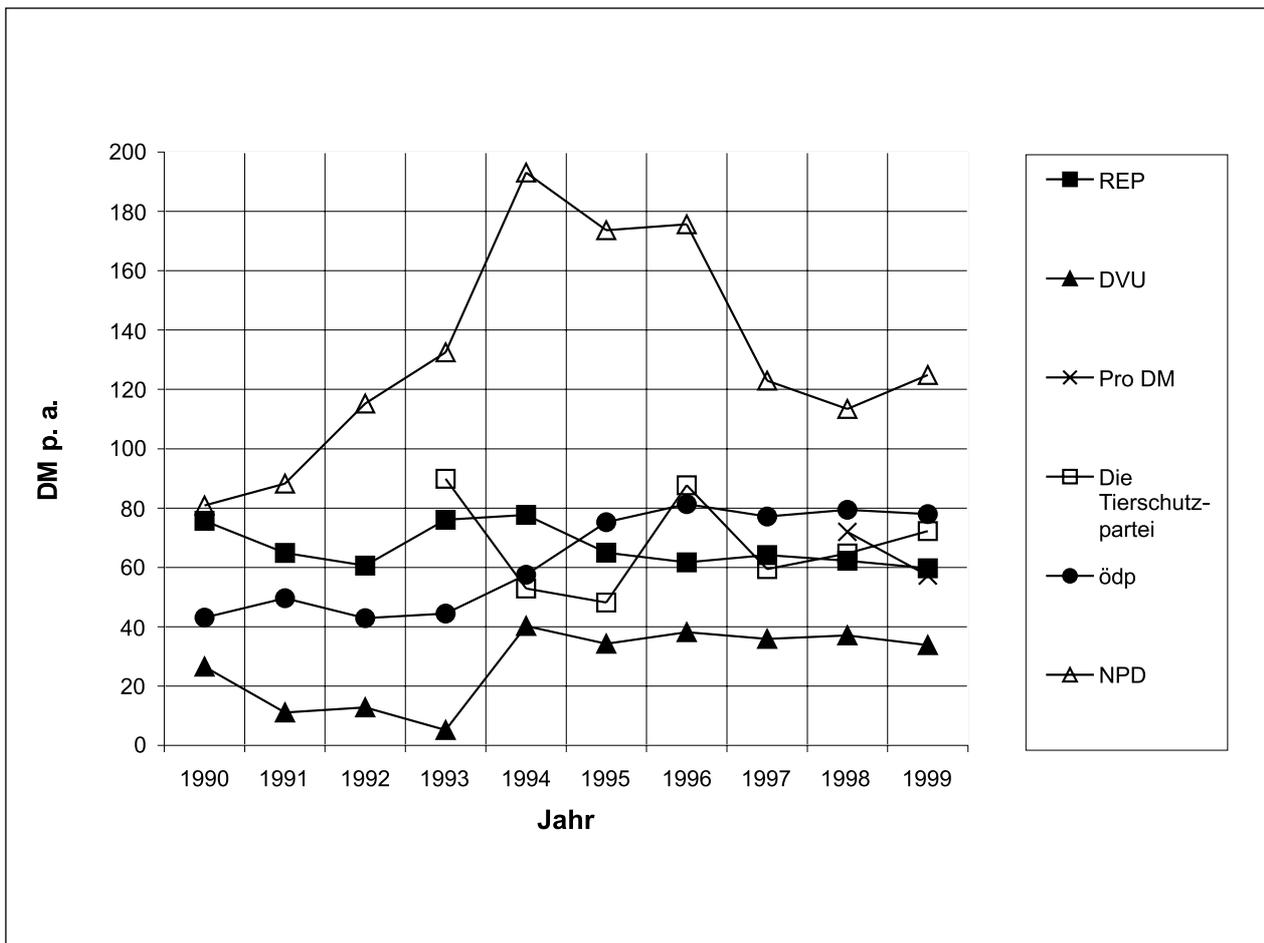


Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 3.1.5

Beitragsniveau der sonstigen Parteien seit 1990
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in DM)

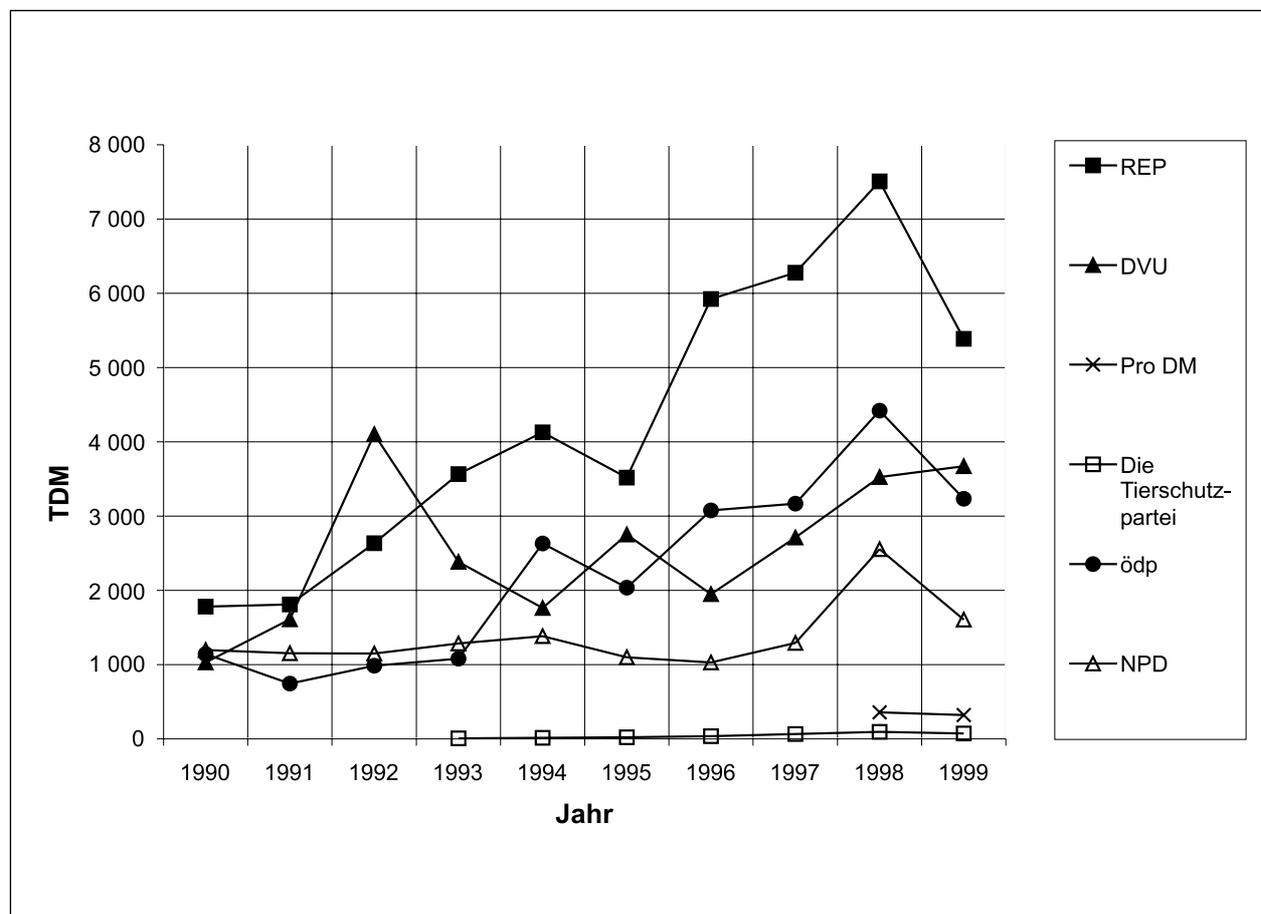
Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	Beitrag p.a.	Veränderung in %	Beitrag p.a.	Veränderung in %	Beitrag p.a.	Veränderung in %	Beitrag p.a.	Veränderung in %	Beitrag p.a.	Veränderung in %	Beitrag p.a.	Veränderung in %
1990	75,73		26,52		–		–		43,08		80,88	
1991	64,85	– 14,37	11,06	– 58,30	–		–		49,63	15,20	88,27	9,14
1992	60,63	– 6,51	12,83	16,00	–		–		42,92	– 13,52	115,19	30,50
1993	76,08	25,48	5,19	– 59,55	–		89,89		44,46	3,59	132,47	15,00
1994	77,67	2,09	40,25	675,53	–		52,85	– 41,21	57,55	29,44	193,07	45,75
1995	64,97	– 16,35	34,30	– 14,78	–		48,16	– 8,87	75,24	30,74	173,65	– 10,06
1996	61,74	– 4,97	38,16	11,25	–		87,72	82,14	81,37	8,15	175,62	1,13
1997	64,16	3,92	35,86	– 6,03	–		59,47	– 32,20	77,17	– 5,16	122,90	– 30,02
1998	62,23	– 3,01	37,11	3,49	71,96		64,74	8,86	79,43	2,93	113,38	– 7,75
1999	59,72	– 4,03	33,78	– 8,97	57,26	– 20,43	72,27	11,63	77,97	– 1,84	124,86	10,13



ANHANG I - Anlage 3.1.6

Spenden an die sonstigen Parteien seit 1990
(TDM)

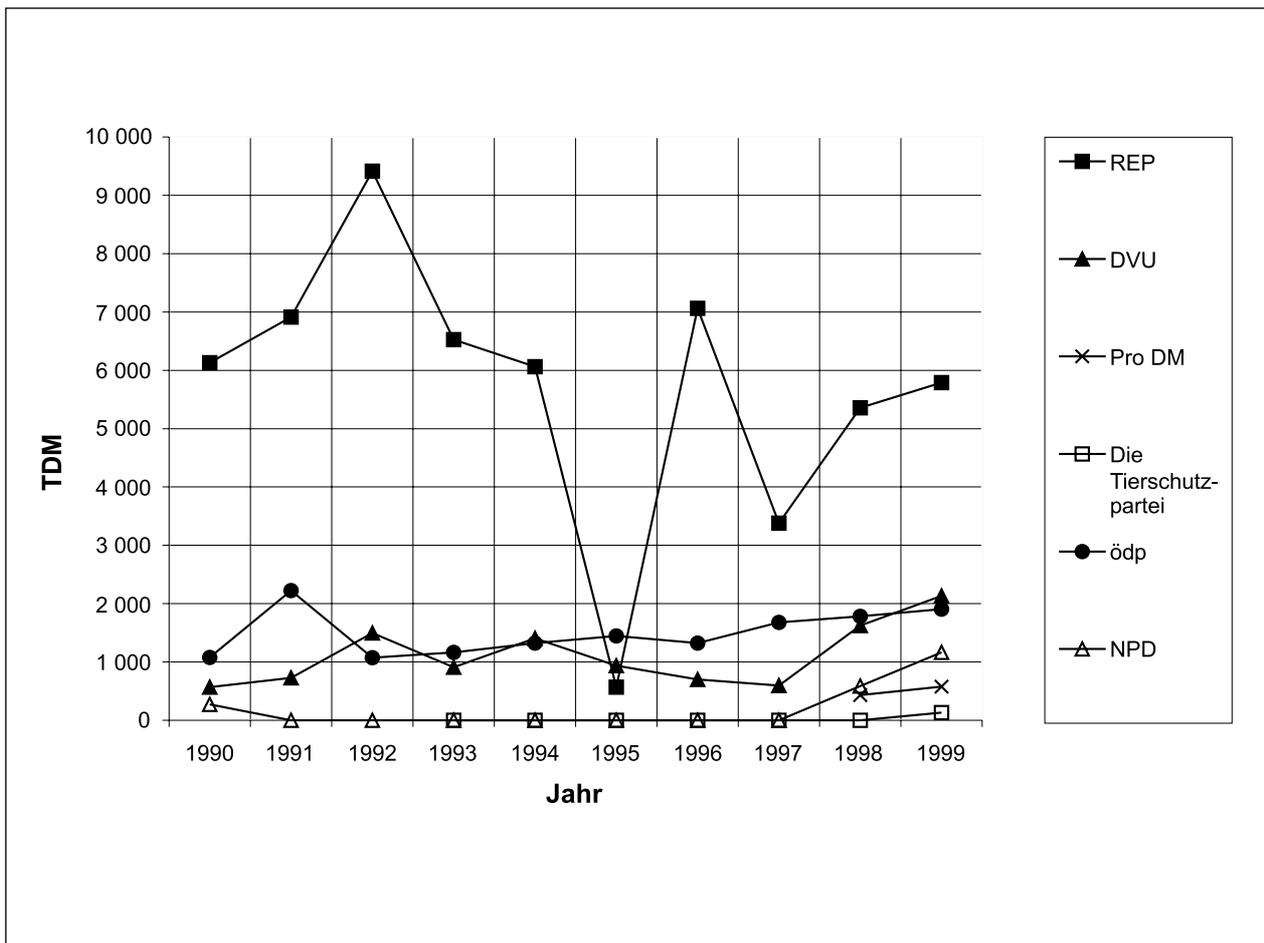
Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	1 780	1 029	-	-	1 144	1 198
1991	1 809	1 608	-	-	745	1 155
1992	2 634	4 104	-	-	985	1 148
1993	3 566	2 382	-	6	1 079	1 285
1994	4 128	1 762	-	16	2 633	1 385
1995	3 517	2 752	-	21	2 035	1 100
1996	5 924	1 948	-	35	3 075	1 031
1997	6 276	2 712	-	66	3 168	1 291
1998	7 507	3 526	356	95	4 418	2 556
1999	5 386	3 672	321	73	3 235	1 605



ANHANG I - Anlage 3.1.7

**Staatliche Mittel an die sonstigen Parteien seit 1990
(TDM)**

Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	6 130	568	–	–	1 079	274
1991	6 913	726	–	–	2 224	0
1992	9 414	1 497	–	–	1 074	0
1993	6 525	909	–	0	1 164	0
1994	6 062	1 406	–	0	1 323	0
1995	569	936	–	0	1 445	0
1996	7 063	699	–	0	1 325	0
1997	3 377	597	–	0	1 677	0
1998	5 359	1 622	430	0	1 784	587
1999	5 791	2 131	577	134	1 904	1 164



ANHANG I - Anlage 3.2.1

**Überblick über die wichtigsten Ausgaben der sonstigen Parteien
und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1990**
Personalausgaben

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	1 198	8,22	153	6,53	–	–	–	–	175	6,05	449	15,55
1991	656	9,02	98	4,05	–	–	–	–	226	14,05	161	6,91
1992	347	3,60	116	2,88	–	–	–	–	267	12,28	166	8,61
1993	487	4,40	208	4,63	–	–	0	0,00	383	19,35	127	6,76
1994	507	2,71	269	14,89	–	–	0	0,00	809	10,53	123	5,61
1995	284	3,87	266	6,84	–	–	0	0,00	819	23,82	121	7,39
1996	269	2,47	397	10,21	–	–	0	0,00	873	16,85	127	7,38
1997	246	2,32	386	8,13	–	–	0	0,00	842	18,86	44	1,57
1998	335	2,06	334	3,75	0	0,00	1	0,67	933	12,31	139	3,39
1999	425	3,72	211	3,19	0	0,00	0	0,00	751	14,90	194	5,39

Verwaltungsausgaben

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	2 441	16,74	260	11,10	–	–	–	–	218	7,54	951	32,93
1991	2 096	28,83	186	7,69	–	–	–	–	246	15,30	863	37,05
1992	3 603	37,38	378	9,38	–	–	–	–	268	12,32	895	46,45
1993	3 765	34,04	697	15,52	–	–	14	60,87	418	21,12	838	44,60
1994	3 597	19,20	593	32,83	–	–	18	48,65	758	9,87	887	40,45
1995	2 579	35,10	885	22,75	–	–	23	63,89	710	20,65	769	46,98
1996	2 202	20,23	408	10,49	–	–	44	68,75	1 013	19,55	795	46,19
1997	1 954	18,45	1 483	31,23	–	–	59	66,29	1 124	25,17	790	28,13
1998	2 081	12,81	823	9,25	95	0,39	60	40,00	1 354	17,86	784	19,11
1999	1 753	15,34	666	10,07	58	1,57	52	42,28	1 115	22,12	901	25,06

Ausgaben für politische Tätigkeit

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	TDM	%	TDM	in %	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	10 933	74,98	1 301	55,53	–	–	–	–	2 481	85,76	1 211	41,93
1991	4 474	61,53	1 494	61,79	–	–	–	–	1 111	69,09	760	32,63
1992	5 628	58,39	3 548	88,02	–	–	–	–	1 616	74,30	688	35,70
1993	6 674	60,34	2 802	62,38	–	–	6	26,09	1 149	58,06	745	39,65
1994	14 206	75,81	245	13,57	–	–	19	51,35	6 057	78,84	1 060	48,34
1995	4 387	59,71	2 127	54,68	–	–	9	25,00	1 848	53,75	591	36,10
1996	8 329	76,50	2 625	67,50	–	–	17	26,56	3 261	62,94	712	41,37
1997	8 310	78,45	2 408	50,72	–	–	28	31,46	2 473	55,39	1 721	61,29
1998	13 665	84,14	7 174	80,62	24 328	99,31	81	54,00	5 259	69,38	3 015	73,48
1999	9 181	80,34	5 095	77,07	3 341	90,42	69	56,10	3 147	62,43	2 177	60,54

Gesamtausgaben

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	REP		DVU		Pro DM		Die Tierschutzpartei		ödp		NPD	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1990	14 582	100,00	2 343	100,00	–	–	–	–	2 893	100,00	2 888	100,00
1991	7 271	100,00	2 418	100,00	–	–	–	–	1 608	100,00	2 329	100,00
1992	9 639	100,00	4 031	100,00	–	–	–	–	2 175	100,00	1 927	100,00
1993	11 061	100,00	4 492	100,00	–	–	23	100,00	1 979	100,00	1 879	100,00
1994	18 738	100,00	1 806	100,00	–	–	37	100,00	7 683	100,00	2 193	100,00
1995	7 347	100,00	3 890	100,00	–	–	36	100,00	3 438	100,00	1 637	100,00
1996	10 887	100,00	3 889	100,00	–	–	64	100,00	5 181	100,00	1 721	100,00
1997	10 593	100,00	4 748	100,00	–	–	89	100,00	4 465	100,00	2 808	100,00
1998	16 241	100,00	8 899	100,00	24 498	100,00	150	100,00	7 580	100,00	4 103	100,00
1999	11 427	100,00	6 611	100,00	3 695	100,00	123	100,00	5 041	100,00	3 596	100,00

Anmerkung:

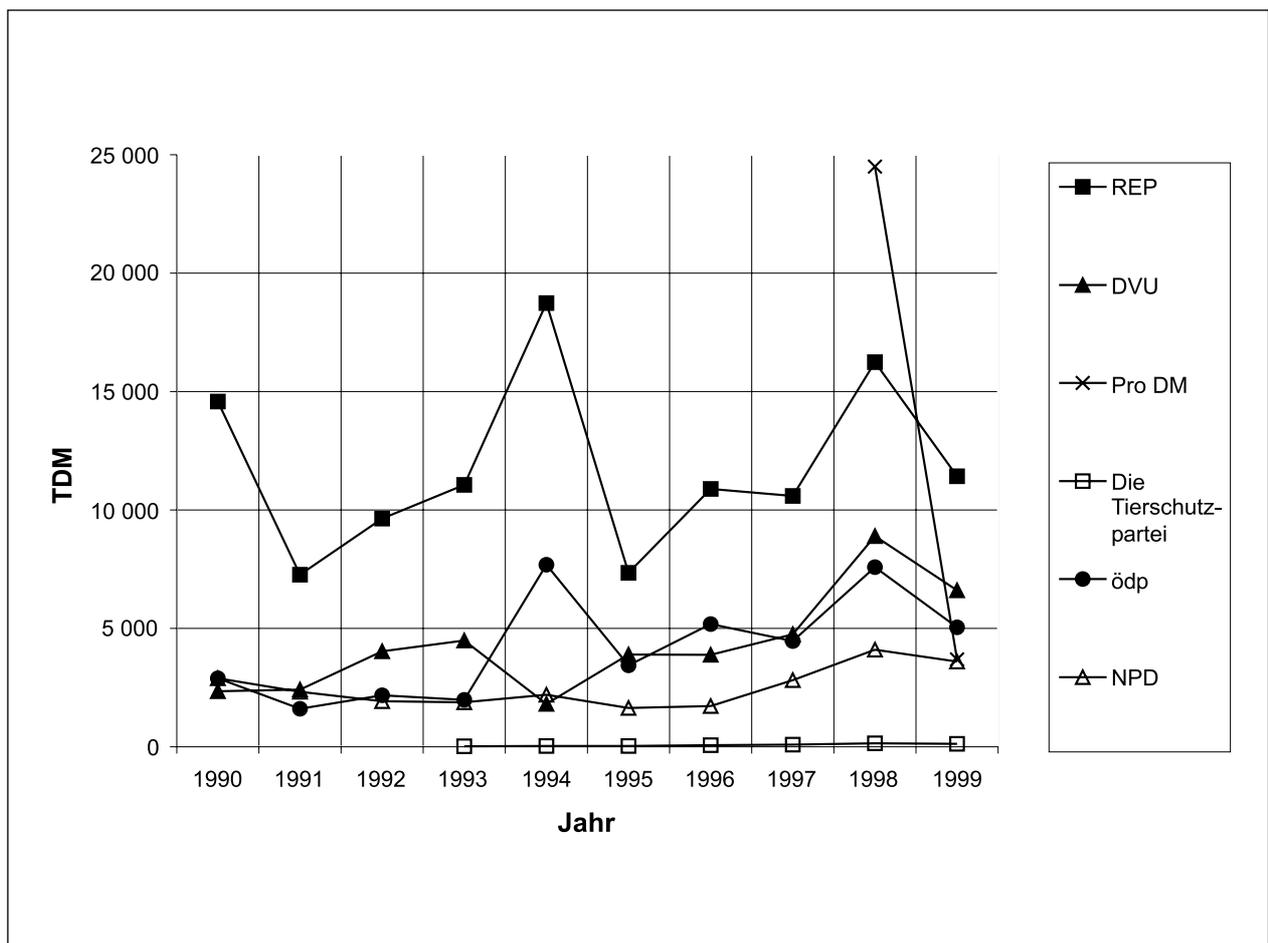
Unter „Verwaltungsausgaben“ sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen. In der Rubrik „Ausgaben für politische Tätigkeit“ sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst. Weitere Ausgabenarten sind: Zinsen und sonstige Ausgaben. Die Ausgaben der REP für politische Tätigkeit bzw. die Gesamtausgaben für das Jahr 1991 sind um fiktiv ausgebuchte parteiinterne unentgeltliche Leistungen korrigiert worden.

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 3.2.2

**Gesamtausgaben der sonstigen Parteien seit 1990
(TDM)**

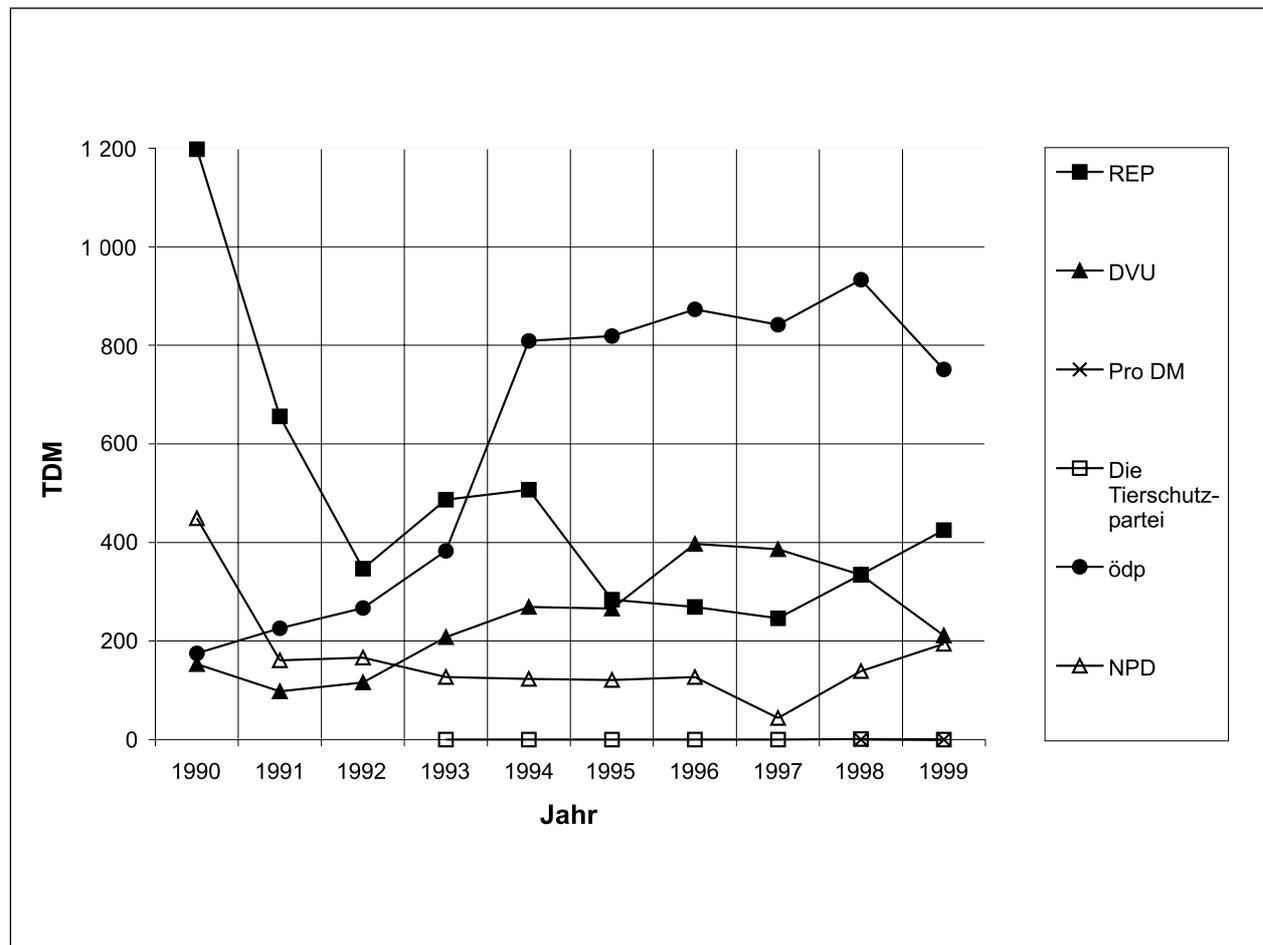
Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	14 582	2 343	–	–	2 893	2 888
1991	7 271	2 418	–	–	1 608	2 329
1992	9 639	4 031	–	–	2 175	1 927
1993	11 061	4 492	–	23	1 979	1 879
1994	18 738	1 806	–	37	7 683	2 193
1995	7 347	3 890	–	36	3 438	1 637
1996	10 887	3 889	–	64	5 181	1 721
1997	10 593	4 748	–	89	4 465	2 808
1998	16 241	8 899	24 498	150	7 580	4 103
1999	11 427	6 611	3 695	123	5 041	3 596



ANHANG I - Anlage 3.2.3

Personalausgaben der sonstigen Parteien seit 1990
(TDM)

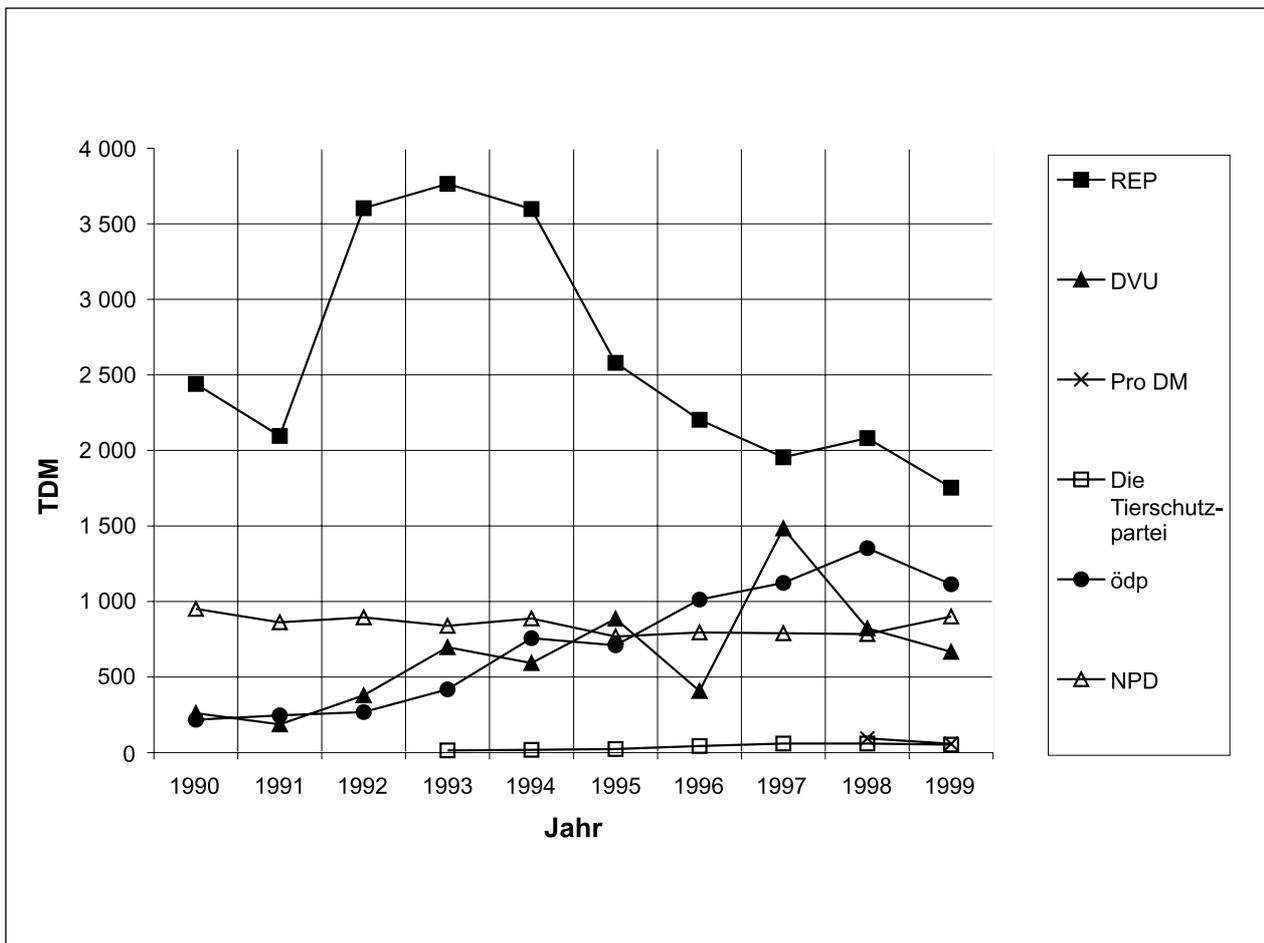
Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	1 198	153	-	-	175	449
1991	656	98	-	-	226	161
1992	347	116	-	-	267	166
1993	487	208	-	0	383	127
1994	507	269	-	0	809	123
1995	284	266	-	0	819	121
1996	269	397	-	0	873	127
1997	246	386	-	0	842	44
1998	335	334	0	1	933	139
1999	425	211	0	0	751	194



ANHANG I - Anlage 3.2.4

Verwaltungsausgaben der sonstigen Parteien seit 1990
(TDM)

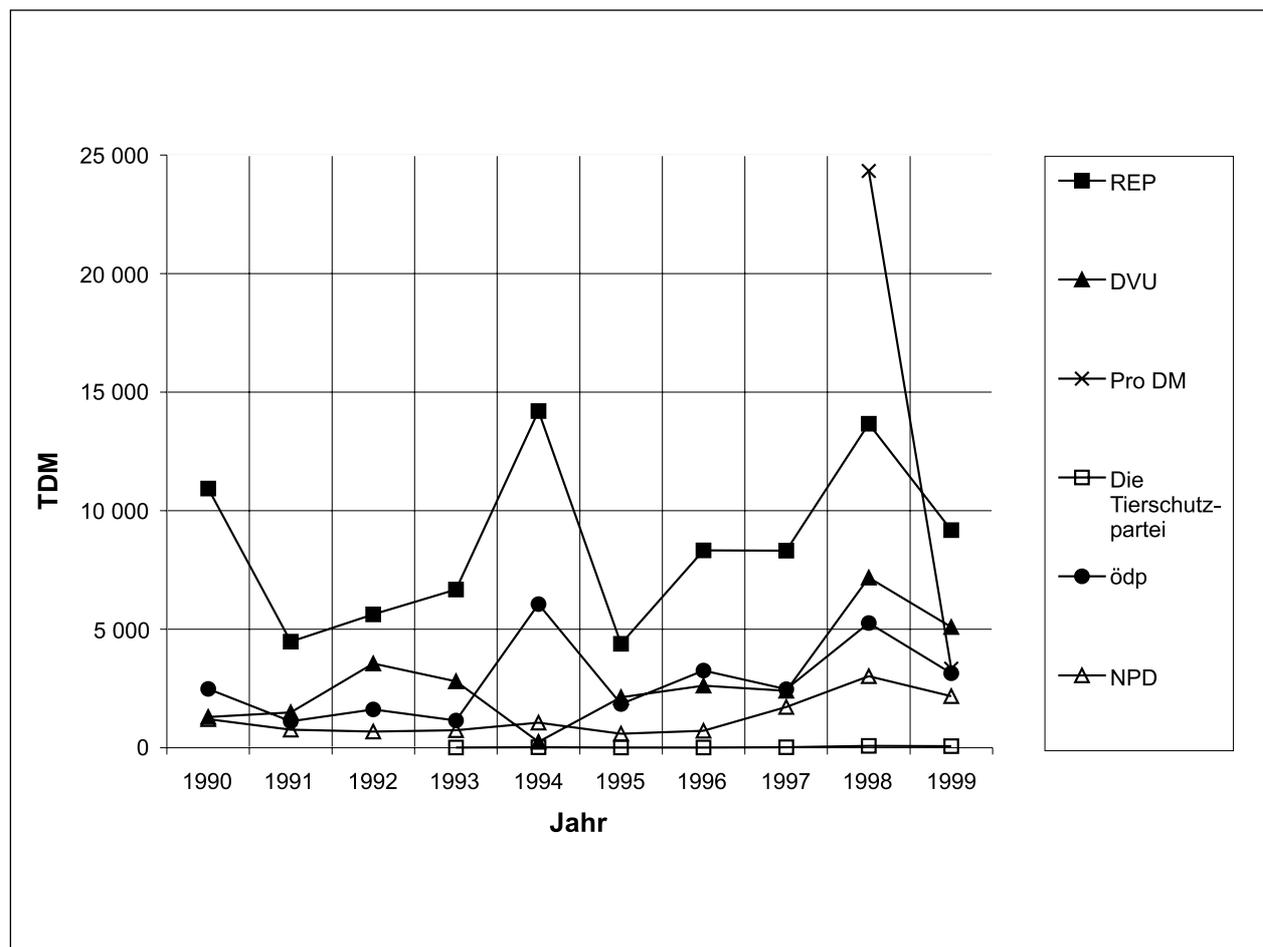
Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	2 441	260	–	–	218	951
1991	2 096	186	–	–	246	863
1992	3 603	378	–	–	268	895
1993	3 765	697	–	14	418	838
1994	3 597	593	–	18	758	887
1995	2 579	885	–	23	710	769
1996	2 202	408	–	44	1 013	795
1997	1 954	1 483	–	59	1 124	790
1998	2 081	823	95	60	1 354	784
1999	1 753	666	58	52	1 115	901



ANHANG I - Anlage 3.2.5

**Ausgaben der sonstigen Parteien für politische Tätigkeit seit 1990
(TDM)**

Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	10 933	1 301	-	-	2 481	1 211
1991	4 474	1 494	-	-	1 111	760
1992	5 628	3 548	-	-	1 616	688
1993	6 674	2 802	-	6	1 149	745
1994	14 206	245	-	19	6 057	1 060
1995	4 387	2 127	-	9	1 848	591
1996	8 329	2 625	-	17	3 261	712
1997	8 310	2 408	-	28	2 473	1 721
1998	13 665	7 174	24 328	81	5 259	3 015
1999	9 181	5 095	3 341	69	3 147	2 177

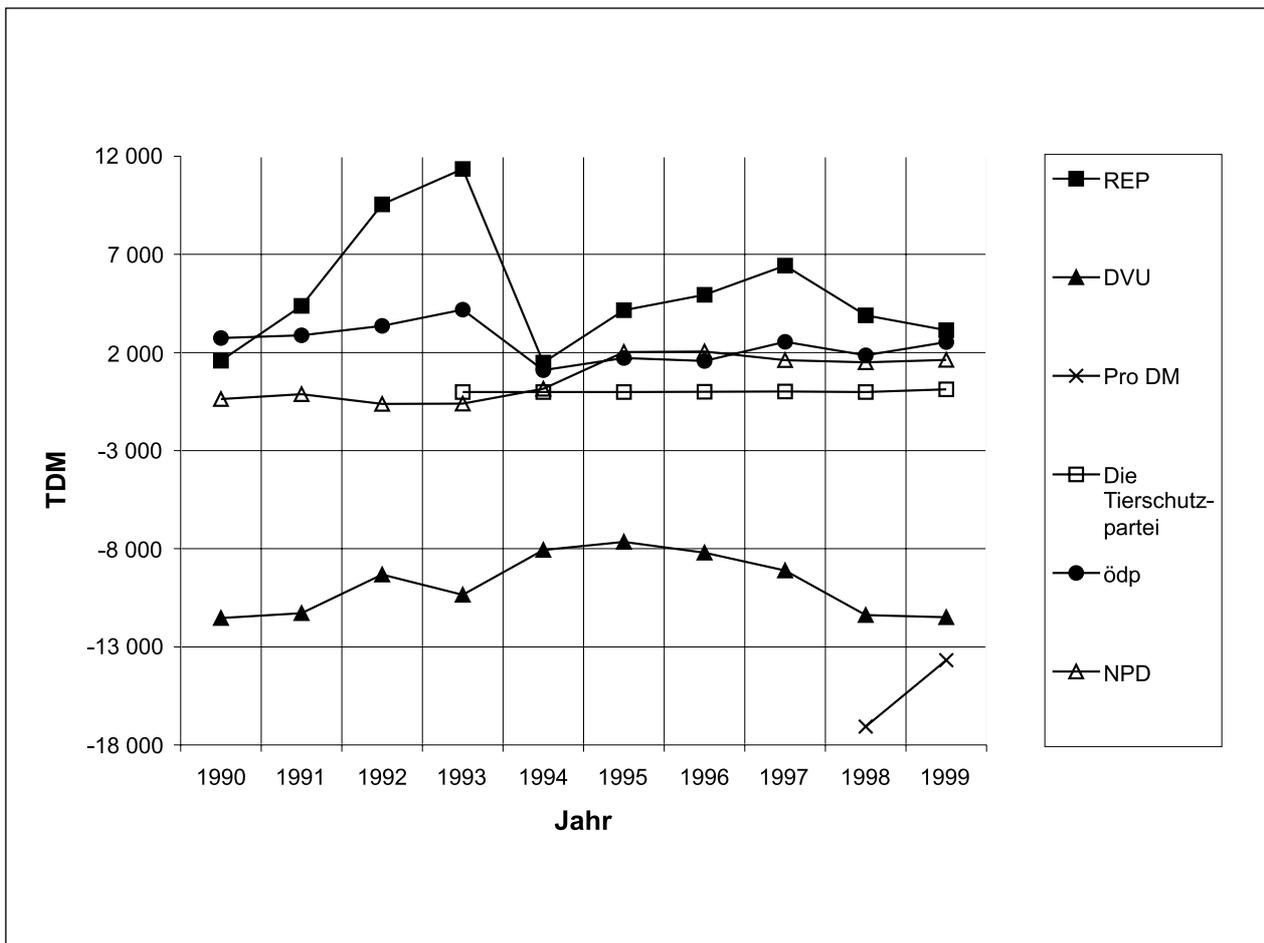


Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 3.3.1

**Reinvermögen der sonstigen Parteien seit 1990
(TDM)**

Jahr	REP	DVU	Pro DM	Die Tierschutzpartei	ödp	NPD
1990	1 583	- 11 530	-	-	2 736	- 369
1991	4 378	- 11 282	-	-	2 870	- 130
1992	9 552	- 9 313	-	-	3 360	- 614
1993	11 358	- 10 352	-	- 8	4 178	- 603
1994	1 485	- 8 067	-	- 14	1 107	147
1995	4 151	- 7 645	-	- 8	1 726	2 018
1996	4 934	- 8 200	-	5	1 564	2 044
1997	6 421	- 9 108	-	9	2 541	1 605
1998	3 895	- 11 378	- 17 067	- 7	1 851	1 494
1999	3 142	- 11 486	- 13 684	127	2 535	1 625



ANHANG I - Anlage 4.1.1

**Gesamtübersicht
Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999¹⁾**
(Stand: 29. Januar 2001)

Absolute Obergrenze: 245 000 000 DM

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG)	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 6 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6 PartG)	Endbetrag (§ 19 Abs. 6 PartG)	Verteilung Länder/Bund (§ 19 Abs. 8 PartG)	
									Länderanteil	Bundesanteil
	Wählerstimmen der letzten Bundestags- Europa- und 16 Landtagswahlen Stand: 31.10.2000	Rechnungs- bericht 1999	5 Millionen Wählerstimmen mal 1,30 DM, darüber mal 1,00 DM	Zuwendungen gemäß Rechnungs- bericht 1998 mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungs- anteil	DM	Selbsterwirtschaftete Einnahmen 1999	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM	DM
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
SPD	42 653 531	172 671 659,00 ²⁾	44 153 531,00	86 335 829,50	130 489 360,50	116 799 215,07	207 608 688,00	116 799 215,07	14 165 177,00	102 634 038,07
CDU	37 879 955	0,00 ³⁾	39 379 955,00	0,00	39 379 955,00	35 248 451,03	196 220 291,00 ⁴⁾	35 248 451,03	13 246 823,00	22 001 628,03
CSU	9 088 369	30 972 467,51	10 588 369,00	15 486 233,76	26 074 602,76	23 339 014,95	48 059 024,00	23 339 014,95	3 223 882,00	20 115 132,95
GRÜNE	8 061 579	27 953 076,00	9 561 579,00	13 976 538,00	23 538 117,00	21 068 641,76	38 771 728,00	21 068 641,76	3 018 461,00	18 050 180,76
PDS	5 911 792	23 139 279,00	7 411 792,00	11 569 639,50	18 981 431,50	16 990 015,83	26 110 717,00	16 990 015,83	1 828 593,00	15 161 422,83
FDP	5 638 124	22 803 335,00	7 138 124,00	11 401 667,50	18 539 791,50	16 594 709,99	36 174 091,00	16 594 709,99	1 736 798,00	14 857 911,99
REP	2 386 451	6 921 105,68	3 102 386,30	3 460 552,84	6 562 939,14	5 874 395,71	8 606 237,49	5 874 395,71	1 019 030,00	4 855 365,71
DVU	1 033 486	3 230 155,24	1 343 531,80	1 615 077,62	2 958 609,42	2 648 210,22	5 006 908,00	2 648 210,22	432 294,00	2 215 916,22
Pro DM	492 187	323 301,59	639 843,10	161 650,80	801 493,90	717 406,06	7 000 049,44	717 406,06	62 088,00	655 318,06
Die Tierschutzpartei	201 918	132 100,03	262 493,40	66 050,02	328 543,42	294 074,65	134 261,67	134 261,67⁵⁾	16 732,00	117 529,67
ödp	178 695	4 824 974,30	232 303,50	2 412 487,15	2 644 790,65	2 367 315,40	5 106 068,92	2 367 315,40	178 695,00	2 188 620,40
NPD	41 124	2 493 498,22	53 461,20	1 246 749,11	1 300 210,31	1 163 800,20	3 404 734,36	1 163 800,20	41 124,00	1 122 676,20
SSW	38 285	166 099,30	49 770,50	83 049,65	132 820,15	118 885,47	676 656,40	118 885,47	38 285,00	80 600,47
STATT Partei	31 401	455 025,99	40 821,30	227 513,00	268 334,30	240 182,31	633 337,38	240 182,31	31 401,00	208 781,31
WSH	28 206	66 986,31	36 667,80	33 493,16	70 160,96	62 800,10	73 625,38	62 800,10	28 206,00	34 594,10
GRAUE	17 559	1 112 951,06	22 826,70	556 475,53	579 302,23	518 525,38	1 378 134,61	518 525,38	17 559,00	500 966,38
BFB⁶⁾	10 914	1 934 415,91	14 188,20	967 207,96	981 396,16	878 434,08	2 518 244,00	878 434,08	10 914,00	867 520,08
AFB	7 110	108 330,00	9 243,00	54 165,00	63 408,00	56 755,62	151 945,84	56 755,62	7 110,00	49 645,62
FAMILIE	5 623	28 205,50	7 309,90	14 102,75	21 412,65	19 166,17	28 372,94	19 166,17	5 623,00	13 543,17
GESAMT	113 706 309	299 356 965,64	124 048 196,70	149 668 482,85	273 716 679,55	245 000 000,00	587 663 115,43	244 840 187,02	39 108 795,00	205 731 392,02

1) Diese Neuberechnung ersetzt die der endgültigen Festsetzung 1999 (Stand: 3. Februar 2000) und geht auf einen inzwischen reduzierten Zuwendungsanspruch der SPD zurück. Wegen der Notwendigkeit, die errechneten Finanzierungsbeträge gemäß § 19 Abs. 6 PartG auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) anteilmäßig zu kürzen, stehen die „Kappungsbeträge“ der einzelnen Parteien zueinander in einer Wechselbeziehung. Eine Änderung bei einer Partei würde sich auf die Berechnung der übrigen Parteien entsprechend auswirken. Die vorliegende Neuberechnung erfolgt daher bis zur Bestandskraft der darauf fußenden Bescheide unter Vorbehalt.

2) Verringerung des bisherigen Zuwendungsanspruches von 172 706 231,00 DM um 34 572,00 DM (vgl. Nachmeldung im Rechenschaftsbericht 1999 für 1998, Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 41).

3) Die Neuberechnung erfolgt unabhängig von dem zwischenzeitlich von der Partei angestregten Klageverfahren (VG Berlin 2 A 25 00) wie bisher ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG), da sie bis zum 31. Dezember 1999 keinen den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 1998 eingereicht hat. Eine nachträglich mitgeteilte Verringerung des Zuwendungsanspruches um 54 600,00 DM würde sich daher nicht aus. Die Nachmeldung ergibt sich aus einem Vergleich des Zuwendungsanspruches im Rechenschaftsbericht 1998 (Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 62; 133 199 861 DM) mit dem Zuwendungsanspruch in der Neufassung dieses Berichts (Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 176; 133 145 261 DM).

4) Betrag lt. Neufassung Rechenschaftsbericht 1998 (bisheriger Betrag: 177 947 992,00 DM, Differenz: 18 272 299,00 DM).

5) Der Anspruch der Partei auf staatliche Mittel ist gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG auf den Betrag der selbsterwirtschafteten Einnahmen („Relative Obergrenze“) begrenzt.

6) Der BFB hat sich am 31. Dezember 2000 aufgelöst. Gemäß § 18 Abs. 8 PartG scheidet die Partei ab diesem Zeitpunkt aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 4.1.2

Gesamtübersicht
Fiktive Neuberechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1999¹⁾
unter Berücksichtigung der Zuwendungen an die CDU
(Stand: 29. Januar 2001)

Absolute Obergrenze: 245 000 000 DM

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG)		Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)		Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 6 PartG)		Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6 PartG)		Endbetrag (§ 19 Abs. 6 PartG)		Verteilung Länder/Bund (§ 19 Abs. 8 PartG)	
		DM	DM	DM	DM			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen			5 Millionen Wählerstimmen mal 1,30 DM, darüber mal 1,00 DM	Zuwendungen gemäß Rechnschafts- bericht 1998 mal 0,50 DM		Wähler- und Zuwendungs- anteil	Kappung bei 245 000 000 DM	Selbsterwirtschaftete Eigennahmen 1999	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM	Endbetrag abzüglich Länderanteil			
	Stand: 31.10.2000	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
SPD	42 653 531	172 671 659,00	44 153 531,00	86 335 829,50	93 949 155,55	207 608 688,00	93 949 155,55	207 608 688,00	93 949 155,55	14 165 177,00	79 783 978,55				
CDU	37 879 955	133 145 261,00	39 379 955,00	66 572 630,50	76 283 276,26	196 220 291,00	76 283 276,26	196 220 291,00	76 283 276,26	13 246 823,00	63 036 453,26				
CSU	9 088 369	30 972 467,51	10 588 369,00	15 486 233,76	18 773 077,75	48 059 024,00	18 773 077,75	48 059 024,00	18 773 077,75	3 223 882,00	15 549 195,75				
GRÜNE	8 061 579	27 953 076,00	9 561 579,00	13 976 538,00	23 538 117,00	16 946 869,90	23 538 117,00	16 946 869,90	16 946 869,90	3 018 461,00	13 928 408,90				
PDS	5 911 792	23 139 279,00	7 411 792,00	11 569 639,50	18 981 431,50	13 666 167,52	18 981 431,50	13 666 167,52	13 666 167,52	1 828 593,00	11 837 574,52				
FDP	5 638 124	22 803 335,00	7 138 124,00	11 401 667,50	18 539 791,50	13 348 197,50	18 539 791,50	13 348 197,50	13 348 197,50	1 736 798,00	11 611 399,50				
REP	2 386 451	6 921 105,68	3 102 386,30	3 460 552,84	6 562 939,14	4 725 156,04	6 562 939,14	4 725 156,04	4 725 156,04	1 019 030,00	3 706 126,04				
DVU	1 033 486	3 230 155,24	1 343 531,80	1 615 077,62	2 958 609,42	2 130 126,59	2 958 609,42	2 130 126,59	2 130 126,59	432 294,00	1 697 832,59				
Pro DM	492 187	323 301,59	639 843,10	161 650,80	801 493,90	577 056,05	801 493,90	577 056,05	577 056,05	62 088,00	514 968,05				
Die Tierschutzpartei	201 918	132 100,03	262 493,40	66 050,02	328 543,42	236 543,25	328 543,42	236 543,25	236 543,25	16 732,00	117 529,67				
ödp	178 695	4 824 974,30	232 303,50	2 412 487,15	2 644 790,65	1 904 184,73	2 644 790,65	1 904 184,73	1 904 184,73	178 695,00	1 725 489,73				
NPD	41 124	2 493 498,22	53 461,20	1 246 749,11	1 300 210,31	936 119,70	1 300 210,31	936 119,70	936 119,70	41 124,00	894 995,70				
SSW	38 285	166 099,30	49 770,50	83 049,65	132 820,15	95 627,27	132 820,15	95 627,27	95 627,27	38 285,00	57 342,27				
STATT Partei	31 401	455 025,99	40 821,30	227 513,00	268 334,30	193 194,15	268 334,30	193 194,15	193 194,15	31 401,00	161 793,15				
WSH	28 206	66 986,31	36 667,80	33 493,16	70 160,96	50 514,18	70 160,96	50 514,18	50 514,18	28 206,00	22 308,18				
GRAUE	17 559	1 112 951,06	22 826,70	556 475,53	579 302,23	417 083,47	579 302,23	417 083,47	417 083,47	17 559,00	399 524,47				
BFB	10 914	1 934 415,91	14 188,20	967 207,96	981 396,16	706 581,29	981 396,16	706 581,29	706 581,29	10 914,00	695 667,29				
AFB	7 110	108 330,00	9 243,00	54 165,00	63 408,00	45 652,21	63 408,00	45 652,21	45 652,21	7 110,00	38 542,21				
FAMILIE	5 623	28 205,50	7 309,90	14 102,75	21 412,65	15 416,59	21 412,65	15 416,59	15 416,59	5 623,00	9 793,59				
GESAMT	42 653 531	172 671 659,00	124 048 196,70	216 241 113,35	340 289 310,05	245 000 000,00	340 289 310,05	245 000 000,00	244 897 718,42	39 108 795,00	205 788 923,42				

1) Diese Berechnung berücksichtigt fiktiv auch die von der CDU in der Neufassung ihres Rechenschaftsberichts für das Jahr 1998 vom 9. Oktober 2000 gemäß § 24 Abs. 5 PartG ausgewiesenen Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000,00 DM. Die Berechnung hat nur nachrichtlichen Wert hinsichtlich der den übrigen Parteien aufgrund des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen CDU-Klageverfahrens. Zum Grund der Neuberechnung vgl. Fußnote¹⁾ der „Gesamtübersicht – Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999 (Stand: 29. Januar 2001)“.

ANHANG I - Anlage 4.1.3

Bund
Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999¹⁾
in DM
(Stand: 29. Januar 2001)

Partei	Bundesanteil			Fiktiver Bundesanteil		
	neu	alt	Differenz neu/alt	neu	alt	Differenz neu/alt
	Siehe Gesamtübersicht „Neuberechnung ... 1999“	Siehe endgültige staatl. Teilfinanzierung 1999, Stand: 3. Februar 2000		Siehe Gesamtübersicht „Fiktive Neuberechnung ... 1999“	Siehe fiktive Berechnung der staatl. Teilfinanzierung 1999, Stand: 3. Februar 2000	= Nachzahlung/Rückforderung
1	2	3	4	5	6	7
SPD	102 634 038,07	102 642 133,81	– 8 095,74	79 783 978,55	79 784 114,46	– 135,91
CDU	22 001 628,03	21 999 402,13	2 225,90	63 036 453,26	63 046 112,40	– 9 659,14
CSU	20 115 132,95	20 113 659,12	1 473,83	15 549 195,75	15 546 736,36	2 459,39
GRÜNE	18 050 180,76	18 048 850,30	1 330,46	13 928 408,90	13 926 188,75	2 220,15
PDS	15 161 422,83	15 160 349,92	1 072,91	11 837 574,52	11 835 784,16	1 790,36
FDP	14 857 911,99	14 856 864,06	1 047,93	11 611 399,50	11 609 650,80	1 748,70
REP	4 855 365,71	4 854 994,75	370,96	3 706 126,04	3 705 507,01	619,03
DVU	2 215 916,22	2 215 748,99	167,23	1 697 832,59	1 697 553,53	279,06
Pro DM	655 318,06	655 272,76	45,30	514 968,05	514 892,45	75,60
Die Tierschutzpartei²⁾	117 529,67	117 529,67	0,00	117 529,67	117 529,67	0,00
ödp	2 188 620,40	2 188 470,90	149,50	1 725 489,73	1 725 240,27	249,46
NPD	1 122 676,20	1 122 602,71	73,49	894 995,70	894 873,06	122,64
SSW	80 600,47	80 592,96	7,51	57 342,27	57 329,74	12,53
STATT Partei	208 781,31	208 766,14	15,17	161 793,15	161 767,84	25,31
WSH	34 594,10	34 590,13	3,97	22 308,18	22 301,56	6,62
GRAUE	500 966,38	500 933,64	32,74	399 524,47	399 469,83	54,64
BFB³⁾	867 520,08	867 464,61	55,47	695 667,29	695 574,72	92,57
AFB	49 645,62	49 642,04	3,58	38 542,21	38 536,23	5,98
FAMILIE	13 543,17	13 541,95	1,22	9 793,59	9 791,57	2,02
Gesamt	205 731 392,02	205 731 410,59	– 18,57	205 788 923,42	205 788 954,41	– 30,99

¹⁾ Die Tabelle dient der Berechnung der Nachzahlungs- bzw. Rückforderungsbeträge, die sich aufgrund der Korrekturen der Zuwendungsausweise von SPD und CDU ergeben. Im Hinblick darauf, dass das von der CDU wegen der Nichtberücksichtigung ihrer Zuwendungen angestrebte Klageverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist den übrigen Parteien wie bisher zunächst der Betrag zu gewähren, der sich bei einer fiktiven Berechnung unter Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen ergibt. Die Korrekturbeträge werden mit den zum 15. Februar 2001 fälligen Zahlungen ausgeglichen.

²⁾ Für die Partei ergibt sich aufgrund der Kürzung ihres Anspruchs auf staatliche Mittel gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG auf den Betrag der selbst-erwirtschafteten Einnahmen („Relative Obergrenze“) keine Änderung.

³⁾ Der BFB hat sich am 31. Dezember 2000 aufgelöst. Gemäß § 18 Abs. 8 PartG scheidet die Partei ab diesem Zeitpunkt aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Nachzahlungsbeträge verbleiben als Minderausgabe im Bundeshaushalt.

ANHANG I - Anlage 4.2.1

Wählerstimmenkonto 2000 gemäß § 19 Abs. 3 PartG

(Stand: 31. Oktober 2000)

Listenstimmen auf Bundesebene ab 0,5 %, auf Landesebene ab 1,0 %

Partei	Bundestagswahl 27. September 1998		Europawahl 13. Juni 1999		Baden-Württemberg 24. März 1996		Bayern 13. September 1998		Berlin 10. Oktober 1999	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
SPD	20 181 269	40,93	8 307 085	30,70	1 199 123	25,06	1 750 950	28,73	349 731	22,37
CDU	14 004 908	28,40	10 628 224	39,28	1 974 619	41,27			637 311	40,76
CSU	3 324 480	6,74	2 540 007	9,39			3 223 882	52,91		
GRÜNE	3 301 624	6,70	1 741 494	6,44	580 801	12,14	346 228	5,68	155 322	9,93
FDP	3 080 955	6,25	820 371	3,03	458 478	9,58	100 894	1,66	34 280	2,19
PDS	2 515 454	5,10	1 567 745	5,79					276 869	17,71
REP	906 383	1,84	461 038	1,70	437 228	9,14	219 072	3,60	41 814	2,67
DVU	601 192	1,22								
Pro DM	430 099	0,87								
Die Tierschutzpartei			185 186	0,68					16 732	1,07
ödp					69 775	1,46	108 920	1,79		
SSW										
NPD										
STATT Partei										
GRAUE									17 559	1,12
BFB										
AFB										
FAMILIE										
WSH										
Gesamt	48 346 364	98,05	26 251 150	97,01	4 720 024	98,66	5 749 946	94,36	1 529 618	97,83

Wahlberechtigte	60 762 751		60 786 904		7 189 906		8 846 155		2 414 493	
gültige Stimmen	49 308 512		27 059 273		4 784 129		6 093 455		1 563 576	
ungültige Stimmen	638 575		409 659		75 176		80 878		17 646	
Wahlbeteiligung		82,20		45,19		67,59		69,80		65,49

ANHANG I - Anlage 4.2.1

Brandenburg 5. September 1999		Bremen 6. Juni 1999		Hamburg 21. September 1997		Hessen 7. Februar 1999		Mecklenburg-Vorp 27. September 1998		Niedersachsen 1. März 1998	
Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
433 521	39,33	123 875	42,56	298 218	36,24	1 102 544	39,37	371 885	34,29	2 068 477	47,94
292 634	26,55	108 050	37,12	252 354	30,67	1 215 783	43,42	327 948	30,24	1 549 227	35,90
21 410	1,94	25 958	8,92	114 776	13,95	201 194	7,18	29 240	2,70	304 193	7,05
20 472	1,86	7 327	2,52	28 664	3,48	142 845	5,10	17 062	1,57	209 610	4,86
257 309	23,34	8 418	2,89					264 299	24,37		
				15 207	1,85	75 114	2,68			118 975	2,76
58 247	5,28	8 823	3,03	40 957	4,98			31 194	2,88		
								15 619	1,44		
								11 531	1,06		
				31 401	3,82						
				10 914	1,33						
		7 110	2,44								
1 083 593	98,30	289 561	99,47	792 491	96,30	2 737 480	97,75	1 068 778	98,54	4 250 482	98,51

2 056 834	488 812	1 211 288	4 282 397	1 404 552	5 929 342
1 102 360	291 091	822 931	2 800 372	1 084 611	4 314 932
14 514	2 703	8 982	45 214	31 023	61 711
54,30	60,10	68,68	66,45	79,43	73,81

ANHANG I - noch Anlage 4.2.1

Wählerstimmenkonto 2000 gemäß § 19 Abs. 3 PartG

(Stand: 31. Oktober 2000)

Listenstimmen auf Bundesebene ab 0,5 %, auf Landesebene ab 1,0 %

Partei	Nordrhein-Westfalen 14. Mai 2000		Rheinland-Pfalz 24. März 1996		Saarland 5. September 1999		Sachsen 19. September 1999	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
SPD	3 143 179	42,84	821 539	39,81	247 311	44,37	232 311	10,73
CDU	2 712 176	36,97	798 166	38,68	253 856	45,55	1 231 254	56,90
CSU								
GRÜNE	518 295	7,06	142 665	6,91	18 106	3,25	55 609	2,57
FDP	721 558	9,84	184 426	8,94	14 259	2,56	23 369	1,08
PDS	79 934	1,09					480 317	22,20
REP	83 296	1,14	71 499	3,46	7 328	1,31	32 793	1,52
DVU								
Pro DM							46 469	2,15
Die Tierschutzpartei								
ödp								
SSW								
NPD							29 593	1,37
STATT Partei								
GRAUE								
BFB								
AFB								
FAMILIE					5 623	1,01		
WSH								
Gesamt	7 258 438	98,94	2 018 295	97,80	546 483	98,05	2 131 715	98,50

Wahlberechtigte	13 061 265	2 987 099	822 810	3 592 456
gültige Stimmen	7 336 411	2 063 726	557 337	2 164 072
ungültige Stimmen	72 988	51 207	8 186	32 210
Wahlbeteiligung	56,73	70,80	68,73	61,14

ANHANG I - noch Anlage 4.2.1

Sachsen-Anhalt 26. April 1998		Schleswig-Holstein 27. Februar 2000		Thüringen 12. September 1999		Summe Bund–Europa–Länder		Summe Länder
Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut
536 501	35,87	630 728	43,08	214 801	18,50	42 013 048	36,39	13 524 694
329 282	22,02	515 421	35,20	592 474	51,02	37 423 687	32,41	12 790 555
						9 088 369	7,87	3 223 882
48 542	3,25	91 389	6,24	21 617	1,86	7 718 463	6,68	2 675 345
63 250	4,23	111 649	7,63	13 001	1,12	6 052 470	5,24	2 151 144
293 475	19,62	20 066	1,37	247 906	21,35	6 011 792	5,21	1 928 593
						2 469 747	2,14	1 102,326
192 352	12,86			36 396	3,13	969 151	0,84	367 959
						492 187	0,43	62 088
						201 918	0,17	16 732
						178 695	0,15	178 695
		60 367	4,12			60 367	0,05	60 367
		15 121	1,03			56 245	0,05	56 245
						31 401	0,03	31 401
						17 559	0,02	17 559
						10 914	0,01	10 914
						7 110	0,01	7 110
						5 623	0,00	5 623
						0	0,00	0
1 463 402	97,85	1 444 741	98,68	1 126 185	96,99	112 808 746	97,70	38 211 232

2 148 365	2 135 881	1 965 937	182 087 247	60 537 592
1 495 531	1 464 096	1 161 181	115 467 596	39 099 811
39 902	20 373	15 622	1 626 569	578 335
71,47	69,50	59,86	64,31	65,54

ANHANG I - Anlage 4.2.2

Gesamtübersicht
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000¹⁾
(Stand: 6. Februar 2001)

Absolute Obergrenze: 245 000 000 DM

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG)	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 2, Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 6 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6 PartG)	Endbetrag (§ 19 Abs. 6 PartG)	Verteilung Länder/Bund (§ 19 Abs. 8 PartG)		
									Länderanteil	Bundesanteil	
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen Stand: 31.10.2000	DM	5 Millionen Wählerstimmen mal 1,30 DM, darüber mal 1,00 DM	Zuwendungen gemäß Rechenstands- bericht 1999 mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungs- anteil	DM	Selbstwirtschaftete Eigeneinnahmen 1999	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM	DM	DM
SPD	42 013 048	169 794 966,00	43 513 048,00	84 897 483,00	128 410 531,00	93 432 647,37	212 090 530,00	93 432 647,37	13 524 694,00	79 907 953,37	
CDU²⁾	37 423 687	140 745 024,00	38 923 687,00	70 372 512,00	109 296 199,00	79 524 888,97	182 380 389,00	79 524 888,97	12 790 555,00	66 734 333,97	
CSU	9 088 369	25 998 496,83	10 588 369,00	12 999 248,42	23 587 617,42	17 162 560,76	44 915 623,00	17 162 560,76	3 223 882,00	13 938 678,76	
GRÜNE	7 718 463	26 118 997,00	9 218 463,00	13 059 498,50	22 277 961,50	16 209 643,43	34 413 898,00	16 209 643,43	2 675 345,00	13 534 298,43	
FDP	6 052 470	24 805 810,00	7 552 470,00	12 402 905,00	19 955 375,00	14 519 708,79	32 761 223,00	14 519 708,79	2 151 144,00	12 368 564,79	
PDS	6 011 792	23 115 121,00	7 511 792,00	11 557 560,50	19 069 352,50	13 875 030,92	26 190 012,00	13 875 030,92	1 928 593,00	11 946 437,92	
REP	2 469 747	5 597 778,69	3 210 671,10	2 798 889,35	6 009 560,45	4 372 609,77	6 306 563,88	4 372 609,77	1 102 326,00	3 270 283,77	
DVU	969 151	2 020 644,88	1 259 896,30	1 010 322,44	2 270 218,74	1 651 831,40	4 371 610,28	1 651 831,40	367 959,00	1 283 872,40	
Pro DM	492 187	1 533 884,70	639 843,10	76 942,35	716 785,45	521 539,48	6 501 375,10	521 539,48	62 088,00	459 451,48	
Die Tierschutzpartei³⁾	201 918	121 622,97	262 493,40	60 811,49	323 304,89	235 239,52	122 674,53	122 674,53	16 732,00	105 942,53	
ödp	178 695	3 676 822,14	232 303,50	1 838 411,07	2 070 714,57	1 506 670,38	3 821 560,51	1 506 670,38	178 695,00	1 327 975,38	
SSW	60 367	141 170,61	78 477,10	70 585,31	149 062,41	108 459,14	697 357,98	108 459,14	60 367,00	48 092,14	
NPD	56 245	2 153 608,99	73 118,50	1 076 804,50	1 149 923,00	836 694,23	2 563 654,15	836 694,23	56 245,00	780 449,23	
STATT Partei	31 401	240 371,34	40 821,30	120 185,67	161 006,97	117 150,11	607 591,44	117 150,11	31 401,00	85 749,11	
GRAUE	17 559	1 372 495,10	22 826,70	686 247,55	709 074,25	515 928,75	1 481 285,35	515 928,75	17 559,00	498 369,75	
BFB⁴⁾	10 914	896 304,37	14 188,20	448 152,19	462 340,39	336 402,99	1 068 667,36	336 402,99	10 914,00	325 488,99	
AFB	7 110	125 741,04	9 243,00	62 870,52	72 113,52	52 470,44	241 807,20	52 470,44	7 110,00	45 360,44	
FAMILIE	5 623	41 793,87	7 309,90	20 896,94	28 206,84	20 523,55	41 797,98	20 523,55	5 623,00	14 900,55	
GESAMT	112 808 746	427 120 653,53	123 159 021,10	213 560 326,80	336 719 347,90	245 000 000,00	560 577 620,76	244 887 435,01	38 211 232,00	206 676 203,01	

1) Diese Berechnung ersetzt diejenige der vorläufigen Teilfinanzierung 2000 (Stand: 29. November 2000). Wegen der Notwendigkeit, die errechneten Finanzierungsbeträge gemäß § 19 Abs. 6 PartG auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) anteilmäßig zu kürzen, stehen die „Kappungsbeträge“ der einzelnen Parteien zueinander in einer Wechselbeziehung. Eine Neuberechnung bei einer Partei würde sich auf die Berechnung der übrigen Parteien entsprechend auswirken. Die vorliegende Berechnung erfolgt daher bis zur Bestandskraft der darauf fußenden Bescheide unter Vorbehalt.

2) „Endbetrag“ und „Bundesanteil“ vermindern sich um die nach § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG im Zuge der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 2000 eingetretene bestandskräftigen Anspruchsverluste i. H. v. insgesamt 6 588 213,00 DM auf 72 936 675,97 DM („Endbetrag“) und 60 146 120,97 DM („Bundesanteil“). Die insoweit nicht ausgezahlten Mittel verbleiben als Minderausgabe im Bundeshaushalt. Einen weiteren Anspruchsverlust i. H. v. 1,2 Mio. DM hat die Partei angefochten (VG Berlin 2 A 137/00). Im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung der Klage ist der Anspruchsverlust gehemmt, so dass der auch insoweit zum 1. Dezember 2000 einbehaltene Betrag zum 15. Februar 2001 vorläufig zur Auszahlung gelangt.

3) Der Anspruch der Partei auf staatliche Mittel ist gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG auf den Betrag der selbstwirtschafteten Einnahmen („Relative Obergrenze“) begrenzt. Der Differenzbetrag i. H. v. 112 564,99 DM verbleibt als Minderausgabe im Bundeshaushalt.

4) Der Ausweis erfolgt nachrichtlich. Die Partei hat sich zum 31. Dezember 2000 aufgelöst und ist damit gemäß § 18 Abs. 8 PartG ab diesem Zeitpunkt aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschieden. Die ihr im Jahr 2000 bewilligten Mittel bleiben davon unberührt.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.2

Gesamtübersicht
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
(Stand: 6. Februar 2001)

Absolute Obergrenze: 245 000 000,00 DM
Ausweis in Euro: 125 266 510,89 €

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG)	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 6 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6 PartG)	Endbeitrag (§ 19 Abs. 6 PartG)	Verteilung	
									Länderanteil (§ 19 Abs. 8 PartG)	Bundesanteil
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europä- und 16 Landtagswahlen	Rechenchafts- bericht 1999	5 Millionen Wählerstimmen mal 1,30 DM, dortüber mal 1,00 DM	Zuwendungen gemäß Rechenchafts- bericht 1999 mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungs- anteil	Kappung bei 245 000 000 DM	Selbstwirtschaftete Eigeneinnahmen 1999	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM	übrige Mittel
	Stand: 31.10.2000	Ausweis in €	Ausweis in €	Ausweis in €	Ausweis in €	Ausweis in €	Ausweis in €	Ausweis in €	Ausweis in €	Ausweis in €
SPD	42 013 048	86 814 787,58	22 247 868,17	43 407 393,79	65 655 261,96	47 771 354,04	108 440 166,07	47 771 354,04	6 915 066,24	40 856 287,80
CDU	37 423 687	71 961 788,09	19 901 365,15	35 980 894,04	55 882 259,19	40 660 430,08	93 249 612,19	40 660 430,08	6 539 706,93	34 120 723,16
CSU	9 088 369	13 292 820,35	5 413 747,10	6 646 410,18	12 060 157,28	8 775 077,98	22 964 993,38	8 775 077,98	1 648 344,69	7 126 733,28
GRÜNE	7 718 463	13 354 431,11	4 713 325,29	6 677 215,56	11 390 540,84	8 287 859,08	17 595 546,65	8 287 859,08	1 367 882,18	6 919 976,90
FDP	6 052 470	12 683 009,26	3 861 516,59	6 341 504,63	10 203 021,22	7 423 809,22	16 750 547,34	7 423 809,22	1 099 862,46	6 323 946,76
PDS	6 011 792	11 818 573,70	3 840 718,26	5 909 286,85	9 750 005,11	7 094 190,66	13 390 740,50	7 094 190,66	986 073,94	6 108 116,72
REP	2 469 747	2 862 098,80	1 641 590,07	1 431 049,40	3 072 639,47	2 235 679,88	3 224 494,91	2 235 679,88	563 610,33	1 672 069,54
DVU	969 151	1 033 139,32	644 174,75	516 569,66	1 160 744,41	844 567,98	2 235 168,84	844 567,98	188 134,45	656 433,53
Pro DM	492 187	78 680,00	327 146,58	39 340,00	366 486,58	266 658,90	3 324 100,31	266 658,90	31 745,09	234 913,81
Die Tierschutzpartei	201 918	62 184,84	134 210,74	31 092,42	165 303,17	120 276,06	62 722,49	62 722,49	8 554,94	54 167,56
ödp	178 695	1 879 929,31	1 18 774,89	939 964,65	1 058 739,55	770 348,33	1 953 932,86	770 348,33	91 365,30	678 983,03
SSW	60 367	72 179,39	40 124,70	36 089,70	76 214,40	55 454,28	356 553,47	55 454,28	30 865,16	24 589,12
NPD	56 245	1 101 122,79	37 384,90	550 561,40	587 946,29	427 794,97	1 310 775,55	427 794,97	28 757,61	399 037,35
STATT Partei	31 401	122 899,91	20 871,60	61 449,96	82 321,56	59 897,90	310 656,57	59 897,90	16 055,08	43 842,82
GRAUE	17 559	701 745,60	11 671,11	350 872,80	362 543,91	263 790,18	757 369,17	263 790,18	8 977,77	254 812,41
BFB	10 914	458 273,15	7 254,31	229 136,58	236 390,89	172 000,12	546 400,94	172 000,12	5 580,24	166 419,88
AFB	7 110	64 290,37	4 725,87	32 145,19	36 871,06	26 827,71	123 634,06	26 827,71	3 635,29	23 192,42
FAMILIE	5 623	21 368,87	3 737,49	10 684,44	14 421,93	10 493,52	21 370,97	10 493,52	2 874,99	7 618,53
GESAMT	112 808 746	218 383 322,44	62 970 207,58	109 191 661,24	172 161 868,82	125 266 510,89	286 618 786,27	125 208 957,33	19 537 092,69	105 671 864,64

1) Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.3

Bund
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Endgültige Festsetzung 2000 ¹⁾	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen ²⁾	Unterschiedsbetrag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	Abschläge 2001 (25 % von Spalte 2)	Aus-/Rückzahlung zum 15. Februar 2001 (Spalte 4 zuzüglich Spalte 5)
1	2	3	4	5	6
SPD	79 907 953,37	79 695 060,54	212 892,83	19 976 988,34	20 189 881,17
CDU ³⁾	66 734 333,97	66 553 130,94	181 203,03	16 683 583,49	16 864 786,52
CSU	13 938 678,76	13 899 572,66	39 106,10	3 484 669,69	3 523 775,79
GRÜNE	13 534 298,43	13 497 363,63	36 934,80	3 383 574,61	3 420 509,41
FDP	12 368 564,79	12 335 480,62	33 084,17	3 092 141,20	3 125 225,37
PDS	11 946 437,92	11 914 822,69	31 615,23	2 986 609,48	3 018 224,71
REP	3 270 283,77	3 641 246,07	-370 962,30	817 570,94	446 608,64
DVU	1 283 872,40	1 280 108,58	3 763,82	320 968,10	324 731,92
Pro DM	459 451,48	458 263,12	1 188,36	114 862,87	116 051,23
Die Tierschutzpartei	105 942,53	105 942,53	0,00	26 485,63	26 485,63
ödp	1 327 975,38	1 324 542,33	3 433,05	331 993,85	335 426,90
SSW	48 092,14	47 845,01	247,13	12 023,04	12 270,17
NPD	780 449,23	778 542,76	1 906,47	195 112,31	197 018,78
STATT Partei	85 749,11	156 574,62	-70 825,51	21 437,28	-49 388,23
GRAUE	498 369,75	497 194,17	1 175,58	124 592,44	125 768,02
BFB ⁴⁾	325 488,99	431 003,80	-105 514,81	0,00	-105 514,81
AFB	45 360,44	45 240,88	119,56	11 340,11	11 459,67
FAMILIE	14 900,55	14 853,78	46,77	3 725,14	3 771,91
Gesamt	206 676 203,01	206 676 788,73	-585,72	51 587 678,52	51 587 092,80

¹⁾ Vergleiche „Gesamtübersicht“ letzte Spalte „Bundesanteil“.

²⁾ Bisher gewährte Zahlungen sind die Abschlagszahlungen im Jahr 2000 sowie (außer bei REP und STATT Partei) die Schlusszahlungen auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 2000. In den Fällen, in denen überzahlte Abschläge als negative Schlusszahlung zurück-zuzahlen waren, sind – bis auf BFB, vgl. Anm. 4 – die Rückzahlungen erfolgt.

³⁾ Der endgültige Festsetzungsbetrag vermindert sich um die nach § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG im Zuge der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 2000 eingetretenen bestandskräftigen Anspruchsverluste i. H. v. insgesamt 6 588 213,00 DM auf 60 146 120,97 DM. Die insoweit nicht aus-gezählten Mittel verbleiben als Minderausgabe im Bundeshaushalt. Einen weiteren Anspruchsverlust i. H. v. 1,2 Mio. DM hat die Partei ange-fochten (VG Berlin 2 A 137.00). Im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung der Klage ist der Anspruchsverlust gehemmt, so dass der auch zum 1. Dezember 2000 einbehaltene Betrag zum 15. Februar 2001 vorläufig zur Auszahlung gelangt. Der in Spalte 6 ausgewiesenen Betrag i. H. v. 16 864 786,52 DM erhöht sich insoweit auf 18 064 786,52 DM.

⁴⁾ Der Ausweis erfolgt nachrichtlich. Die Partei hat sich zum 31. Dezember 2000 aufgelöst und ist damit gemäß § 18 Abs. 8 PartG ab diesem Zeit-punkt aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschieden. Die ihr aufgrund der vorläufigen staatlichen Teilfinanzierung zum 1. Dezember 2000 bewilligten Beträge bleiben davon unberührt. Die bisher gewährten vorläufigen Zahlungen (vgl. Spalte 3) beliefen sich ursprünglich auf 650 598,45 DM. Durch Verrechnung mit dem Schlusszahlungsanspruch des Landesverbandes Hamburg gegen das Land Hamburg i. H. v. 2 728,50 DM und durch Rückzahlung des durch Bankbürgschaft gesicherten 3. Abschlags i. H. v. 216 866,15 DM hat sich dieser Betrag auf 431 003,80 DM reduziert. Die verbleibende uneinbringliche Rückforderung i. H. v. 105 514,81 DM geht zulasten des Bundeshaushalts. Dies führt jedoch nicht zu einem Überschreiten der absoluten Obergrenze, da im Falle der Tierschutzpartei zur Wahrung der relativen Obergrenze die Mit-tel um 112 564,99 DM gekürzt werden mussten und dieser Betrag als Minderausgabe im Bundeshaushalt verbleibt.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.3

Bund
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	Abschläge 2001 (25 % von Spalte 2)	Aus-/Rückzahlung zum 15. Februar 2001 (Spalte 4 zuzüglich Spalte 5)
1	2	3	4	5	6
SPD	40 856 287,80	40 747 437,43	108 850,38	10 214 071,95	10 322 922,32
CDU	34 120 723,16	34 028 075,52	92 647,64	8 530 180,79	8 622 828,43
CSU	7 126 733,28	7 106 738,65	19 994,63	1 781 683,32	1 801 677,95
GRÜNE	6 919 976,90	6 901 092,44	18 884,46	1 729 994,23	1 748 878,69
FDP	6 323 946,76	6 307 031,09	16 915,67	1 580 986,69	1 597 902,36
PDS	6 108 116,72	6 091 952,11	16 164,61	1 527 029,18	1 543 193,79
REP	1 672 069,54	1 861 739,55	-189 670,01	418 017,38	228 347,37
DVU	656 433,53	654 509,12	1 924,41	164 108,38	166 032,79
Pro DM	234 913,81	234 306,21	607,60	58 728,45	59 336,05
Die Tierschutzpartei	54 167,56	54 167,56	0,00	13 541,89	13 541,89
ödp	678 983,03	677 227,74	1 755,29	169 745,76	171 501,05
SSW	24 589,12	24 462,77	126,36	6 147,28	6 273,64
NPD	399 037,35	398 062,59	974,76	99 759,34	100 734,10
STATT Partei	43 842,82	80 055,33	-36 212,51	10 960,71	-25 251,80
GRAUE	254 812,41	254 211,34	601,06	63 703,10	64 304,17
BFB	166 419,88	220 368,74	-53 948,87	0,00	-53 948,87
AFB	23 192,42	23 131,29	61,13	5 798,11	5 859,24
FAMILIE	7 618,53	7 594,62	23,91	1 904,63	1 928,55
Gesamt	105 671 864,64	105 672 164,11	-299,47	26 376 361,20	26 376 061,72

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.1

Baden-Württemberg
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 24.3.1996 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	1 974 619,00	493 654,75	493 654,75	493 654,75	1 480 964,25	493 654,75	493 654,75
SPD	1 199 123,00	299 780,75	299 780,75	299 780,75	899 342,25	299 780,75	299 780,75
GRÜNE	580 801,00	145 200,25	145 200,25	145 200,25	435 600,75	145 200,25	145 200,25
FDP	458 478,00	114 619,50	114 619,50	114 619,50	343 858,50	114 619,50	114 619,50
REP¹⁾	437 228,00	109 307,00	109 307,00	109 307,00	327 921,00	109 307,00	109 307,00
ödp	69 775,00	17 443,75	17 443,75	17 443,75	52 331,25	17 443,75	17 443,75
Gesamt	4 720 024,00	1 180 006,00	1 180 006,00	1 180 006,00	3 540 018,00	1 180 006,00	1 180 006,00

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.1

Baden-Württemberg
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 24.3.1996 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	1 009 606,66	252 401,67	252 401,67	252 401,67	757 205,00	252 401,67	252 401,67
SPD	613 101,85	153 275,46	153 275,46	153 275,46	459 826,39	153 275,46	153 275,46
GRÜNE	296 958,84	74 239,71	74 239,71	74 239,71	222 719,13	74 239,71	74 239,71
FDP	234 416,08	58 604,02	58 604,02	58 604,02	175 812,06	58 604,02	58 604,02
REP	223 551,13	55 887,78	55 887,78	55 887,78	167 663,34	55 887,78	55 887,78
ödp	35 675,39	8 918,85	8 918,85	8 918,85	26 756,54	8 918,85	8 918,85
Gesamt	2 413 309,95	603 327,49	603 327,49	603 327,49	1 809 982,46	603 327,49	603 327,49

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.2

Bayern
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 13.9.1998 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CSU	3 223 882,00	805 970,50	805 970,50	805 970,50	2 417 911,50	805 970,50	805 970,50
SPD	1 750 950,00	437 737,50	437 737,50	437 737,50	1 313 212,50	437 737,50	437 737,50
GRÜNE	346 228,00	86 557,00	86 557,00	86 557,00	259 671,00	86 557,00	86 557,00
REP¹⁾	219 072,00	54 768,00	54 768,00	54 768,00	164 304,00	54 768,00	54 768,00
ödp	108 920,00	27 230,00	27 230,00	27 230,00	81 690,00	27 230,00	27 230,00
FDP	100 894,00	25 223,50	25 223,50	25 223,50	75 670,50	25 223,50	25 223,50
Gesamt	5 749 946,00	1 437 486,50	1 437 486,50	1 437 486,50	4 312 459,50	1 437 486,50	1 437 486,50

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.2

Bayern
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 13.9.1998 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CSU	1 648 344,69	412 086,17	412 086,17	412 086,17	1 236 258,52	412 086,17	412 086,17
SPD	895 246,52	223 811,63	223 811,63	223 811,63	671 434,89	223 811,63	223 811,63
GRÜNE	177 023,57	44 255,89	44 255,89	44 255,89	132 767,67	44 255,89	44 255,89
REP	112 009,73	28 002,43	28 002,43	28 002,43	84 007,30	28 002,43	28 002,43
ödp	55 689,91	13 922,48	13 922,48	13 922,48	41 767,43	13 922,48	13 922,48
FDP	51 586,28	12 896,57	12 896,57	12 896,57	38 689,71	12 896,57	12 896,57
Gesamt	2 939 900,71	734 975,18	734 975,18	734 975,18	2 204 925,53	734 975,18	734 975,18

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.3

Berlin
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Abgeordnetenhauswahl vom 10.10.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	637 311,00	159 327,75	159 327,75	159 327,75	477 983,25	159 327,75	159 327,75
SPD	349 731,00	87 432,75	87 432,75	87 432,75	262 298,25	87 432,75	87 432,75
PDS	276 869,00	69 217,25	69 217,25	69 217,25	207 651,75	69 217,25	69 217,25
GRÜNE	155 322,00	38 830,50	38 830,50	38 830,50	116 491,50	38 830,50	38 830,50
REP¹⁾	41 814,00	10 453,50	10 453,50	10 453,50	31 360,50	10 453,50	10 453,50
FDP	34 280,00	8 570,00	8 570,00	8 570,00	25 710,00	8 570,00	8 570,00
GRAUE	17 559,00	4 389,75	4 389,75	4 389,75	13 169,25	4 389,75	4 389,75
Die Tier- schutz- partei	16 732,00	4 183,00	4 183,00	4 183,00	12 549,00	4 183,00	4 183,00
Gesamt	1 529 618,00	382 404,50	382 404,50	382 404,50	1 147 213,50	382 404,50	382 404,50

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.3

Berlin
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Abgeordnetenhauswahl vom 10.10.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	325 851,94	81 462,99	81 462,99	81 462,99	244 388,96	81 462,99	81 462,99
SPD	178 814,62	44 703,66	44 703,66	44 703,66	134 110,97	44 703,66	44 703,66
PDS	141 560,87	35 390,22	35 390,22	35 390,22	106 170,65	35 390,22	35 390,22
GRÜNE	79 414,88	19 853,72	19 853,72	19 853,72	59 561,16	19 853,72	19 853,72
REP	21 379,16	5 344,79	5 344,79	5 344,79	16 034,37	5 344,79	5 344,79
FDP	17 527,09	4 381,77	4 381,77	4 381,77	13 145,31	4 381,77	4 381,77
GRAUE	8 977,77	2 244,44	2 244,44	2 244,44	6 733,33	2 244,44	2 244,44
Die Tier- schutz- partei	8 554,94	2 138,73	2 138,73	2 138,73	6 416,20	2 138,73	2 138,73
Gesamt	782 081,26	195 520,32	195 520,32	195 520,32	586 560,95	195 520,32	195 520,32

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.4

Brandenburg
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 5.9.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	433 521,00	108 380,25	108 380,25	108 380,25	325 140,75	108 380,25	108 380,25
CDU	292 634,00	73 158,50	73 158,50	73 158,50	219 475,50	73 158,50	73 158,50
PDS	257 309,00	64 327,25	64 327,25	64 327,25	192 981,75	64 327,25	64 327,25
DVU	58 247,00	14 561,75	14 561,75	14 561,75	43 685,25	14 561,75	14 561,75
GRÜNE	21 410,00	5 352,50	5 352,50	5 352,50	16 057,50	5 352,50	5 352,50
FDP	20 472,00	5 118,00	5 118,00	5 118,00	15 354,00	5 118,00	5 118,00
Gesamt	1 083 593,00	270 898,25	270 898,25	270 898,25	812 694,75	270 898,25	270 898,25

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.4

Brandenburg
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 5.9.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	221 655,77	55 413,94	55 413,94	55 413,94	166 241,83	55 413,94	55 413,94
CDU	149 621,39	37 405,35	37 405,35	37 405,35	112 216,04	37 405,35	37 405,35
PDS	131 560,00	32 890,00	32 890,00	32 890,00	98 670,00	32 890,00	32 890,00
DVU	29 781,22	7 445,30	7 445,30	7 445,30	22 335,91	7 445,30	7 445,30
GRÜNE	10 946,76	2 736,69	2 736,69	2 736,69	8 210,07	2 736,69	2 736,69
FDP	10 467,17	2 616,79	2 616,79	2 616,79	7 850,38	2 616,79	2 616,79
Gesamt	554 032,30	138 508,08	138 508,08	138 508,08	415 524,23	138 508,08	138 508,08

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.5

Bremen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Bürgerschaftswahl vom 6.6.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	123 875,00	30 968,75	30 968,75	30 968,75	92 906,25	30 968,75	30 968,75
CDU	108 050,00	27 012,50	27 012,50	27 012,50	81 037,50	27 012,50	27 012,50
GRÜNE	25 958,00	6 489,50	6 489,50	6 489,50	19 468,50	6 489,50	6 489,50
DVU	8 823,00	2 205,75	2 205,75	2 205,75	6 617,25	2 205,75	2 205,75
PDS	8 418,00	2 104,50	2 104,50	2 104,50	6 313,50	2 104,50	2 104,50
FDP	7 327,00	1 831,75	1 831,75	1 831,75	5 495,25	1 831,75	1 831,75
AFB	7 110,00	1 777,50	1 777,50	1 777,50	5 332,50	1 777,50	1 777,50
Gesamt	289 561,00	72 390,25	72 390,25	72 390,25	217 170,75	72 390,25	72 390,25

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.5

Bremen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Bürgerschaftswahl vom 6.6.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	63 336,28	15 834,07	15 834,07	15 834,07	47 502,21	15 834,07	15 834,07
CDU	55 245,09	13 811,27	13 811,27	13 811,27	41 433,82	13 811,27	13 811,27
GRÜNE	13 272,11	3 318,03	3 318,03	3 318,03	9 954,09	3 318,03	3 318,03
DVU	4 511,13	1 127,78	1 127,78	1 127,78	3 383,35	1 127,78	1 127,78
PDS	4 304,06	1 076,01	1 076,01	1 076,01	3 228,04	1 076,01	1 076,01
FDP	3 746,24	936,56	936,56	936,56	2 809,68	936,56	936,56
AFB	3 635,29	908,82	908,82	908,82	2 726,46	908,82	908,82
Gesamt	148 050,19	37 012,55	37 012,55	37 012,55	111 037,64	37 012,55	37 012,55

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.6

Hamburg
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Bürgerschaftswahl vom 21.9.1997 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	298 218,00	74 554,50	74 554,50	74 554,50	223 663,50	74 554,50	74 554,50
CDU	252 354,00	63 088,50	63 088,50	63 088,50	189 265,50	63 088,50	63 088,50
GRÜNE	114 776,00	28 694,00	28 694,00	28 694,00	86 082,00	28 694,00	28 694,00
DVU	40 957,00	10 239,25	10 239,25	10 239,25	30 717,75	10 239,25	10 239,25
STATT Partei¹⁾	31 401,00	7 850,25	7 850,25	7 850,25	23 550,75	7 850,25	7 850,25
FDP	28 664,00	7 166,00	7 166,00	7 166,00	21 498,00	7 166,00	7 166,00
REP¹⁾	15 207,00	3 801,75	3 801,75	3 801,75	11 405,25	3 801,75	3 801,75
BFB²⁾	10 914,00	2 728,50	2 728,50	2 728,50	8 185,50	2 728,50	0,00
Gesamt	792 491,00	198 122,75	198 122,75	198 122,75	594 368,25	198 122,75	195 394,25

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

²⁾ Die Partei hat sich zum 31. Dezember 2000 aufgelöst und ist damit gemäß § 18 Abs. 8 PartG ab diesem Zeitpunkt aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschieden. Die im Jahr 2000 gewährten Mittel bleiben davon unberührt. Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Hamburg ist der Schlusszahlungsbetrag zur Verrechnung mit einer auf Bundesebene bestehenden Rückzahlungsverpflichtung der Partei an die Bundeskasse überwiesen worden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.6

Hamburg
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Bürgerschaftswahl vom 21.9.1997 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	152 476,44	38 119,11	38 119,11	38 119,11	114 357,33	38 119,11	38 119,11
CDU	129 026,55	32 256,64	32 256,64	32 256,64	96 769,91	32 256,64	32 256,64
GRÜNE	58 684,04	14 671,01	14 671,01	14 671,01	44 013,03	14 671,01	14 671,01
DVU	20 940,98	5 235,25	5 235,25	5 235,25	15 705,74	5 235,25	5 235,25
STATT Partei	16 055,08	4 013,77	4 013,77	4 013,77	12 041,31	4 013,77	4 013,77
FDP	14 655,67	3 663,92	3 663,92	3 663,92	10 991,75	3 663,92	3 663,92
REP	7 775,22	1 943,80	1 943,80	1 943,80	5 831,41	1 943,80	1 943,80
BFB	5 580,24	1 395,06	1 395,06	1 395,06	4 185,18	1 395,06	0,00
Gesamt	405 194,21	101 298,55	101 298,55	101 298,55	303 895,66	101 298,55	99 903,49

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.7

Hessen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 7.2.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	1 215 783,00	303 945,75	303 945,75	303 945,75	911 837,25	303 945,75	303 945,75
SPD	1 102 544,00	275 636,00	275 636,00	275 636,00	826 908,00	275 636,00	275 636,00
GRÜNE	201 194,00	50 298,50	50 298,50	50 298,50	150 895,50	50 298,50	50 298,50
FDP	142 845,00	35 711,25	35 711,25	35 711,25	107 133,75	35 711,25	35 711,25
REP¹⁾	75 114,00	18 778,50	18 778,50	18 778,50	56 335,50	18 778,50	18 778,50
Gesamt	2 737 480,00	684 370,00	684 370,00	684 370,00	2 053 110,00	684 370,00	684 370,00

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.7

Hessen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 7.2.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	621 619,98	155 404,99	155 404,99	155 404,99	466 214,98	155 404,99	155 404,99
SPD	563 721,80	140 930,45	140 930,45	140 930,45	422 791,35	140 930,45	140 930,45
GRÜNE	102 868,86	25 717,21	25 717,21	25 717,21	77 151,64	25 717,21	25 717,21
FDP	73 035,49	18 258,87	18 258,87	18 258,87	54 776,62	18 258,87	18 258,87
REP	38 405,18	9 601,29	9 601,29	9 601,29	28 803,88	9 601,29	9 601,29
Gesamt	1 399 651,30	349 912,82	349 912,82	349 912,82	1 049 738,47	349 912,82	349 912,82

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.8

Mecklenburg-Vorpommern
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 27.9.1998 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	371 885,00	92 971,25	92 971,25	92 971,25	278 913,75	92 971,25	92 971,25
CDU	327 948,00	81 987,00	81 987,00	81 987,00	245 961,00	81 987,00	81 987,00
PDS	264 299,00	66 074,75	66 074,75	66 074,75	198 224,25	66 074,75	66 074,75
DVU	31 194,00	7 798,50	7 798,50	7 798,50	23 395,50	7 798,50	7 798,50
GRÜNE	29 240,00	7 310,00	7 310,00	7 310,00	21 930,00	7 310,00	7 310,00
FDP	17 062,00	4 265,50	4 265,50	4 265,50	12 796,50	4 265,50	4 265,50
Pro DM	15 619,00	3 904,75	3 904,75	3 904,75	11 714,25	3 904,75	3 904,75
NPD	11 531,00	2 882,75	2 882,75	2 882,75	8 648,25	2 882,75	2 882,75
Gesamt	1 068 778,00	267 194,50	267 194,50	267 194,50	801 583,50	267 194,50	267 194,50

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.8

Mecklenburg-Vorpommern
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 27.9.1998 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	190 141,78	47 535,45	47 535,45	47 535,45	142 606,34	47 535,45	47 535,45
CDU	167 677,15	41 919,29	41 919,29	41 919,29	125 757,86	41 919,29	41 919,29
PDS	135 133,93	33 783,48	33 783,48	33 783,48	101 350,45	33 783,48	33 783,48
DVU	15 949,24	3 987,31	3 987,31	3 987,31	11 961,93	3 987,31	3 987,31
GRÜNE	14 950,17	3 737,54	3 737,54	3 737,54	11 212,63	3 737,54	3 737,54
FDP	8 723,66	2 180,92	2 180,92	2 180,92	6 542,75	2 180,92	2 180,92
Pro DM	7 985,87	1 996,47	1 996,47	1 996,47	5 989,40	1 996,47	1 996,47
NPD	5 895,71	1 473,93	1 473,93	1 473,93	4 421,78	1 473,93	1 473,93
Gesamt	546 457,51	136 614,38	136 614,38	136 614,38	409 843,14	136 614,38	136 614,38

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.9

Niedersachsen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 1.3.1998 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	2 068 477,00	517 119,25	517 119,25	517 119,25	1 551 357,75	517 119,25	517 119,25
CDU	1 549 227,00	387 306,75	387 306,75	387 306,75	1 161 920,25	387 306,75	387 306,75
GRÜNE	304 193,00	76 048,25	76 048,25	76 048,25	228 144,75	76 048,25	76 048,25
FDP	209 610,00	52 402,50	52 402,50	52 402,50	157 207,50	52 402,50	52 402,50
REP¹⁾	118 975,00	29 743,75	29 743,75	29 743,75	89 231,25	29 743,75	29 743,75
Gesamt	4 250 482,00	1 062 620,50	1 062 620,50	1 062 620,50	3 187 861,50	1 062 620,50	1 062 620,50

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.9

Niedersachsen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 1.3.1998 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	1 057 595,50	264 398,87	264 398,87	264 398,87	793 196,62	264 398,87	264 398,87
CDU	792 107,19	198 026,80	198 026,80	198 026,80	594 080,39	198 026,80	198 026,80
GRÜNE	155 531,41	38 882,85	38 882,85	38 882,85	116 648,56	38 882,85	38 882,85
FDP	107 171,89	26 792,97	26 792,97	26 792,97	80 378,92	26 792,97	26 792,97
REP	60 830,95	15 207,74	15 207,74	15 207,74	45 623,21	15 207,74	15 207,74
Gesamt	2 173 236,94	543 309,23	543 309,23	543 309,23	1 629 927,70	543 309,23	543 309,23

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.10

Nordrhein-Westfalen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 14.5.2000 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	3 143 179,00	954 159,75	954 159,75	954 159,75	2 862 479,25	280 699,75	785 794,75
CDU	2 712 176,00	781 189,50	781 189,50	781 189,50	2 343 568,50	368 607,50	678 044,00
FDP	721 558,00	83 158,50	83 158,50	83 158,50	249 475,50	472 082,50	180 389,50
GRÜNE¹⁾	518 295,00	207 715,25	207 715,25	102 864,50	518 295,00	0,00	129 573,75
REP^{2) 3)}	83 296,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83 296,00	20 824,00
PDS²⁾	79 934,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79 934,00	19 983,50
Gesamt	7 258 438,00	2 026 223,00	2 026 223,00	1 921 372,25	5 973 818,25	1 284 619,75	1 814 609,50

¹⁾ Zur Vermeidung einer nach der Landtagswahl absehbaren Überzahlung ist der 3. Abschlag im Einvernehmen mit der Partei um 104 850,75 DM gekürzt worden.

²⁾ Die Partei hat im Jahr 2000 aufgrund ihres Ergebnisses bei der Landtagswahl am 14. Mai 2000 erstmals an der staatlichen Teilfinanzierung teilgenommen. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 PartG hatte sie deshalb noch keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen.

³⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.10

Nordrhein-Westfalen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 14.5.2000 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	1 607 081,90	487 854,13	487 854,13	487 854,13	1 463 562,40	143 519,50	401 770,48
CDU	1 386 713,57	399 415,85	399 415,85	399 415,85	1 198 247,55	188 466,02	346 678,39
FDP	368 926,75	42 518,27	42 518,27	42 518,27	127 554,80	241 371,95	92 231,69
GRÜNE	265 000,03	106 203,12	106 203,12	52 593,78	265 000,03	0,00	66 250,01
REP	42 588,57	0,00	0,00	0,00	0,00	42 588,57	10 647,14
PDS	40 869,61	0,00	0,00	0,00	0,00	40 869,61	10 217,40
Gesamt	3 711 180,42	1 035 991,37	1 035 991,37	982 382,03	3 054 364,77	656 815,65	927 795,10

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.11

Rheinland-Pfalz
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 24.3.1996 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	821 539,00	205 384,75	205 384,75	205 384,75	616 154,25	205 384,75	205 384,75
CDU	798 166,00	199 541,50	199 541,50	199 541,50	598 624,50	199 541,50	199 541,50
FDP	184 426,00	46 106,50	46 106,50	46 106,50	138 319,50	46 106,50	46 106,50
GRÜNE	142 665,00	35 666,25	35 666,25	35 666,25	106 998,75	35 666,25	35 666,25
REP¹⁾	71 499,00	17 874,75	17 874,75	17 874,75	53 624,25	17 874,75	17 874,75
Gesamt	2 018 295,00	504 573,75	504 573,75	504 573,75	1 513 721,25	504 573,75	504 573,75

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.11

Rheinland-Pfalz
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 24.3.1996 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	420 046,22	105 011,56	105 011,56	105 011,56	315 034,67	105 011,56	105 011,56
CDU	408 095,80	102 023,95	102 023,95	102 023,95	306 071,85	102 023,95	102 023,95
FDP	94 295,52	23 573,88	23 573,88	23 573,88	70 721,64	23 573,88	23 573,88
GRÜNE	72 943,46	18 235,86	18 235,86	18 235,86	54 707,59	18 235,86	18 235,86
REP	36 556,86	9 139,21	9 139,21	9 139,21	27 417,64	9 139,21	9 139,21
Gesamt	1 031 937,85	257 984,46	257 984,46	257 984,46	773 953,39	257 984,46	257 984,46

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.12

Saarland
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 5.9.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	253 856,00	63 464,00	63 464,00	63 464,00	190 392,00	63 464,00	63 464,00
SPD	247 311,00	61 827,75	61 827,75	61 827,75	185 483,25	61 827,75	61 827,75
GRÜNE	18 106,00	4 526,50	4 526,50	4 526,50	13 579,50	4 526,50	4 526,50
FDP	14 259,00	3 564,75	3 564,75	3 564,75	10 694,25	3 564,75	3 564,75
REP¹⁾	7 328,00	1 832,00	1 832,00	1 832,00	5 496,00	1 832,00	1 832,00
FAMILIE	5 623,00	1 405,75	1 405,75	1 405,75	4 217,25	1 405,75	1 405,75
Gesamt	546 483,00	136 620,75	136 620,75	136 620,75	409 862,25	136 620,75	136 620,75

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.12

Saarland
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 5.9.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	129 794,51	32 448,63	32 448,63	32 448,63	97 345,88	32 448,63	32 448,63
SPD	126 448,11	31 612,03	31 612,03	31 612,03	94 836,08	31 612,03	31 612,03
GRÜNE	9 257,45	2 314,36	2 314,36	2 314,36	6 943,09	2 314,36	2 314,36
FDP	7 290,51	1 822,63	1 822,63	1 822,63	5 467,88	1 822,63	1 822,63
REP	3 746,75	936,69	936,69	936,69	2 810,06	936,69	936,69
FAMI- LIE	2 874,99	718,75	718,75	718,75	2 156,25	718,75	718,75
Gesamt	279 412,32	69 853,08	69 853,08	69 853,08	209 559,24	69 853,08	69 853,08

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.13

Sachsen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 19.9.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	1 231 254,00	307 813,50	307 813,50	307 813,50	923 440,50	307 813,50	307 813,50
PDS	480 317,00	120 079,25	120 079,25	120 079,25	360 237,75	120 079,25	120 079,25
SPD	232 311,00	58 077,75	58 077,75	58 077,75	174 233,25	58 077,75	58 077,75
GRÜNE	55 609,00	13 902,25	13 902,25	13 902,25	41 706,75	13 902,25	13 902,25
Pro DM	46 469,00	11 617,25	11 617,25	11 617,25	34 851,75	11 617,25	11 617,25
REP¹⁾	32 793,00	8 198,25	8 198,25	8 198,25	24 594,75	8 198,25	8 198,25
NPD	29 593,00	7 398,25	7 398,25	7 398,25	22 194,75	7 398,25	7 398,25
FDP	23 369,00	5 842,25	5 842,25	5 842,25	17 526,75	5 842,25	5 842,25
Gesamt	2 131 715,00	532 928,75	532 928,75	532 928,75	1 598.786,25	532 928,75	532 928,75

¹⁾ In Ermangelung des nicht rechtzeitig eingereichten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1999 konnten für die Partei zum 1. Dezember 2000 keine Mittel festgesetzt und ausgezahlt werden. Der vorschriftsgemäße Rechenschaftsbericht ist zwischenzeitlich fristgemäß eingereicht worden, so dass auch für diese Partei nunmehr die Mittel festgesetzt werden können. Der insoweit noch offene Schlusszahlungsbetrag ist zusammen mit dem ersten Abschlag zu gewähren. Die Partei ist darüber vom Land zu bescheiden.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.13

Sachsen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 19.9.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	629 530,17	157 382,54	157 382,54	157 382,54	472 147,63	157 382,54	157 382,54
PDS	245 582,18	61 395,55	61 395,55	61 395,55	184 186,64	61 395,55	61 395,55
SPD	118 778,73	29 694,68	29 694,68	29 694,68	89 084,05	29 694,68	29 694,68
GRÜNE	28 432,43	7 108,11	7 108,11	7 108,11	21 324,32	7 108,11	7 108,11
Pro DM	23 759,22	5 939,81	5 939,81	5 939,81	17 819,42	5 939,81	5 939,81
REP	16 766,79	4 191,70	4 191,70	4 191,70	12 575,10	4 191,70	4 191,70
NPD	15 130,66	3 782,67	3 782,67	3 782,67	11 348,00	3 782,67	3 782,67
FDP	11 948,38	2 987,09	2 987,09	2 987,09	8 961,28	2 987,09	2 987,09
Gesamt	1 089 928,57	272 482,14	272 482,14	272 482,14	817 446,43	272 482,14	272 482,14

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.14

Sachsen-Anhalt
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 26.4.1998 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	536 501,00	134 125,25	134 125,25	134 125,25	402 375,75	134 125,25	134 125,25
CDU	329 282,00	82 320,50	82 320,50	82 320,50	246 961,50	82 320,50	82 320,50
PDS	293 475,00	73 368,75	73 368,75	73 368,75	220 106,25	73 368,75	73 368,75
DVU	192 352,00	48 088,00	48 088,00	48 088,00	144 264,00	48 088,00	48 088,00
FDP	63 250,00	15 812,50	15 812,50	15 812,50	47 437,50	15 812,50	15 812,50
GRÜNE	48 542,00	12 135,50	12 135,50	12 135,50	36 406,50	12 135,50	12 135,50
Gesamt	1 463 402,00	365 850,50	365 850,50	365 850,50	1 097 551,50	365 850,50	365 850,50

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.14

Sachsen-Anhalt
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 26.4.1998 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	274 308,61	68 577,15	68 577,15	68 577,15	205 731,45	68 577,15	68 577,15
CDU	168 359,21	42 089,80	42 089,80	42 089,80	126 269,41	42 089,80	42 089,80
PDS	150 051,38	37 512,85	37 512,85	37 512,85	112 538,54	37 512,85	37 512,85
DVU	98 348,02	24 587,00	24 587,00	24 587,00	73 761,01	24 587,00	24 587,00
FDP	32 339,21	8 084,80	8 084,80	8 084,80	24 254,41	8 084,80	8 084,80
GRÜNE	24 819,13	6 204,78	6 204,78	6 204,78	18 614,35	6 204,78	6 204,78
Gesamt	748 225,56	187 056,39	187 056,39	187 056,39	561 169,17	187 056,39	187 056,39

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.15

Schleswig-Holstein
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 27.2.2000 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	630 728,00	149 437,75	149 437,75	149 437,75	448 313,25	182 414,75	157 682,00
CDU	515 421,00	139 776,75	139 776,75	139 776,75	419 330,25	96 090,75	128 855,25
FDP	111 649,00	21 556,75	21 556,75	21 556,75	64 670,25	46 978,75	27 912,25
GRÜNE¹⁾	91 389,00	30 484,75	30 484,75	30 419,50	91 389,00	0,00	22 847,25
SSW	60 367,00	9 571,25	9 571,25	9 571,25	28 713,75	31 653,25	15 091,75
PDS²⁾	20 066,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20 066,00	5 016,50
NPD²⁾	15 121,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15 121,00	3 780,25
Gesamt	1 444 741,00	350 827,25	350 827,25	350 762,00	1 052 416,50	392 324,50	361 185,25

¹⁾ Zur Vermeidung einer nach der Landtagswahl absehbaren Überzahlung wurde der 3. Abschlag im Einvernehmen mit der Partei um 65,25 DM gekürzt.

²⁾ Die Partei hat im Jahr 2000 aufgrund ihres Ergebnisses bei der Landtagswahl am 27. Februar 2000 erstmals an der staatlichen Teilfinanzierung teilgenommen. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 PartG hatte sie deshalb im vergangenen Jahr noch keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.15

Schleswig-Holstein
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 27.2.2000 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
SPD	322 486,11	76 406,31	76 406,31	76 406,31	229 218,92	93 267,18	80 621,53
CDU	263 530,57	71 466,72	71 466,72	71 466,72	214 400,15	49 130,42	65 882,64
FDP	57 085,23	11 021,79	11 021,79	11 021,79	33 065,37	24 019,85	14 271,31
GRÜNE	46 726,45	15 586,61	15 586,61	15 553,24	46 726,45	0,00	11 681,61
SSW	30 865,16	4 893,70	4 893,70	4 893,70	14 681,11	16 184,05	7 716,29
PDS	10 259,58	0,00	0,00	0,00	0,00	10 259,58	2 564,90
NPD	7 731,24	0,00	0,00	0,00	0,00	7 731,24	1 932,81
Gesamt	738 684,34	179 375,12	179 375,12	179 341,76	538 092,01	200 592,33	184 671,09

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.4.16

Thüringen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 12.9.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	592 474,00	148 118,50	148 118,50	148 118,50	444 355,50	148 118,50	148 118,50
PDS	247 906,00	61 976,50	61 976,50	61 976,50	185 929,50	61 976,50	61 976,50
SPD	214 801,00	53 700,25	53 700,25	53 700,25	161 100,75	53 700,25	53 700,25
DVU	36 386,00	9 096,50	9 096,50	9 096,50	27 289,50	9 096,50	9 096,50
GRÜNE	21 617,00	5 404,25	5 404,25	5 404,25	16 212,75	5 404,25	5 404,25
FDP	13 001,00	3 250,25	3 250,25	3 250,25	9 750,75	3 250,25	3 250,25
Gesamt	1 126 185,00	281 546,25	281 546,25	281 546,25	844 638,75	281 546,25	281 546,25

ANHANG I - noch Anlage 4.2.4.16

Thüringen
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
sowie Berechnung der Abschläge 2001 nach den §§ 19 ff. PartG
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Partei	Festsetzungsbetrag 2000	Abschläge auf die Festsetzung 2000 (Grundlage: Festsetzung 1999; Stand: 3. Februar 2000)				Schlusszahlung	Höhe der Abschläge 2001
		1. Abschlag 15.2.2000	2. Abschlag 15.5.2000	3. Abschlag 15.8.2000	Gesamt		
	Gültige Stimmen gemäß Landtagswahl vom 12.9.1999 mal 1,00 DM					Festsetzungsbetrag abzgl. Abschläge 2000	
CDU	302 927,15	75 731,79	75 731,79	75 731,79	227 195,36	75 731,79	75 731,79
PDS	126 752,33	31 688,08	31 688,08	31 688,08	95 064,24	31 688,08	31 688,08
SPD	109 826,01	27 456,50	27 456,50	27 456,50	82 369,51	27 456,50	27 456,50
DVU	18 603,87	4 650,97	4 650,97	4 650,97	13 952,90	4 650,97	4 650,97
GRÜNE	11 052,60	2 763,15	2 763,15	2 763,15	8 289,45	2 763,15	2 763,15
FDP	6 647,31	1 661,83	1 661,83	1 661,83	4 985,48	1 661,83	1 661,83
Gesamt	575 809,25	143 952,31	143 952,31	143 952,31	431 856,94	143 952,31	143 952,31

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.1

SPD
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	79 907 953,37	79 695 060,54	212 892,83	19 976 988,34
Baden-Württemberg	1 199 123,00	1 199 123,00	0,00	299 780,75
Bayern	1 750 950,00	1 750 950,00	0,00	437 737,50
Berlin	349 731,00	349 731,00	0,00	87 432,75
Brandenburg	433 521,00	433 521,00	0,00	108 380,25
Bremen	123 875,00	123 875,00	0,00	30 968,75
Hamburg	298 218,00	298 218,00	0,00	74 554,50
Hessen	1 102 544,00	1 102 544,00	0,00	275 636,00
Mecklenburg-Vorpommern	371 885,00	371 885,00	0,00	92 971,25
Niedersachsen	2 068 477,00	2 068 477,00	0,00	517 119,25
Nordrhein-Westfalen	3 143 179,00	3 143 179,00	0,00	785 794,75
Rheinland-Pfalz	821 539,00	821 539,00	0,00	205 384,75
Saarland	247 311,00	247 311,00	0,00	61 827,75
Sachsen	232 311,00	232 311,00	0,00	58 077,75
Sachsen-Anhalt	536 501,00	536 501,00	0,00	134 125,25
Schleswig-Holstein	630 728,00	630 728,00	0,00	157 682,00
Thüringen	214 801,00	214 801,00	0,00	53 700,25
Gesamt	93 432 647,37	93 219 754,54	212 892,83	23 358 161,84

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.1

SPD
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	40 856 287,80	40 747 437,43	108 850,38	10 214 071,95
Baden-Württemberg	613 101,85	613 101,85	0,00	153 275,46
Bayern	895 246,52	895 246,52	0,00	223 811,63
Berlin	178 814,62	178 814,62	0,00	44 703,66
Brandenburg	221 655,77	221 655,77	0,00	55 413,94
Bremen	63 336,28	63 336,28	0,00	15 834,07
Hamburg	152 476,44	152 476,44	0,00	38 119,11
Hessen	563 721,80	563 721,80	0,00	140 930,45
Mecklenburg-Vorpommern	190 141,78	190 141,78	0,00	47 535,45
Niedersachsen	1 057 595,50	1 057 595,50	0,00	264 398,87
Nordrhein-Westfalen	1 607 081,90	1 607 081,90	0,00	401 770,48
Rheinland-Pfalz	420 046,22	420 046,22	0,00	105 011,56
Saarland	126 448,11	126 448,11	0,00	31 612,03
Sachsen	118 778,73	118 778,73	0,00	29 694,68
Sachsen-Anhalt	274 308,61	274 308,61	0,00	68 577,15
Schleswig-Holstein	322 486,11	322 486,11	0,00	80 621,53
Thüringen	109 826,01	109 826,01	0,00	27 456,50
Gesamt	47 771 354,04	47 662 503,66	108 850,38	11 942 838,51

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.2

CDU
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag ¹⁾ § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund¹⁾	66 734 333,97	66 553 130,94	181 203,03	16 683 583,49
Baden-Württemberg	1 974 619,00	1 974 619,00	0,00	493 654,75
Bayern				
Berlin	637 311,00	637 311,00	0,00	159 327,75
Brandenburg	292 634,00	292 634,00	0,00	73 158,50
Bremen	108 050,00	108 050,00	0,00	27 012,50
Hamburg	252 354,00	252 354,00	0,00	63 088,50
Hessen	1 215 783,00	1 215 783,00	0,00	303 945,75
Mecklenburg-Vorpommern	327 948,00	327 948,00	0,00	81 987,00
Niedersachsen	1 549 227,00	1 549 227,00	0,00	387 306,75
Nordrhein-Westfalen	2 712 176,00	2 712 176,00	0,00	678 044,00
Rheinland-Pfalz	798 166,00	798 166,00	0,00	199 541,50
Saarland	253 856,00	253 856,00	0,00	63 464,00
Sachsen	1 231 254,00	1 231 254,00	0,00	307 813,50
Sachsen-Anhalt	329 282,00	329 282,00	0,00	82 320,50
Schleswig-Holstein	515 421,00	515 421,00	0,00	128 855,25
Thüringen	592 474,00	592 474,00	0,00	148 118,50
Gesamt	79 524 888,97	79 343 685,94	181 203,03	19 881 222,24

¹⁾ Der endgültige Festsetzungsbetrag vermindert sich um die nach § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG im Zuge der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 2000 eingetretenen bestandskräftigen Anspruchsverluste in Höhe von insgesamt 6 588 213,00 DM auf 60 146 120,97 DM. Die insoweit nicht ausgezahlten Mittel verbleiben als Minderausgabe im Bundeshaushalt. Einen weiteren Anspruchsverlust in Höhe von 1,2 Mio. DM hat die Partei angefochten (VG Berlin 2 A 137.00). Im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung der Klage ist der Anspruchsverlust gehemmt, so dass der auch insoweit zum 1. Dezember 2000 einbehaltene Betrag vorläufig – zusammen mit dem Unterschiedsbetrag und dem 1. Abschlag – zum 15. Februar 2001 zur Auszahlung gelangt.

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.2

CDU
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	34 120 723,16	34 028 075,52	92 647,64	8 530 180,79
Baden-Württemberg	1 009 606,66	1 009 606,66	0,00	252 401,67
Bayern				
Berlin	325 851,94	325 851,94	0,00	81 462,99
Brandenburg	149 621,39	149 621,39	0,00	37 405,35
Bremen	55 245,09	55 245,09	0,00	13 811,27
Hamburg	129 026,55	129 026,55	0,00	32 256,64
Hessen	621 619,98	621 619,98	0,00	155 404,99
Mecklenburg-Vorpommern	167 677,15	167 677,15	0,00	41 919,29
Niedersachsen	792 107,19	792 107,19	0,00	198 026,80
Nordrhein-Westfalen	1 386 713,57	1 386 713,57	0,00	346 678,39
Rheinland-Pfalz	408 095,80	408 095,80	0,00	102 023,95
Saarland	129 794,51	129 794,51	0,00	32 448,63
Sachsen	629 530,17	629 530,17	0,00	157 382,54
Sachsen-Anhalt	168 359,21	168 359,21	0,00	42 089,80
Schleswig-Holstein	263 530,57	263 530,57	0,00	65 882,64
Thüringen	302 927,15	302 927,15	0,00	75 731,79
Gesamt	40 660 430,08	40 567 782,45	92 647,64	10 165 107,52

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.3

CSU
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	13 938 678,76	13 899 572,66	39 106,10	3 484 669,69
Baden-Württemberg				
Bayern	3 223 882,00	3 223 882,00	0,00	805 970,50
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	17 162 560,76	17 123 454,66	39 106,10	4 290 640,19

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.3

CSU
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	7 126 733,28	7 106 738,65	19 994,63	1 781 683,32
Baden-Württemberg				
Bayern	1 648 344,69	1 648 344,69	0,00	412 086,17
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	8 775 077,98	8 755 083,35	19 994,63	2 193 769,49

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.4

GRÜNE
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	13 534 298,43	13 497 363,63	36 934,80	3 383 574,61
Baden-Württemberg	580 801,00	580 801,00	0,00	145 200,25
Bayern	346 228,00	346 228,00	0,00	86 557,00
Berlin	155 322,00	155 322,00	0,00	38 830,50
Brandenburg	21 410,00	21 410,00	0,00	5 352,50
Bremen	25 958,00	25 958,00	0,00	6 489,50
Hamburg	114 776,00	114 776,00	0,00	28 694,00
Hessen	201 194,00	201 194,00	0,00	50 298,50
Mecklenburg-Vorpommern	29 240,00	29 240,00	0,00	7 310,00
Niedersachsen	304 193,00	304 193,00	0,00	76 048,25
Nordrhein-Westfalen	518 295,00	518 295,00	0,00	129 573,75
Rheinland-Pfalz	142 665,00	142 665,00	0,00	35 666,25
Saarland	18 106,00	18 106,00	0,00	4 526,50
Sachsen	55 609,00	55 609,00	0,00	13 902,25
Sachsen-Anhalt	48 542,00	48 542,00	0,00	12 135,50
Schleswig-Holstein	91 389,00	91 389,00	0,00	22 847,25
Thüringen	21 617,00	21 617,00	0,00	5 404,25
Gesamt	16 209 643,43	16 172 708,63	36 934,80	4 052 410,86

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.4

GRÜNE
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteiliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	6 919 976,90	6 901 092,44	18 884,46	1 729 994,23
Baden-Württemberg	296 958,84	296 958,84	0,00	74 239,71
Bayern	177 023,57	177 023,57	0,00	44 255,89
Berlin	79 414,88	79 414,88	0,00	19 853,72
Brandenburg	10 946,76	10 946,76	0,00	2 736,69
Bremen	13 272,11	13 272,11	0,00	3 318,03
Hamburg	58 684,04	58 684,04	0,00	14 671,01
Hessen	102 868,86	102 868,86	0,00	25 717,21
Mecklenburg-Vorpommern	14 950,17	14 950,17	0,00	3 737,54
Niedersachsen	155 531,41	155 531,41	0,00	38 882,85
Nordrhein-Westfalen	265 000,03	265 000,03	0,00	66 250,01
Rheinland-Pfalz	72 943,46	72 943,46	0,00	18 235,86
Saarland	9 257,45	9 257,45	0,00	2 314,36
Sachsen	28 432,43	28 432,43	0,00	7 108,11
Sachsen-Anhalt	24 819,13	24 819,13	0,00	6 204,78
Schleswig-Holstein	46 726,45	46 726,45	0,00	11 681,61
Thüringen	11 052,60	11 052,60	0,00	2 763,15
Gesamt	8 287 859,08	8 268 974,62	18 884,46	2 071 964,77

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.5

FDP
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	12 368 564,79	12 335 480,62	33 084,17	3 092 141,20
Baden-Württemberg	458 478,00	458 478,00	0,00	114 619,50
Bayern	100 894,00	100 894,00	0,00	25 223,50
Berlin	34 280,00	34 280,00	0,00	8 570,00
Brandenburg	20 472,00	20 472,00	0,00	5 118,00
Bremen	7 327,00	7 327,00	0,00	1 831,75
Hamburg	28 664,00	28 664,00	0,00	7 166,00
Hessen	142 845,00	142 845,00	0,00	35 711,25
Mecklenburg-Vorpommern	17 062,00	17 062,00	0,00	4 265,50
Niedersachsen	209 610,00	209 610,00	0,00	52 402,50
Nordrhein-Westfalen	721 558,00	721 558,00	0,00	180 389,50
Rheinland-Pfalz	184 426,00	184 426,00	0,00	46 106,50
Saarland	14 259,00	14 259,00	0,00	3 564,75
Sachsen	23 369,00	23 369,00	0,00	5 842,25
Sachsen-Anhalt	63 250,00	63 250,00	0,00	15 812,50
Schleswig-Holstein	111 649,00	111 649,00	0,00	27 912,25
Thüringen	13 001,00	13 001,00	0,00	3 250,25
Gesamt	14 519 708,79	14 486 624,62	33 084,17	3 629 927,20

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.5

FDP
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteiliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	6 323 946,76	6 307 031,09	16 915,67	1 580 986,69
Baden-Württemberg	234 416,08	234 416,08	0,00	58 604,02
Bayern	51 586,28	51 586,28	0,00	12 896,57
Berlin	17 527,09	17 527,09	0,00	4 381,77
Brandenburg	10 467,17	10 467,17	0,00	2 616,79
Bremen	3 746,24	3 746,24	0,00	936,56
Hamburg	14 655,67	14 655,67	0,00	3 663,92
Hessen	73 035,49	73 035,49	0,00	18 258,87
Mecklenburg-Vorpommern	8 723,66	8 723,66	0,00	2 180,92
Niedersachsen	107 171,89	107 171,89	0,00	26 792,97
Nordrhein-Westfalen	368 926,75	368 926,75	0,00	92 231,69
Rheinland-Pfalz	94 295,52	94 295,52	0,00	23 573,88
Saarland	7 290,51	7 290,51	0,00	1 822,63
Sachsen	11 948,38	11 948,38	0,00	2 987,09
Sachsen-Anhalt	32 339,21	32 339,21	0,00	8 084,80
Schleswig-Holstein	57 085,23	57 085,23	0,00	14 271,31
Thüringen	6 647,31	6 647,31	0,00	1 661,83
Gesamt	7 423 809,22	7 406 893,55	16 915,67	1 855 952,31

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.6

PDS
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	11 946 437,92	11 914 822,69	31 615,23	2 986 609,48
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	276 869,00	276 869,00	0,00	69 217,25
Brandenburg	257 309,00	257 309,00	0,00	64 327,25
Bremen	8 418,00	8 418,00	0,00	2 104,50
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	264 299,00	264 299,00	0,00	66 074,75
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen	79 934,00	79 934,00	0,00	19 983,50
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen	480 317,00	480 317,00	0,00	120 079,25
Sachsen-Anhalt	293 475,00	293 475,00	0,00	73 368,75
Schleswig-Holstein	20 066,00	20 066,00	0,00	5 016,50
Thüringen	247 906,00	247 906,00	0,00	61 976,50
Gesamt	13 875 030,92	13 843 415,69	31 615,23	3 468 757,73

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.6

PDS
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	6 108 116,72	6 091 952,11	16 164,61	1 527 029,18
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	141 560,87	141 560,87	0,00	35 390,22
Brandenburg	131 560,00	131 560,00	0,00	32 890,00
Bremen	4 304,06	4 304,06	0,00	1 076,01
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	135 133,93	135 133,93	0,00	33 783,48
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen	40 869,61	40 869,61	0,00	10 217,40
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen	245 582,18	245 582,18	0,00	61 395,55
Sachsen-Anhalt	150 051,38	150 051,38	0,00	37 512,85
Schleswig-Holstein	10 259,58	10 259,58	0,00	2 564,90
Thüringen	126 752,33	126 752,33	0,00	31 688,08
Gesamt	7 094 190,66	7 078 026,05	16 164,61	1 773 547,67

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.7

REP
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	3 270 283,77	3 641 246,07	–370 962,30	817 570,94
Baden-Württemberg	437 228,00	327 921,00	109 307,00	109 307,00
Bayern	219 072,00	164 304,00	54 768,00	54 768,00
Berlin	41 814,00	31 360,50	10 453,50	10 453,50
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg	15 207,00	11 405,25	3 801,75	3 801,75
Hessen	75 114,00	56 335,50	18 778,50	18 778,50
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen	118 975,00	89 231,25	29 743,75	29 743,75
Nordrhein-Westfalen	83 296,00	0,00	83 296,00	20 824,00
Rheinland-Pfalz	71 499,00	53 624,25	17 874,75	17 874,75
Saarland	7 328,00	5 496,00	1 832,00	1 832,00
Sachsen	32 793,00	24 594,75	8 198,25	8 198,25
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	4 372 609,77	4 405 518,57	–32 908,80	1 093 152,44

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.7

REP
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteiliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	1 672 069,54	1 861 739,55	-189 670,01	418 017,38
Baden-Württemberg	223 551,13	167 663,34	55 887,78	55 887,78
Bayern	112 009,73	84 007,30	28 002,43	28 002,43
Berlin	21 379,16	16 034,37	5 344,79	5 344,79
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg	7 775,22	5 831,41	1 943,80	1 943,80
Hessen	38 405,18	28 803,88	9 601,29	9 601,29
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen	60 830,95	45 623,21	15 207,74	15 207,74
Nordrhein-Westfalen	42 588,57	0,00	42 588,57	10 647,14
Rheinland-Pfalz	36 556,86	27 417,64	9 139,21	9 139,21
Saarland	3 746,75	2 810,06	936,69	936,69
Sachsen	16 766,79	12 575,10	4 191,70	4 191,70
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	2 235 679,88	2 252 505,88	-16 826,00	558 919,97

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.8

DVU
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	1 283 872,40	1 280 108,58	3 763,82	320 968,10
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg	58 247,00	58 247,00	0,00	14 561,75
Bremen	8 823,00	8 823,00	0,00	2 205,75
Hamburg	40 957,00	40 957,00	0,00	10 239,25
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	31 194,00	31 194,00	0,00	7 798,50
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt	192 352,00	192 352,00	0,00	48 088,00
Schleswig-Holstein				
Thüringen	36 386,00	36 386,00	0,00	9 096,50
Gesamt	1 651 831,40	1 648 067,58	3 763,82	412 957,85

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.8

DVU
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteiliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	656 433,53	654 509,12	1 924,41	164 108,38
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg	29 781,22	29 781,22	0,00	7 445,30
Bremen	4 511,13	4 511,13	0,00	1 127,78
Hamburg	20 940,98	20 940,98	0,00	5 235,25
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	15 949,24	15 949,24	0,00	3 987,31
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt	98 348,02	98 348,02	0,00	24 587,00
Schleswig-Holstein				
Thüringen	18 603,87	18 603,87	0,00	4 650,97
Gesamt	844 567,98	842 643,57	1 924,41	211 142,00

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.9

Pro DM
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	459 451,48	458 263,12	1 188,36	114 862,87
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	15 619,00	15 619,00	0,00	3 904,75
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen	46 469,00	46 469,00	0,00	11 617,25
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	521 539,48	520 351,12	1 188,36	130 384,87

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.9

Pro DM
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	234 913,81	234 306,21	607,60	58 728,45
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	7 985,87	7 985,87	0,00	1 996,47
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen	23 759,22	23 759,22	0,00	5 939,81
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	266 658,90	266 051,30	607,60	66 664,73

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.10

Die Tierschutzpartei
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	105 942,53	105 942,53	0,00	26 485,63
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	16 732,00	16 732,00	0,00	4 183,00
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	122 674,53	122 674,53	0,00	30 668,63

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.10

Die Tierschutzpartei
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	54 167,56	54 167,56	0,00	13 541,89
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	8 554,94	8 554,94	0,00	2 138,73
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	62 722,49	62 722,49	0,00	15 680,62

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.11

ödp
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	1 327 975,38	1 324 542,33	3 433,05	331 993,85
Baden-Württemberg	69 775,00	69 775,00	0,00	17 443,75
Bayern	108 920,00	108 920,00	0,00	27 230,00
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	1 506 670,38	1 503 237,33	3 433,05	376 667,60

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.11

ödp
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	678 983,03	677 227,74	1 755,29	169 745,76
Baden-Württemberg	35 675,39	35 675,39	0,00	8 918,85
Bayern	55 689,91	55 689,91	0,00	13 922,48
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	770 348,33	768 593,04	1 755,29	192 587,09

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.12

SSW
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	48 092,14	47 845,01	247,13	12 023,04
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein	60 367,00	60 367,00	0,00	15 091,75
Thüringen				
Gesamt	108 459,14	108 212,01	247,13	27 114,79

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.12

SSW
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	24 589,12	24 462,77	126,36	6 147,28
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein	30 865,16	30 865,16	0,00	7 716,29
Thüringen				
Gesamt	55 454,28	55 327,92	126,36	13 863,57

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.13

NPD
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	780 449,23	778 542,76	1 906,47	195 112,31
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	11 531,00	11 531,00	0,00	2 882,75
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen	29 593,00	29 593,00	0,00	7 398,25
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein	15 121,00	15 121,00	0,00	3 780,25
Thüringen				
Gesamt	836 694,23	834 787,76	1 906,47	209 173,56

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.13

NPD
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteiliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	399 037,35	398 062,59	974,76	99 759,34
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	5 895,71	5 895,71	0,00	1 473,93
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen	15 130,66	15 130,66	0,00	3 782,67
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein	7 731,24	7 731,24	0,00	1 932,81
Thüringen				
Gesamt	427 794,97	426 820,20	974,76	106 948,74

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.14

STATT Partei
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	85 749,11	156 574,62	-70 825,51	21 437,28
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg	31 401,00	23 550,75	7 850,25	7 850,25
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	117 150,11	180 125,37	-62 975,26	29 287,53

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.14

STATT Partei
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteiliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	43 842,82	80 055,33	-36 212,51	10 960,71
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg	16 055,08	12 041,31	4 013,77	4 013,77
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	59 897,90	92 096,64	-32 198,74	14 974,48

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

AHANG I - Anlage 4.2.5.15

GRAUE
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	498 369,75	497 194,17	1 175,58	124 592,44
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	17 559,00	17 559,00	0,00	4 389,75
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	515 928,75	514 753,17	1 175,58	128 982,19

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.15

GRAUE
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	254 812,41	254 211,34	601,06	63 703,10
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	8 977,77	8 977,77	0,00	2 244,44
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	263 790,18	263 189,12	601,06	65 947,55

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.16

AFB
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	45 360,44	45 240,88	119,56	11 340,11
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen	7 110,00	7 110,00	0,00	1 777,50
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	52 470,44	52 350,88	119,56	13 117,61

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.16

AFB
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	23 192,42	23 131,29	61,13	5 798,11
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen	3 635,29	3 635,29	0,00	908,82
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	26 827,71	26 766,58	61,13	6 706,93

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG I - Anlage 4.2.5.17

FAMILIE
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
in DM
(Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	14 900,55	14 853,78	46,77	3 725,14
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland	5 623,00	5 623,00	0,00	1 405,75
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	20 523,55	20 476,78	46,77	5 130,89

ANHANG I - noch Anlage 4.2.5.17

FAMILIE
Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000
 Nachrichtlicher Ausweis in Euro (1 € = 1,95583 DM)¹⁾
 (Stand: 6. Februar 2001)

Parteigliederungen (Bund – Länder)	Endgültige Festsetzung 2000	Bisher gewährte vorläufige Zahlungen	Unterschiedsbetrag § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG	Abschläge 2001
Bund	7 618,53	7 594,62	23,91	1 904,63
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland	2 874,99	2 874,99	0,00	718,75
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	10 493,52	10 469,61	23,91	2 623,38

¹⁾ Rundungsdifferenzen sind möglich.

ANHANG II

DER PRÄSIDENT DES
DEUTSCHEN BUNDESTAGES

11011 Berlin, 6. Juli 2001

An die
Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente

**Einführung des Euro – Auswirkungen auf die Rechnungslegung und
staatliche Finanzierung nach dem Parteiengesetz**

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Umstellung der Währung von DM auf Euro zum 1. Januar 2002 wirkt sich auf die Regelungen des Parteiengesetzes aus. Hierüber sind die Parteien mit Schreiben meines Referats Parteienfinanzierung informiert worden.

In Ihrer Eigenschaft als mittelverwaltende Stelle Ihres Landes für die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz gebe ich Ihnen dieses Schreiben (ANLAGE) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Thierse

noch ANHANG II

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung -

Referat PD 2

Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin
Platz der Republik 1

Dienstgebäude Fernruf: (030) 227 - 2 27 85
53113 Bonn (0228) 16 - 2 27 85
Saemischstr. 5 Fax: (030) 227 - 2 60 14
(0228) 16 - 2 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

PD 2/10 – 8131 – 58/1

6. Juli 2001

An die Parteien und politischen Vereinigungen,
die gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim
Bundewahlleiter Parteiunterlagen hinterlegt haben

Betr.: Einführung des Euro

h i e r: Auswirkungen auf die Rechnungslegung und staatliche Finanzierung
nach dem Parteiengesetz (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2002 wird die Deutsche Mark durch den Euro (€) ersetzt. In Gesetzen, Verordnungen usw. gelten dann Bezugnahmen auf Geldbeträge in DM als Bezugnahmen auf Geldbeträge in Euro (Euro-Verordnung I, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 162 vom 19. Juni 1997).

Für die Rechnungslegung nach dem PartG ergibt sich daraus Folgendes: Die Rechenschaftsberichte für die Jahre 2000 und 2001, die im Jahr 2001 bzw. 2002 einzureichen sind, können wahlweise in DM oder Euro erstellt werden. Die Rechenschaftsberichte für das Jahr 2002 und die Folgejahre, die ab dem Jahr 2003 einzureichen sind, müssen in Euro erstellt werden.

Solange die im Parteiengesetz enthaltenen DM-Beträge nicht im Wege einer entsprechenden Gesetzesänderung auf Euro umgestellt worden sind, sind sie mit dem festgelegten Kurs von 1 € = 1,95583 DM umzurechnen. Das Ergebnis der Umrechnung muss eine Genauigkeit von mindestens zwei Nachkommastellen aufweisen (6.000,00 DM z.B. entsprechen 3.067,75 €). Um bei geringen DM-Beträgen (z.B. 1,00 DM bzw. 1,30 DM für Wählerstimmen), die mit einem hohen Faktor multipliziert werden müssen (z.B. mit 40 Mio. Wählerstimmen), eine annähernd wertneutrale Umstellung zu erreichen, ist beabsichtigt, verwaltungsmäßig die Berechnungen mit der in der o.g. Verordnung für den Umrechnungskurs bestimmten Genauigkeit von sechs signifikanten Stellen vorzunehmen. Bei den Beträgen von 0,50 DM, 1,00 DM und 1,30 DM ergeben sich daraus Euro-Beträge mit sechs Nachkommastellen.

noch ANHANG II

Die Umrechnung der im vierten und fünften Abschnitt des Parteiengesetzes genannten DM-Beträge stellt sich somit wie folgt dar:

Derzeitiger DM-Betrag	Kurs	Künftiger Euro-Betrag	Fundstelle im PartG
0,50 DM	1,95583	0,255646 €	§ 18 Abs. 3 PartG
1,00 DM	1,95583	0,511292 €	§ 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 8 PartG
1,30 DM	1,95583	0,664679 €	§ 18 Abs. 3 PartG
1.000,00 DM	1,95583	511,29 €	§ 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 PartG
6.000,00 DM	1,95583	3.067,75 €	§ 18 Abs. 3 und § 24 Abs. 5 PartG
20.000,00 DM	1,95583	10.225,84 €	§ 25 Abs. 2 PartG
245.000.000,00 DM	1,95583	125.266.510,89 €	§ 18 Abs. 2 PartG

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages stellt ihre Haushaltsführung zum 1. Januar 2002 um. Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel zum 1. Dezember 2001 wird daher noch in DM vorgenommen werden. Sollte diese Festsetzung wie in den vergangenen Jahren vorläufig sein, wird die endgültige Festsetzung für das Jahr 2001 zum 15. Februar 2002 in Euro erfolgen. Die dafür notwendigen Umrechnungen der DM-Berechnungsfaktoren in Euro werden von Amts wegen vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

ANHANG III**Pressemitteilung vom 17.05.2001****Bundestagspräsidium entscheidet über abgeführte Spenden**

Das Präsidium des Deutschen Bundestages hat jetzt über die Verteilung von rund 3,3 Mio. DM entschieden, die im Jahr 2000 als rechtswidrig erlangte Spenden von den Parteien abgeführt worden waren. Diese Mittel werden nun an insgesamt 40 mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Einrichtungen weitergeleitet.

Gemäß §§ 23a und 25 Parteiengesetz sind Spenden, die den Parteien in unzulässiger Weise zugewandt bzw. Spenden, die von den Parteien rechtswidrig angenommen werden, an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen. Im Jahr 2000 sind dem Präsidium aufgrund dieser Regelungen 3.321.560,50 DM zugeflossen, über deren Verteilung nun zu entscheiden war.

Nach den Vorschriften des Parteiengesetzes sind die Mittel an Einrichtungen weiterzuleiten, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Dem Präsidium lag hierzu eine Vielzahl von Anträgen vor. Zusätzlich waren Einrichtungen von den Mitgliedern des Präsidiums selbst als förderungswürdig benannt worden. Viele dieser Einrichtungen sind im Bereich der sozialen Arbeit (z. B. Altenhilfe, Hilfe für sozial Benachteiligte) und der Behindertenhilfe tätig. Andere leisten Hilfe in Krisensituationen, betreuen Flüchtlinge oder engagieren sich für Entwicklungshilfeprojekte. Viele Einrichtungen erbatene Unterstützung für den Bau oder die Renovierung von Kirchen oder Synagogen; andere sind auf dem Gebiet des Umweltschutzes aktiv.

Das Präsidium hat sich bei der schwierigen Auswahl der zu bedenkenden Einrichtungen ausschließlich an den genannten, vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Kriterien orientiert und nach sorgfältiger Abwägung in mehreren Beratungen einige Schwerpunkte gesetzt. Im Rahmen des Möglichen größere Summen (100.000 bis 300.000 DM) erhalten demnach: das Komitee Ärzte für die Dritte Welt (Frankfurt), das Freiburger Öko-Institut, die Deutsche Liga zur Förderung notleidender Kinder (Frankfurt), die Jüdische Kultusgemeinde Wuppertal, die Caritas-Zentren München Stadt/Land, das Diakonische Werk Niederlausitz e.V., die Ernst-Ludwig-Chambré-Stiftung zu Lich, der Förderverein Historische Kirchen Lübz e.V., die evangelische Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord sowie der Weiße Ring (Mainz).

Die weiteren der insgesamt 40 Einrichtungen, die mit Mitteln aus unzulässigen und an das Präsidium abgeführten Parteispenden bedacht werden, sind der beigefügten Liste zu entnehmen.

Diakonisches Werk Niederlausitz e.V. 03044 Cottbus	Förderverein Psychomotorik e.V. 53113 Bonn
Familie in Not - LSA e.V. 39112 Magdeburg	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Barnim e.V. 16225 Eberswalde
Hilfe für Gefährdete e. V. 24103 Kiel	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Gießen e.V. 35415 Pohlheim
Hilfe für Wohnungslose e.V. 04252 Leipzig	Spastikerhilfe Leer e.V. 26789 Leer
Heil-Pädagogisches Zentrum Saeffelen e.V. 52538 Selfkant-Saeffelen	Verband Menschen mit Behinderungen e.V. 08056 Zwickau
„Warmer Otto“ - Wohnungslosentagesstätte - 10551 Berlin-Moabit	DEUTSCHE LIGA zur Förderung notleidender Kinder 60006 Frankfurt am Main

noch ANHANG III

Bundesverband Deutsche Tafel e.V. 29221 Celle	Caritas Biberach 88400 Biberach
GEMEINSAM GEGEN KÄLTE Förderverein e.V. 40213 Düsseldorf	Kinderhospiz Löwenherz e.V. 27232 Sulingen
Maßstab e.V. 50937 Köln	Weißer Ring Bundesgeschäftsstelle 55130 Mainz
Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer 26871 Papenburg	Lobby für Menschenrechte 72541 Metzingen
Türkisch-deutscher Verein zur Integration behinderter Menschen e.V. 90429 Nürnberg	Ökumenische Hospiz- und Sitzwachengruppe Heubach 73560 Böblingen
INTEGRAL 10243 Berlin	TERRE DES FEMMES e.V. 72015 Tübingen
Caritas-Zentren München Stadt/Land 80331 München	Frankfurter Zentrum für Ess-Störungen 60322 Frankfurt
SOLWODI e.V. Solidarität mit Frauen in Not 56154 Boppard	Knochenmarkspenderverein Carmen Maria e.V. 48429 Rheine
Erzbistum Berlin Bernhard-Lichtenberg-Fonds 10715 Berlin	Jüdische Kultusgemeinde 42103 Wuppertal
Behandlungszentrum für Folteropfer 14050 Berlin	Ernst-Ludwig-Chambré-Stiftung zu Lich 35423 Lich
Komitee Ärzte für die Dritte Welt 60322 Frankfurt am Main	Ev. Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord - Gemeindegemeinderat - 03149 Forst (Lausitz)
CHD Bruderhilfe e.V. 76487 Baden Baden	Förderverein Historische Kirchen Lübz e.V. 19386 Lübz
Blaues Kreuz in Deutschland e.V. 42202 Wuppertal	Ev. Kirchengemeinde Preußnitz-Leau 06408 Cörmigk
Brustkrebs-Initiative Hilfe zur Brustgesundheit e.V. 12161 Berlin	Öko-Institut 79308 Freiburg

